Provinzialrecht
der Provinz
Westphalen.

Zweiter Band.

Provinzialrecht
der
Grafschaft Tecklenburg
und der
Obergrafschaft Lingen,

von
Clemens August Schlüter,
Königl. Preußischem Oberlandesgerichts-Rath zu Münster.

Herausgegeben
von
Friedrich Heinrich von Strombeck,
Königlich Preußischem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1830.

Vorrede.

Das Tecklenburg-Lingensche Provinzialrecht, so wie es in der folgenden ersten Abtheilung dargestellt worden, gilt zum größten Theil für beide Grafschaften, indem die unter Nr. 3. 4. 5. 6. 8. 10. 12. 13. der zweiten Abtheilung abgedruckten Verordnungen für Lingen sowohl als für Tecklenburg erlassen sind. Die Verordnungen unter Nr. 2. 9. 11. 14., nebst den §§. 6. 8. 51. 52. 53. 55. 59. 60. 65—71. 74—88. 92. 93. 94. der ersten Abtheilung betreffen aber bloß die Grafschaft Lingen, so wie die Verordnungen unter Nr. 1. 7., nebst den §§. 10. 89. 90. der Zusätze in der ersten Abtheilung bloß die Grafschaft Tecklenburg angehen.

Die Verordnungen unter Nr. 3. 4. 5. 6. 8. 12. 13. gelten überdieß nicht allein für Tecklenburg und Lingen, sondern auch für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg.

In den Provinzial- und statutarischen Rechten der Preußischen Monarchie von dem wirklich geheimen Rath v. Kamptz, Th. II.

§. 512. Nr. 22. S. 419., ist noch eine Minden=, Tecklenburg= und Lingensche Holz=, Mast= und Grenzordnung von 1773 aufgeführt; eine solche ist aber nicht vorhanden, wenigstens nicht publizirt. Sie ist auch in dem nämlichen Werke unter den das Fürstenthum Minden betreffenden Verordnungen im §. 498. nicht angeführt, auch von Holsche in seiner Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, welche doch im Jahre 1788, also viele Jahre später, heraus gekommen, ist derselben gar nicht erwähnt, vielmehr die Holz=, Forst=, Jagd= und Grenzordnung von 1738 als die noch geltende in extenso aufgenommen worden.

Die obenbemerkten, für die Grafschaft Lingen geltenden Verordnungen und die daraus genommenen Zusätze sind auch auf den, zufolge des Traktats vom 29. Mai 1819, an das Königreich Hanover abgetretenen Theil derselben, die Niedergrafschaft Lingen, anwendbar. Die in den Zusätzen und Noten angeführten, durch die neuere Preußische Gesetzgebung gemachten Abänderungen, wie z. B. die §§. 15. 16. 17. 19. 39. 42. 73. 103. 107, gelten dort aber natürlich nicht; anstatt derselben treten die für die Niedergrafschaft Lingen erlassenen Hanöverischen Verordnungen ein.

Bei der Bearbeitung des Tecklenburg=Lingenschen Provinzialrechts bin ich von dem nämlichen Gesichtspunkt, wie bei dem Münsterischen Provinzialrecht, ausgegangen, und beziehe mich deßhalb auf meine Vorrede zu lezterem.

Zum Münsterischen Provinzialrecht bemerke ich übrigens nachträglich noch Folgendes:

Zu §. 46. S. 32. Das Appellations=Erkenntniß des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster, in Sachen der fürstlich Salm'schen Rentkammer zu Bocholt wider den Zeller Blassick zu Ramstorff vom 4. Jul. 1828, wodurch der Rent=

kammer das Heimfallsrecht an dem hofhörigen Kolonate des Verklagten zuerkannt war, ist nunmehr durch das am 5. März 1830 publizirte Erkenntniß des geheimen Obertribunals bestätiget worden.

Zu §. 54. S. 44. Durch Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Oelde, in Sachen v. Wendt zu Crassenstein wider den Kolon Ragge, Kirchspiels Diestedde, vom 20. September 1828, wurde der Kläger mit dem eingeklagten Vertheidigungshafer abgewiesen. Der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster erklärte aber in dem Appellations-Erkenntniß vom 27. April 1829 den Verklagten zur ferneren Entrichtung desselben schuldig. Das geheime Obertribunal hat jedoch durch das am 7. Dezember 1829 publizirte Revisions-Erkenntniß das Erkenntniß der ersten Instanz wieder hergestellt. Nach den beigebrachten Urkunden war diese Abgabe, wie dort schon bemerkt ist, aus der Vogteigerechtigkeit entstanden.

Zu §. 87. S. 68. Zufolge des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 661. in Verbindung mit Th. I. Tit. 17. §. 127—131, bleiben nach der Schicht- und Theilung die Kinder, nicht bloß für ihren Theil, sondern für sämmtliche Schulden, den Gläubigern correaliter verpflichtet; doch muß der Gläubiger, dem die Schicht- und Theilung ausdrücklich bekannt gemacht worden, wenn er sich an die Kinder für das Ganze halten will, dieselben innerhalb eines Jahres nach geschehener Bekanntmachung, oder im Fall die Forderung erst nach der Schicht- und Theilung fällig würde, innerhalb eines Jahres nach dem Verfalltage, in Anspruch nehmen. Diesen Grundsatz hat der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster, in dem in Sachen der Herick'schen Vormundschaft zu Wüllen wider Sicker im Kirchspiel Vreden am 12. März 1830 erlassenen Appellations-Erkenntniß angenommen. Der entgegen gesetzten Meinung ist Welter in seinem Werke: die Münsterische eheliche Gütergemeinschaft, §. 35. 36; er hat aber

keinen Grund angeführt, warum, da die Polizeiordnung hierüber nicht ausdrücklich verordnet, nicht zufolge des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 360, die Vorschrift des §. 661. cit. anwendbar sein sollte.

Münster, den 12. April 1830.

Cl. Aug. Schlüter.

Erste Abtheilung.

Provinzialrechtliche Zusätze

zum

Allgemeinen Landrecht.

Zum ersten Theil.

Zum achten Titel.

Vom Eigenthum.

§. 1. Das Verbot der Ausradung des Holzes in Privatwaldungen ist, in soweit nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen, aufgehoben; in Gemeinheitsbrüchen und auf Anschüssen dürfen aber die Interessenten ihr Dust- oder Weichholz, um den Grund zur Kultur zu bringen, nicht ausraden. Zu §. 89.

(Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 4. März 1738. Cap. III. §. 17. Cap. VII. §. 8. Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. Sept. 1811. §. 4.)

Da der Grund und Boden auf den Anschüssen und Dusttheilen der Markengemeinde, und die Hude darauf den sämmtlichen Markengenossen zusteht (siehe unten §. 100. und die Note), so ist der angeführte §. 4. des Landculturedicts darauf nicht anwendbar.

§. 2. Keiner darf die an den gemeinen Wegen befindlichen Gräben zuwerfen, um darüber auf sein Land zu fahren, sondern muß zu dem Ende eine Brücke darüber anlegen, bei Strafe von 20 Sgr. bis 1 Thaler. Zu §. 99 — 101.

(Dorfordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 7. Febr. 1755. §. 6.)

§. 3. Jeder muß die an seinen Gründen befindlichen Gräben und Bäche im Frühjahr und Herbst ausräumen.

(Dorfordnung §. 6. 43. Holzordnung Cap. III. §. 15.)

§. 4. Niemand ist befugt, das Wasser in den Gräben und Bächen an seinen Gründen, einem Andern zum Nachtheil, zu stauen oder dessen Lauf zu hemmen.

(Dorfordnung §. 6. 43.)

§. 5. Nach Maitag darf bei trockenem Wetter den Bächen das Wasser nicht entzogen, noch auf die Wiesen geleitet werden. Diejenigen aber, welche zur Wasserstau berechtiget sind, sollen keine Dämme von Erde in den Bächen machen, sondern von Holz ein Stauwerk anlegen, welches zu- und aufgezogen werden kann.

(Holzordnung Cap. III. §. 15. Dorfordnung §. 43.)

§. 6. In der Grafschaft Lingen muß Jeder seine Wasserzüge oder Leitungen, in soweit sie durch eines Andern Gras-, Garten- oder Saatland laufen, unterhalten und aufräumen bei Strafe von 2 Gulden. Neue Wasserleitungen Anderen zum Schaden sind gänzlich verboten bei 4 Gulden Strafe.

(Erneuertes und verbessertes Landespolizei-, Holzungs-, Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafschaft Lingen vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 38.)

Die Geldstrafen sind in diesem Reglement in holländischen Gulden und Stübern bestimmt.

Zu § 153. §. 7. Jeder muß seine Wrechten, Hecken und Zäune, besonders an den Gründen, welche an gemeine Felder und Hütungen grenzen, in gehörigem Stande halten.

(Dorfordnung §. 6.)

§. 8. Wer in der Grafschaft Lingen seine Gräben, Hecken oder Zäune, nach vorgängiger Publication, der Observanz gemäß in acht Tagen nicht

ausbessert, zahlt 2 Gulden Strafe nebst Schadensersatz; wenn aber kein Schaden geschehen, zahlt er 1 Gulden Strafe.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 37.)

§. 9. Wer einen lebendigen Hagen von Hainbuchen anlegen will, muß damit einen Fuß, mit einem Hagen von Weißdorn aber anderthalb Fuß von des Nachbars Grunde weichen, und den Hagen in festem, gutem Stande halten. Zu §. 174.

(Dorfordnung §. 6.)

Zum neunten Titel.

Zum vierten Abschnitt.

Vom Thierfange.

§. 10. Das Recht Tauben zu halten steht in der Grafschaft Tecklenburg nur den adeligen Häusern, und denjenigen zu, die darüber eine landesherrliche Concession erhalten. Zu §. 112.

(Publicandum vom 9. Dec. 1612.)

Das ausschließliche Recht, Tauben zu halten, wurde zwar von der Nationalversammlung in Frankreich durch das Decret vom 4 — 11. Aug. 1789 Art. 2. *) aufgehoben; dieses Gesetz ist aber in den neuen Departementen nicht eingeführt worden. Das französische Gesetzbuch, und das hanseatische Decret vom 9. Dec. 1811 erwähnen des Rechtes, Tauben zu halten, nicht. Durch das französische Gesetz vom 6. Oct. 1791. Tit. 2. Art. 12.**) wonach man Federvieh aller Art, wenn es Schaden that, auf der Stelle tödten konnte, ist jenes Recht auch nicht aufgehoben worden.

§. 11. Die Jagdfolge ist allgemein üblich. Zu §. 130.

Dieses beruhet auf Notorietät.

---

*) Lois et actes du gouvernement, Tom. I, pag. 1.

**) Rondonnau collection des lois françaises, Tom. III, p. 502.

§. 12. Jedem steht frei, auf den Heiden und in den Wäldern Bienen zu setzen.

(Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 36.)

Nach der Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. VI. durften in königlichen Holzungen oder Heiden nur gegen einen zu accordirenden jährlichen Zins Bienen angesetzt werden. Dieses ist durch die Dorfordnung abgeändert.

Zu §. 186. §. 13. Keinen, der nicht besonders dazu berechtiget ist, darf in den Bächen Klebegarn, Nachtangeln oder Körbe zum Fischfang gebrauchen, noch darin Flachs röthen. Das Wasser in den Röthegruben darf nicht wieder in die Bäche gelassen werden.

(Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. XVIII. §. 1.)

§. 14. Das Verbot des Fischens und Krebsfangens in den Flüssen und Bächen ist aufgehoben, und soll einstweilen der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden.

Vormals durfte Niemand, selbst kein Vasall und kein Jagdberechtigter, wenn er sein Recht dazu nicht durch Documente beweisen konnte, in Flüssen und Bächen Fische oder Krebse fangen, zufolge der Holzordnung Cap. XVIII. §. 2. und Dorfordnung §. 43. Nach dem Landtagsreceß vom 10. Febr. 1698. stand solches Niemanden als dem Grafen und den Ständen zu. Durch das Hanseatische Decret vom 9. Dec. 1811. Art. 14. *) wurde das ausschließliche Recht zur Fischerei in nicht schiffbaren und nicht flößbaren Gewässern aufgehoben, und Jedem verstattet, in denselben auf seinem Grund und Boden die Fischerei auszuüben. Nach dem Gesetz über den Grundbesitz in den ehemals französischen Landestheilen vom 21. April 1825. §. 47. soll über den Umfang und die Wirkung dieser Aufhebung eine besondere Verordnung erfolgen, und bis dahin der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden.

---

*) Bulletin des lois de l'empire français, 4. Série, Tom. XV. No. 7506.

Zum elften Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von gewagten Geschäften.

§. 15. Die Bestimmungen der Eigenthums-ordnung wegen der Leibzucht gelten nicht mehr, seitdem den Kolonen das volle Eigenthum ihrer Kolonate beigelegt ist. (Siehe unten §. 19. 39.) Zu §. 606.

Nur dann finden dieselben noch Anwendung, wenn ein mahljähriger Besitzer das Kolonat an den Anerben abtritt, weil jener schon beim Antritt der Mahljahre, noch unter den alten Gesetzen, das Recht zur Leibzucht erworben hatte. Siehe unten die Note zu §. 39.

Zum achtzehnten Titel.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Lehn.

§. 16. In den Grafschaften Tecklenburg und Lingen sind die Lehne völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt. Zu §. 13.

Durch das Bergische Decret vom 11. Jan. 1809 *) sind alle im Großherzogthum Berg, wozu damals auch Tecklenburg und Lingen gehörte, bestehende Lehne aufgehoben und der gesetzlichen allgemeinen Erbfolgeordnung unterworfen worden. Durch das französische Decret vom 9. Dec. 1811 **) sind in den drei Hanseatischen Departementen, wozu nun, zufolge des französischen Senatusconsults vom 13. Dec. 1810 ***) auch Tecklenburg und Lingen gezogen waren, die Lehne nebst den agnatischen Erbfolgerechten ebenfalls aufgehoben, jedoch im Art. 5 und 6. in Ansehung der letztern verordnet worden, daß die Lehnssuccession noch einmal zum Vortheil derjenigen Successionsfähigen, welche zur Zeit der Pub-

---

*) Bergisches Gesetzbülletin, Abtheil. I. S. 228.

**) Bulletin des lois de l'empire français, 4. Série, Tom. XV. No. 7506.

***) Bulletin des lois cit. Tom. XIII. No. 6163.

lication des Decrets existirten, eintreten soll, wenn der in diesem Zeitpunkt zur Succession Berufene bei Eröffnung der Succession noch berufen ist. Das angeführte Hanseatische Decret verordnet nun zwar im Art. 115., daß alle Verträge und definitive Erkenntnisse, welche bis dahin, in Folge der im Großherzogthum Berg ꝛc. publicirten Gesetze, die Aufhebung des Lehnswesens betreffend, geschlossen worden und ergangen, auch ferner in Ausübung gebracht werden sollen, und man könnte daraus schließen, daß, wenn solche Verträge und Judicate nicht vorhanden, die Vorschrift des Hanseatischen Decrets in Betreff des Successionsrechts des premier appelé auch in den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen angewendet werden müsse; allein es konnte dort dennoch keine Anwendung finden, weil daselbst nach dem Decret vom 11. Jan. 1809 keine Lehne mehr vorhanden waren. Zufolge des königl. Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu den französischen Departementen gehört haben, vom 21. April 1825. §. 55., sollen die Erbfolgerechte der Agnaten auch fernerhin, nach der Verordnung vom 11. März 1818 und deren Declaration vom 1. Jul. 1820 beurtheilt werden; allein da im Großherzogthum Berg schon im Jahre 1809 alle Lehne freies Eigenthum geworden, und die agnatischen Erbfolgerechte aufgehoben waren, so kann jene Vorschrift auch in Tecklenburg und Lingen keine Anwendung finden. Nach diesem Grundsatz ist auch in Sachen von Plönies wider Laprevotte von beiden Senaten des Oberlandesgerichts zu Münster, so wie von dem geheimen Obertribunal, am 15. Nov. 1825, 1. Apr. 1826 und 1. Sept. 1826 übereinstimmend erkannt worden.

Uebrigens waren in der Grafschaft Tecklenburg die Lehne in der Regel Mannlehne *), nur solche Lehne, welche in Dienstmannsstatt verliehen, waren, zufolge der Lehnsconstitution des Grafen Otto von Tecklenburg §. 9.**)

---

*) Cramer observat. jur. univ. Tom. II. obs. 578. 579.

**) Holsche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, S. 260. Lünig corpus juris feudal. german. Tom. III. S. 113., wo sich auch eine deutsche Uebersetzung der in lateinischer Sprache verfaßten Lehnsconstitution befindet.

und nach dem Herbringen *) feuda feminina promiscua, jedoch so, daß die Söhne vor den Töchtern, und unter beiden der Aeltere vor dem Jüngeren den Vorzug hatte.

In der Grafschaft Lingen waren die Lehne zufolge des dortigen Landrechts vom 31. Octbr. 1639. Cap. III. §. 15. allgemeine Weiberlehne, so daß die Söhne den Töchtern, und die Aelteren den Jüngeren vorgingen.

§. 17. Für diese gesetzliche Allodification erhält der ehemalige Lehnsherr eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von einem Procent des reinen Ertrages des Lehns, jedoch ohne Abzug der Grundsteuer, besteht, und von Zeit der Publication des Decrets vom 11. Januar 1809 zu entrichten ist.

(Gesetz über den Grundbesitz für die ehemals Französischen Landestheile vom 21. Apr. 1825. §. 50—54.)

§. 18. Ueber Verschuldung und Belastung der Lehne fehlt es an provinzialrechtlichen Bestimmungen. Zu §. 230. —233.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Erbzinsgütern, insbesondere von eigenbehörigen Gütern.

§. 19. Zu den Zinsgütern, bei welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen, gehören nunmehr alle ehemals eigenbehörigen Kolonate, d. i. welche nach Eigenthumsrecht besessen werden. Den Besitzern, denen zur Zeit, wo das Bergische Decret vom 12. Dec. 1808 Gesetzeskraft erhielt, ein vererbliches Besitzrecht daran zustand, ist das volle Eigenthum beigelegt; die Gutsherren behalten jedoch von den Rechten, die ihnen vor jenem De- Zu §. 819.

*) Holsche a. a. O. S. 212. Lodtman acta osnabrugensia, oder Beiträge zur Rechts- und Geschichtskunde von Westphalen. Th. II. S. 251. 263. 273. 275.

crete zugestanden haben, diejenigen, welche nicht in dem Gesetz über den Grundbesitz in den ehemals Französischen Landestheilen vom 21. April 1825. §. 4 — 14., ohne Entschädigung aufgehoben sind. Auch dauert das Recht des Heimfalls bis zur Ablösung fort; dieser tritt ein, wenn beim Absterben eines Kolons kein zur Succession in das Kolonat Berechtigter mehr am Leben ist.

(Gesetz über den Grundbesitz in den ehemals Franz. Landestheilen vom 21. Apr. 1825. §. 15. 23. Minden-Ravensbergische Eigenthumsordnung vom 26. Nov. 1741. Cap. II. §. 2. Cap. XI. §. 7.)

Das Decret vom 12. Dec. 1808 hat im Februar 1809 *), wo es durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht, und von den Kanzeln abgelesen wurde, Gesetzeskraft erhalten.

Die angeführte Eigenthumsordnung ist zwar ursprünglich bloß für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg erlassen; sie ist aber durch Observanz auch in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen als subsidiarisches Gesetz eingeführt, und die Gerichte sind späterhin wiederholt angewiesen worden, sich darnach zu achten. (Revidirte und erweiterte Instruction für sämmtliche Untergerichte des Fürstenth. Minden und der Grafschaft Ravensberg, imgleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputationsgericht zu Lingen vom 23. März 1768. §. 3.)

Nach der nunmehr erschienenen Ablöseordnung vom 13. Jul. 1829. §. 76. ist, wenn die im Bergischen Gesetz vom 12. Dec. 1808. Art. 4 und 6 bis 8. angeordnete Mehrzahl bereits wirklich bezahlt ist, die Ablösung des Heimfallsrechts dadurch als vollendet anzusehen.

§. 20. Zur Succession in das Kolonat berechtigt sind die Abkömmlinge des Anerben und in deren Ermangelung die Abkömmlinge der Witwe oder des Witwers desselben aus einer ferneren Ehe mit einem Ehegatten, der zum Erbgewinn, wenn auch nur auf Mahljahre, zugelassen worden.

---

*) Münster. Intelligenzblatt vom 24. Febr. 1809.

Jedoch haben diejenigen, welche vor der Publication des Decrets vom 12. Dec. 1808 vom Erbe geheirathet, oder mit Aussteuer abgegütet worden, oder darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich frei gekauft haben, und deren Abkömmlinge keinen Anspruch zur Succession.

(Eigenthumsordnung, Cap. VII. §. 4. Cap. X. §. 3. Cap. XI. Cap. XIV. §. 3.)

Die von den auf die Leibzucht gezogenen Eheleuten auf derselben gebornen Kinder werden zur Succession berechtigt, wenn sämmtliche Kinder von der Stätte unbeerbt wegstarben; die Kinder aber, welche ein Leibzüchter mit einem erst auf der Leibzucht geheiratheten Gatten zeugt, haben kein Successionsrecht, weil dieser Gatte kein Erbgewinn bezahlt, also nach der Eigenthumsordnung Cap. VII. §. 4. kein Kolonatrecht erworben hat *).

Holsche **) behauptet zwar, daß der §. 3. der Eigenthumsordnung Cap. XI. in der Grafschaft Tecklenburg nicht im Gebrauch, vielmehr dort hergebracht sey, daß, wenn keine Kinder auf der Stätte vorhanden, die nächsten Verwandten beider Eheleute, ohne Rücksicht, ob sie schon abgegütet oder Verzicht gethan, zur Erbfolge kommen, und führt einen speciellen Fall an, wo zufolge einer königlichen Entscheidung vom 19. Sept. 1786 die A. Catr. Hinnah, eine Bruderstochter des Anerben, deren Vater abgegütet war, zur Succession auf den Meierhof zu Dute, im Kirchspiel Kappelen, zugelassen wurde, obwohl die Stätte von der Tecklenburg-Lingenschen Kammer, mit Genehmigung des Generaldirectoriums, als vacant angesehen und ex nova gratia an einen Mennewisch verliehen war; allein diese Entscheidung ist nicht befolgt worden, vielmehr klagte der Mennewisch darauf gegen die Hinnah, und gewann den Prozeß in drei Instanzen.

Diejenigen Kinder, welche nach Publication des Decrets vom 12. Dec. 1808 vom Erbe geheirathet ha-

---

*) Holsche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, S. 376. Diederichs Entwurf der Rechtslehre von der Westphälischen Eigenbehörigkeit, vorzüglich in der Grafsch. Ravensberg. S. 82. 134.

**) Holsche a. a. O. S. 357 ff.

ben, oder abgegütet worden, oder andere Habe und Güter angenommen haben, können dadurch ihr Successionsrecht nicht verloren haben, weil durch jenes Decret die Eigenbehörigkeit mit allen ihren Folgen aufgehoben und die Kolonate in freies Eigenthum der Besitzer verwandelt waren.

Die Eigenthumsordnung legt nur den Kindern des Wehrfesters ein Successionsrecht bei und sagt nichts von einem Erbrecht der Seitenverwandten. Holsche behauptet a. a. O., daß nach einem in der Grafschaft Tecklenburg herrschenden Gebrauch, in Ermangelung der Kinder, das nächste Geblüt zur Succession komme; es ist aber oben bereits bemerkt, daß in dem von ihm angezogenen Falle im Rechtswege ganz das Gegentheil durch alle Instanzen entschieden worden. Da jedoch der Vater der Al. Catr. Hinnah bereits abgegütet war, so hatte er auf allen Fall sein Successionsrecht verloren; man kann daher nicht sagen, daß ihm gerade aus dem Grunde, weil sie nur eine Seitenverwandtinn des letzten Wehrfesters war, das Successionsrecht aberkannt worden.

Uebrigens wäre es möglich, daß die Eigenthumsordnung nur deßwegen der Seitenverwandten nicht erwähnt hätte, weil vorausgesetzt werden konnte, daß diese durch Aussteuer abgegütet, oder doch von der Stätte verheirathet waren, oder andere Erben angenommen, und daß sie daher ihr Successionsrecht verloren hatten. Die Sache ist sehr zweifelhaft, zumal da in den verschiedenen Theilen des ehemaligen Westphalens ganz verschiedene Grundsätze darüber herrschen. So sind im Herzogthum Lüneburg die Seitenverwandten ganz ausgeschlossen *), in der Grafschaft Lippe haben nur Collaterales in primo gradu ein Successionsrecht **), im Osnabrückschen, obwohl die dortige Eigenthumsordnung Cap. IV. nur des Successionsrechts der Kinder erwähnt, werden die Seitenverwandten dennoch zugelassen ***), in der

---

*) Struben de jure villicorum, Cap. VIII. §. 7.

**) Führer Darstellung der meierrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe (Lemgo 1804) §. 40. 41.

***) Klöntrup alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten Westphälischen Provinzen. (Osnabrück 1798—1800.) Voce Anerbe, §. 6. 18.

Grafschaft Hoya *), im Stift Münster **) und im Vest Recklinghausen***) sind alle Seitenverwandten, welche vom ersten Erwerber abstammen, wenn sie nicht verzichtet haben, zur Succession berechtigt. Da jedoch, wie aus dem Angeführten hervorgeht, in den meisten Ländern auch die Seitenverwandten ein Successionsrecht haben, und, nach Struben ****), denselben, wo keine Ausnahme von der Regel bewiesen wird, ein Successionsrecht beigelegt werden muß, so wird man dieses auch wohl in Tecklenburg und Lingen den Seitenverwandten einräumen müssen, und zwar um so mehr, da solches nach Holsche a. a. O. in der Grafschaft Tecklenburg wirklich Gebrauch ist.

§. 21. So lange das Heimfallsrecht unabgelöset besteht, wird das Gut nach den Grundsätzen der Eigenthumsordnung vererbt.

(Gesetz über den Grundbesitz in den ehemals Französisch gewesenen Landestheilen, vom 21. Apr. 1825. §. 23.)

Der Besitzer darf daher die Substanz des Gutes nicht schmälern, selbes auch ohne Bewilligung des Gutsherrn nicht an einen, der nach der Eigenthumsordnung kein Successionsrecht hat, übertragen; thut er dieses aber, so erlischt das Recht des neuen Besitzers, wenn die Descendenz und successionsfähige Verwandtschaft des vorigen Besitzers ausgeht.

Nach der Eigenthumsordnung Cap. XI. §. 1. hat der jüngste Sohn, und wenn kein Sohn vorhanden, die jüngste Tochter den Vorzug; nach §. 13. werden die Kinder erster Ehe jedesmal den Kindern folgender Ehe vorgezogen; es wäre denn, daß das Erbe in der letztern Ehe acquirirt wäre, und nach §. 2. hat der Gutsherr, wenn der Anerbe wegen seiner Jugend dem Erbe vorzustehen nicht tüchtig ist, unter den andern Söhnen, und in deren Ermangelung unter den Töchtern die Wahl. Dieses Wahlrecht des Gutsherrn und jene Ordnung in der Erbfolge fallen nunmehr weg, und es tritt die Erbfolge des Allgemeinen Landrechts ein, in soweit nur das

*) Struben de jure villicorum, Cap. VIII. §. 7.

**) Münsterische Eigenthumsordnung, Th. II. Tit. 9. §. 11.

***) Vestische Eigenthumsordnung, §. 59.

****) Struben accessiones ad commentat. de jure villicor. Num. XLVI.

dem Gutsherrn bis zur Ablösung zustehende Heimfalls-recht nicht gekränkt wird. Man sehe das über diesen Gegenstand von dem Pupillencollegium zu Münster erlassene Circular vom 17. März 1827 *).

§. 22. Die auf dem Gute zerstreut stehenden Bäume sind, zufolge der neueren Gesetze, ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers.

Von dem übrigen hohen Holze kann der Besitzer seinen Bedarf zu Reparirung seiner Hofesgebäude entnehmen, in soweit dieser Bedarf nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

(Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung des Fürstenth. Minden und der Grafsch. Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 4. März 1738. Cap. III. §. 19. Cap. VII. §. 6. Holzungs-, Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafschaft Lingen, vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 2, in Verbindung mit dem Gesetz über den Grundbesitz in den Französisch gewesenen Landestheilen vom 21. Apr. 1825. §. 32.)

Bis zur Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn darf jedoch der Besitzer einseitig kein hohes Holz fällen.

§. 23. Von dem nach Abzug dieses Bedarfs übrig Bleibenden kann der Gutsherr ein oder anderes Stück entweder zu seinem Gute oder zu anderen Kolonaten nöthigen Bauholzes nur alsdann entnehmen, wenn das Kolonat dennoch mit hinlänglichem Holze zu seinen Bedürfnissen aller Art versehen bleibt.

(Entscheidung der Gesetzcommission vom 24. März 1786 und Bestätigung vom 10. April 1786.)

§. 24. Das dürre Holz gehört dem Besitzer.

(Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. VII. §. 7.)

§. 25. Die Benutzung des Schlag- und Unterholzes, so wie der Eichen- und Buchenmast steht dem Besitzer zu.

(Holzungs-, Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafschaft Lingen, vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 3.)

*) v. Kamptz Jahrbücher, Band XXIX. S. 253.

Die Provinzialgesetze sagen zwar nicht, wem die Mast auf eigenbehörigen Gütern gehöre, aber eben daraus folgt, daß, wo nicht ein Anderes hergebracht, dem Besitzer die Benutzung zustehe.

Es fehlt auch in den Provinzialgesetzen an einer Bestimmung, wem dasjenige hohe Holz gehöre, was, außer den angeführten Fällen, auf einem gut mit Holz bestandenen Kolonate forstmäßig gefället werden kann. In der Grafschaft Lingen wurde zuerst durch die Höltincks-Instruction vom 20. Aug. 1590. §. 15. 16. *) verordnet, daß von nun an die Eigenhörigen sich das nöthige Holz sollten anweisen und auf der Wurzel des Stammes zeichnen lassen, das zu ihrer Ackergeräthschaft und zur Feuerung nöthige Holz aber bescheidentlich hauen könnten, ohne jedoch davon etwas zu veräußern. Von einer gutsherrlichen Mitbenutzung des Holzes ist hier nichts erwähnt.

Die Holzordnung vom 4. März 1738 erwähnt bloß im Cap. III. §. 19. und Cap. VII. §. 6. der erforderlichen Anweisung des Bauholzes durch die königlichen Forstbedienten, und des jetzt aufgehobenen landesherrlichen Vorkaufsrechts.

Die Eigenthumsordnung vom 26. Nov. 1741 erwähnt des Holzes nur im Cap. XII. §. 2., indem sie es zu den Abäußerungsursachen zählt, wenn der Eigenbehörige das von seinen Vorfahren auf dem Erbe gepflanzte Holz muthwillig ruinirt, oder zur Tilgung seiner ohne Wissen seines Herrn gemachten Schulden verhauet.

Auch das Lingensche Holzungsreglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 2. 3. erwähnt nur der Anweisung der großen masttragenden Eichen und Buchen durch die königlichen Forstbedienten auf dem Grunde eines gutsherrlichen Consenses, und gestattet im §. 2. die Anweisung des Bauholzes auch zum Verkauf, in dem Falle, wenn der Kolon sich die Anpflanzung ernstlich angelegen seyn lassen.

Das Mitnutzungsrecht des Gutsherrn am Bauholze ist zu allererst durch die oben §. 23. angeführte Entscheidung der Gesetzcommission vom 24. März 1786 ausge-

*) Lodtman de jure holzgraviali (Lemgo 1770) S. 67 — 86., wo ein vollständiger Abdruck dieser alten Höltincks-Instruction zu finden.

sprochen, jedoch nur auf ein oder anderes Stück zum eigenen Bedarf beschränkt worden. In der Anfrage der Regierung, worauf diese Entscheidung erfolgte, war angeführt, daß die Gutsherren dieses Recht auf Observanz und auf die Osnabrücksche und Münstersche Eigenthumsordnung gründeten *).

Bei diesem gänzlichen Mangel einer gesetzlichen Bestimmung wird es bei der Abfindung der Gutsherren in Ansehung ihrer Nutzungsrechte am hohen Holze wohl nur darauf ankommen, was ihnen solche bisher im Durchschnitt eingebracht haben.

§. 26. Die Besitzer sind verpflichtet, ihren Gutsherren die von ihren Kolonaten hergebrachten, oder durch Uebereinkunft festgesetzten Hand- und Spanndienste zu leisten, in sofern dieselben nicht zu den ungemessenen gehören.

(Eigenthumsordnung, Cap. V. §. 1.)

Die ungemessenen Dienste, wie imgleichen der in der Eigenthumsordnung Cap. V. §. 6. erwähnte Zwangdienst, fallen nach dem Gesetz vom 21. Apr. 1825. §. 5. weg. Meistentheils ist jeder Kolon wöchentlich einen Tag zu dienen verpflichtet, wie Holsche **) bezeugt und in dem Dienstreglement für Tecklenburg vom 7. Sept. 1752. §. 22. bestimmt ausgesprochen ist. Nach dem Dienstreglement für Lingen vom 15. Apr. 1756. § 15. müssen die vollen Meier einen Wochendienst mit vier, oder zwei Diensten mit 2 Pferden verrichten, die halben aber die Hälfte; die ganzen Fußdienster thun wöchentlich zwei, die halben einen Handdienst. Diese Reglements sind zwar nur Instructionen in Ansehung der königlichen Eigenbehörigen, gelten also nicht für die Eigenbehörigen der Privatgutsherren, und haben nicht die Kraft verbindlicher Gesetze, allein sie dienen doch dazu, um das Herkommen zu beweisen.

§. 27. Diejenigen Kolonatsbesitzer, welche zum wöchentlichen Spanndienst verpflichtet sind, können auch zu Fuhren, jedoch nicht weiter als 2 Meilen von des Gutsherren Hofe und dergestalt,

---

*) Kleins Annalen, Band VI. S. 250.

**) Holsche Beschreib. der Grafsch. Tecklenburg, S. 194.

daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können, gebraucht werden: wenn sie aber gegen Abend nicht zu Hause kommen können, sind ihnen zwei Tagesdienste zu vergüten. Bei der wirklichen Dienstleistung muß den Dienstern eine Mahlzeit gegeben werden.

(Eigenthumsord. Cap. V. §. 2.)

Das in dieser Stelle vorkommende Wort Präven kommt von Präbende her. Statt der Mahlzeit wird bei königlichen Eigenbehörigen 1 Gr. bezahlt; bei andern ist meistentheils eine andere Vergütung hergebracht. Indessen ist eine wirkliche Mahlzeit in obligatione, und kann daher gefordert werden, wenn das Recht dazu nicht verjährt ist *).

§. 28. Der Dienstpflichtige muß das Futter für seine Pferde, und die zu der Arbeit, wozu er bestellt worden, es sey zum Fahren, Pflügen, Eggen oder anderen ökonomischen Arbeiten, erforderlichen Geräthschaften mitbringen.

(Eigenthumsordnung, Cap. V. §. 3. Dienstreglement für Tecklenburg §. 17. Dienstreglement für Lingen §. 16.)

§. 29. Von Mariä Verkündigung (den 25. März) bis den 21. September währt die Dienstzeit von 6 bis 6 Uhr, vom 21. September bis den 25. März aber von 8 bis 4 Uhr; jedoch müssen den Dienenden bei der Sommerarbeit zwei und bei der Winterarbeit eine Ruhestunde gelassen werden.

(Eigenthumsordnung, Cap. V. §. 3. Dienstreglement für Tecklenburg §. 16. Dienstregl. für Lingen §. 17.)

Der Kolon ist im Dienst, sobald er vom Hofe auszieht **).

§. 30. Wenn der Kolon jedoch, statt des wöchentlichen Spanndienstes, seinem Gutsherrn eine Kutschfuhre von zwei Meilen verrichten muß,

*) Holsche das. S. 315. Klöntrup a. a. O. voce Spanndienst, §. 8.

**) Holsche a. a. O. S. 316. Diederichs a. a. O. S. 57.

so ist er verbunden, auf die angekündigte Zeit und Stunde sich mit den Vorspannpferden einzufinden, ohne befugt zu seyn, die Zeit seines Anzuges auf die 6te, 8te, oder eine andere Stunde zu setzen.

(Entscheidung der Gesetzcommission vom 16. Febr. 1788, bestätigt am 3. März 1788.)

§. 31. Wenn der Kolon mit kleineren Wagen und Leitern oder Geschirr als er sonst brauchet, oder mit untauglichen Pferden, wiewohl er bessere hat, zum Dienst erscheint, oder ohne erhebliche Ursache zu spät ausbleibt, so ist er zurückzuweisen und nachzudienen schuldig. Bleibt er ganz aus, ohne erhebliche Verhinderung, z. E. Kriegsfuhren oder Krankheit, so kann der Gutsherr einen Andern an seiner Stelle miethen, auf Kosten des Ausbleibenden.

(Eigenthumsordn. Cap. V. §. 3. Dienstreglement für Tecklenburg §. 17—19. Dienstregl. für Lingen §. 18—20.)

§. 32. Einen Tagesdienst kann der Gutsherr vorausnehmen, jedoch muß derselbe in der folgenden Woche wieder gutgethan werden, und es darf solches nicht öfter als alle zwei Wochen einmal geschehen; auch kann es nicht gefordert werden, wenn der Kolon selbst höchst eilige Feldarbeiten hat; er muß dieses aber sofort dem Dienstherren melden.

(Eigenthumsordnung Cap. V. §. 4.)

§. 33. Der Gutsherr darf die Dienste an Andere verpachten oder verkaufen, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

(Gesetz über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1825. §. 27.)

Da der Dienstherr sich der Dienste auch zu einem andern Zweck als zur Bewirthschaftung seines Gutes bedienen kann, so folgt daraus, daß er sie auch an Andere überlassen kann. Die Bestimmungen des Dienstreglements für Tecklenburg §. 15. und für Lingen §. 16., daß die Spanndienste nur zur Kultivirung der zu könig-

lichen Vorwerken gehörigen Gründe und Domainenstücke, bei den königlichen Zehnten, zu Verfahrung des Mühlen- und Pachtkorns und zum Anfahren der Feuerung für die Beamte, die Handdienste aber zu allerhand Arbeit auf den Vorwerken gebraucht werden sollen, gilt nur für königliche Eigenbehörige und bezweckt, so wie mehrere andere in diesen Reglements enthaltene Vorschriften, nur gute Ordnung und die Schonung der Dienstpflichtigen, ist aber nicht als ein Gesetz anzusehen, was die Dienstpflicht einschränkt.

§. 34. Anstatt der Naturaldienste kann der Gutsherr das hergebrachte Dienstgeld fordern, und der Kolon ist schuldig, auf den Kerbstock zu dienen und für die nicht geleisteten Dienste das Dienstgeld nach Verhältniß zu zahlen.

(Eigenthumsordnung, Cap. 5. §. 2.)

Bei königlichen Eigenbehörigen werden in der Grafschaft Tecklenburg für einen ordinairen Spanndienst 5 Schill. 3 Dt., für einen Viertagesdienst 7 Schill., und für einen Handdienst 1 Schill. 3¼ Dt. Osnabrückisch vergütet und auf das Dienstgeld abgeschrieben (Dienstreglement für Tecklenburg §. 24.); in der Grafschaft Lingen für einen Spanndienst 6 Stüb. und für einen Handdienst 10 Dt. holländisch (Lingensches Dienstregl. §. 25.). Ist das Dienstgeld nicht durch das Herbringen festgesetzt, so kann der Dienstpflichtige nicht gezwungen werden, statt der Dienste Dienstgeld zu bezahlen *).

§. 35. Wenn auch der Gutsherr eine Zeit lang gar keine Dienste in natura gefordert, kann der Kolon sich doch nicht mit der Verjährung schützen, es wäre dann, daß er die Dienste auf geschehene Aufforderung geweigert, und darauf 30 Jahre keine Dienste in natura geleistet, sondern Geld entrichtet wäre.

(Eigenthumsordnung, Cap. V. §. 2.)

Wenn seit unvordenklicher Zeit nur ein bestimmtes Dienstgeld gegeben worden, so kann der Dienst nicht in natura gefordert werden **).

---

*) Holsche a. a. O. S. 313.

**) Klöntrup a. a. O. voce Dienstgeld §. 4. v. Vinke un-

§. 36. Die Pächte und Zinsen müssen zwischen Michaelis und Martini in gutem, markgängigem Korn abgeliefert werden, es sey dann, daß auf der Stätte ohne Verschulden des Kolons kein besseres Korn gewachsen wäre.
(Eigenthumsordn. Cap. VI. §. 2.)

§. 37. Auf Verlangen des Gutsherrn müssen die Kolonen ihre Pächte bis auf zwei Meilen von ihren Höfen liefern: auf eine weitere Entfernung können sie dieselbe zu liefern nicht angehalten werden, es wäre dann solches hergebracht.

Bei Gelegenheit der Aufnahme der Urbarien von den Eigenbehörigen des Gutes Mark ist dieses rechtskräftig festgesetzt worden *).

§. 38. Wenn eine fremde Person auf die Stätte kommt, muß von derselben der Weinkauf entrichtet und bei dem Gutsherrn behandelt werden. Von dem Anerben kann nichts gefordert werden.
(Eigenthumsordn. Cap. VII. §. 1. 2.)

Bei Bestimmung des Weinkaufs muß auf die Größe und Beschaffenheit der Stätte, die darauf haftenden Pächte, Lasten und Schulden, auf die Zahl der Kinder, auf das Vermögen des Gewinnenden, und darauf: ob auf längere oder kürzere Mahljahre, oder auf unbestimmte Zeit, gewonnen wird, Rücksicht genommen werden. Im Fall eines Streites wird darauf gesehen, was in vorigen Fällen entrichtet worden **). Allenfalls muß der Gewinn durch das Gutachten von Sachverständigen aus der Gegend bestimmt werden.

Nach der Ablöseordnung vom 13. Jul. 1829. §. 76. ist, wenn die im Bergischen Gesetz vom 12. Dec. 1808 angeordnete Mehrpacht bereits wirklich bezahlt ist, der Weinkauf als abgelöst anzusehen.

§. 39. Was über Brautschätze, Leibzucht, Sterbfall, Freilassung, Schulden und Abäußerung der

---

maßgebliche Gedanken über die Osnabrück. Eigenthumsordn. (Lemgo 1721.) Cap. XIII. §. 2.

*) Hosche a. a. O. S. 321.

**) Hosche a. a. O. S. 335.

Eigenbehörigen in den Provinzialgesetzen vorgeschrieben ist, hat seit Aufhebung der Leibeigenschaft keine Anwendung mehr.

(Gesetz über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1829.)

Nur wenn mahljährige Besitzer nach Beendigung der Mahljahre die Stätte abtreten müssen, ist die Leibzucht für dieselben und die Aussteuer ihrer Kinder noch nach der Eigenthumsordnung zu bestimmen, weil sie aus den beim Anfang des mahljährigen Besitzes bestehenden Gesetzen ein jus quaesitum haben.

Das Verfahren bei verschuldeten Eigenbehörigen in der Grafschaft Lingen war in der Ordnung wegen der Aufschläge vom 23. März 1768 *) näher bestimmt. In der Grafschaft Tecklenburg war ein ähnliches Verfahren üblich, welches man das Aufbringen nannte.

Auch das Privilegium, welches die Verordnung vom 5. Jul. 1768 **) den Kaufleuten gibt, welche den Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg Geld auf zu lieferndes Linnen, zu Abführung ihrer Prästanden, oder Lein- und Hanfsamen vorschießen, und vermöge wessen sie beim Aufbringen von dem Moratorium ausgenommen sind, fällt mit dem Aufbringen von selbst weg.

Zum zwanzigsten Titel.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 40. Die Provinzialgesetze bestimmen keine Ausnahme von der Regel, daß keine Verpfändungen ohne körperliche Uebergabe geschehen können. Zu §. 335.

Zum ein und zwanzigsten Titel.

Zum dritten Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 41. Zur Aufkündigung der Pacht und Zu §. 342.

*) N. C. C. S. 3009. Kleins Annalen Th. XIV. S. 326.

**) N. C. C. S. 4007.

Miethe ist in besonderen Provinzial- und statutarischen Gesetzen keine Frist bestimmt.

Zum vierten Abschnitt.

Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

Zu §. 628. §. 42. Alle zur Kultur und Benutzung in vorigen Zeiten erblich ausgesetzten Grundstücke sind in freies Eigenthum der Besitzer umgewandelt.

(Gesetz über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1825.)

Zum zwei und zwanzigsten Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

Zu §. 78. §. 43. Die Provinzialgesetze enthalten keine allgemeinen Bestimmungen über die Breite der Fußsteige, Wege und Viehtriebe, und treten daher in dieser Hinsicht die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ein.

Zu §. 83. §. 44. In den geschlossenen Dörfern müssen gemeinschaftliche Kuh- und Schweinehirten gehalten werden, bei Strafe von 1 Thlr. für jeden Fall.

(Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 46.)

Zu §. 123. §. 45. Die Provinzialgesetze haben den Antheil, den jeder Interessent aus der gemeinen Hütung zum Anbau der Futterkräuter und Gartengewächse einhegen mag, noch nicht bestimmt.

Zu §. 146. §. 46. Die Schäfereigerechtigkeit auf der ganzen Feldmark ist nach der Provinzialverfassung kein Vorrecht der Gutsherrschaften.

Zu §. 164 – 186. §. 47. Sowohl in königlichen als gemeinen Holzungen sollen, in soweit den Unterthanen von der nöthigen Weide nichts entzogen wird, der be-

reits vorhandene junge Aufschlag und die Eichel- und Buchgärten so lange behegt werden, bis daran vom Vieh kein Schaden mehr geschehen kann.

(Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung vom 4. März 1738. Cap. III. §. 1.)

§. 48. Wo Holzschläge gemacht sind, darf kein Vieh, so lange es den Lodden Schaden thun kann, hinein getrieben werden.

(Holzordn. Cap. III. §. 4.)

§. 49. Schäfer und Hirten dürfen niemals Aexte, Beile oder Feuerzeug bei sich führen, bei schwerer Strafe.

(Holzordn. Cap. VIII. §. 5.)

§. 50. Nach Philippi Jacobi bis Michaelis sollen die Schäfer nicht auf den Grasangern weiden, es wäre dann, daß die gemeine Weide größtentheils aus Grasangern bestände.

Es kann aber jeder so viel Schafe halten, als er mit seinem Zuwachs durchwintern kann: wo nicht durch Verträge oder Judicate eine gewisse Zahl bestimmt ist.

(Dorfordn. §. 48.)

§. 51. In der Grafschaft Lingen muß für ein Pferd oder eine Kuh, welche in einem Eichelkamp betroffen wird, 8 Stüber, für ein Schwein 6 St. und für ein Schaf 2 St. Strafe bezahlt werden.

(Erneuertes Landespolizei-, Holzungs- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafsch. Lingen, v. 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 10.)

§. 52. Daselbst dürfen zur Sommerszeit keine Schafe in den Kuhweiden und Grasangern gehütet werden, bei Strafe von 1 Stüb. für jedes Stück; jedoch mit Ausnahme derjenigen, die dazu berechtigt und im Besitz sind.

Die gemeinen Esche- und Saatländereien dürfen von der Saatzeit bis zur Ernte nicht be-

trieben werden bei 2 Gulden Strafe für jedes Stück.

(Holzordn. Cap. III. §. 23. Reglement v. 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 18. 23.)

§. 53. Jeder muß den ihm zur Dämpfung des Wehesandes in den Gemeinheiten angewiesenen Theil tüchtig dämpfen, im Frühjahr sowohl als im Herbst bei Strafe von $\frac{1}{2}$ Fl. Bis das Land zugedeckt und die Heide völlig bewachsen, dürfen darin keine Plaggen gemäht oder gestochen werden, bei Strafe von 3 bis 4 Fl. für jedes Fuder.

(Reglement v. 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 20. 21.)

§. 54. Ungekrämpte Schweine und Gänse werden in Grasangern nicht geduldet.

(Dorfordn §. 49.)

§. 55. In der Grafschaft Lingen muß Jeder zur Sommerszeit, vom Mai bis Michaelis, seinen Schweinen, weil sie ohne Hirten ausgetrieben werden, die Mäuler krampen oder ringen, damit sie den Grasanger nicht umwühlen, bei 5 Stüber Strafe für jedes Stück.

(Holzordn. Cap. III. §. 23. Reglement v. 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 22.)

§. 56. Ziegen sollen nur auf freien Feldern und flachen Heiden, wo kein Holz steht, geduldet; wo sie aber den Hecken und Holzungen Schaden thun können, gänzlich abgeschafft werden, bei Strafe des Verlustes derselben. Der Anbringer erhält die Hälfte des Kaufpreises.

(Holzordn. Cap. IV. Dorfordn. §. 49.)

Zu §. 187 — 196. §. 57. Dörfer, die auf ihren Feldern und Aeckern Mast haben, und wegen deren Benutzung keine Documente haben, oder nicht in vieljährigem Besitze sind, können sich derselben nicht anmaßen.

(Holzordn. Cap. X. §. 6.)

§. 58. Wo Eichen- oder Buchenmast geräth, muß von Bartholomäi an kein Pferd, Rind-,

Schwein- oder Schafvieh gehütet werden, bei Strafe von 6 Pfen. von jedem Stück für das erste und 1 Ggr. für das zweite Mal.

Eichen- und Buchenmast abschlagen und auflesen ist bei 12 Ggr. Strafe für jedes Scheffel, nebst Erstattung des Werths, verboten.

(Holzordn. Cap. X. §. 1.)

§. 59. In der Grafschaft Lingen ist das Abschlagen und Sammeln der Eicheln und des Buchs in gemeinen Marken für das erste Mal bei 2 Fl. und für das zweite Mal bei 4 Fl. Strafe verboten.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 15.)

§. 60. Zur Mastzeit darf ebendaselbst Niemand mehr Schweine, als hergebracht, eintreiben, bei Strafe von 1 Fl.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 16.)

§. 61. Plaggenmähen außerhalb der gemeinen Marken, an Orten, wo Eichen und Buchen stehen, unter den Bäumen ist bei 2 Thalern Strafe, und auf Grasangern bei 3 bis 6 Thalern Strafe und 2 Ggr. Pfandgeld verboten. In gemeinen Marken bleibt es bei den bisherigen Verfassungen. zu §. 240 — 242.

(Holzordn. Cap. III. §. 14. Dorfordnung §. 47.)

§. 62. Wo Holzschläge gemacht sind, dürfen keine Plaggen gestochen, oder Gras geschnitten, noch Laub geharkt werden.

(Holzordn. Cap. III. §. 4.)

§. 63. Das Schaufeln und Graben der Plaggen ist in der Grafschaft Tecklenburg überhaupt verboten.

(Dorfordn. §. 47.)

§. 64. Der Anschuß in den Gemeinheiten erstreckt sich auf 24 Fuß von dem Hofe und 12 Fuß von den übrigen Wrechten des Eigenthümers, und müssen sich die übrigen Markinteressenten dar-

auf des Plaggenmähens enthalten. An den Wiesen und Weidekämpen fällt aber alle Anschußgerechtigkeit weg.

(Dorfordn. §. 47.)

§. 65. In der Grafschaft Lingen dürfen auf Grasangern und Kuhweiden keine Plaggen gemähet werden, bei Strafe von 3, 4 oder mehreren Fl. In Büschen, Marken oder freien Sundern muß Jeder mit dem Plaggenstechen 7 Fuß von den Bäumen bleiben.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 28.)

§. 66. Daselbst muß Jeder von des andern Erbe oder Graben 15 Schritte und von der gemeinen Mark 8 Schritte mit dem Plaggenmähen entfernt bleiben, bei 2 Fl. Strafe.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 30.)

§. 67. Auf Sandwehen dürfen, bis das Land zugedeckt und die Heide völlig bewachsen ist, keine Plaggen gemähet werden. (§. 53.)

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 21.)

§. 68. Niemand darf die Heide anzünden, und wenn sie abgebrannt, Plaggen oder Sudden daselbst mähen, bei 3, 4 bis 10 Fl. Strafe. Wo jedoch die Heide überflüssig vorhanden, und es ohne Ruin des Holzes und Nachtheil des Weideviehes geschehen kann, darf das Heidemähen vom Holzungsgericht erlaubt werden.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 25.)

§. 69. In der Grafschaft Lingen ist es nachgelassen, die Plaggen auch zu stechen, so wie auch die Sudden oder Schullen zur Feuerung. Doch dürfen solche nicht dergestalt gestochen werden, daß davon eine Sandwehe zu besorgen ist, und der Sand gedeckt werden muß, bei 4 Fl. Strafe.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 27.)

§. 70. Der Handel mit Plaggen, wie auch

mit Sudden oder Schullen zur Feuerung ist in der Grafschaft Lingen verboten bei 3 Fl. Strafe für jedes Fuder.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 26. 27.)

§. 71. In der Grafschaft Lingen darf Niemand im Torfmoor eine neue Grube eröffnen, bevor die ausgegrabene wieder angefüllt und geebnet, und ihm ein neues Torftheil vom Holzungsgericht angewiesen worden, bei 10 Stüber Strafe.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 31.)

Das Reglement der ehemaligen Kammer zu Lingen vom 14. Aug. 1775: welchergestalt die in der Grafschaft Lingen befindlichen Torfmoore auf eine wirthschaftliche Art benutzt werden sollen, enthält keine privatrechtlichen Bestimmungen.

§. 72. Weder in königlichen Privat- noch gemeinen Holzungen, wo sich junger Eichen- oder Buchenaufschlag findet, dürfen Wachholder- oder Hülsesträucher gehauen, auch kein Laub darunter weggeharkt werden.

(Holzordnung Cap. III. §. 12.)

Zum drei und zwanzigsten Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 73. Alle ehemaligen Zwangs- und Banngerechtigkeiten sind ohne Entschädigung aufgehoben. Ausgenommen von dieser Aufhebung sind jedoch diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtiget war, so wie diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile als die bloße Erhaltung der Fabricationsanstalten zugestanden hat.

(Gesetz über den Grundbesitz in denjenigen Landestheilen, welche zu den Französischen Departements gehört haben, vom 21. Apr. 1825. §. 40.)

Der Mühlenzwang war für die zwölf königlichen Kornmühlen durch die ganze Grafschaft Tecklenburg eingeführt, außer den Adeligen, welche selbst Mühlen haben, und deren Eigenbehörigen *). Der größte Theil der Zwangspflichtigen bestand wohl aus königlichen Eigenbehörigen, allein auch viele Eigenbehörige anderer Gutsherren und Freien waren dem Mühlenzwange unterworfen, und es ist eine noch unentschiedene Frage, ob auch in Ansehung derselben der Mühlenzwang aufgehoben sey. Das Zwangsrecht der adeligen Gutsbesitzer, welche Mühlen auf ihren Gütern haben, ist wohl offenbar ein Ausfluß der Gutsherrlichkeit, also für aufgehoben zu halten.

Zum zweiten Theil.

Zum ersten Titel.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Zu §. 345 u. 360. §. 74. In der Grafschaft Lingen herrscht allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten, ohne Unterschied des Standes.

(Landtrechten ende Ordonnantien van Lingen vom 31. Oct. 1639. Cap. III. §. 1. Tecklenburg-Lingensche Regierungs-Instruction vom 18. Jan. 1766. §. 21.)

Die Gütergemeinschaft erstreckt sich über alle Stände. Daß der Adel nicht ausgenommen sey, ergibt sich aus dem Landrecht Cap. III. §. 3. und die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 346. ist nicht anwendbar, weil die Gütergemeinschaft in der Grafschaft Lingen keine bloß statutarische ist, sondern sich in einem Landesgesetz gründet.

In Ansehung der Eigenbehörigen wurde die Gütergemeinschaft durch die Eigenthumsordnung modificirt. Seit der Aufhebung des Leibeigenthums durch das Bergische Decret vom 12 Dec. 1808 fällt dieses weg, und

*) Holsche a. a. O. S. 223. 224.

treten nunmehr, auch in Ansehung der ehemaligen Eigenbehörigen, die Bestimmungen des Lingenschen Landrechts ein.

§. 75. Kein Ehegatte kann über unbewegliche Güter und stehende Renten, ohne Einwilligung des andern, weder unter den Lebendigen noch auf den Todesfall verfügen.

(Landtrechten Cap. III. §. 2.)

§. 76. Der Mann kann ohne Zuziehung seiner Frau das bewegliche Vermögen veräußern; doch darf er ohne ihre Einwilligung seine milchgebenden Kühe nicht verkaufen.

(Landtrechten Cap. III. §. 17.)

In dieser Stelle wird dem Manne zwar nur der einseitige Verkauf seiner Ochsen und Pferde verstattet. Da aber der §. 2 und 17. nur die unbeweglichen Güter und Grundrenten, und die milchgebenden Kühe der einseitigen Disposition des Mannes entziehen, so folgt daraus, daß er über das sonstige Vermögen einseitig disponiren könne. Das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 377—380 setzt dieses außer allen Zweifel.

§. 77. Der Mann ist nicht schuldig, die von seiner Frau ohne sein Wissen und Willen geschlossenen Verträge zu halten, noch ihre während der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen; ausgenommen wenn sie Handlung treibt, und Behuf derselben Verträge schließt oder Schulden macht.

(Landtrechten Cap. III. §. 17.)

§. 78. Während der Ehe kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern letztwillig disponiren.

(Landtrechten Cap. III. §. 2.)

§. 79. Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöset wird, so fällt die eine Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, ohne Unterschied ob Kinder vorhanden oder nicht, dem längstlebenden zu; die andere Hälfte aber den Kindern oder nächsten Intestaterben des Verstorbenen.

Von dem Vermögen sind jedoch die Schulden, Begräbnißkosten und die Kosten der Haushaltung bis 6 Wochen nach dem Sterbetage, vor der Theilung abzuziehen.

(Landtrechten Cap. III. §. 3. 4. 5. 6.)

§. 80. Sind Kinder oder Kindeskinder vorhanden, so behält der längstlebende Ehegatte die Nutznießung der denselben angefallenen Hälfte bis zu ihrer Großjährigkeit, oder bis sie eine abgesonderte Wirthschaft errichten; wogegen er für ihren Unterhalt und ihre Erziehung sorgen muß.

(Landtrechten Cap. III. §. 5. Regierungsinstruction vom 18. Jan. 1766. §. 21.)

§. 81. Sind keine Kinder vorhanden, so behält der längstlebende Ehegatte den lebenslänglichen Nießbrauch von der den nächsten Erben des Verstorbenen angefallenen Hälfte; er ist aber verbunden, denselben dafür genugsame Sicherheit zu stellen, und zu dem Ende binnen 6 Wochen nach dem Sterbetage ein Inventarium oder eine eidliche Specification des gesammten Vermögens offen zu legen.

(Landtrechten Cap. III. §. 3. 6.)

§. 82. Wenn der überlebende Ehegatte, der Kinder hat, zur zweiten Ehe schreitet, muß er ein Inventarium des gesammten Vermögens cum legali taxa übergeben und den Kindern, wenn sie großjährig oder verheirathet, oder nicht mehr in seinem Brote sind, ihre Hälfte herausgeben; wenn dieses aber nicht der Fall ist, so behält er den Nießbrauch bis dahin, und muß die Kinder dagegen unterhalten und erziehen.

(Regierungsinstruction v. 18. Jan. 1766. §. 21.)

Nach den Landtrechten Cap. III. §. 3. muß, auch in dem Falle, wenn Kinder vorhanden, binnen 6 Wochen nach dem Sterbetage, ein Inventarium von dem Ueberlebenden errichtet werden; wozu Adelige nur dann

schuldig sind, wenn es von den Kindern verlangt wird. Dieses ist jedoch durch die Regierungsinstruction abgeändert.

§. 83. Wenn der überlebende Ehegatte in Abfall seines Vermögens geräth, und es an der Sicherheit des Vermögens der Kinder fehlt, so muß er dasselbe herausgeben, jedoch bezieht er die Zinsen davon, so lange die Kinder unter seiner Verpflegung bleiben.

(Regierungsinstruction v. 18. Jan. 1766. §. 21.)

§. 84. Wenn die Auseinandersetzung bei der zweiten Heirath verabsäumt worden, so wird die Gütergemeinschaft zum Vortheil der Kinder voriger Ehe für prorogirt gehalten, dergestalt, daß diese die Wahl haben, ob sie darnach gehen, oder auf die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es zur Zeit der zweiten Heirath gewesen, als worüber sie zum juramentum in litem zuzulassen, bestehen wollen, und bleibt ihnen überdieß der Regreß wider das Gericht, welches die Auseinandersetzung versäumt hat, vorbehalten.

(Regierungsinstruction v. 18. Jan. 1766. §. 21.)

Hiermit stimmt auch die revidirte und erweiterte Instruction für sämmtliche Untergerichte und Untergerichtsadvocaten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, ingleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputationsgericht zu Lingen vom 23. März 1768. §. 27 *).

Nach den Landtrechten Cap. III. §. 3. 4. gehörte den Kindern die Hälfte des zur Zeit des Absterbens des zuerst verstorbenen Ehegatten vorhandenen Vermögens; die Regierungsinstruction hat ihnen aber, im Fall der Wiederverheirathung des längstlebenden, die Hälfte des zur Zeit der zweiten Heirath vorhandenen Vermögens zugelegt, und ist dadurch das Landtrecht abgeändert worden.

§. 85. Durch diese Auseinandersetzung werden die Kinder nicht gänzlich abgefunden, sondern sie

---

*) N. C. C. pro 1768. Num. 21. S. 2057.

beerben überdieß hernächst auch den überlebenden Ehegatten.

(Landtrechten Cap. III. §. 7. 8.)

§. 86. Ist die zweite Ehe kinderlos und nicht durch Ehepacten oder letztwillige Verordnung ein Anderes bestimmt, so erben die Kinder erster Ehe die Hälfte des ganzen Vermögens zweiter Ehe; die andere Hälfte fällt dem Stiefvater oder der Stiefmutter oder deren Erben zu.

(Landtrechten Cap. III. §. 7.)

Obwohl im §. 7. nur der hillicks-vorwarden erwähnt wird, so leidet es doch keinen Zweifel, daß auch durch Testament ein Anderes bestimmt werden kann; da deren im §. 8. wirklich mit gedacht ist. Doch muß den Kindern ihr Pflichttheil unverletzt bleiben.

§. 87. Sind aus der zweiten Ehe Kinder vorhanden, so succediren diese mit den Kindern erster Ehe nach den Köpfen in die Hälfte des Vermögens zweiter Ehe, in soweit nicht durch Ehepacten oder letztwillige Verordnungen, wodurch jedoch den Kindern ihr Pflichttheil nicht genommen werden kann, ein Anderes bestimmt worden.

(Landtrechten Cap. III. §. 8.)

Diese Grundsätze sind auch in einem Berichte der vormaligen Regierung zu Lingen vom 11. Mai 1801, die Wiederholung der Einkindschaften betreffend, (Siehe 2. Abtheilung, Nr. 14.) ausgesprochen.

§. 88. Die Gütergemeinschaft kann nur vor der Ehe durch Verträge ausgeschlossen werden.

(Landtrechten Cap. III. §. 1.)

Die in dem Lingenschen Landrecht Cap. III. §. 10 — 13. vorgeschriebene Erbfolgeordnung der Seitenverwandten gilt nicht mehr; sie gehört nicht mehr zum System der ehelichen Gütergemeinschaft; sie ist aber auch schon durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben worden.

Uebrigens finden in Betreff der Gütergemeinschaft und deren Folgen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 345—395. 412—433. 634—661, in soweit nicht im Lingenschen Landrecht und in

der Regierungsinstruction ein Anderes ausdrücklich verordnet ist, Anwendung, so wie auch Th. II. Tit. 18. §. 410—414. und §. 780—797. Die Gründe, warum die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782. nach dem Justizministerialrescript vom 25. Mai 1818 *) im Münsterischen keine Anwendung findet, treten in der Grafschaft Lingen nicht ein.

§. 89. In der Grafschaft Tecklenburg ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nicht eingeführt.

Unter eigenbehörigen Eheleuten bestand jedoch eine Art allgemeiner Gütergemeinschaft, welche nach der Eigenthumsordnung regulirt wurde. Hiernach fiel Alles, was eigenbehörige Eheleute zusammenbrachten und erwarben, in eine gemeinsame Masse, wovon beim Absterben des einen Gatten der Herr die Hälfte als sein Eigenthum zu sich nahm, und die andere Hälfte dem überlebenden Gatten verblieb, aber nach dessen Absterben nicht den Kindern, sondern ebenfalls dem Herrn zufiel. Man sehe die Eigenthumsordnung Cap. VIII. und die Entscheidung der Gesetzcommission vom 12. Febr. 1785 **). Die alte Ravensbergsche Eigenthumsordnung v. 8. Nov. 1669. Cap. 1. §. 19. 20. ***) drückt sich hierüber am bestimmtesten aus. Es fragt sich nur: ob bei Eheleuten, welche zur Zeit ihrer Heirath eigenbehörig waren, die Gütergemeinschaft in der Grafschaft Tecklenburg aufgehört habe, als sie durch das Bergische Decret Freiheit und Eigenthum erhielten, und das Recht des Herrn zum Sterbefall aufgehoben wurde? Da durch das Bergische Decret zwar der Sterbefall abgeschafft, übrigens aber in den Rechtsverhältnissen der Eheleute unter einander Nichts geändert worden; so scheint es wohl, daß auch die allgemeine Gütergemeinschaft unter solchen als eigenhörig verheiratheten Personen ferner fortbestehe, und nach Absterben eines Jeden dessen Erben an die Stelle des Gutsherrn treten.

---

*) Provinzialrecht von Münster, Anhang, Nr. 31.

**) Holsche, Beschreib. d. Grafsch. Tecklenburg S. 338—342.

***) Ludolff Observat. forens. P. II. obs. 150. pag. 169., wo sich ein vollständiger Abdruck derselben befindet.

Zum siebenten Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

Zu §. 500 u. 502. §. 90. Die vormalige Observanz in der Grafschaft Tecklenburg, wornach der überlebende freie Ehegatte, wenn Kinder vorhanden, die Wahl hatte, ob er sein Eingebrachtes zurücknehmen, oder solches einwerfen und Kindestheil haben wollte, ist aufgehoben.

Diese Observanz bezeugt Holsche *), sie ist aber durch das kaiserliche Decret, die Einführung des Gesetzbuchs Napoleon im Großherzogthum Berg betreffend, vom 12. Nov. 1809 **), Art. 3., aufgehoben und durch das Patent vom 9. Sept. 1814. §. 2. nicht wieder eingeführt worden.

§. 91. Heergeräthe und Niftel werden in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen nicht gegeben.

Zum zweiten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Erbfolge der Aeltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

Zu §. 519. §. 92. In der Grafschaft Lingen gelangen, in Ermangelung der Verwandten absteigender Linie, die leiblichen Aeltern des Verstorbenen, und zwar, so viel das von den Aeltern hergekommene Vermögen betrifft, mit Ausschließung seiner Geschwister; was aber das von dem Erblasser selbst erworbene Vermögen betrifft, mit den Geschwistern zu gleichen Theilen zur gesetzlichen Erbfolge.

Sind auch noch Großältern im Leben, so gehen diese mit dem Vater und der Mutter in gleiche Theilung.

(Landtrechten Cap. III. §. 9.)

---

*) Holsche Beschreib. der Grafsch. Tecklenburg, S. 203.

**) Gesetzbülletin für das Großherz. Berg. Band II. S. 8.

Durch das Bergische Decret vom 12. Nov. 1809 *) ist das Lingensche Landrecht ganz abgeschafft, und durch das Patent vom 9. Sept. 1814 ist dasselbe nicht wieder eingeführt worden. Zufolge der Verordnung vom 8. Jan. 1816 soll aber die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, auch noch ferner Statt finden. Zu dem System derselben gehört nun auch wohl sicher jene Vorschrift des Lingenschen Landrechts, und ist daher ebenfalls wieder eingeführt worden. Es ist hieran um so weniger zu zweifeln, da das A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 519. die Vorschriften der statutarischen oder Provinzialgesetze wegen der Erbfolge in dem Nachlasse abgefundener oder unabgefundener Kinder, an Orten, wo Gemeinschaft der Güter obwaltet, ausdrücklich aufrecht erhält. Dieser Ansicht gemäß hat auch das Pupillencollegium zu Münster, wegen der in der Münsterschen Polizeiordnung, und in der im Vest Recklinghausen geltenden Kurkölnischen Rechtsordnung bestimmten Erbfolge in dem Nachlasse der Kinder, das Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen unterm 25. Oct. 1723 und das Land- und Stadtgericht zu Dorsten unterm 18. Jul. 1829 auf ihre Anfragen beschieden.

Zum elften Abschnitt.

Von der Einkindschaft.

§. 93. Es hängt in der Grafschaft Lingen von der Einwilligung der Aeltern und schon vorhandenen Kinder ab, ob sie den Aussatz für letztere auf einen geringeren Betrag als die Hälfte des Vermögens bestimmen wollen, wobei im Falle der Minderjährigkeit der Kinder dem vormundschaftlichen Gericht, mit Zuziehung des Curators der Kinder, ebenfalls die Freiheit, in ein geringeres Quantum zu willigen, zusteht, wenn nach genauer Prüfung der vorkommenden Umstände der Vor- Zu §. 725.

*) Gesetzbülletin für das Großherz. Berg, Band II. S. 8.

theil der minderjährigen Vorkinder durch die Einkindschaft befördert wird.

(Entscheidung der Gesetzcommission vom 1. Sept. 1801, und Bestätigungsrescript vom 21. Sept. 1801.)

Zum vierten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

Zu §. 228. §. 94. Das in dem Lingenschen Landrecht Cap. III. §. 21. erwähnte Familiennäherrecht in Ansehung der adeligen Stamm- oder Erbgüter ist aufgehoben.

Man sehe die Anmerkungen zu §. 90. 92.

Zum siebenten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Dorfgemeinden.

Zu §. 18. §. 95. In Ansehung der Dorf- oder Kirchspielsgemeinden besteht im Allgemeinen noch die Französische Verfassung

von Markengemeinden.

§. 96. Von der Dorf- oder Kirchspielsgemeinde ist die Markengemeinde verschieden; diese besteht aus der Gesammtheit der Markengenossen oder Markeninteressenten.

§. 97. Die Mark steht unter der Oberaufsicht des Markenrichters (der auch Markenherr, Holzrichter oder Holzgraf genannt wird) und der Markenverein unter seiner Direction.

In der Grafschaft Tecklenburg ist der Landesherr in allen Marken, und in der Grafschaft Lingen in den meisten derselben Markenrichter. Zum Amte desselben gehört es, den Markeninteressenten das nöthige Bauholz und das hergebrachte Brennholz und Torftheile anweisen,

die Schweine derselben zur Mast einbrennen, und ihnen Zaunrichtungen, Grabenstellen und Hausplätze anweisen zu lassen. Zuschläge und Neubauereien können nur mit Einwilligung der Markeninteressenten ausgewiesen werden. Dieses ist allgemeiner Grundsatz in allen Marken des ehemaligen Westphalens *). Auch steht es schon durch die alten Landtagsverhandlungen zwischen dem Grafen von Tecklenburg und den Landständen vom 25. Nov. 1561, 31. Aug. 1566, und 1. Nov. 1571 **) fest, daß der Graf ohne ausdrückliche Einwilligung der Stände, welche hierbei ihre eigenbehörigen Markeninteressenten vertraten, keine Zuschläge aus den Marken anzuweisen berechtigt sey, und die Abschiede vom 13. Sept. 1608, 13. und 21. März 1609, enthalten die Zusage des Grafen, daß die neuen unbewilligten Zuschläge niedergerissen werden sollen. Diesem gemäß ist es dann auch in der Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. II. §. 1. und in dem Reglement für die Grafschaft Lingen vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 33. 34. ausdrücklich vorgeschrieben, daß vor Anweisung eines Zuschlags die Hudeinteressenten über die Entbehrlichkeit desselben vernommen werden sollen. Seit den 1780ger Jahren hat auch die Kammer den Grundsatz befolgt, daß die Ausweisung nur mit Zustimmung der sämmtlichen Markeninteressenten geschehen könne.

Die Markengerichtsbarkeit ist durch das Französische Decret vom 10. Febr. 1811. Art. 7., welches sich auf die Decrete vom 6. Jan. 1811 und 18. Oct. 1810 ***) bezieht, aufgehoben und in der Folge nicht wieder hergestellt worden. Die übrigen Rechte der Markenrichter, insbesondere die Oberaufsicht und Direction sind beibehalten.

§. 98. Das Eigenthum der Mark steht dem ganzen Markenverein als einer moralischen Person zu.

---

*) Piper's Beschreibung des Markenrechtes in Westphalen (Halle 1763. 4.) S. 122. 123. Lodtman de jure holzgravviali (Lemgov. 1770. 8.) thes. 5. Klöntrup alphabetisches Handbuch der Rechte und Gewohnheiten, voce Zuschlag §. 8.

**) Holsche Beschreib. der Grafsch. Tecklenburg, S. 151. 156. 157. 158. 308.

***) Bulletin des lois de l'empire français, 4. Série, Tom. XIII. No. 6043. 6414. 6521.

Nach allgemeinen Grundsätzen, wie sie in den benachbarten Marken des In- und Auslandes gelten, ist der Markenrichter nicht Eigenthümer der Mark, und die Markeninteressenten sind nicht bloße Servitutsberechtigte.*) In der Grafschaft Tecklenburg haben die Grafen vormals sehr willkürlich in den Marken geschaltet, wie sich dieses schon aus den in der Note zum vorigen §. 97. angeführten Landtagsverhandlungen ergibt; auch hat der Landesherr als Markenrichter bedeutende Nutzungen und Einkünfte aus der Mark, die in der Note zum folgenden §. 99. angeführt sind; allein daraus ist keineswegs auf das Eigenthum der Mark zu schließen. Das Dispositionsrecht läßt sich schon aus dem Amte des Markenrichters erklären, und da in der Grafschaft Tecklenburg der Landesherr Markenrichter war, so konnte er leicht weiter greifen, als man jedem andern Markenrichter verstattet haben würde. Aus der Benennung Markenherr folgt Nichts, denn diese kommt in vielen andern Marken, insbesondere auch im Münsterschen vor, wo doch ausgemacht das Eigenthum der Mark nicht dem Markenrichter zusteht.

In der Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. VII. §. 8. wird zwar die Ausradung des Dust- oder Weichholzes in den Gemeinheitsbrüchen nicht allein wegen der Hude; sondern auch darum, weil den Kolonen der Grund nicht gehöre, verboten; daraus folgt aber nicht, daß der Grund dem Markenrichter gehört; denn wahrscheinlich hat damit nur gesagt werden sollen, daß nicht den Kolonen, sondern ihren Gutsherren, oder vielmehr dem ganzen Markenvereine das Grundeigenthum zustehe.

Aus dem Recht, von allen verkauften Zuschlägen den dritten Theil des Kaufgeldes zu beziehen, folgt auch nicht, daß dem Markenrichter der dritte Theil der ganzen Mark gehöre; auf allen Fall würde, da doch nur in soweit Zuschläge verkauft werden können, als nach Abzug des Weide- und Plaggenbedarfs aller Weideberechtigten noch überflüssiger Grund vorhanden, der Markenrichter bei Theilung der Mark doch nicht mehr als ein Drittheil dieses Ueberschusses in Anspruch nehmen können.

---

*) Provinzialrecht von Münster §. 106. in der Note und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Bis 1806 hat auch der Fiscus jedesmal von der bei Markentheilungen Anfangs liquidirten Markenquote Abstand genommen. Damals kam es bei Theilung der Nieder=Lengewicher und Holzhauser Mark zum Prozeß darüber; die Domainendirection nahm jedoch im Jahre 1810 von dem Anspruch Abstand.

In Ansehung der zur Theilung stehenden Marken im Münsterschen haben die Generalcommission und das Revisionscollegium zu Münster beständig den Satz angenommen, daß der Markenrichter kein Miteigenthum der Mark in Anspruch nehmen, sondern nur nach Verhältniß dessen, was er bisher genossen, Entschädigung fordern könne, und das geheime Obertribunal hat diese Erkenntnisse bestätigt *).

Daraus, daß die Mark nicht Eigenthum der Stadt=, Dorf= oder Kirchspielsgemeinde, sondern der Markengemeinde ist, folgt, daß den Bürgermeistern und Vorstehern der erstern kein Verwaltungsrecht darüber zusteht; und daraus, daß das Eigenthum nicht den einzelnen Markengenossen, sondern dem Markenvereine als einer moralischen Person zusteht, folgt, daß, wenn auch der Fiscus oder eine Kirche, oder eine mit letzterer gleiche Rechte habende Corporation, in der Mark mit interessirt ist, dennoch gegen dieselbe die dreißigjährige Verjährung Statt finden müsse, und die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 640. nicht anwendbar seyn könne. Dieses ist auch von dem Oberlandesgerichte zu Münster und von dem Revisionscollegium daselbst in mehreren rechtskräftigen Erkenntnissen ausgesprochen worden.

§. 99. Die Benutzung der gemeinen Mark steht den einzelnen Markengenossen zu, nach dem Bedarf eines Jeden, oder nach gewissen, durch das Herbringen oder durch Vereinbarung bestimmten Verhältnissen.

Dem Markenrichter steht der Mitgebrauch der Mark nur in soweit zu, als er selbst auch Markengenosse ist, oder als er solchen sonst hergebracht hat **).

Marknutzungen sind vorzüglich Hude und Weide, Holz= und Mastnutzung, Plaggenmatt, Sudden= oder

---

*) Provinzialrecht von Münster, §. 108. in der Note.

**) Klöntrup a. a. O. voce Holzgraf §. 16.

Schollenstich zur Feuerung, Torfstich, Lehm-, Sand- und Mergelgraben. Jagd und Fischerei gehören nicht zu den Marknutzungen (Siehe oben §. 16).

Ueber die Holznutzung enthalten die Provinzialgesetze wenig; nur die Holzordnung vom 4. März 1738, die Dorfordnung vom 7. Febr. 1755, und das Wegebesserungsedict vom 10. Sept. 1735 erwähnen des Holzes in den Tecklenburgischen und Lingenschen Marken.

Nach der Holzordnung Cap. III. §. 3. hat der Markenrichter in den gemeinen Holzungen den freien Holzhieb; das Holz soll, wenn es erwachsen, in gewisse Schläge oder Kaveln vertheilt, was zu Mast- und Nutzholz nicht dienlich, zur Feuerung gefället und zum landesherrlichen Nutzen verwendet oder verkauft, jedoch muß auch dahin gesehen werden, daß ein jeder Interessent allezeit zwei bis drei Klafter und eben so viele Haufen Reißholz zu seiner Nothdurft davon bekomme. Nach §. 18. soll untersucht werden, wie weit jeder Gutsherr zu Bau- und Brennholz oder wegen Deputats in den Marken interessirt sey. Nach Cap. IX. §. 1. soll aus den gemeinen Holzungen kein masttragendes Holz an Fremde, so nicht Markengenossen, unter der gesetzten Holztaxe verkauft werden. Nach dem Edict v. 10. Sept. 1735. §. 6. soll jeder Markenherr das zur Besserung der in seinem Bezirk belegenen bösen Wege nöthige Holz herzugeben schuldig seyn, demnächst aber von demjenigen, dem die Wegebesserung obgelegen, die Bezahlung dafür erhalten. Nach der Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 6. soll das zu den gemeinen Brücken und Fußsteigen, und zur Besserung der Landstraßen nöthige Holz aus den gemeinen Marken unentgeldlich, dafern aber solches nicht vorhanden, aus königlichen Forsten gegen Bezahlung verabfolgt werden.

Nach der Holzordnung Cap. X. §. 2. 6. wird die Mast in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen für königl. Rechnung verpachtet; jedoch ist dieses vielleicht nur von königlichen, nicht von gemeinen Forsten zu verstehen. Nach den Concordaten der Gräfin Anna von Tecklenburg mit den dortigen Burgmännern vom 10. Mai 1562 *) sind die Burgmänner, wenn Mast vorhanden, alle ihre Schweine in die Mark zu treiben berechtigt,

*) Holsche a. a. O. S. 265.

und hiermit stimmen auch die Concordaten des Grafen Arnold mit seinen Burgmännern und Lehnleuten vom 30. Sept. 1580. Holsche *) bemerkt, dieser Artikel würde noch wohl Statt finden, wenn Gesetze vorhanden wären; da selbige aber rein abgetrieben, könnten die Burgmänner oder Landstände jetzt keinen Gebrauch davon machen.

Für die Grafschaft Lingen enthält das Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 5., worin die verbesserte Holzungsinstruction vom 21. Jun. 1753 **) mit wenigen Veränderungen und Zusätzen vollständig wieder aufgenommen worden, noch die Bestimmung, daß den Unterthanen das nöthige Holz zum Bau und zur Reparation ihrer Häuser, wenn sie es nicht bei ihren Stätten haben, in den gemeinen Marken angewiesen werden soll. Die alte Höltincksinstruction für die Grafschaft Lingen vom 20. Aug. 1590***) enthält Mehreres hierüber. Sie ist zwar durch das Reglement vom 7. Dec. 1767 im Eingang wiederholt aufgehoben, liefert aber doch den Beweis, wie es ehemals in den Lingenschen Marken gehalten worden. Nach Art. 13. derselben darf der Holzfester kein Holz bewilligen anders als zu des Landesherrn Profit, und auf Consens und Weisung, wie in dieser Instruction verordnet. Nach Art. 24. sollen des Herrn wie auch der Gutsherren Leute, weil sie sogenanntes Hochzeitsholz liefern müssen, solches von ihrem eigenen Grund und Gewächs nehmen; wenn sie aber kein Holz haben, soll ihnen solches vom Holzfester aus der Mark angewiesen werden. Nach Art. 25. sollen Holzfester, Vögte und Mahlleute den Leuten ihr gewöhnliches Holz zu gelegener Zeit, worüber man sich am Höltinck zu vergleichen hat, anweisen. Der Art. 26. lautet dahin: Da auch täglich vorfällt, daß man an des Landesherrn Gebäuden, als Häusern und Mühlen, Holz gebrauchen muß, und solches theils aus des Landesherrn freien Gehölzen, theils aus den gemeinen Marken, wo der Landesherr Markenrichter ist, gehauen wird, soll solches nö-

---

*) Holsche a. a. O. S. 148.

**) N. C. C. Tom. I. No. 37. §. 509.

***) Bei Lodtman de jure holzgraviali, S. 67—86. findet sich dieselbe vollständig, obwohl sehr fehlerhaft abgedruckt. In einigen Handschriften sind Art. 2 und 3. in Eins gezogen, wodurch dann der 4te Artikel zum 3ten wird, u. s. w.

thige Holz auf Gutfinden des Rentmeisters, Holzfesters und Vogten, und wo die Junker Holzrichter sind, auf Gutfinden des Holzfesters daselbst, am Stamm gezeichnet, und davon durch den Holzfester ein Inventar gemacht werden, damit man zu allen Zeiten beweisen könne, wozu dasselbe gebraucht und was davon übrig geblieben. Nach Art. 29. soll derjenige, welcher aus der Mark Holz verlangt, solches im gemeinen Höltinck vorbringen, und soll das Holz durch den Höltincksschreiber und Holzfester aufgezeichnet und gehörig angewiesen werden. Wenn aber Einem sein Haus oder seine Scheune abbrennt, und kein Höltinck gehalten wird, sollen die Höltincksdeputirten Macht haben, zu seinem nothwendigen Bau das Holz anzuweisen. Nach Art. 36. sollen Holzfester und Mahlleute die Windfälle oder Brüche unter die Markengenossen vertheilen, und die künftige Holzanweisung soll desto geringer seyn. Nach Art. 42. soll Niemand mehrere Schweine in die Mast treiben, als ihm nach seiner Waarzahl gebühret, und nach Art. 43. können die einheimischen Gutsherren, wenn volle Mast ist, auf eine volle Waare 6 Schweine treiben, und eben so viel der Landesherr. Endlich sollen nach Art. 72. andere Edelleute da, wo denselben das Holzgericht zusteht, gleiche Gerechtsame haben wie der Landesherr, an Plätzen, wo dieser Holzrichter ist.

Im Spellerwalde, in der Grafschaft Lingen, hat der Markenrichter (ehemals der Abt zu Werden, als Besitzer des freien Sadelhofes Schapen *), jetzt der Landesherr) nach dem Höltincksprotocoll von 1465 **) das Recht, seinen Holzbedarf zum Bauen und zur Feuerung aus dem Walde zu nehmen, und alle seine Schweine, die er hat und die er zur Hofespacht erhält, einzutreiben.

Nach allgemeinen, in allen Westphälischen Marken geltenden Grundsätzen haben die Markengenossen den Genuß des Holzes in der gemeinen Mark wenigstens zu ihrer Nothdurft ***). Dahin deuten auch die aus den verschiedenen Verordnungen oben angeführten Stellen,

---

*) Müller über das Güterwesen, Urkunde XII. S. 358.

**) Piper a. a. O. Anlage 3. S. 159.

***) Piper a. a. O. S. 90. Klöntrup a. a. O. voce Holz. Entwurf einer Holzgerichtsordnung für das Hochstift Osnabrück

und Holsche *) bezeugt, daß jeder Interessent seinen Brand aus den gemeinen Bergen, ehemals als solche noch mit Holz bewachsen waren, unentgeldlich habe haben können.

Da die Benutzung der Mark von Seiten der Markengenossen ein Ausfluß des condominium und daher res merae facultatis ist, so geht das Recht dazu durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren. So entschied auch die Gesetzcommission unterm 29. Jul. 1794, welche Entscheidung durch das Hofrescript vom 11. Aug. 1794 bestätigt wurde **).

§. 100. Das Anschußrecht, wo solches hergebracht, haben die Markeninteressenten an ihren an die Mark gränzenden Höfen auf einen Raum von 24 Fuß, und an ihren übrigen Ländereien, mit Ausschluß der Wiesen und Weidekämpe, wobei alles Anschußrecht wegfällt, auf eine Entfernung von 12 Fuß. Auf solchen Anschüssen müssen sich die übrigen Markeninteressenten des Plaggenmähens enthalten; Hude und Weide auf denselben ist aber gemein.

(Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 47.)

Nach der oben angeführten Höltincksinstruction für die Grafschaft Lingen von 1590. Art. 59. erstreckte sich der Anschuß so weit, als man mit einem Haerhammer unter dem linken Bein durchwerfen kann. Die Dorfordnung §. 47. hat dieses abgeändert und näher bestimmt.

Außerdem gibt es in den gemeinen Brüchern auch noch viele privative Dustitheile, worauf das Dust- oder weiche Holz einzelnen Markeninteressenten gehört, die Hude aber gemein ist. Die Holzordnung Cap. VII. §. 8. erwähnt derselben.

§. 101. Die nutzbaren Rechte des Markenrichters bestehen in den Markenbrüchten oder Straf-

---

vom Jahr 1671. Art. 11. 12. 13. im Codex Constitut. osnabrug. Th. I. S. 761. und bei Lodtman l. c. Anlage 2. S. 89.

*) Holsche a. a. O. S. 231.

**) Kleins Annalen Band XIII. S. 44.

geldern wegen Markenfrevel, dem freien Holzhieb, dem markenrichterlichen Drittheil von verkauften Zuschlägen oder Neubauereien, dem Schafthaler, der von jedem Schafe haltenden Markeninteressenten, mit Ausnahme der adeligen Gutsbesitzer, und dem Markengelde, welches von jedem Markgenossen entrichtet werden muß.

Da das Strafrecht des Markenrichters, als ein Ausfluß der Markengerichtbarkeit durch das oben angeführte Französische Decret vom 10. Febr. 1811. Art. 7. aufgehoben ist, so entsteht die Frage: ob solches nicht zufolge des A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 45. dem Markenverein als einer Corporation zustehe? Dieses ist zweifelhaft, da den Markenvereinen seit jener Aufhebung vom Staate ein Strafrecht ausdrücklich nicht beigelegt worden. Uebrigens hat das Revisionscollegium zu Münster den Markenrichtern, bei Markentheilungen, eine Entschädigung für die bisher genossenen Brüchten mehrmals rechtskräftig zugesprochen *).

Wegen des Rechts des Markenrichters zum freien Holzhieb wird auf die Note zum §. 99. oben Bezug genommen und noch bemerkt, daß der Markenrichter nur in soweit, als nach Abzug des Bedarfs der Markeninteressenten noch ein Ueberschuß vorhanden, von diesem Recht Gebrauch machen könne, derselbe habe denn ein Anderes hergebracht. Was die Zuschläge betrifft, so sind deren in der Grafschaft Tecklenburg zwar sehr viele ausgewiesen, z. B. zur Aufbringung der Tabakssteuer **), zur Bestreitung der Kosten von Kirchen- und Schulbauten und Reparaturen, zu Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften, zur Verbesserung der Schullehrerstellen u. s. w., allein alle diese Anweisungen geschahen zum Vortheil der Markeninteressenten, nicht zum Vortheil des Landesherrn, so daß dieser, wenigstens seit langer Zeit, das markenrichterliche Drittheil nie bezogen hat ***).

Die Abgaben von den in der Mark angewiesenen Neubauereien mußten eben sowohl von denjenigen Neu-

---

*) Provinzialrecht von Münster §. 110. in der Note.
**) Holsche a. a. O. S. 101 — 104.
***) Holsche a. a. O. S. 106. 308.

bauern entrichtet werden, welche sich auf privativen Gründen ansetzten. Der Rauchschatz der Heuerleute in der Mark liegt bloß diesen persönlich zur Last und ist keine Grundabgabe.

§. 102. Die Art, wie die Mark zu benutzen, und die Ordnung, nach welcher es geschehen soll, so wie die Strafen der Markenfrevel, sind durch Markenverkürungen und Herbringen, und durch besondere markenrichterliche oder landesherrliche Verordnungen bestimmt (§. 48—72).

(Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. III. und X. Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 35. 46—49. Reglement für die Grafschaft Lingen vom 7. Dec. 1767. Cap. II.

Zum dritten Abschnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern.

§. 103. Alle Gutsunterthänigkeit hat aufgehört, und die ehemaligen Eigenbehörigen haben, sowie die Erbpächter, das volle Eigenthum ihrer Güter erhalten, so daß diese nunmehr zur Kategorie der Zinsgüter gehören, bei welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen ist. (Siehe oben §. 19—39.) Zu §. 87.

(Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den ehemals Französischen Landestheilen, vom 21. April 1825.)

Zum achten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinden.

§. 104. In Ansehung der Städte besteht im Allgemeinen noch die Französische Verfassung.

(Cabinetsordre vom 2. Jun. 1820 *).

---

*) v. Kamptz Jahrbücher, Band XV. S. 249.

Zum dritten Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 105. Da die Zünfte aufgehoben sind, und völlige Gewerbfreiheit besteht, so findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

Zum neunten Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

Zu §. 1260. §. 106. Wegen der jüdischen Geldscheine ist in den Provinzialgesetzen Nichts vorgeschrieben.

Zum dreizehnten Abschnitt.

Von Versicherungen.

Zu §. 2235. §. 107. Für den ganzen Regierungsbezirk Münster besteht, unter Aufsicht und Verwaltung der Regierung, eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude, wobei die Münsterische Verordnung wegen Errichtung einer Brandsocietät vom 15. April 1768 zum Grunde gelegt ist.

Bekanntmachung vom 19. Dec. 1815 und vom 11. Jul. 1816 *). Durch die Verordnung der Regierung vom 29. Jan. 1819 **) ist es verboten, bei auswärtigen Brandsocietäten Häuser zu versichern. Dieses ist sehr zweckmäßig, um das Bestehen der hiesigen so wohlthätigen Versicherungsanstalt zu sichern, und um zu verhüten, daß irgend Jemand, durch Versicherung seiner Gebäude in mehreren Societäten, einen Gewinn zu suchen, und sogar Brand zu wünschen veranlaßt werden könne.

---

*) Münsterisches Amtsblatt von 1816. S. 269 und 316. Das Edict vom 15. April 1768, und die Bekanntmachung vom 19. Dec. 1815 sind in der 2ten Abtheil. des Provinzialrechts von Münster, Nr. 39. 71. abgedruckt.

**) Münster. Amtsblatt von 1819. S. 56.

Zum neunten Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelstandes.

§. 108. Da alle Vorrechte der vormaligen ade- Zu §. 38.
ligen Güter durch die Bergischen und Französi- 39. 80.
schen Gesetze abgeschafft und später nicht wieder eingeführt worden, so gibt es keine adeligen Güter mehr.

Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts rc. vom 9. Sept. 1814. §. 2.

Dessen ungeachtet sind die vormals adeligen Güter der unmittelbaren Jurisdiction des Oberlandesgerichts unterworfen; ausdrücklich ist dieses jedoch in keinem Gesetz ausgesprochen. Adelige Güter waren vormals diejenigen, welche adelig frei waren. Die in der Grafschaft Tecklenburg belegenen adeligen Güter sind bei Holsche angeführt *).

Nach dem Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824. §. 8. wird die Wählbarkeit in dem zweiten Stande nur durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Rittergutes oder eines andern größern, von dem König in den zweiten Stand aufgenommenen Landguts begründet.

§. 109. Die vormaligen besonderen Rechte Zu §. 80.
und Pflichten des Adels sind durch die Bergischen und Französischen Gesetze aufgehoben und später nicht wieder eingeführt worden.

Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts vom 9. Sept. 1814. §. 2.

Zum elften Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 110. Die Kirche hat kein Erbrecht auf ei- Zu §. 101.
nen Theil des Erwerbs der Geistlichen aus den Einkünften ihres Amtes.

*) Holsche Beschreib. d. Grafsch. Tecklenburg, S. 175—186.

Zum neunten Abschnitt.

Von Verwaltung der Kirchengüter.

Zu §. 675. §. 111. Wo die Kirchen gewisse Aecker haben, welche von den Eingepfarrten bestellt werden müssen, bleibt es beim Herbringen, und kann sich Keiner davon befreien, der sich der Kirche bedient, in der Gemeinde wohnt, und Dorfsgerechtigkeit hat.

(Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 7.)

Zu §. 710. §. 112. Bei Erbauung und Reparaturen von Kirchengebäuden und Kirchhöfen müssen die Eingepfarrten dasjenige, was aus Kirchenmitteln nicht erfolgen kann, aufbringen und dabei die nöthigen Hand- und Spanndienste leisten.

(Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 4.)

Das Feuer-Societätsreglement für das platte Land, die 4 combinirten Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 28. Apr. 1767. ad §. 11. Nr. 2. stimmt hiermit überein.

Zum zehnten Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Zu §. 788. §. 113. Bei Erbauung und Reparaturen von Pfarr-, Küster- und Schulhäusern müssen die Eingepfarrten, in Ermangelung zureichender Kirchenmittel, die erforderlichen Kosten aufbringen, und die nöthigen Dienste leisten. Geringe Reparaturen an Fenstern und sonsten müssen aber von dem Prediger, Küster und Schulbedienten aus eigenen Mitteln besorgt werden.

(Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 5.)

Das Feuer-Societätsreglement für das platte Land vom 28. Apr. 1767. ad §. 11. Nr. 2. bezeugt die Observanz.

Zum funfzehnten Titel.

Zum ersten Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

§. 114. Wo die Wege, ihrer Grundlosigkeit wegen, nicht in Stand gesetzt werden können, sollen über den nächst bequemen Kampf, Acker, Wiese, Busch oder Gehölz, mit Ein- und Niederreißung der Hecken, Gräben oder Zäune, neue Wege gelegt, und dagegen die verlassenen Wege denjenigen, die dadurch ihren Grund verlieren, wieder überlassen werden, auch sonsten von den Besserungspflichtigen billiger Ersatz geschehen. Zu §. 15.

Edict die Wegebesserungen betreffend vom 10. Sept. 1735. §. 4.

§. 115. Wenn diejenigen, welche die Wege, außer den Feldmarken der Städte und Freiheiten, zu machen schuldig, etwan unvermögend sind, so sollen die nächstbelegenen Kirchspiele, Dörfer oder Bauerschaften die Besserung vornehmen: das dazu nöthige Holz soll ein jeder Markenherr, in dessen Bezirk die bösen Wege belegen, herzugeben schuldig; im Fall der Weigerung oder Zögerung aber sollen die Beamte ermächtiget seyn, das nöthige Holz aus den Marken hauen zu lassen; hiernächst aber soll die Bezahlung dafür von den Besserungspflichtigen geleistet werden.

(§. 5. 6. daselbst.)

§. 116. Wenn Streit darüber entsteht, wer die Wege zu unterhalten schuldig, so soll provisionaliter verordnet werden, wie und von wem dieselbe bis zu ausgemachter Sache in Stand gesetzt und unterhalten werden sollen.

(§. 7. daselbst.)

§. 117. Die Wege, welche einer beständigen Instandhaltung bedürfen, sollen unter die Ge-

meinden vertheilt, und jedem Eingesessenen, nach Verhältniß der von ihm zu haltenden Pferde, sein Theil angewiesen werden.

(§. 8. daselbst. Dorfordnung v. 7. Febr. 1755. §. 34.)

§. 118. Das auf den anschießenden Hecken stehende Holz, wodurch die Austrocknung der Wege gehindert wird, muß, so weit nöthig, weggehauen und, mit dem Auswurf aus dem nebengehenden Graben, zur Wegebesserung gebraucht werden.

(Angef. Edict §. 1.)

§. 119. Reisende, welche, weil die Wege nicht passabel, über die Saat fahren, dürfen nicht gepfändet werden: sind aber die Wege gebessert, und sie fahren dennoch aus, so verfallen sie in 2 Rthlr. Strafe, nebst Schadensersatz.

(Dorfordnung v. 7. Febr. 1755. §. 34.)

Zum fünften Abschnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

Zu §. 233. §. 120. Unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften mag Jeder auf seinem Grund und Boden Mühlen an Privatflüssen, und Windmühlen anlegen.

Die ehemalige Verfassung, wornach ohne landesherrliche Concession keine neuen Mühlen angelegt werden durften, ist schon durch die französischen Gesetze aufgehoben. Es kommt daher nur noch darauf an, ob die Zwangsgerechtigkeit der königlichen Mühlen in der Grafschaft Tecklenburg noch bestehe? Man sehe darüber die Note zu §. 73. oben.

Zum sechszehnten Titel.

Zum dritten Abschnitt.

Vom Jagdregal.

Zu §. 31. 38. §. 121. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freien Thierfanges

sei, muß, bis zum Erscheinen der zu entwerfenden Forstordnung, lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt werden.

Durch das hanseatische Decret vom 9. Dec. 1811. Art. 14 *) wurden die Jagdgerechtigkeiten, also auch die Jagdgesetze selbst aufgehoben, und durch das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts vom 9. Sept. 1814. §. 2. wurde denselben nur in den Fällen, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält, wieder volle Wirksamkeit beigelegt. In dem Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den französisch gewesenen Landestheilen vom 21. Apr. 1825. §. 47. wurden die weitern Bestimmungen über den Umfang und die Wirkung des hanseatischen Decrets, wegen Aufhebung der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum, einer besondern Verordnung vorbehalten, und verordnet, daß bis dahin der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden sollte. Zu Folge der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Jun. 1828 **) soll in den Landestheilen auf dem rechten Rheinufer, welche ehemals bergisch oder französisch waren, der gegenwärtige Besitzstand hinsichtlich der Jagdberechtigung aufrecht erhalten, und ein Jeder, der, sei es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze, oder diesen Gesetzen zu Folge, sich dermalen im rechtlichen Besitze befindet, dabei ferner geschützt werden; die weiteren Bestimmungen in Ansehung der Jagd sollen, in soweit sie nicht schon im Allg. Landrecht enthalten sind, der zu entwerfenden Forstordnung vorbehalten bleiben. Die alten Jagdgesetze gelten daher in der Grafschaft Tecklenburg und in dem Preußischen Antheil der Grafschaft Lingen nicht mehr. Da aber das A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 46. 68. und Th. II. Tit. 20. §. 315. selbst auf die Provinzialgesetze verweist, so fragt es sich, ob dadurch die aufgehobenen Jagdgesetze in Ansehung der Schonzeit und der Bestrafung der Jagdcontraventionen dort wieder Giltigkeit er-

---

*) Bulletin des lois de l'empire français. 4. Série. Tom. XV. No. 7506.

**) Münster. Amtsblatt von 1828. Nr. 27. S. 253. v. Kamptz Annalen Band XII. Heft 2. S. 352.

halten haben? Die Oberlandesgerichte zu Magdeburg und Halberstadt nehmen dieses an *); das Oberlandesgericht zu Münster hat aber in einigen Straferkenntnissen die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen.

Die alten Jagdgesetze für Tecklenburg und Lingen sind in der Holzordnung vom 4. März 1738, Cap. XII—XVII., in der Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 51., in dem Landtagsreceß vom 8. Dec. 1612 und in dem Publicandum vom 9. Dec. 1612 enthalten **).

Zu §. 46. §. 122. Die Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wilds, und die Ausnahmen in Ansehung einiger Arten desselben wird jährlich durch die Regierung bestimmt und durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Geschähe dieses nicht, so würden doch wohl die Vorschriften der Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. XII. §. 4., wodurch die Schonzeit für wilde Gänse und Enten vom 15. April bis den 24. Jun., für das übrige Wild aber vom 1. März bis den 24. Aug. festgesetzt ist, eintreten müssen, weil das Allg. Landrecht sich auf die Provinzialgesetze in dieser Hinsicht ausdrücklich bezieht.

§. 123. Die von den Jagdberechtigten ausgefertigten Bescheinigungen über die an Andere verliehenen Jagdbefugnisse müssen den Namen und Charakter desjenigen, dem sie ertheilt sind, nebst einer Beschreibung seiner Person und der Bezeichnung der Jagdgerechtigkeit des Ausstellers enthalten, und von diesem durch die Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Der Inhaber muß diesen Schein immer bei sich führen, er darf denselben keinem Anderen leihen, auch darf er keinen Unberechtigten mit auf die Jagd nehmen.

---

*) Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt vom O. L. G. Rath Lentzen §. 165. in der Note.

**) Holsche Beschreib. der Grafschaft Tecklenburg. S. 169. 170. 186. 228—230.

Dieses gründet sich auf die Bekanntmachungen der Regierung zu Münster vom 19. Aug. 1814, 3. Sept. 1815 und 26. Aug. 1817 *).

Zum vierten Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

§. 124. Provinzialgesetze über das Bergwerksregal sind nicht vorhanden. Zu §. 69 — 72.

Das Schafberger Kohlenbergwerk in der Grafschaft Tecklenburg und die Dickenberger und Bucholzer Kohlenwerke in der Grafschaft Lingen sind die einzigen; sie werden für königliche Rechnung betrieben **).

Zum zwanzigsten Titel.

Zum siebenten Abschnitt.

Von Anmaßung der vorbehaltenen Rechte des Staats.

§. 125. Wer auf königlichen oder andern Jagdrevieren des Jagens, Holzens oder Schießens unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes bestraft werden, und zwar Zu §. 315.

für einen Hirsch mit	500	Thaler
= ein Thier	400	=
= ein wild Kalb	200	=
= ein Reh	100	=
= ein starkes Schwein	400	=
= eine Bache	200	=
= einen Keuler	150	=

---

*) Münster. Intelligenzblatt von 1814. Nr. 33. Extrabeilage, und von 1815. Nr. 72. S. 869. Münster. Amtsblatt von 1817. Nr. 35. S. 330.

**) Holsche a. a. O. S. 235.

für	einen überjährigen Fröschling mit	100	Thaler
=	einen unterjährigen Fröschling .	80	=
=	einen Hasen	50	=
=	einen Fasan. einen Auerhahn, ein Birkhuhn, ein Rebhuhn, ein Haselhuhn	50	=
=	eine wilde Gans	40	=
=	eine wilde Ente	10	=
=	eine wilde Taube	5	=
=	eine Holz= oder Wasserschnepfe	4	=
=	eine Wachtel	3	=

(Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. XVII. Cap. XII. §. 4)

Die Strafen des unbefugten Jagens hat das Allg. Landrecht nicht bestimmt, sondern sich in dieser Hinsicht auf die Provinzial=Jagdordnungen bezogen. Man sehe A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 68. und Tit. 20. §. 315. Was aber Jagdcontravention sei, ist, da die alten Jagdgesetze aufgehoben, bloß aus dem Allg. Landrecht zu entnehmen. Daher sind die in der Holzordnung Cap. XII. §. 6. 13. enthaltenen Strafverordnungen, so wie auch die auf das Schießen der Füchse, Ottern, Dachse, Trappen und Kraniche, da dieselbe zur Speise nicht gebraucht zu werden pflegen, gesetzten Strafen nicht mehr anwendbar. Indessen ist es überhaupt noch zweifelhaft, ob die Strafen der Holzordnung, oder statt derselben willkürliche Strafen eintreten müssen. Man sehe die Note zu §. 121. oben.

Nach der Holzordnung Cap. XII. §. 1. soll Jeder, der sich nur mit Flinte, Büchse, Hunden, oder was sonst zur Jagd gehört, außerhalb der Landstraße betreffen läßt, oder gar in königlichen Holzungen und Jagden, es sey unter welchem Prätext es wolle, einen Schuß thut, des Gewehrs verlustig seyn, und wenn er ein Fremder ist, 150 Thaler, ein Einheimischer aber 50 Thaler zur Strafe erlegen. Diese Strafbestimmung ist zu Folge des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 318. 319. nicht anwendbar, wornach der solchergestalt betroffene, außer dem Verlust des Gewehrs oder Jagdgeräths, nur nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts einer

wirklich verübten Contravention mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden soll.

§. 126. Das Ausnehmen der Eier von Rebhühnern, Wachteln, wilden Gänsen und Enten, Schnepfen und anderem jagdbaren Federwild ist bei 5 Thaler Strafe verboten.

(Holzordnung Cap. XIII. in Verbindung mit dem A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 57.)

§. 127. Die Einfangung der Reb-, Hasel- und Birkhühner durch Schleifen, Schlingen und Garnsäcke ist bei 10 Thaler, die des übrigen jagdbaren Federwildes aber bei 5 Thaler Strafe für jedes Stück verboten, ausgenommen, wenn Jemand mit Schlaggarn in Schnepfenflüchten berechtiget ist. Die Einfangung der Rebhühner durch sogenannte Treibzeuge ist den Jagdberechtigten erlaubt.

(Holzordnung Cap. XIII. in Verbindung mit dem A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 61—63.)

Die Holzordnung ist an dieser Stelle nicht ganz deutlich.

§. 128. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind, bei willkürlicher Geldstrafe. Gemeine Hunde werden überdieß todt geschossen, und muß der Contravenient 6 gGr. Pulvergeld bezahlen.

(Holzordnung Cap. XII. §. 7. in Verbindung mit dem A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 64. 65.)

§. 129. Jagdberechtigte dürfen nicht mehr als Einen Jäger halten, bei Strafe von 50 Thaler für das erste, und 100 Thaler für das zweite Mal; für das dritte Mal sollen sie auf sechs Jahre der Jagdgerechtigkeit verlustig seyn.

(Holzordnung Cap. XII. §. 5. in Verbindung mit dem A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 161—163.)

Zu §. 321. §. 130. In Flüssen und Bächen darf Niemand, der nicht im Besitz der Fischereigerechtigkeit ist, Fische oder Krebse fangen, bei 10 Thaler Strafe fürs erste, und 20 Thaler fürs zweite Mal.

(Holzordnung Cap. XVIII. §. 2. Dorfordnung §. 43.)

Man sehe die Note zu §. 14. oben.

Zum elften Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

Zu §. 782. §. 131. Das Hanf- und Flachsröthen in den Teichen, Bächen und Flüssen ist verboten. Auf ihren eigenen Feldern und Brüchen können die Einwohner besondere Teiche und Flachsröthen machen, müssen selbige aber umzäunen, damit sie Niemanden, besonders dem Viehe nicht, zum Nachtheil gereichen. Das faule Wasser darf nicht in die Bäche ablaufen, auch der Flachs und Hanf nicht mit Plaggen von der gemeinen Weide bedeckt werden, bei Verlust des Flachses und Hanfs, und einer willkürlichen Geldstrafe.

(Dorfordnung §. 44.)

Zum siebenzehnten Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

Zu §. 1538 —1555. §. 132. Feuerstellen sollen nicht auf den Dreschdohlen, sondern in besonderen Küchen angelegt und mit ausgemauerten Schornsteinen versehen, enge und schadhafte Schornsteine erweitert und ausgebessert, die hölzernen aber gar nicht geduldet werden.

In allen schlechten Häusern, worin keine Schornsteine angelegt werden können, sollen tüchtige Schwibbögen angefertigt, und die Feuerstellen mit steinernen Mauern und Wänden wohl verwahrt, auch die bisher üblich gewesenen, soge-

nannten Feuerrahmen in- und auswendig mit Lehm beworfen, und die Asche in ausgemauerten, 4 Fuß tiefen Aschengruben beim Feuerherde aufbewahrt werden.

(Feuerordnung für die Dorfschaften vom 5. Jun. 1743. §. 1. 2. 3. 4.)

§. 133. Backöfen sollen in den Häusern, wo sie Schaden thun können, und auf den Höfen nicht geduldet werden. Wer einen Backofen im Hause anlegen will, muß solchen in eine tüchtige Brandmauer legen, den Rauchfang genügend verkleiden und rein halten, auch den Ofen selbst mit Dachziegeln behängen.

(Feuerordnung §. 5. 7. Dorfordnung §. 13.)

§. 134. In den Dörfern sollen die Schmieden allein und von den Häusern entfernt angelegt werden.

(Feuerordnung §. 6.)

§. 135. Die Unterthanen sollen ihre Schornsteine, wenn sie nicht sonderlich hoch, jeden Monat selbst fegen und reinigen, zu mehrerer Sicherheit aber dieselben jährlich einmal durch ordentliche Schornsteinfeger reinigen lassen, bei willkürlicher Strafe.

(Feuerordnung §. 3.)

§. 136. Das Brotbacken oder Obstdörren in den Backöfen bei Nacht ist bei 2 Thaler Strafe verboten.

(Dorfordnung §. 13.)

§. 137. Das Trocknen des Hanfes und Flachses in den Backöfen, auf den Feuerrahmen und Stubenöfen ist bei 2 Thaler Strafe verboten.

(Feuerordnung §. 5.)

§. 138. Flachs und Hanf dürfen nicht im Hause geklopft, gebrackt, geschwungen, geribbet und gereinigt, und der Abfall darf nicht zum Einheizen gebraucht, muß vielmehr aus dem Hause an entlegene Oerter geschafft werden.

(Feuerordnung §. 5. 9.)

§. 139. Das Dreschen bei bloßem Licht ist bei Zuchthausstrafe verboten, auch soll das Vieh nicht bei Licht gefüttert, und wenn bei Licht nach dem Vieh gesehen werden muß, dazu eine Laterne gebraucht werden.

(Feuerordnung §. 8. Dorfordnung §. 13.)

§. 140. Das Tabakrauchen in den Dörfern aus Pfeifen ohne Deckel ist bei 2 Thaler Strafe verboten. Beim Einsammeln und Einfahren des Getreides und Heues darf Niemand auf und neben dem beladenen Wagen Tabak rauchen bei Strafe vierwöchentlicher Festungsarbeit. Beim Dreschen, Strohschneiden, Mistfahren, Füttern des Viehs in den Ställen ist das Tabakrauchen bei Zuchthausstrafe verboten.

(Feuerordnung §. 11. Dorfordnung §. 13.)

§. 141. Das Schießen in Dörfern bei Hochzeiten und Kindtaufen ist bei 2 Thaler Strafe verboten.

(Feuerordnung §. 10. Dorfordnung §. 13.)

§. 142. Reisende und Fuhrleute dürfen auf den Landstraßen in den Heiden, bei Verlust ihrer Pferde und Wagen, keinen Tabak rauchen, auch kein Feuer anschlagen.

Hirten und Schäfer dürfen an Bäumen und in Torfmooren kein Feuer anlegen, auch kein Feuerzeug bei sich führen.

(Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. V. Cap. VIII. §. 5.)

Zu §. 1568. §. 143. Die Pflichten der Beamten und Unterthanen bei ausbrechendem Feuer in den Dorfschaften sind in der Feuerordnung bestimmt.

(Feuerordnung §. 13—24.)

Zweite Abtheilung.

Sammlung

der

Verordnungen, aus welchen die Zusätze der ersten Abtheilung entlehnt sind.

Nr. 1.

Publicandum wegen unbefugten Jagens und Taubenhaltens, vom 9. Dez. 1612.

Wir Adolff Graff zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limpurg, Herr zu Rhede, Wevelinckhoven, Hoya, Alpen und Helffenstein, Freiherr zu Lennep, Erbvogt zu Cölln thun hiermit kundt und zu wissen, Demnach wir befinden, daß etzliche Müssiggengere in dieser unser Graffschafft hin und widder sich gelüsten lassen, allerley Wildwerck, ja auch die zahme Tauben, sowohl Uns selbsten als anderen zubehörig zu schiessen, gleichfals die Fische in den Teichen zu schenden und zu verderben, als befehlen Wir unseren Drosten, Ambtleuten und Vogten uff den Kerspelen sambt und besonders hiermit ernstlich bey den Aiden und Pflichten, damit sie uns zugethan und verwandt seyn, uff sothanige Leute fleißige Achtung zu geben, auch keinem im Lande, er sey gleich wer er wolle, zu verstatten, Rhor zu tragen, außerhalb unseren Burgmännern, derselben Dieneren, auch denen, so uff die Wacht und davon ziehen und sunsten über Land reisen. Und wofern hiergegen einiger betretten wird, daß sie demselbigen, er schiesse oder nicht, sein Rhor abnehmen und auf unserem Haus Tecklenburg liefferen. Da sie aber einen schießend finden, unangesehen er getroffen habe oder nicht, daß sie denselben handfest machen, und hinauff zu Gefängniß bringen sollen.

Dabey Wir dan auch ausdrügklich verbieten, daß keiner im Lande a dato dieses, ausgenommen die adliche Sitz und Heuser, und welchen Wir das gnedig verleihen mögten, Tauben halten, sondern dieselb alsfort abschaffen soll, bey Vermeidung Unser Ungnad und arbitrari Straff. Darnach sich ein jeder wisse zu richten. Geben Uff unserem Schloße Teckelenburg unter unserm hierauf getrucktem Pitzschafft am 9. Decembris Anno 1612.

Nr. 2.

Landt-Rechten ende Ordonnantien van Lingen, vom 31. October 1639.

Frederick Henrick by der gratie Godts Prince van Orangien, Grave van Nassau, Catzenellenbogen, Vyanden, Dietz, Lingen, Moers, Bueren, Leerdam, etc. Marquis van-der Vere een Vlissingen, Heere ende Baron van Breda, der Stadt Grave ende Lande van Guyck, Diest, Grimbergen, Herstal, Cranendonck, Warneston, Arlay, Noseroy, S. Vijth, Daesbourg, Polanen, Willemstadt, Nyervaert, Ysselsteyn, S. Martensdijck, Geertruydenberge, Chasteau, Regnard, de Hooge ende Lage Zwaluve, Naeltwijck, s. Gravesande, ende van Sant-Ambacht: Erf-Borchgrave van Antwerpen ende Besancon, Erf-Marschalck van Holland, Gouverneur over Gelderlandt, Hollandt, Zeelandt, West-Vrieslandt, Zutphen, Utrecht, Over-Yssel ende Groningen, Capitayn Generael ende Admirael der Vereenichde Nederlanden; Allen den genen die dese sullen sien ofte hooren lesen. Salut. Doen te weten: Alsoo door verloop des tijts vele Saecken, wel gheordineert, niet soo exactelijck en worden onderhouden als het wel behoort, sulcke wy oock bevinden dat sich toedraecht in het oudt Landt-Recht van Onse Graefschap Lingen. Waeromme wy versocht zynde by de Onderdanen onser voornoemde Graefschap, het voornemde oudt Landt-Recht voor desen gestatueert, in onse Graefschap te willen vernieuwen, ende doen observeren, oock het selvemet eenige noodige Poincten doen amplieren. Soo ist; dat wy genegen wesende, onse goede Onderdanen in goede ordre ende justitie te houden, ende begeerende dat alle Saecken in onsen voorsz Lande, soo in 't Civil als Criminel vallende, ten minsten Schade ende Kosten van Partyen, ende met spoedige uyttinge der geschillen ende rechts vorderinge beleydet ende verrichtet werden.

Ende nae dat wy de voornoemde Ordonnantie ofte Landt-Recht, mitsgaders de voornoemde geamplieerde Poincten ende Articulen op nieuws hebben doen oversien by die van onsen Rade, Hebben gheordenneert ende ghestatueert, ordonneren ende statueren by desen, dat inden voorsz onse Lande, Stadt ende Graefschap Lingen onderhouden ende achtervolgt sullen worden die Ordonnantie, Poincten ende Articulen hier naer volgende. Willende ende bevelende dat allen onsen Ondersaten des voorsz Landts van Lingen, sich in dat Stuck van justitie daer naer reguleren und holden sullen. Ende dit alles tot onse naerdere ordre.

I.

Van Civile - Saecken Vnd hoe daer in geprocedeert sal worden, soo wol in Personel Actien, als oock van injurien, Erffenissen, Landt, Sandt und anders.

I.

Inden eersten, sullen alle Saecken personel, ofte eenige ander van injurien verrichtet werden vor dem Richter, daer sulcke persoonen gheseten ofte woonhaftich zijn, de man voor al sulcke Saecken vor dat Recht wil fordern.

II.

Item, alle Saecken van Erffenissen ofte versterffenisse, sollen verrichtet worden voor den Richter, dar des genen, van welckens wegen de Erffenisse werdt fallen, de leste wonstede an dage synes afstervens gheweest ist.

III.

Item, de gene, welcker in't besitt van eenige afgestorven guideren befunden werden, nicht tegenstaende in andere verscheyden Landen und jurisdictien sittende, sollen den noch in vermydunge veler processen, voor dat Gherichte, dar der lester verstorven, als voor verklaert, syne woonstede ghehadt, und verstorven is, voor dat Gherichte aldaer gheciteert und gheroepen werden.

IV.

Item, alle andere Saecken aengaende ofte beroerende Landt, Sandt ofte Water, sollen werden gerichtelijcken ghescheyden ofte uyt gedragen tho der plaetse dar de selven ghelegen zijn, ofte dar der Richter aver alsulcke voor-geschreven gueder synen Gericht-stuel heft, und gewoontlich plecht tho besitten, und men sal in alsulcken Saecken gerichtlicken procederen, als hier na verklart.

V.

Wanner ener den andern tho Rechte ofte in't Recht wil repen ofte laden laten, die sal gaen by den gesworen Gherichts-schryver, und sal den vor-gheschreven Schryver sulcken personen, den he in't Gerichte citeren ofte ropen wil, namhaftig macken, und zine wonstede, mit noch die zaake warumme he den Beclachten in't Recht begert tho ropen, clarlich laten anteicken: Sulchs gescheen ofte gedaen ziende, sul die vor-geschreven Gherichts-schriver schuldig und gheholden zyn dar van tho maeken eine schriftliche Citatie ofte Ladinge, dewelcke inholden sal de orsake, ock eigentlich den dach und stede dar und up welckern der Geladen kommen ofte erschynen sal, und deselve Citatie van den Richter ondertekent und verzegelt ziende, sal durch den Kleger dem Gerichts boden ofte Vaget int Landt behandet und gelevert werden, welcker vorgeschreven Gerichts bode ofte Vaget thorstund schuldig ofte geholden sal zien dar mede tho trecken, ofte gaen anden beclageden,

ofte an des becklageden leste wonstede in't Landt van Linge ghehatt und verkundigen aldar die vorgemelte Citatie ofte Ladinge.

VI.

Und de selve Gerichts bode ofte Vaget, sal schuldig ofte gehol-den zyn, soo balde he de selve Citatie gheinsinuert, ofte verkundiget heft, die insinuatie ofte verkundigunge op wat dach und tydt he de selve gedaen heft, dar up tho teicken, und also up den bestemmeden Gerichts-dach de selve wederumme in tho brengen und reproduceren.

VII.

Item, is die beclagede in dem Lande van Linge nicht tho vinden, ofte wonhaftich ofte anders niemandt im Lande hebbende, soo de selve Citatie van seinen wogen wil annemen, ofte andersints vor den selven Beclageden wil vor dat Recht erschinen, ofte compareren, so sal die Gedagede durch den Boden ofte vaget gefordert ofte geeischet werden up die uyterste Palen ofte Grense vanden Lande van Linge, und sal die Bode ofte Vaget den selven geladen personnen die Copie vander Citatie in einen andern breif tho schicken, unde in den selven breif schriven, dat he tho Rechte geladen is, up die uterste Grense van dat Landt, zo verne he den selven Ghedageden weet tho finden, und ingefall he em nicht weet tho finden ofte vernemen, so sal die Bode ofte Voget de selve Citatie overleveren den genigen, de befel van des Ghedageden Saecken, ofte andersints vorwarde van synen guedern in den Lande heft, ofte ock synen frunden ofte Magen met vormaninge, dat se den vorgeschreven Ghedageden die Citatie willen tho schicken, ofte dar van tho weten doen.

VIII.

Item, alle Citatien die an die persoonen in dem Lande van Linge wonhaftich ghedaen werden, soo verne dal Borger ofte Huisluide zyn, sollen thom wenichsten tein dagen vor den Gerichts-dage ghedaen und ghelevert werden, und de gene de op de Grense van dem Lande tegen uth-hemische Persoonen ghedaen werdeu, de sollen up dat wenichste vifthein dage vor dem Gerichts-dach ghedaen werden, mer siet dat dat Edelluide de gedaget ofte geciteert werden, de sollen nae older gewonheyt, thom minnesten viertein dage tho voren gheciteert werden.

Idoch de van wegen der Overicheit Broeke halven gedaget sollen werden, sal ghenoch zijn dat se den derden dach tho vorn dorch den Vaget muntlich ghedaget siet, und sollen schuldig und geholden zijn up sodane vordaginge thom bestemmenden dage tho Gerichte tho erschynen.

IX.

Item, up dem bestemmenden dach van Rechte, sal de Kleger syne klachte by munde ofte gheschriften doen, soo eine dat best velt.

X.

Item, alle Stucken welcker schriftlich inghegeven werden, sollen

vanden Partien sulvest, ofte thom wenichsteu van eren Procuratoren underschreven wurden.

XI.

Item, wanner de partien ofte ere procuratores ere Saecke ofte Noittroft muntlichen vordragen, so sollense de selven, so kort als mogelick, in dat prothocol dicteren, und sal de Schriver deselve alsoo uth eren munde sonder af oder tho doen eniges wordes, tho Boke stellen.

XII.

Item, in dem der Kleger sich in syner Sake behelpen wil met enige Breve, de selve Breven sall der Kleger geholden und schuldig zijn by syne clachte tho laggen.

XIII.

Und up absulcken des Klegers klachte sal de Geladen, ofte Beclagede thorstunt by munde mogen antworen, de ock dorch den Schriver uth des Beclagten ofte synes procuratores munde by geschrifte sal ghestelt werden, im fal averst de Beclachte des Klegers klachte begert tho hebben, by geschriften, und dar up dach van beraeth begert, umme dar up tho antworen, dat selve sal den Beclagten ofte gedageden vergundt, und thoghelaten werden, und eine Copie van dem Gericht-Schryver van den ingebrachten stueken ghegeven werden, umme na umbgang van vierthien dagen, im fal dat en Gherichts-dach zijn wert, dar up tho antworen, ofte syne nottroft in tho brengen, und dar sollen ock bygevoget werden van den Beclachten syne Breve, so he enige hadde, umme sick dar mede tho vorweren ofte tho behelpen.

XIV.

Item, in extraordinar und geringen Saeken van dertich Gulden, ofte daer beneden, sal summarie und mundtlich geprocediert werden, und sal de Beclachte up des Klegers klachte thorstunt und standes voets antworen, ofte synen tegen-bericht inbringen und so vorts repliciren und dupliciren, sonder dat den selven dach und tijdt als boven verhalet, vergunt und gegeven sal werden.

XV.

Item, wanner en uthlendischer tegen eenen Ingeseten deses Landes tho doen heft und sulcks beweglichen Guderen angeit, de beneden vijftich gulden wert siet, soo sal in der selven Saeke van drey dagen tho drey dagen gheprocedert und alsoo den selven Uthlendischen spodich Recht gheadministreret werden, ten ware den noch dat dat Gerichte de sacke anders befunde, ofte de partien in sulcker corten tijt na wichticheit der saeke nine advocaten ofte procuratoren krigen conden; In welcken falle dem Gherichte fry staen sal, sodanen terminum na gelegentheyt der saeke, und guitdunken des Gerichtes tho prolongeren, und wyder uth stellen.

XVI.

Item, wanner de Beclachte dem Kleger umme eenige saeke re-

convenieren wil, de selve Reconventie sal he moeten doen tho voren und ehr de Beclachte den Kleger up syne klachte antwort gift, und sollen de Conventie und Reconventie tho samme vort gaen, und ock mit ener sententie geutert werden.

XVII.

Und im gefall de Beclachte peremtorlich nicht antworen wil, mehr sich behelpen mit eniger exceptien, alle sulcke exceptien sal der Beclachte al tho samen up enen dach vorstellen, und ghelickewel peremtorlich antworen und alles was tho siner defentie denen mochte by bringen, ydt en sy den saeke, dat der Beclachte hebbe eenige exceptie declinatoria litis finitae, ofte dat de klachte und Proces anders war im Rechte hangende is, und up de selve antwurt sal de Kleger up stande voeth mogen repliceren ofte wedersprecken, dewelcke de Schryver ock schuldich und geholden sal sijn by gheschrifte tho stellen: Doch eher und bevoren de Kleger replicert, moet de selve Kleger erst up de Reconventie antworen, in dem enige geproponert is.

XVIII.

Mer wil der Kleger up stande voeth nicht repliceren ofte seggen tegen dat antwort des Beclachten sonder begert dach und tijdt dar tho, und ene Copie ofte uthschrift van der antwort unde Reconventie, dat selve sal den selven Kleger mede vergunt werden: Idt sy dan de sacke extraordinar beneden dertich Gulden, und tegen Uthlendische zy, als boven verhalet is, und sal ock sijn tegen-seggen, afte tegen reden over viertein dage, als breder voer verclaret, by munde ofte geschriften mogen doen ofte inbringen.

XIX.

Und tegen dat vorgeschreven Replic sal, als vor verclart, de Gedagede ofte Beclachte thorstunt, ofte aver viertein tagen, als boven dupliceren, ofte sins tegen-rede by munde ofte by geschrifte ghebruken, dat welke mede van den Gerichts-schryver sal worden tho Boke gestelt.

XX.

Und mer sal nicht geschreven werden in ener Saeke, idt were den dat sulchs umme merckliche Orsaeke by dem Gerichte vergunt wurde, und wert sulchs overmits nie Actien, ofte vorbringen, de inden duplic zijn geschreven, tho ghelaten. So sal sulchs schryven to des Beklachten costen geschehen.

XXI.

Item, wanner de partyen alsoo ere vorgeschreven Stueke ingebracht hebben, sollen se dar by muntlich concluderen, und Rechts-erkentnisse begeren, oek de ingebrachten Stucke under behorlich inventarium furnieren.

XXII.

Unde al dat gene alsoo in-gebracht is, sal dorch den Richter in der tijt unde veer Besitters, frye gude und geervede Lude, de welcke

de vorgeschreven Richter vanden vorstendichsten, de he in sinen Ghe-richte heft, tot sich nemen sal nerstlich unde flitich avergesehen und gevisitert werden.

XXIII.

Unde im fal de Richter mit sinen Bysitteren, de saeke alsoo befinden, sollen se de Partien mit ene entliche Sententie scheiden, unde sal dat selve proces thom gheringesten van dem Richter und veer Bysitteren ghevisiteert werden, unde dal gene de meestendeel stemmet, ofte recht beduncket tho sien, dat sal also vorteckent, und van den Gherichts-schriver vor eine sententie uytgelesen werden.

XXIV.

Befinden se averst, dat de partyen ere angeven, und wesz se ghe-set hebben, mit Tuigen ofte anders bewisen moeten, so sollen se de partien mit ener sententie interlocutoir tholaten tot ehren bewisen, und dar tho geven eine temliche tijdt van ses wecken, ofte twe Mandt, tot discretie van dat Gherichte.

XXV.

Item, idt sal in allen Saeken er und bevorn men tho vorhorunge der Getuygen sal procederen, ofte vortfaren juramentum calumniae, dat is der Eedt, vor geferde ghedan werden, also idt by enige partien geeischet ofte versocht wert, ofte wanner idt van dem Gherichte ghe-ordinert wert, und de gene welcker Kleger is, de sal den Eedt ersten doen, und de Beclachte dar na, und sollen den selven Eedt schweren als hier nae volget: »Ick schwere tho Godt, dat ick tho »Rechte komme, nicht anders wetende, dan ick ene gude rechtferdige »sake hebbe, dat ick my ock nicht wil behelpen, mit enige falsche »ofte versierde Breve ofte bewys, dat ick ock nine uthwege socken wil »umme mynen Wederpart mit grote costen und lange Pleiten de sacke »verdrietlich tho maken, dat ick ock den Richter gijn gelt ofte ander »Geschenk gegeven ofte gelovet hebbe, omme ene ander sententie tho »vorcrijgen, als eine uprechte und rechtferdige etc.

XXVI.

Item, wanner de Richter enige Tuigen wil examineren und verhoren, so sal sulchs ghescheben in bywesen des Ghericht-schrivers, und thom wenichsten von twen Bysitters, unde im fal de saeke wichtich is, und de partien tot merer versekerunge eenen Notarium adjungeren willen, sulchs sol an fry staen vormits dem dan noch dat der selve Notarius enen besundern Eedt schweren sal, dat he der Tuigen Depositie ofte bekäntnisse nemandt entdecken ofte eropen wil, bevorn de selve van dem Gerichte gepublicert zijt; Und so sal der Richter dartho verwilligen ofte citeren de weder-partie umme de Getuigen tho seen unde horen schweren, unde dar tegen tho mogen protesteren und ock interrogatorien ofte frage-Stucken averthogeven, up welcke frage-Stucke, de Richter geholden unde schuldich zijn sal, de Getugen tho verhoren unde examineren so ferne de selven frage Stucke denen op de Articulen vanden partien, so de Getuigen voren.

XXVII.

Und dat de interrogatorien ofte Frage-stucken nicht en sijn dat principale fundament der partien, so de Frage-stucke gestelt ofte overgegeven unde dat den selven behort tho bewisen in welckeren Ghefal de Richter nicht schuldich sal sijn de Getuygen up sulcke over-gegevenen Frage-stucke tho vorhoren, noch enichsints tho fragen. mer sal de Richter des genigen Tuigen, so dergelicke Frage-stücke als vorgeschreven avergift, syn egen Tuigen dar up mogen verhoren und examineren.

XXVIII.

Item, de Ghetuigen sollen doen den behorlichen Eedt, als hir na folget. »Ick schwere tho Godt, dat ick de waerheyt wil seggen van alle »de genen, so mer my fragen wert, so wol vor den enen als vor den »anderen, unde dat en wil ick nicht laten umme lief noch umme leet, »noch enigerley ander sake, So war my Godt helpen wil.

XXIX.

Item, als de Getuygen an beiden syden verhort siet, so sal den partyen van dem Gherichts-schriver Copie gegeven werden vander Getuigenisse so ferne se sulchs begeren.

XXX.

Und sal ein yder van den partien, soo wol tegen den Getuigen als tegen ehre Ghetuichnisse mogen excipiren, und alle ander orsake schriven van allen den genigen des partien duncket tho eren guden Rechte tho denen, unde warumme men den selven Getuigen ofte erer getuichnisse nicht behort tot achterdeel eniger partien tho geloven.

XXXI.

Unde van dat gene so by Exceptien und Orsaken als vor geschreven tegen de Getuigen und ere getuichnisse geschreven is, sal van dem Schryver dem weder-partie Copie ghelevert werden, dewelcke de Ghetuigen und ere getuichnisse sal mogen salveren vorantworen und verdedigen, und vordan schriven dat gene dat he meent tho synen guden Rechte tho dienen.

XXXII.

Unde dar mede sollen beide partyen tho Rechte sluyten, und Rechts begeren, sonder mehr tho mogen schriven.

XXXIII.

Item, wanner de partien also tho Rechte geschloten, und Rechts begeert hebben, sollen se avermal den genzsen Proces under ein ordentlich inventarium van beider zijts procuratoren underschreven perlustreren, unde also dem Gerichte averleveren, umme dar in gesententiert te werden.

XXXIV.

Item, wanner de proces also geschloten unde averghelevert is, soo sal de selve andermals gevisiteert, gelesen und mit ener entlichen Sen-

tentie geutert unde ghedetermiuiert werden. Ten zy dan by den Gerechte anders noodich bevonden wierde, omme nachmaels dar inne te interloqueren, wyders tho informeren ofte de partyen tho accorderen.

XXXV.

Item, die de saecke verlust, de sal den Winner alle Gerichtscosten tot taxátie van den Gerechte betalen. Het ware dan saecke dat het Ghérichte eenige merckelijcke oorsaecke bevonde, dat de verlesende Partye de selve niet Gheheel, ofte oock geene daer van en behoorde tho betalen.

XXXVI.

Item, in ghevalle de eene ofte andere Partie, met des Rechters Sententie niet tho vreden is, soo sal de Partye, so sich beswaert beduunckt, van des Rechters Sententie, soo verre de hooftsomme sich boven vyf und twintich gulden beloopt, mogen appelleren unde sich beroepen aende Gedeputeerden der Heerlickheyt und Landtschap Lingen.

XXXVII.

Item, de selve appellatie sal moeten gheschieden op staend voet, mondelijck voor den Gerichte, ofte binnen tien dagen schriftelyck voor den Rechter ofte dar men syne presentie niet hebben can, ofte sus merckelyck verhindert wert, vor Notarien unde Tuygen, tho recken den dach dat de Sententie gewesen is, unde den thienden dach gheheel daer inne, so verre de verlesende Partye gheweten heft den dach dat de Sententie gewesen is. Anders sullen de thien dage niet beginnen tho loopen den verlesenden Partyen, dan vanden dage dat de Sententie tho syner erukentenisse gecomen is.

XXXVIII.

Item, der gene welcke alsoo rechtmetich geappellert heeft, sal syne Appellatie thom lengsten inwendich drie Maenden van tydt der interponerten Appellation aen tho reeckenen vervolgen, de Acta van dem Gericht-schryver lichten, by den Richter sluyten ende versegelen laten, daer mede de selve also balt den Overrichter toegestellt werden.

XXXIX.

Ingevalle averst de appellante syne appellation in den vorgeschreven tydt alsoo niet vervolgen werde, soo mach de appellat, na ommeganck der drie Maenden, by den voorigen Rechter om der Sententie aenhouden, de welcke hem oock niet sal afgeslagen werden, het ware dan saecke, dat by den Overrichter bevonden werde, rechte nootwindige verhinderinge, dat den appellant in sulcken tydt de appellation niet heeft vervolgen konnen.

XL.

Item, Wanneer den Proces alsoo voor de Gedeputeerde des Lants gebracht is, sullen de selve twee ofte drie verstandige van de Ridderschappe tot sich nemen mogen. Ofte daer se oock de saecke alsoo bevinden, den selven Proces met eenige andere Rechtgheleerde communi-

ceren, und alsdan daer inne erkennen, als sy by den meessen stemmen bevinden werden recht tho zijn unde behooren.

XLI.

Indien soo sich eenige Partyen by der Ghedeputeerden Sententie beswaert bevinden, und die saecke boven vyftich guldens Hooftgelts ware, die sal mogen appelleren aenden Heere van Lingen, und voorder sal men nicht appelleren mogen.

XLII.

Item, een Innegeseten der Herrlickheyt van Lingen, die eenen anderen enige Penninge gelavet heft tho betalen, idt sy eins ofte jarlicx, und dar van gegeven heft syne handtschriften ofte andere Breve van Obligatie mit syne egen handt onderteickent, ofte dorch syne bede van enen anderen teickenen laten ofte dat he van synen Jahrthynsen ofte andere Schulden heft laten macken Gerichtsbreven behorlichen besegelt, und umme de selver schult ofte betalinge der selve Breve vor synen behorlichen Richter gheladen wurde und thom ersten Gerichtsdage versocht werde sulche Breve dorch em selven, ofte dorch bede van enen anderen geteickent, ofte vor Recht versegelt tho bekennen, ofte entkennen, dat selve sal he schuldich und geholden zijn tho doen, sonder dat he dach und tijt van beraet dar up sul hebben. Doch sal erst de Kleger den Beclachten buten Recht versoeken tot betalinge van der schult.

XLIII.

Und in dem dat he de Breve bekent, soo sal he van dem Gericht ghecondemneert werden de penninge erst und alle tho voren by dat Gerichte tho leggen, und dat al ermen fort sal varen in der principal saeke, ydt sy dan dat he betalinge transactie ofte dergelicken Peremtorie exceptien allegere, de he ten negesten Gerichts-dage sal bewisen moeten.

XLIV.

Und alsulcke geconsignerde ofte hinder dat Gerichte gelachte penningen sal de Kleger tho sich mogen nemen, Idoch ghenochsam Cautie uud Borchthal stellende, umme sulcke penninge weder tho geven, in dem int ende van der Gericht-saeke befunden wert, dat de Kleger de Penninge tho unrechte gefordert, und uth dem Gerichte gelichtet ofte geheven heft.

XLV.

Und dat selve also gedaen siende, tho weten de Penninge by dat Gerichte gelacht siende, sal de ghedagede mogen antworen, of tijt nemen, und also inder saeke fortfaren.

XLVI.

In dem dat de gene de enen andern tho Rechte geladen heft, nicht tho bestimmende dage tho Rechte erschinet, die verbort ofte verbrecht twe gulden, dar van heft der Here dertich stuver, unde de Richter tein stuver und dar tho sal he synen Weder part betalen, sine unko-

sten, und sal oock de Gheciteerde absolvert werden vander instantien, und van nies sal Kleger nicht mogen beginnen, idt sy dan sake he erst de Kosten und Broeke betalt hebbe.

XLVII.

Und in dem der genige de tho Rechte gheladen is, thom bestemmeden dage vor Recht nicht erschinet, so sal der Kleger syne contumatie accuseren, und werven van den Richter ene ander Citatie, und in dem he alsdan noch nicht en kumpt, soo sal em de Kleger andermals van Contumatie accuseren, und alsdan sal he syne Klachte ofte ansprake overleveren by geschrifte, ofte laten anteiken den Schriver tho Boke, und sal dar by avergeven al sijn bescheidt, dat he heft, und in dem dat by dem Gerichte befunden wert, dat he in syne Klachte gefundert is, soo sal der Gedagede privert und versteken werden van alle Exceptien, Declinator, Peremptor, and sal vorts dem Kleger syne Eysch ofte Ansprake tho gewesen worden: Wert he averst in syner Ansprake ungefundert, und ungegrundet befunde, so sal em sulcke Ansprake entsecht und afgeschlagen werden.

XLVIII.

Unde alle tijdt, soo sal de Beklagede betalen alle Kosten, entwedert der Kleger sy gefundert ofte nicht, und dat overmits des Beklachten contumatie.

XLIX.

Unde dar en boven sal he overmits syner ersten Contumatie ofte ungehorsam uthbliven, den Heren vorfallen zin in ein brocke van eenen Keysers gulden, dar van der Here hebben sall twelf stuver, und de Rechter acht stuver; Idt sy dan sacke, dat he gude rechtferdige excusatie hebbe, by dem Gerichte ghenachsam bekandt.

L.

Unde van de twede Contumatie inde Boete ofte Broeke van twee Keysers gulden ghefallen zyn, dar van de Here dertich stuver, de Richter tein stuver hebben sollen.

II.

Van Criminel-Saeken Werdich sijnde gestraft tho werden, an Lijff und leven, und wo dar in gheprocedert sal werden.

I.

In dem ersten, wanner tot erkentenisse des Drosten wert kommen, binnen dem Lande enige Misdaden ofte Delicten gescheen tho sijn, sulcke als boven verhalet. So sal der Droste, so ferne de dar tho kommen can, ofte by synen substitut ofte Richter, sich dar up informeren, und wes he by informatie (welcher informatie in tegenwordicheit des Gerichts-Schrivers sal gedaen werden) befindt, sal van den selven Schry-

ver behorlich und klarlich by geschrifte gestelt werden, und de selve informatie sal he communiceren midt dem Richter und veer Burgemeisters van Linge.

II.

Und in dem de selve informatie genochsaem, ofte starck ghenoch befunden werdt umme den Misdader an tho tasten, so sal der Droste dat selve doen, ofte doen laten.

III.

item, den Misdader inde hechtenisse hebbende, sal der Droste dem selven up syne missedadt thorstund horen in tegenworticheit des vorgeschreven Richters unde Borgemeysteren.

IV.

item, in dem he de missedadt bekent, de em overgesecht is, so sal van dem Gerichte, so dar tho angestalt sal werden, aver den selven gewesen werden, alsulcke Sententie als syne missedadt fordert.

V.

item, in dem der Missededert nicht so vele inder examinatie bekennen wil, dat men aver hem Sententie sal wisen mogen, soo sal der Droste van dem Geriche versoeken mogen, dat der Missededer thor pyne gestalt, und van dem Scherp-Richter up sine missedat eine avergesecht, geexaminert werde.

VI.

Dat welcke alsoo van dem Gerichte sal gewesen werden in dem dat Gherichte befint de informatie van dem Drosten dar tho starck genoch, sonder dat de Droste alleine by sich sulvest yemant sal mogen thor pyne laten stellen.

VII.

item, idt sal de pininge ofte scharpe examinatie van dem Scharprechter gescheen in tegenwordicheit van dem Gerichte, de dar opsicht sollen hebben, dat de Arme schamele Misdader nicht baven sine Misdadt, noch mehr als he mach naturlichen vordragen unde liden, gepiniget werde, dat welcke alles staen sal tho des Gerichts discretie ofte guitduncken.

VIII.

Und al dar gene in der scharpen examinatie van den Missedader bekant wert, dat selve sal van dem Ghericht schriver ordentlich in schriften gestelt werden.

IX.

Dat welcke thom wenichsten veer und twintich stunde na der Examinatie den Misdader sal vorghelesen werden, staende op synen fryen voten, ungespannen und ongheschloten van enigen Banden ofte yseren.

X.

Und im fal der Misdader by syner bekentenisse blift, soo sal he

van dem Gerichte ghecondemnert werden na vermogen siner Misdadt, und also dat Gerichte bevinden, sal na rechte de behooren.

XI.

Unde im fal der Misdader by siner pinlicher ghedaner bekentnissen nicht en blift, so sal he andermal unde thom derden mal mogen ghepiniget werden, in dem dat dat Gerichte des Drosten informatie stark genoch befindt, und de misdadt den selven Misdader overgesacht groot ghenoch, und sulcke pininge wol fordert, unde dat so ferne de Misdader in der tweder pininge die Misdadt hem overgesacht bekand heft, unde dar na wederropt, mer blijft he in der tweeder pininge by syner wederropinge, so sal he thom derden mal nicht gepinicht werde.

XII.

Unde sal alsdan sulcke sententie ofte Ordel aver den Misdader gewesen werden, als he na ghelegenheyt siner Misdadt werdich is, unde behoren sal.

XIII.

Sonder dat he thom veerdemal sal mogen gepiniget werden, idt zy dan sacke dat der Droste nae der ersten pyninge ander Inditien, starcke suspicien und presumptien tegen dem Gefangen heft gekregen, de welcke der Droste vor der ersten und vorgander Pininge nicht gehadt heft.

XIV.

Dat Gerichte sal insonderheit dar acht op hebben, und in dat wysen tho seen, dat se den Gefangen nicht verordelen, umme enige stucke ofte misdade de he bekandt heft, dat Gherichte wete dan wol unde sekerlich, dat alsulke Misdade, soo der Gefangen bekandt heft, warhaftich gescheen zijt, und dar mer und ander wetenschap van hebbende, als se dorch des Gefangen bekentnisse sint wijs geworden.

XV.

Unde in alsolchen vorgeschreven manieren sal men tegen den Gefangen procederen ofte vortfaren, wanner men ere misdade nicht vullenkomen mit erbaren, unwrackbaren frommen Luden bewysen kan. Mer als men ere misdadt vullen kommen mit fryen unwrackbaren frommen Luden bewisen kan, soo en salmen den Gefangen mit der Banck ofte pininge nicht versoeken.

XVI.

Men sal ock met gienerley Tortur ofte pininge tegen yemants beginnen, sonder enige vorgande genochsame Indicien, idt were dan saeke, dat idt sulcke Luden weren, welckeren een quaet gheruchte naginge, als Ledich-gangers, unde dat men nicht en wiste, wo se ere Kost kregen und gewunnen, welcke vorgeschreven salmen mogen mit der Tortur und pininge versoeken und na eren Leven underfragen, und war se ere dachlicke kost mede ghewinnen und krigen, und dat sunder ander Indicien.

III.

Van dat Recht, welcker tusschen Man und Frouwe gebrucket wert, ock van Successien und ander Erffallen.

I.

Erstlich, als Man und Frouwe, sonder Hilikes Vorwarde sich in den Ehelicken staet vorgaderen, so werden ere beyden Guder ghemein, mit alsulcken onderscheide als hir na volget; Alsoo dat ein yder vanden vorgeschreven Eheluden vande eine helfte der Guder de thom Hilick gebracht siet, ofte noch in staender Ehe an de eine ofte andersiden ansterven, ofte anghewunnen werden, werdt Meister ofte Herr dar van ungeachtet, dat der ene mer, als der ander ock nicht ofte seer wenich, tho den Hilick angebracht heft.

II.

item, van sulcke Hilikes Guider, alsoo thom Hilick gebracht, angeerft, ofte angewunnen, so ferne dat sulche Guider, Huser, Landt, Sandt ofte staende Rente sien, en mach der ene sunder weten, wille unde consent van den andern nicht disponeren, verkopen, noch by Testamente ofte ander gifte wodanich de gifte ock sijn mach, hengeven.

III.

Wanner ein vanden beiden Eheluden, Man ofte Wijff aflyvich wert, so sollen under den ghemeinen Luden, als Borger und Huisluyden, binnen ses wecken nae dem sterfdage, dorch dem Gericht-Schryver, ofte sonst enen approberden Notario, in bywesen van twe fromme und bestendige Tuigen, alle Guder, wahr de ock gelegen mochten sijn, den Sterfhuyse thobehorich beschreven, und dar van ein oprichtich Inventarium met eede van dem lengest levenden befestiget, gemaeket werden. Unde so vele dem van Adel angeit, sal sulchs ghelijckfals ghescheen, soo ferne idt van dem lengest levenden, ofte des afgestorven Kinderen negesten Fronden ghefordert, und also vor guidt angesehen wert.

IV.

Wanner sodane sempliche Guder ghedelet sullen werden, unde den avergebleven minnerjarigen Kinderen tho voren Vormunder gesat zijt, in maneren als hir na verklart steit; So nimpt de lestlevende de rechte helfte na sich, de schulde erst und thovoren betaelt sijnde, van den gehelen Guderen, under welcker Guideren mit gerekent siet de Dodtschulde, dat is begrefnisse und ander Godts dienste, gelick ock alle noitwendige unkosten, de ghedurende de tijdt van ses wecken, na dem Af-stervende, tho underholt vanden gemeinen Sterf-huyse gedaen zijt, de welcke van den gheheelen Guideren sollen gaen und betaelt werden. Inghelicken und alsoo wol als alle andere schulde, in staende Hilich van dem einen ofte anderen gemaeket, mer de schulde soo na dem dode, boven de Dodt-schulde vanden overblivende personen gemaket

werden, de sollen betaelt werden van dem lengest-levenden, dewelcke alsulcke schulde sulvest gemaket heft.

V.

De ander helfte de Guder folget eren beiden Kinderen ofte Kints-Kinderen, in platze, van eren afgestorven Olderen, Vader ofte Moder, alsoo dat de Kindts Kinder, tredende in eres Vaders ofte Moders stede thosamen enen deel nemen, dar ere Oemen yder ein deel trecken.

VI.

Unde in gefal alsulcke Eheluide gine Kinder hebben, soo vorervet dat halve Gudt, op des afghestorven negeste Bloets-verwante, Man ofte Frouwe wesende, Idoch sal dat gehele Gudt by dem lengest-levenden blyven de tijdt sijnes levendes, und sal also de helfte des semplichen Gudes als syn eygendomliche Guidt, und de ander helfte Lijf-tuchtes-wyse ghebrucken, stellende dem noch ghenochsam cautie de selve Tucht nicht tho verringeren ofte beschweren.

VII.

Item, als der lengest-levende Kinder hebbende, wederumme kumpt tho sinen tweeden ofte derden Hilich, sonder vorgande Hilicks Vorwarde, indem derselve aflivich wert sunder Kinder van den vorgeschreven tweden ofte derden Hilich tho vorkrigen, ofte tho hebben, soo en sal al dat Guidt dat he tho dem tweden ofte derden Hilich gebracht heft, ahn den lengest-levenden nicht blyven, mar sollen de Vor-Kinder tegeneren Steef-Vader ofte Steef-Moeder delen und na sich nemen de helfte van den Guderen, de dar averbliven, boven alle schulde, als voor vorklart is.

VIII.

Item, imfal van den vorgeschreven tweeden ofte derde Hilich Kinder kommen sin, soo en sollen der tweder Ehekinder, allet Gudt van den ersten Erffinge des vorgheschreven tweden ofte derden Hilicks nicht alleine hebben, sonder dat de kinder van den ersten Bedde, dar wat van hebben moghen, dan dorch afsterven der lesten Ehekinder, mer sollen de Vorkinder van den ersten Ehe, mit den Nakinderen van den tweden ofte derden Ehe, de helfte der nagelaten Guder in Capita deelen; Ydt sy dan saeke van den Olderen dorch Hilick Vorwarde ofte Testamente anders dar in vorseen were, vormits dem dennoch, dat den Kindern dorch sodane Testamente ere Legitima nicht benommen werde.

IX.

De afgestorven gine kinder hebbende, erven ere Guidt ersten up eren Vader und Moder, Imfal dat idt soodane Guider siet, welcker den Kindern van eren Olderen angekommen siet. Imfal dat averst sulcke Guider siet, de de kinder sulvest gewunnen hebben, so erven se op ere Olderen und Broders und Susters tho gelicker Delinge, stellende de Vader ofte Moder Cautie, de selven Hoefguder nit tho vermindern ofte alieneren, so ferne idt van den anderen Kinderen gefordert, und by dem Gerichte billich befunden wert, und im fal dar groote Vader

ofte groote Moder im levende weren, sollen mit dem Vader und Moder tho ghelicker delinge gaen.

X.

Im fal de Afgeſtorven gyne Vader ofte Moder, grote Vader ofte grote Moder hebben, so vorvalt dat sempliche Guidt up ere vulle Broders und Susters, sunde vulle Broders ofte vulle Susters Kinder, unde hebben se gyne volle Rroders ofte Susters, noch vulle Broders ofte Susters Kinder, so erven ſe ere Guidt op ere halve Broders und Susters, und hebben se gyne halve Broders ofte Susters, mer halve Broders ofte Susters Kinder, de sollen alsdan tho eren afgestorven Oeme ofte Moye Erfgename zyn, und sollen staen in plaetse oft stede van eren afghestorven Vader ofte Moder.

XI.

Item, hebben se gin Vader, Moder, Groote-Vader ofte Groote-Moder, vulle ofte halve Broders ofte Susters, noch Broders ofte Susters-Kinder, soo erven se alle ere Guider up ere Oemen und Moyen, soo wol van des Vaders als Moders ziden.

XII.

In dem se nicht mher dan einen Ohem hebben, den Oemen oft Moyen-Kinder, soo kommen de Kinder van den verstorven Oeme ofte Moeye in de platse van eren verstorven Vader ofte Moder. Im fal, dat der verstorven Oem ofte Moye een ofte mer Kinder hebben, soo konnen sy tho samen nicht mehr krygen, dan als haer afghestorven Vader ofte Moder solde hebben gehadt.

XIII.

Ein Man de in der Stadt ofte Lande van Linge sterft, achterladende Sons und Dochters, so sint de Kinder gelicke Erfghenamen tho eren verstorven Vader unde, in dem se de Guider nicht konnen fredelich delen, soo mach der oldeste de Deilinge maeken, und setten, vnd de jungeste kesen, und de oldeſte Sohne is Mumbar, van sijnen jungesten Broders und Susters, so ferne he olt und vorstandich ghenoch dar tho is. Idt sy dan saeke by dem Gerichte uth merckelichen orsaken und reden bevunden wurde, warumme he gyn Mumbar behort tho zyn.

XIV.

Soo vele averst den Adelichen Gesaten unde Stamhusern anlanget, sollen de selve Guder alle tijdt by den Sonen und Menlichen Geschlechten vorblyven und sal den Dochteren na vermogenheydt der Guider Ehestuer und Brudtschadt dar uth gegeven werden.

XV.

Und soo vele den Lehen-guderen betreffet, sollen de selve under den semptlichen kinderen deelbar sin, Jedoch mit desen bescheide, dat de selve Leenguder by dem Stamhuse blyven sollen, und sal den andern Kindern tho aestimatie van guide Lude, ofte by gebrecke van dem, des Gerichtes, daruth gegeven werden, unde sollen de Susters nae advenant den drudden deil geneten, dat de Broders heel krigen,

und so lange der Broders im levende siet, sollen de Susters de Leinguider nicht besitten. Dar averst gine Broders vorhanden siet, sollen de Susters de Lehenguder besitten mogen, also dat de Oldeste de praeferentie hebbe, und den andern de billicke werde daruth geve.

XVI.

Item, also men befindt dat des Hergewade und Gerade halven, tusschen den Kindern und Bloit-verwanten allerley questie und misverstandt infalt, soo is ghestatuert, dat nu henferner in der Herlickheit Lingen gyn Hergewade und Gerade gefordert ofte uthgegeven sal werden.

XVII.

Item, ein Man mach mit synen Perden und Ossen doen, soo den selven guidt duncket, sunder Consent synes Wyves, averst sine Melcken Koye en mach he nicht vercopen sunder Consent synes Wyves: Und ein Wyf mach nit kopen noch vorkopen sunder Weten und Willen eres Mans: Ock en is de man nicht schuldig, de Contracten van synen Wyve buten synen weten und Willen gemacket tho holden, noch de schulde tho betalen, mer dat Kopwyve handelen, dat moet de man ghestandt doen, und de schulde betalen de se uplenet in ere Kopmanschap und hantieringe.

XVIII.

Item, de gene so inder Stadt und Lande van Lingen ein Testament wil macken, de mach dat selve Doen, vor dem Richter, Gerichts-Schriver, ofte vor enen bekanden und approberten Notario, und tho dat selve Testamente moet he hebben twe frye und vorstendige Tuigen, und he moet so sterck wesen, dat he perfectelijck can sprecken, also dat de Rechter, Schryver ofte Notarius, und dar tho ock de Getugen uth synen worden de he spreckt syne menunge wol mogen und konnen vorstaen.

XIX.

Item, der Rechter, Schryver ofte Notarius sal schuldich zijn dat selve Testament thorstunt in Schriften tho vorfaten, und dar na van Puncten tho Puncten den Testatori vor tho lesen, und syn antwort dar up tho horen, und sal alsdan in der conclusion setten, dat he sulcks alles gedaen hebbe, und dat der Testator op ydern Punct bescheidentlichen geantwort hebbe, dat syn wille also wehre.

XX.

Item, yemant ein verschloten Testament macken wolde, dat der Richter, Schriver, ofte Notarius und Tuigen nicht weten solden, wat dar in begrepen wehre, sulcs sal em fry staen, mit siner egen handt tho schriven, oft dorch enen andern schryven tho laten und alsdan tho verpitzeren ofte anders tho sluyten, und den Richter, Schryver oft Notarius und Tuigen tho presenteren und tho bekennen, dat dit sijn Testamente und leste wille zy, und sal dar by begeren, dat der Richter, Schriver ofte Notarius und Tuigen dat selve also underschriven, und soo he selvest schryven can, sal he dat erst underschriven.

XXI.

Item, in der Stadt und Lande van Linge wert gine naestinge ofte nae-koop tho ghelaten, idt were dan yemant een Adelick stam ofte Erfguit verkofte, und alsdan der negeste in dem Blode vander sijt dar alsulck gudt hergecomen is, presentierde tho doen unde geven wes ein fremde, de selve sal in alsulcken gude de preferentie hebben, vor einen vremden, so ferne he alsulck guidt vor sich ofte sins Erven besitten wolden, und alsdan dat guidt in eene tijdt van ses Jahren an sich beholden und gebrucken wurde. Und wanner der Verkoper alsulches guides van sodanen geholden kope, geborliche af-kundunge gedaen inder Kerspel-Kercken, dar dat guidt gelegen is, ofte sinen negesten Bloits-verwanten dar van behorlike wetenschap gedaen heft, und alsdan der inheimische in einer Maendt tijdes, und Uth-heimische in ses wecken nicht erschinen, und alsulcken Naercop begeren wurde, und de selve Koop-penninge erlachte, sal he van sodane praeferentie und Naerkoop vorsteken wesen, sonder folgens darumme tho mogen spreken. Beholtelick ock dem Hern den Naerkoop van alle immobile ofte unbeweegliche guider, so em enige competeren mochte.

XXII.

Wanner yemandt in der Stadt und Lande van Linge sterft, achterlatende Kinder ofte Erfgenamen, de beneden vyf und twintich Jaren siet, idt sinen Knechte ofte Megede, so noch ungehiliket siet, und den selven by Testamente gyne Vormunder gestelt siet, so sollen den selven tho Vormunder gestelt werden twe de negeste Bloits-verwanten, Manspersonen wesende, eine van des Vaders und eine van der Moeder zijt, imfal der selve negeste Bloits-Verwante dar oldt und bequame genoch tho is, und in dem der negeste tho der selven Vormundtschap nicht bequame ofte nutte is, soo sal der negeste na em dar tho gestalt werden.

XXIII.

Unde imfal alsulcke gyne in dem Bloide van den Kinderen ofte junge ghefunden wurden, soo sal der Richter einen ofte twee ander frye wol-ghegudede und gheervede Mans dar tho verordineren.

XXIV.

Item, de gene de also tho Vormunderen van dem Richter verordent werden, de selven sollen erst und tho voren schuldig und gheholden zyn tho laten maecken van dem schryver, in tegenwordicheit van twe frye loffliche personen, einen behorlicken inventarium van allen Guideren de vorgheschreven Weesen ofte onmundige Kinderen. Dar na sollen se enen behorlicken Eedt doen, dat se der Weesen nutte unde proffitt soeken und vorwenden, und eren Schaden schutten und afwenden wollen, soo vele ehme moghelich zyn wert und thom derden al er und bevoren se de handelunge der Guder annemen, soo sollen se ghenochsam Borge und Cautie vor de Guder und ere truwe Administratie und handelunge stellen.

XXV.

Mer ein Vader de alle tydt Vormunder tho synen Kinderen is, soo lange he nicht weder tho der anderen Ehe tret, en werdt nicht gheholden den vorgeschreven Eedt noch Cautie tho doen und tho stellen, dan dat inventarium wol tho maken, als vorgesecht is.

XXVI.

Und wert ock nicht gheholden alsulcken Borchtall ofte Cautie tho doen ofte tho stellen de ghene welcker im Testamente Vormunder is verordent, mer sal den Eedt doen und inventarium maken.

XXVII.

Item, so sal tho der Weesen versekerunge und bewysdom Copie van den inventario bliven in ein Register, dar van nu vordan by den schryver ghemaeket und gheholden sal werden, und in ein Kiste verwart zyn.

XXVIII.

Inder Stadt und Lande van Lingen sal gyn Arrest tho gelaten ofte vergunt werden, up de ghene de in der Stadt ofte Lande van Linge zyn begudet und ge-ervet: Ydt were dan saeke, dat der selve een vorslomer ofte thobrenger synes Gudes were. und so Arm dat tho besorgen und tho vormoden were, dat he vorfluchtich sal werden.

XXIX.

Und in dem de Arrest tho unrechte begert is, so sal de selve, welcker de Arrest begert heft, dem Herrn vorfallen zyn in twe Keysers Guldens broeke.

XXX.

Insgeliken sal gyn Uthlendischer ofte Fremde in diesem Lande gearrestert werden, ydt were den dat de Contract, dar uth de principal quaestie kumpt, alhier im Lande gemaket were ofte dat sodane daet, Darumme he solde bespraket werden, hier geschehen were, ofte dat he de penninge hier tho betalen ghelovet hadde, ofte dat he hier etwas vortert, ofte maken hadde laten, so he noch schuldich were, ofte dat he, up anderen Platzen gyne gewisse Wonstedde hadde, ofte dat desen Underdanen an den Ort, dar de Uthlendische geseten were, Rechts geweygert wurde.

XXXI.

Und wanner sodane Arrest gestadet und gedan is, so sal der gene, so den Arrest heft doen laten, den gearrestierden, thorstundt up den gedanen Arrest tho Rechte laten citeren, umme synen Arrest tho justificeren und de klage tho verfolgen. Und im fall de Arrest up enige Guder gedan is, sal van dren tho dren dagen, im fal averst up enige personen, van veer und twintich stunden tho veer und twintich stunden, dar in procedert und vortgefaren werden, idt were dan by dem Gerichte anders befunden wurde, dat de selve tydt behorde verlenget tho worden, ofte dat de gearrestierde sulcks begerde. Sunst sal de Arrest an sich selven expireren, und sal dar en boven, de gene welcker

sodanen Arrest heft doen laten, und de selven also nicht verfolget, den Gearrestierden all syne unkosten und schaden betalen.

XXXII.

Item, ydt sal alle tydt van veertein dagen tho veertein dagen Gerichte geholden werden, den Mandach tho Freren aver de tein Kerspell, und den Dinxstedach dar na tho Linge, aver de veer Kerspell. Ydt were dan solcke tydt dorch den Richter, umme nodtwendige Orsaeke verlengert und uthgestalt wurden, uthgenommen, wanner de Vacantien ofte Ferien siet, welcker nafolgender mate, sollen geholden werden.

XXXIII.

Erstlich van dem ersten Mandach vor paesschen, tho dem anderen Maudach na paesschen.

XXXIV.

Item van Pingster-avent, bes tho dem anderen Mandach na Pingstern.

XXXV.

Item van Middenwinters-avent, bes tho dem anderen Mandach na Middenwinter ofte Christ-dach.

XXXVI.

Item, van dem teinden July, bes tho dem ersten Mandach im Septembri, de vorgeschreven Mandage allenthalven exclus, wol tho vorstaende, dat up den selven Mandage dat Gerichte alletydt weder open sijn, und geholden sal werden.

XXXVII.

Idt sollen oek na olden Landesgebruick, henferner de Landt-Godinge, up ghewontlichen Platsen, twe mal des jahrs gheholden werden, eins den anderen Mandach na paesschen und eins den anderen Mandach nae Christ-dach, Alwaer de ingeseten des Landts sollen mogen vorbringen ofte vorklaren, ofte jenige Misbrucke im Lande ingereten weren unde wes sunst na older Landesgebruck, up sulcken Landt-Godinck behort vorbracht tho werden.

XXXVIII.

Item, des Heren Jhar-Renten unde andere Inkumpsten, de he in dem Lande van Linge heft, sollen van synen Rente-meister in der tijd wesende, ingefordert werden, van den unwilligen Bethalers dorch Pandinge erer guder, der welcker der Rente-meister na ummegange des sesten dages sall mogen verkopen, ofte laten verkopen, den meesten dar vor bedende. Unde im fal dar tho den afgepandeden Guderen gyne Kopluden werden ghefunden, soo sal de Rentemeister sick de Guder laten Anwerden, ofte Anschatten den veerden penninck minder als de Guder weert zyn.

XXXIX.

Ofte anders sal der Rente-meister tegen de unwillige mogen pro-

cederen by Ghyselinge, dat is, he sal se up sekere pene mogen laten komen binnen Linge in ene Herberge, und laten befelen, dar nicht uth tho gaen er und bevoren he den Rentemeister sodanige penninge ofte Schulde heel und al betalet hebbe, alles up de vorgeschreven Peene.

IV.

Van den Richter und By-Sitteren.

I.

Der Richter und By-sittere sollen zyn fromme, redeliche Lude, Ehelich und fry geboren, und boven vyf und twintich Jahr olt, dar tho deser Reformation, unde sunst des Landes Linge gebruck und gewonheden thor nottroft erfaren, und sollen in anniminge eres Amptes desen nabeschreven Eydt schweren: »Ick schwere tho Godt, dat ick »enen yederen so vor dit Ghorichte tho doen heft, unpartiesch kort »Recht wil wederfaren laten; und dar in nicht ansehen Frontschsap ofte »Vyandtsap, gunste noch gave, noch jenigerly saecke der Werelt, unde »sunst alles tho doen unde laten, wes enen frommen Richter und By- »sitter eiget und gebort, und dese Reformatie uthwyset, so my Godt »helpe.«

II.

Item, der Richter sal hebben van yder Citatie tho vorsegelen, twe stuver.

III.

Vor ein Pant-zedel tho schriven, dre stuver.

IV.

Und soo in der selven Pant-zedel mer personen begrepen siet, als eine, ses stuver.

V.

Van einen Compas-Bref tho besegelen, ses stuver.

VI.

Van einen Transumpt ofte vidimus tho besegelen, XIJ. stuver.

VII.

Van eine Vulmacht tho versegelen, achtehalven stuver.

VIII.

Van einen Proces tho versegelen, dar van appellert is, XX. stuver.

IX.

Item, van Erf-kope, Vordrage, Erff-vorlatinge, Vor-techenisse, Rente-Breve, dar de summe beneden hundert Gulden is, tho versegelen, XV. stuver.

X.

Is averst de summe boven hundert gulden tho besegelen, ein Daler.

XI.

Van alle anderen fellen, hir boven nicht vorhalet, dar dat Gerichts-zegel sal up ghedruckt werden, sal vor dat zegel gegeven werden, achtehalven stuver.

XII.

Item, von einen Arrest tho vorgunnen, achtehalven stuver.

XIII.

Item, der Richter mit den veer By-sitteren, soll hebben van yder Sententie definitive, dar van de Hovetsaeke sich bedrecht twintich Gulden, ofte dar under, de Richter achte stuver, de By-sitteren tho samen veer stuver.

XIV.

Is averst de Hovetsumme boven twintich Guldens, und beneden hundert Gulden, sal der Richter hebben vyftein stuver, de By-sitters achtehalven stuver. Unde is de Hovetsumme dar en boven, wo groot de summe ock is, sal der Richter hebben ein Daler, de By-sitteren einen halven Daler.

XV.

Item, van einer Sententien interlocutoir, sollen de Richter und By-sittere na boven geschreven Hovetsumme alletijdt half soo vele hebben, als van einer Sententie definitive.

XVI.

Item, van yderen Tuygen tho vorhoren, den Richter veer stuver, de By-sitteren yder ene stuver.

XVII.

Item, van einen extraordinar Gherichts-dach, den Richter boven ander ordinar Solaris, ene gulden, den By-sitteren tein stuver.

V.

Van dem Ghericht-Schryver.

I.

Der Gericht-Schriver sal up alle Gherichtsdage, tydtlichen, und so bolde der Richter sitten geidt, an dat Gherichte erschynen, alles wat so wal mundlich als schriftlich ingebracht unde vorgedragen wert, flitich und eigentlich anteicken, und in dat Prothocol stellen, Des Gheriohtes heimlicheiden, Item der Tuygen Depositie ofte Tuichnissen, oock de geconcipierden Sententien nemandt eropen ofte heimlich entdecken, bevoren hem van dem Gerichte befolen is, de selven tho ederen und publiceren, und sal in annemunge synes Ampts desen Eydt schweren. »Ick schwere tho Godt, dat ick myn Ampt in schryven und »lesen getruwlich und flitich bedenen wil, der Partien vorgeven und »Gerichts-Acten, und alles wat my gerichtlichen vorkumpt, getreuw»lich protocolleren, antekenen und Copieren, alles wes heimlich is,

»vorschwygen und sunst alles anders doen und laten wil, wes einen ge-»treuwen Gericht-schryver eiget und gebort, und deses Landes Refor-»mation wider mit bringet. So my Godt helpe.«

II.

Item, der Gericht-schryver sal hebben, van der Citatie tho schriven, anderhalven stuver.

III.

Van einen Compas-breef, drey stuver.

IV.

Van annoterunge ener Vulmacht in dat protocol, ene stuver.

V.

Van ener schriftlichen Vulmacht, so van den Richter versegelt sal werden, achtehalven stuver.

VI.

Van ener vorschrivinge van Erf-kope, Vordrage, Erf-vorlatunge, Vortichnisse ofte Rentebreve, de versegelt sollen werden, tho Schriftgelde, tein stuver.

VII.

Item, van allen Copien der Acten und Tuigen depositie, ofte wes sunst van em tho Copieren begert werdt, van yder Blat an beyden zyden dichte beschreven, twe stuver.

VIII.

Item, van annoterungen enes ydern substantial termini, als Klachte, Anthwort, Replic, Duplic, drey stuver.

IX.

Van einer Sententie interlocutor, twe stuver.

X.

Van eine endtliche Sententie, veer stuver.

VI.

Van den Procuratoren ofte Vorspracken.

I.

De Procuratoren ofte Vorspraken sollen unstraffelichen, frye und fromme personen zyn, des Gerichteshandel, und deser Reformatien tor nottroft erfaren, unde sallen vor Recht tho spreken nicht thoghelaten werden, se synnen dan van dem Gherichte bequam dar tho erfunden, und hebben desen nabeschreven Eedt geschworen: »Ick schwere tho »Godt, dat ick dem Gerichte alle geborliche Eher und reverentie be-»wysen wil, dat ick ock den Partien, welcker saeke ick angenommen »hebbe, ofte alnoch annemen werde, na mynen besten vorstande vor-

»treden wil, dat ick ock willens und wetens gyne unrechtfertige saeke »annemen, beschermen ofte vordedigen wil, unde alse ick ungerechtic- »heit und falscheyt verneme, dat ick sodane saeke verlaten wil, Dat »ick ock mit den Partien de quota litis, ofte umme ein deel des Ge- »winstes nicht accorderen, ofte sunst im Rechte verboden vordrage, »nicht oprichten wil. So my Godt helpe.«

II.

Item, de Procuratoren ofte Vorspraken, sollen erer Partien menunge den Gerichte mit guden bescheiden, vorstendigen, unde so vele mogelick korten worden, vordragen, und insunderheit in der Audientie und sittenden Gerichte sich aller injurien, scheldinge und schmehe worden, ock onbehorlichen gesten und gheberden jegen einander entholden, by pene und straffe na ghestaldt der avertredunge und erkentnisse des Gerichts.

III.

Item, de Procuratoren ofte Vorspraken sollen sich beflitigen de angefangen Processen mit aller korte, soo vele dan noch dit Landt-Recht sulches lyden kan, thom ende tho bringen, and up alle Terminen ere Acta und Schriften ferdich hebben und avergheven, ock in avergevinge der selver Schriften gyne undienstliche lange worde gebrucken ofte mit vele dicteren dem Gerichte lestelich zyn, und de Tydt thobrengen.

IV.

Item, der Richter sal insonderheyt acht hebben, dat in allen saeken den begerenden Partien bequeme Vorspraken gegeven und vordenet werden, dar mit nemant, so wal de Arme als de Rycke, so syne nottroft vor dat Gerichte sulvest nicht vorbringen kan, ofte am Gerichte unbekandt is, nicht vorkorret werden, In welcken falle ock den selven Vorspraken dem in behorlicken Saeken under privatie ofte suspensie eres Amptes ghehorsam zyn sollen.

V.

Item, ein Procurator ofte Vorsprake sal hebben van yederen substantial Richtlicheu termin, drey stuver.

VI.

Item, vor dat maken der Schrifturen de he selvest instelt, idt sy Klachte, Antwort, Replic, Duplic, Articulen, Interrogatorien, Reprochen ofte Saluatien ofte anders, van yder Blat, so ferne de Materie thor saeke dienstlich is, ses stuver.

VII.

Mer laten se de Schrifturen by enige advocaten instellen, sal na Gelegenheit dubbelt, ock mer ofte weiniger hir van betalet werden, alles tot discretie des Gherichtes, welcker in Taxatie des selven de Materie, arbeit und fliet, so dar in gescheen is, ansehen sal.

VII.

Van den Gerichts-Baden ofte Vageden.

I.

Item, de Gerichts-Baden, welcker in desen Lande, up allen Kerspelen de Vogede siet, sollen tot bedenunge sodanes Gerichts-boden Ampts, desen na-beschreven Eedt schweren. »Ick schwere tho Godt, »dat ick den Gerichte, als een Gericht-Bode wil gehorsam zyn, alle »Citatien, Arresten, Pandunge und anders, so my van dem Gerichte »befollen wert, behorlich executeren, und darvan dem Gerichte Relatie »doen wil. So my Godt helpe.«

II.

Item, de vorgeschreven Gerichts-Baden ofte Vagede, sollen stedes by dem Gerichte zyn, als dar Gerichte geholden wert, umme tho vorkleeren, ofte se de Citatien verkundiget, ofte andere Befele verrichtet hebben ande ock wahr tho nemen, ofte em anders wat sal befollen werden, by pene van twintich stuver.

III.

Item, de Vogede sollen wol thosehen, dat se sunder des Richters befel up er eygen authoriteit, gynen Arrest, Kummer, Besatinge ofte Pandunge doen, up pene van nulliteit sodanes Arrestes und Pandunge, unde dar en boven up vorborte van drey Guldens.

IV.

Item, Wanner den Vogeden befollen is, enigen Arrest, Kummer, Besatinge ofte Pandunge tho doen, so sollen se dar van gude Anteikunge beholden, up wat tydt und Platse, se de selve gedaen hebben, umme den Richter tho allen tyden, daer van konnen bericht tho doen, under peen van twintigch stuver.

V.

Item, oft ydt quame, dat de Vogede tho rechter tydt, als em befollen is, de Citatien nicht executerden, Arrest, Kummer, besate und pandunge deden, und dorch sodane ere versuymenisse de Partien in Kosten und Schaden quemen, soodane kosten und schaden sollen se wederumme tho erleggen schuldigh zyn.

VI.

Item, de Gerichts-Baden ofte Vogede, sollen van dat insinueren ofte vorkundigen van yder Citatie, de se in egener Persone doen sollen. Item van yderen Arrest, Kummer, Besatinge und Pandinge hebben, eine stuver.

VII.

Mer isset dat se deshalven wider gaen sollen, als eine halve uhr gaens, soo sollen se van yder mile uth und in hebben, vyff stuver.

VIII.

Item, de unkosten van den genen so tho Rechte kommen, unde Sententie tho eren vordeel krygen, und er Tegen-part in de unkosten verdammet wert. Item der gene so tho Tuigen gefort werden, sal in ghelegenheit der Personen, tydt und Platse, tot discretie de Gherichtes staen. Jedoch mit sulchen underscheiden, dat de ghemenen Luden, vor yder mile tho reisen, ofte sunst noitwendigen uthwesen enes yderen dages tho getaxert werde, als einen Baden ofte anderen dach-loneren, unde anderen Personen van groter qualiteyt, na gelegenheit.

VIII.

Van Boeten und Breucken.

Item, de einen anderen doodt sleit, de vorboret mit der dadt sijn Lyf, idt sy dan saeke, dat he dar tho gedwungen sy, und also, dat he nit mochte wijcken sonder selven gheschlagen tho werden, mher als he wyken mach, und den noch dodt sleit, soo vorboret he gelike wol syn Lyf, und in dem de negesten Fronde und Erfgenahmen, den Doodtslach willen laten versoenen (met beleven des Heren) so sal den Fronden und negesten Erfgenamen dar vor betalt werden, alsulchen summe van Penningen, als de Partien na gelegenheit der saeke und Persoonen sollen accorderen mogen, wol tho vorstaende den noch dat im fal der deder in dem allen flyt ghedaen sal hebben, und de Partien nicht accorderen konnen, dat alsdan dat Ghérichte darin sal mogen disponeren na reden und billicheit und dat na gelegenheyt der personen, unde daet, sonder dat yemandt anders van des doot-slegers Frunden, dar tho gheholden sal zijn etwas tho stuiren.

II.

Item, de synen Echten-staet breckt, sal sulches an den Heren van Linge boten, vor de eirste reyse, met vyftich guldens, thor anderen reyse, mit hundert guldens und thor Druden reyse arbitralick am Lyve ghestraft tho werden.

III.

Item, alle andere quetsunge, als uthsteeckunge twe ofte ein Oge, Afhouven twe of einer Handt, Vinger ofte Teenen, berovinge van Naese, Lippe, Tunge ofte Ohren, uth-stoten van Tanden, Twe-slaen van Armen, Beenen ofte Ribben. Item alle wunden in dat Hovet ofte andere Lethmate: Item Bloitrisinge, Haerropen, unde sunst alle andere: wundinge, laesuren und beschedunge, wo de selven ock sien mogen, sollen na uthwysinge der gemeinen beschreven Rechten und sunst na arbitrie und discretie des Gerichts, an den beschedichden personen gebert werden, welcker dar in de gelegenheit der personen, tydt und platse und sunst alle andere Circumstantien considereren sal.

IV.

Item, de einen anderen in bosheit utheischet, ofte up em ein Mest uttrecket, vorbort darmit twintich stuver.

V.

Item, alle injuriose worde, und ander injurien, sollen na beschreven Rechten und discretie des Gerichts gebetert werden.

VI.

Item, de einen anderen mit voorweten ofte opsette syn Land afferet, af-bouwet ofte af-steckt, de vorbort dar mit weer Gulden, dat op den Holtinck vervalt.

VII.

Item, der Herr van Linge, sal vande vorgande Misdade und Broke hebben, half so vele als de beschedichde partie.

VIII.

Item, ein tydtlich Richter tho Lynge sal tho synen proffyte hebben und entfangen, alle de Boete und Broeke, de mit twintich stuver, und dar beneden ghebetert mogen werden tegen den Heren.

IX.

Item, alle de ander Boeten und Broeken, sallen vanden Drosten inder tijdt wesende entfangen werden.

X.

Item, de den Heren van Linge syne egenhorige Maget entehret ofte beslapt, de sal dat beteren tegen dem Heren, mit einen Beddemunde, dat is vyf Mark, maken veer Gulden.

XI.

Unde so vele sollen de Herschappe ofte Guidt-Heren ock hebben van hare eigen Mageden.

XII.

Item, der eigenhorigen Maget sal betalt werden vor ere unehre unde Magetdom de helfte van so vele als ehr hadde connen tho Brudtschatte werden, ydt wehre dan de selve, so se beslapen hadde, se tho Echte begerde tho holden.

XIII.

Item, de eine Borgers, ofte anderen frye Mans dochter entehret, de selve moet se tho Echten nehmen, ofte he moet er Hyraets-Guidt geven, na gelegenheit des vermogen van des Magedes Vader.

IX.

Van Velt-Schaden.

I.

Also den Undersaten in der Herlickheyd Linge ere Koren und Fruhten van den Beesten, de vele sonder Herder loepen beschediget, und dar dorch derr Landt-Herr in sinen Tenden verkortet werdt: So

is hier op gheordinert, dat binen allen Kersspelen des Landes van Linge, sal ghemaeket und underholden werden, een schutte-stal, in welckeren sollen ghebracht werden de Beeste, welcker up ander Lude Lande befunden werden, und sollen de selve Beeste dar nicht uthgelaten werden, ehr und beforn dat se den Heeren, dat is binnen Linghe der Stadt, unde up den Dorperen den Vogeden betalet hebben de boete ofte broeke, unde den Beschedigeden synen geleden schaden.

II.

Und sal van ydern Beeste tho Linge, die up enes anderen Landt tegen synen willen befunden werden, betalet werden ene stuver. Dar van de Schutter de helfte hebben sal.

III.

Uud in den Kerspelen sollen de Vogede van yder Beest tho Pandtgelde hebben, twe stuver.

IV.

Item, so yemandt, sunder weten und willen in des Heren, ofte des genen so de Schade geschehen is, syne Beeste uyt den Schuttestalle nimpt, de vorbrecht tegen den Heren theen Car-guldens.

X.

Reglement over het Appel-Gerichte tho Linge.

I.

Sal het Appel-Gerichte beleidt werden dor den Heeren Drosten, ofte door den genen, den die Heere Droste daer toe gecommitteeret heeft, ende door twee Edelluyden als Assessoren.

II.

Het Appel-Gerichte sal geholden werden alle vierdeel jaers: Te weten, acht dagen naer paesschen, den dach naer Sanct Jan ten midden Sommer, den dach na S. Michaelis ende veerthien dagen naer Middewinter,

III.

In dat Appel-Gerichte sullen voor erst gepubliceert werden, alle Vonnissen by den Gerichte, ofte door onpartydige gemaeket, daer naer sollen alle saeken besichtiget werden, of sy in staete binnen, dat tegens het naestcomende Quartal Sententie daer inne by het Gherichte, of door onpartydige can geformeert werden.

IV.

Op dat nochtans Parthyen in hunne proceduren niet belettet worden, sollen sy hare Schriften van veerthien dagen tot veerthien dagen voor den Commissaris overgeven. Ende sal in ghevalle van Contumatie voor den selven het versteck mogen versocht werden.

V.

Unde om dat partyen des tho meer versekert bennen, sollen gene Stucken omme daer over te Sententieren aengenommen worden, ten zy dat de Procuratoren voor eerst alle Stucken wel doorsien een behorlick inventarium daer van gemackt, ende dat selve ondergeschreven hebbe.

VI.

Wanneer die vanden Appel-Gherichte bevinden, daat in eene saeke nieuwe bewys-dommen, het zy met Ghetuygen, met gheschriften oft anders voor-ghebracht werden, de welcke aen het eerste Gerichte niet gewesen bennen, sullen sy de Saeke remitteren aen het eerste Gerichte, ende by vermydinge van nulliteyt in die sake niet vorder gaen.

VII.

Diesgelijcken wanneer van eenige interlocutore sententie, die na den Rechten appellabel mochte bevonden werden, gheappellert is, ende die appellant die gehele ofte principale saeke van het eerste Gerichte met het Appel vande interlocutore Sententie wilde brengen, sullen die van 't Appel-Gerichte, den appellanten af, ende aen het eerste Gerichte wysen, niet toelatende dat aen het Appel-Gerichte meer gedisputeert werde, als voor het eerste Gerichte gewesen is, ende dat op gelijcke pene van nulliteyt.

VIII.

Ende op dat die Referenten mogen van dit Reglement goede wetenschap hebben, sal altijt by overseyndinge vande Processen Copie van desen gelicht worden.

IX.

Ende soo sich eenige Partien by Sententie van dit Appel-Gerichte beschwaert vonde, sal daer van mogen appelleren aen d' Heere van Lynge, gelijck hier voor in 't Ghereformeerde Landt-recht is gestatueert.

X.

Item, alle saecken und felle, soo in desen Landt-rechte, ofte reformatie niet begrepen zijn, sullen Keyserlijcken beschreven Rechten, loffelijcken Landt ghebruycken, und na andere reden und billickheyden gerichtet unde geordelt werden.

Ghebieden und bevelen wy daeromme den Drost und Richter onser voornoemde Graefschap Lingen, unde allen anderen Amptluyden unde Officieren vanden selven Lande, dat se dese jegenwoordige Ordinantie und Statute laten uytroepen und publiceren, alomme daer het van noode wesen sal, op dat niemandt daer van ontwetenheyt pretenderen kan: Maer dat de selve in alle hare Poincten van eenen yderen werde onderholden, sonder daer tegen tho doen ofte ghedoogen, dat in eeniger maniere daer tegens gedaen werde, hoe unde van wien het zy, maer de Trangresseurs und Overtreders van dien straffen und corrigeren, achtervolgende de penen daer inne begrepen, unde andere soo bevonden sal worden tho behooren unde dit alles by provisie unde dat anders by ons daer inne geordenneert sal worden.

Gedaen onder onsen Name ende groot zegel, in's Graven-Hage, desen lesten October, sestien hundert negen unde dertich.

Was onderteyckent. F. H. de Nassauw. Onder stont. Ter Ordonnantie van Syne Hoocheyt. Ende was ghecontrasigneert L. Buysero. Hebbende onder uythangende een groot Zegel van hooch-gemelte Syne Hoocheyt in rooden Wassche, aen een doublet snoer, van Blaeuwe ende Orange zyde gevlochten.

Nr. 3.

Königlich-Preußische Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung des Fürstenthums Minden, und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 4. März 1738.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erbkämmerer und Churfürst, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meuers, Graf zu Hohenzollern, Rupin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c.

Geben männiglich zu vernehmen, nachdem Unsere Holzungen, Jagden und Grenzen, in Unserm Fürstenthum Minden, auch Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, theils aus Mangel behöriger Aufsicht, theils auch durch unordentlich und unzulässiges Aushauen, allerhand Bau-, Nutz- und Brennholzes und andern Thätlichkeiten mehr, sehr ruinirt, nicht weniger die Wildbahnen, Gehege und Jagden, von denen hiezu Berechtigten zur Setzzeit nicht geschonet, oder wohl von andern unbefugter Weise, Eingrif gethan worden, auch die Grenzen und deren Mahle an verschiedenen Orten in Unrichtigkeit gerathen, welches alles Uns, Unsern Nachkommen und dem Lande zum merklichen Schaden gereichet.

Als haben Wir in der Absicht, daß Unsere Holzungen nicht noch mehr verwüstet, sondern also gebrauchet werden mögen, damit hiernächst an Bau- und Brennholz kein Mangel entstehe, vielmehr durch gebührende Hegung ein immerwährender Vorrath und Zuwachs gestiftet, mithin Uns dadurch ein beständiger Nutzen und Vortheil geschaffet werde, vor gut und nöthig gefunden, diese Unsere Holz-, Mast-, Jagd- und

Grenzordnung zu jedermanns Wissenschaft, zum öffentlichen Druck zu befördern, auf daß ein Jeder Unsere Allergnädigste Willensmeinung sich daraus bekannt machen, und hiernächst mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge.

Wobei Wir denn Unserer Mindischen Regierung, Krieges- und Domainen-Kammer, und andern Collegiis, nicht weniger allen Prälaten, Ritterschaften, Drosten, Haupt- und Amtleuten, Magisträten in Städten, Flecken und Dörfern, insonderheit aber Unserm Ober- und Hof-Jägermeister, Oberjägern, sämmtlichen Beamten und Forst-Bedienten allergnädigst und ernstlichst hiermit anbefehlen, über diese Unsere Holz-, Mast-, Jagd- und Grenzordnung steif und fest zu halten und weder selbst dawider zu handeln, noch andern solches zu verstatten, bei Vermeidung der darin angedeuteten Strafe und Unserer schweren Ungnade.

Cap. I.

Wie es mit denen Grenzen gehalten werden solle.

§. 1.

Gleichwie vor allen Dingen höchst nöthig ist, daß aller Orten richtige Grenzen und Mahle, wie solche vor Alters gezogen, und entweder mit Grenzpfosten, Bäumen, Steinen, Hügeln oder andern Grenzmahlen bemerket worden, vorhanden seyn mögen, die Erfahrung aber gelehret, daß dergleichen Grenzmahle durch die Länge der Zeit entweder verfaulet, umgehauen, versunken, oder sonst vergangen, und dahero die Grenzen oft streitig geworden sind; also haben alle und jede Unsere Oberjägere, Beamte und sämmtliche Forstbediente, mit allem Fleiße Pflichtschuldigst wahrzunehmen, daß Unsere königliche Landes- und Amtsgrenzen, auch alle Holzungen, Wildbahnen und Felder Unsers Fürstenthums Minden, und Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen nicht geschmälert, weniger Uns etwas hievon entzogen werde. Zu dem Ende Wir denn allergnädigst verordnen, daß Unsere Beamte und Forstbediente, und im tecklenburg- auch lingenschen ein Membrum der dortigen Regierung, bei guter und bequemer Zeit, die Grenzen alle drey Jahre, und wo es nöthig, noch eher beziehen und renoviren sollen, wobei nicht nur einige Unserer Alten, sondern auch Jungen, in solcher Gegend wohnenden Unterthanen, um die Grenzen kennen zu lernen und über kurz oder lang, Nachricht davon geben zu können, mitzunehmen, auch diejenigen Interessenten, welche nach vorher geschehener Notifikation sich entweder selbst dabei einfinden oder andere dazu bevollmächtigen, zu admittiren sind, also und dergestalt, daß die alten Grenzmahle genau angesehen, selbige, wenn sie unkenntbar worden, wohl und kenntlich wieder gezeichnet, und wie solches geschehen, in dem darüber abzuhaltenden Grenzprotokolle, deutlich aufgeschrieben worden.

§. 2.

Wenn sich zutragen würde, daß angrenzende Potentaten oder Privati der Grenze halber mit Unsern Beamten und Forstbedienten sich nicht vereinigen könnten, sollen sie deshalb an Unsere Krieges- und Domainenkammer berichten, welche dann, wenn es angrenzende Potentaten betrift,

nöthigen Falls mit Unserer Regierung eine Commission darüber veranlassen, so es aber Privatpersonen angehet, solches in der Güte abzuthun, oder in Ermangelung dessen, durch einen unpartheiischen richterlichen Spruch, zu entscheiden suchen wird.

§. 3.

An denjenigen Orten, wo Teiche, Dämme oder Flüsse, die Grenze halten, und ein Durchbruch des Wassers zu befürchten stehet, haben Unsere Beamte und Forstbediente fleißig dahin zu sehen, daß sie bei Zeiten an Unsere Krieges- und Domainenkammer davon Bericht abstatten, damit diesem bald vorgebauet, und solchergestalt Unserm Lande durch große Ueberschwemmung kein Schaden zugefüget werden möge.

§. 4.

So jemand sich unterstehen sollte, einen Grenzbaum oder Pfosten vorsetzlich abzuhauen, soll derselbe dem Befinden nach mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden; würde auch einer von Unsern Unterthanen finden, daß einige Grenzpfähle, Bäume oder Grenzsteine ausgerissen werden, und solches dem Beamten oder Forstbedienten seiner Schuldigkeit nach, nicht anzeigen, soll derselbe ebenfalls bestrafet werden.

§. 5.

Hiernächst ist Unsere allergnädigste Willensmeynung, daß wenn mit einem Forstbedienten, Holzdienern und Mahlleuten eine Veränderung vorgehet, und dessen Bedienung einem andern conferiret wird, ihm sofort bey Antretung seines Dienstes, von Unserm Oberjäger, Beamten, Schulzen, Vorstehern, und andern alten angrenzenden Einwohnern, die Grenze angewiesen, und dabey denen Forstbedienten ein Exemplar dieser Unserer Holz-, Mast-, Jagd- und Grenzordnung gegeben, denen Holzdienern und Mahlleuten aber daraus ein Extract zu ihrer Instruction vom Oberjäger zugestellet werden, auch dieselbe bey Ablegung des Eides besonders mit angeloben sollen hierüber festiglich zu halten.

Cap. II.

Wie es mit Anweisung der Zuschläge zu halten.

§. 1.

Nachdem in Unsern vorerwähnten Provinzien denen Leuten, bis anhero wüste Gründe von Unserm Forstamt angewiesen, in Zuschläge ausgethan, und zu Vermehrung Unserer Revenuen zur Cultur gebracht worden: So befehlen Wir beydes Unserer Krieges- und Domainenkammer, wie auch Unserm Forstamt hiemit in Gnaden, wenn jemand um einen Zuschlag bittet, ob derselbe ohne Nachtheil Unsers Forstes, auch der Unterthanen Hut und Weide angewiesen werden könne, denen Verordnungen gemäs zu untersuchen, die Hutgenossen darüber zu vernehmen, und sodann, nebst Einsendung des Protokolli, zu Unserer Approbation zu berichtigen, und gemäs Unsern ergangenen Pönalverordnungen, eher mit keiner Anweisung zu verfahren. Wenn aber Unsere allerhöchste Appro-

bation erfolget, ist die Größe und Beschaffenheit solcher Zuschläge und Gründe accurat zu annotiren, und insonderheit Acht zu haben, daß ein mehreres nicht, als was angewiesen und abgemessen mit Graben umzogen werde, sonst diejenigen, welche hierinn excediren, deshalb behörig zu bestrafen sind.

Cap. III.

Wie das Holz anzuziehen und zu schonen sey.

§. 1.

Wir befehlen allen und jeden Unsern Beamten und Forstbedienten gnädigst und ernstlich, sich zusammen zu thun, die unter jedweden Amte belegene Holzungen zu besichtigen, und nach Beschaffenheit, sowohl in Unsern, als den gemeinen Holzungen, in soweit Unsern Unterthanen von der nöthigen Weide nichts entzogen wird, den bereits vorhandenen jungen Aufschlag, auch die auf allen von Holz entbloßten Haiden und sonst an bequemen Oertern anzulegende Eichel- und Buchgärten so lange zu behegen, bis daran von dem Vieh kein Schade mehr geschehen könne und damit Unserer allergnädigsten Willensmeynung um so vielmehr ein Genügen gethan werde; so haben Unsere Beamte und Forstbediente eine Specification an Unsere Krieges- und Domainenkammer und Oberjäger jährlich davon einzusenden, um diejenigen, welche solches unterlassen, zu bestrafen.

§. 2.

Da wir auch erfahren, daß die nahe an Unsern Holzungen wohnende von Adel und Städte, auch andere Unterthanen in selbigen, die Hutung sehr mißbrauchen, indem sie weiter, als befugt, solche extendiren, wodurch nicht nur der junge Aufschlag, sondern auch Unsere Wildbahn ruinirt wird, weil das Wildpret keinen ruhigen Stand zum setzen behält, so befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainenkammer und Forstamte gnädigst und ernstlich, die Possession, welche etwa vorgeschützet werde mögte, auch die Jura derjenigen von Adel, Städten und Dorfschaften, welche dergleichen Huten und Triften in Unsern und gemeinen Holzungen sich anmaßen, absonderlich aber ob sie nicht damit weiter, als sie berechtiget, gekommen seyn, genau zu untersuchen, um sodann, dem Befinden nach, das nöthige verordnen zu können.

§. 3.

Mit denen gemeinen Holzungen, worinn Wir das Haurecht besitzen, und Unsere Forstbediente die Aufsicht darüber haben, wollen Wir es wie in Unsern Forsten dergestalt gehalten wissen, daß wenn das Holz erwachsen, solches in gewisse Schläge oder Kaveln vertheilet, was zu Mast und Nutzholz nicht dienlich, zur Feuerung niedergeschlagen und in Klafter, jede 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, und jede Klobe 3 Fuß lang, ingleichen das kleine Schneidel- und Reisholz in Bande, jedes 3 bis 4 Fuß lang und 2 Fuß dick, in Haufen von 30 Bund gesetzet, und entweder zum Deputat gebrauchet, oder zu Unserm Nutzen etwa durch eine Lizitation oder wie es Unserm Interesse, sonst am zuträglichsten verkaufet, je-

doch aber auch dahin gesehen werden solle, daß ein jeder Interessent allezeit 2 bis 3 Klafter und so viel Haufen Reisholz zu seiner Nothdurft davon bekommen möge.

§. 4.

Wo nun dergleichen Holzschläge gemacht sind, welche mit gewissen Zeichen zu distinguiren, daselbst soll kein Vieh, so lange dasselbe an denen Loden Schaden thun kann, hingetrieben, und bey unausbleiblicher Strafe jemanden verstattet werden, darinnen Plaggen zu stechen, Gras zu mähen oder selbiges mit Sicheln abzuschneiden, noch Laub abzustreifen, oder aufzuharken.

§. 5.

Nicht weniger haben Unsere Beamte und Forstbediente die ungesäumte Anstalt zu machen, daß bey jedem Dorfe, auch einzeln Bauerhöfen, nach des Orts Gelegenheit gleichfalls Eichelkämpe angeleget, Eicheln und Buchecker darin gesäet, und vor dem Anlauf des Viehes bewahret werden mögen, wie Wir denn die Aufsicht hierüber denen zunächst dabey wohnenden Unterthanen Kraft dieses, mit anbefehlen, und bey entstehendem Schaden, dieselben zur Ersetzung angehalten wissen wollen.

§. 6.

Wenn die gesäeten Eicheln und Buchecker aufgeschlagen, und zum Verpflanzen tüchtig geworden, sollen die geradesten Stämme oder Heistern durch Unsere Unterthanen, unter der Direction des Beamten und Forstbedienten an bequeme gutgründige Oerter, wo Eicheln und Buchen wachsen können, versetzet, und von denenselben, wie mehr erwähnt, vor dem Vieh in Acht genommen werden, auf daß aber die Pflanzung recht geschehen möge, haben Wir hievon eine besondere Beschreibung dieser Unserer Holz-, Mast-, Jagd- und Grenzordnung am Ende beyfügen wollen, damit Unsere Forstbediente und Unterthanen sich daraus belehren, und hiernächst die Versetzung der jungen Eicheln- und Büchenstämme darnach gehörig verrichten können.

§. 7.

Derjenige Eigenbehörige, welcher auf Unsern Höfen, Privat- oder gemeinen Holzungen Bauholz bekömmt, soll nebst dessen Bezahlung, durch Unsere Forstbediente angehalten werden, daß er unter ihrer Aufsicht vor jede abzuhauende Eiche auf seinem Hofe 6 Stück junge Eichen, ein anderer aber, so dergleichen Holz erhält, solche in Unsern Privativ- oder gemeinen Holzungen an dem Orte, der ihm von Unsern Forstbedienten hiezu angewiesen wird, pflanzen, und mit Dornen und Pfählen, wo es nöthig, vor dem Vieh bewahren müsse. Wer solches unterlässet, ist auf dem ersten Holzmarkt vor jeden Stamm junger Eichen, den er nicht gepflanzet, 6 gute Groschen zu erlegen schuldig, welche dem Beamten eingeliefert, und zum Verpflanzen angewandt werden sollen: so aber jemand diese Arbeit durch die Forstbediente oder Mahlleute verrichten lassen will, soll derselbe vor jeden Stamm zu pflanzen 2 Groschen erlegen, und alsdann der Forstbediente gehalten seyn, dem Oberjäger und Beamten jährlich anzuweisen, wo er solche Anzahl junge Eichen gesetzet habe.

§. 8.

Gleichergestalt soll Unsern Leibeigenhorigen auch übrigen Unterthanen, und zwar jeden insbesondere obliegen, alle Herbste, sowohl in Privat= als gemeinen Holzungen 6 junge Eichen, und 4 Buchstämme unter der Aufsicht Unserer Beamten und Forstbedienten zu pflanzen, diese aber, wenn die Unterthanen dergleichen Pflanzen nicht haben, ihnen solche aus Unserm Gehölze und Eichelgarten ohnentgeldlich, Fremden aber vor billigmäßige Bezahlung abfolgen lassen, junge Heister ausgenommen, so nicht verkaufet werden müssen.

§. 9.

Und da Wir vorhin allergnädigst verordnet, daß niemand von Unsern Unterthanen und freyen Leuten, in den Ehestand sich begeben solle, er habe denn zuvor 6 junge Eichen oder Buchen, und 6 Obstbäume gepflanzet, und zum Wachsthum gebracht, diese Pflanzung aber, da sie öfters entweder zur Unzeit, oder auf keinen guten Grund geschehen, wenig gefruchtet; als verordnen Wir hiemit, daß künftig, wenn es die Jahreszeit leidet, auf einen gewissen von denen Forstbedienten anzuweisenden Platz unter ihrer Aufsicht die Eichen und Buchen gepflanzet, sondern aber anstatt der zu pflanzenden 6 Eichen oder Buchenstämme, hinkünftig von Unsern Unterthanen oder freien Leuten, welche in den Stand der Ehe treten wollen, vor jede Pflanze 2 Groschen Unserm Amte erleget und zur Pflanzung angewandt, die Prediger auch bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Bestrafung, niemand eher kopuliren sollen, bis derselbe von Unserm Beamten einen beglaubten Schein über die wirklichen entweder gepflanzten Bäume, oder entrichtete Pflanzgelder, produziret habe, überdem sollen sie auch alle vier Monate eine Spezifikation derer Verheiratheten, Unserm Oberjäger jeder Provinz abliefern, damit diese dahin sehen können, daß die im Amte gezahlte Pflanzgelder zu solchem Behuf allein verwandt werden mögen, die Obstbäume aber sollen von denen so eigenen Grund haben, in natura zu rechter Zeit gepflanzet, von denen aber so nicht Gründe besitzen, sollen anstatt der Obstbäume junge Eichen an denen Orten, so ihnen von Unsern Forstbedienten anzuweisen, gepflanzet werden.

§. 10.

Damit auch der Anwachs des Bauholzes befördert werde, sollen Unsere Forstbediente sich bemühen, alle Jahr Fichten= und Tannensaamen, zu dessen Anschaffung Unsere Krieges= und Domainenkammer auf vorher geschehene Vorstellung der Forstbedienten, die nöthigen Gelder aus denen einkommenden Pflanz= und Strafgeldern hergeben und assigniren wird, anzuschaffen, auch in Oerter, welche zum Ackerbau und Weide nicht dienlich, zu rechter Jahreszeit säen und sind die Mahlleute, wie sie sich mit dem Ausklopfen des Saamens zu verhalten, vorhero zu instruiren, die Beamte auch gehalten, auf jedesmaliges Erfodern zum Säen die dazu benöthigten Unterthanen zu bestellen.

§. 11.

Weil bis anhero vieles Holz mit denen Zäunen verwüstet worden,

so haben Unsere Beamte und Forstbediente die Anstalten zu machen, und darüber eigentlich zu halten, daß überall wo es sich nur schickt, anstatt der Zäune Wälle aufgeworfen, und darauf lebendige Hecken angeleget, auch von Unsern Unterthanen bey ihren Höfen und Wiesen, oder wo es sonst bequem gefunden wird, Weiden und Pappeln gepflanzet, und allenfalls nur an solchen Oertern, allwo wegen des schlimmen Grundes kein Holz wachsen will, die Zäune davon verfertiget, auch dazu die in denen Brüchern befindliche junge Ellern mit angewandt, selbige aber des Winters, ehe der Saft in die Bäume tritt, abgehauen werden mögen, damit die Stämme wieder ausschlagen können.

§. 12.

Es sollen auch Unsere Unterthanen bey Vermeidung arbitrairer Strafe sich nicht mehr unterstehen, weder in Unsern Privat- noch gemeinen Holzungen, wo sich junger Eichen- und Buchenaufschlag zeiget, die Wachholder- oder Hölstesträucher durchs ganze Jahr ohne Unterschied abzuhauen, weniger Laub darunter wegzuharken, allermaaßen der darunter befindliche Aufschlag mit ruinirt wird; und

§. 13.

Nachdem boshafte Leute sich unternommen, junge im schönsten Wachsthum stehende Eichen und Büchen, Weiden, Linden, auch ander Holz in Unsern und gemeinen Holzungen, auch Eichelkämpen oder wo sonst dergleichen zu finden, abzuschneiden oder auf andere Art zu verderben, als befehlen Wir Unsern Beamten, Forstbedienten und Ausreutern, auch insgemein allen Unsern Bedienten und Unterthanen gnädig und ernstlich, auf solchen Unfug ein wachendes Auge zu haben, damit dergleichen Frevler, sie seyn Ein- oder Ausheimische (letzternfalls man ihrer Person sich gleich zu bemächtigen (bei dem nächsten Amte nach Befinden entweder zur Geld- oder Leibesstrafe gezogen werden mögen, und wie Wir per Edictum vom 8. October 1731 allergnädigst verordnet, welchergestalt es darunter mit denen Soldaten gehalten werden soll, als hat es dabei sein Bewenden, damit es gehörig beobachtet werde, dieser Forstordnung hinten angefüget worden.

§. 14.

Derjenige, welcher ohne Anweisung Unsers Forstbedienten und Beiseyn des Beamten, Eichen oder Büchen eigenmächtig in Unsern Forsten abhauen wird, soll nach der Holztaxe und Werth der Eichen dieselbe bezahlen, und überdem drei Rthlr. Strafe erlegen; das bezahlte Geld wird gewöhnlichermaßen berechnet: Wie denn auch das Plaggenabmähen und Schaufeln an solchen Oertern, wo Eichen und Büchen stehen, unter Bäumen bey 2 Rthlr. Strafe, nicht weniger das Plaggenstechen auf denen Grasangern hiermit gänzlich verboten, und wer hierwider handelt, 3 bis 6 Rthlr. Strafe und 2 Gr. Pfandgeld auf dem nächsten Holzmarkt zu erlegen schuldig seyn, allenfalls auch am Leibe gestrafet werden soll, wegen der gemeinen Markenholzungen aber lassen Wir es bei denen bisherigen Verfassungen bewenden.

§. 15.

Da Wir auch vernehmen, daß sowohl die durch Unsere Brücher und niedrige Lande zu besserer Weide des Viehes, wie auch vor dem Anlauf desselben von Unsern Unterthanen um ihre Ländereien gezognen Graben selten aufgeräumet und nicht in gutem Stande erhalten werden: Als haben Unsere Beamte und Forstbediente fleißig darnach zu sehen, und die Säumigen daran zu erinnern, widrigen Falls aber selbige, und insonderheit diejenigen, welche sich unterstehen, aus denen Mühlenbächen bei trockener Zeit das Wasser auf ihre Wiesen zu leiten, auf dem Holzmarkte mit 9 Mgr. zur Strafe zu ziehen, und dem Angeber überdies jedesmal 3 Mgr. von dem Contravenienten erlegen zu lassen.

§. 16.

Derjenige, welcher schuldig ist, die gemeine Hecken zu Abwehrung des Viehes von denen Saatfeldern zu unterhalten, und solches nicht mit allem Fleiß beobachtet, soll allemal im Mindenschen und Ravensbergschen, auch Tecklenburgschen, nach der bisherigen Observanz in 12 Gr., im Lingenschen aber nach der Holzinstruction in 2 Rthlr. Geldstrafe verfallen seyn, wann es aber ein Armer, mit dem Gefängnis oder am Leibe gestrafet, und dem Anbringer noch besonders 2 Gr. zu erlegen angehalten werden.

§. 17.

Dasjenige Ausrahden beydes in Unsern eigenen und gemeinen Holzungen auf denen sogenannten Anschüssen, soll gänzlich untersaget seyn, und überhaupt keinem Vasall noch Unterthan freistehen, ohne Unsers Forstamts Gutfinden, und darüber von Unserer Krieges- und Domainenkammer, auch Unserer allergnädigst erfolgten Approbation, Holz auszurahden, falls aber einige Oerter mit Holz nicht mehr bewachsen, so soll der Acker vermessen, und wann Uns davon referiret worden, dem Befinden nach der Acker nach dem wahren Ertrag zu ¾ denen Competenten eingeräumet werden, zu dem Ende von Unserm Forstamt, der Krieges- und Domainenkammer, auch Unsern Beamten jährlich anzuzeigen ist, wo dergleichen Acker gemacht werden kann.

§. 18.

Soll Unser Oberjäger mit Zuziehung jedes Orts-Beamten und mit Vorwissen und Approbation Unserer Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer untersuchen, wie weit bei zweifelhaften Fällen Unsere Vasallen und Unterthanen mit denen prätendirenden eigenen Holzungen berechtiget seyn, und da sich finden würde, daß sie mehr besitzen, als die alten Catastern besagen, wollen Wir selbigen darin ferner keine Freiheit gestatten, sondern als Unsere privative Holzungen, sofort in Unserer Forstbedienten Aufsicht geben. Und da Wir vernehmen, daß in denen gemeinen Marken kein Unterschied, ob das Holz im besten Flor oder Abnehmen gekommen, gemacht werde, so soll auf gleiche Weise, wie weit ein jeder mit der Erbart zu Bau- und Brandholz, oder wegen Deputats interessiret, gleichfalls untersuchet, und darüber eine billigmäßige Proportion, auch Eintheilung nach dem Zustande der Holzungen getroffen und gemacht werden.

§. 19.

Ferner befehlen Wir allergnädigst und ernstlich, daß Unsere Eigenbehörige auf ihren contribuablen Gründen eigenmächtig, wann und wie sie wollen, kein Holz abhauen oder solches ohne Unsere Permission ausser Landes verkaufen, sondern wann sie zur Reparirung ihrer Höfe oder sonsten Bauholz gebrauchen, sich dasselbe zu rechter Jahreszeit von Unsern Forstbedienten anweisen lassen sollen, immaßen Wir an dergleichen Holz bedürfenden Falls den Vorkauf haben, und solches nach dem Werthe jederzeit bezahlen wollen. Wie denn im Mindischen und Ravensbergischen sothane Holzanweisung ohnentgeltlich geschehen, im Lingenschen aber vor jeden Stamm denen Holzknechten, weil sie kein Salarium haben, 2 Stüver gezahlet werden sollen, falls solches bisher gebräuchlich gewesen.

§. 20.

Da Wir auch verschiedentlich allergnädigst verordnet, daß Unsere Vasallen ihrer eigenen Holzungen zum Nutz und Vortheil sich zwar bedienen könnten, jedoch dergestalt, daß es ihren Successoribus nicht zum Schaden gereichte, dieser Unserer heilsamen Willensmeinung aber bis anhero nicht gebührend nachgelebet, sondern von ihnen das beste Holz ohne Unterschied niedergeschlagen, ja gar auswärtig verkauft worden, als hat Unsere Krieges- und Domainenkammer, auch Oberjäger, denenselben bekannt zu machen, daß wenn sie hiernächst Eichen oder Büchen aus ihren Holzungen zu verkaufen gesonnen, sie jedesmal, und zwar bei Verlust ihres Holzes, vorhero deshalb nöthige Vorstellung thun, mithin von Unsern Beamten und Forstbedienten ein Attest vorzeigen sollen, daß es abstehendes Holz sey. Auf solchen Fall Wir zwar Unsern Consens dazu ertheilen, doch aber auch an diesem Holze, dafern Wir dessen zu Unsern Gebäuden etwa benöthiget seyn möchten, den nächsten Kauf nach dem Werthe reserviret, und hiermit Unsern Fiskälen aufgegeben haben wollen, die Contravenienten bei Unserer Krieges- und Domainenkammer, um das Nöthige ferner zu verfügen, anzuzeigen.

§. 21.

Wenn ein oder der andere Forstbediente überführet wird, daß er die Holzkäufer ohne Ursach aufgehalten oder gar abgewiesen, soll derselbe nachdrücklich davor angesehen werden, insbesondere aber keinem Beamten noch Forstbedienten erlaubt seyn, Holzhandel zu treiben, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und arbitrairen Bestrafung.

§. 22.

Von dem Bauholz, welches zu Ausbesserung Unserer Domainengebäude von Jahren zu Jahren erfordert wird, hat der Landbaumeister in Zeiten genaue Anschläge zu machen, und allemal die Sorten zu spezificiren, ob es Schwelle, Balken, Sparren, Latten oder Planken seyn sollen, solche alsdann gegen den Monat November Unserer Krieges- und Domainenkammer zu übergeben, damit dieselbe, wann dergleichen Anschläge von ihr zuvor examiniret, solche an Uns einsenden, und nach erfolgender allergnädigsten Approbation in dem jährlichen Bauetat mit ansetzen könne, wie denn solches auch in der Forstrechnung sub Tit.

Freyholz aufzuführen ist, die Forstbedienten aber haben, wenn sie die Anschläge zu hoch finden, der Krieges= und Domainenkammer solches mit Solidité anzuzeigen, auch dahin zu sehen, daß das gefolgte Freyholz zu dem Behuf, wozu es gegeben, auch wirklich gebrauchet und angewandt werden möge.

§. 23.

Ferner befehlen Wir allergnädigst und ernstlichst, daß in Unserer Grafschaft Lingen diejenigen, welche ihre Schweine in die Brücher und gemeine Weide treiben, vom Mai an bis Michael solche mit einem ganz kleinen kupfernen durch die Nase gezogenen Ring (welches ohnentgeldlich geschehen soll) krampen, auch in währender vorbenannten Zeit keine Schaafe auf denen Weideländern, indem diese vor die Pferde, Rindvieh und Schweine allein zu behalten seyn, geweidet werden sollen.

§. 24.

Denen Beamten, Arendatoribus und andern Deputanten soll jedesmal das ihnen verschriebene Deputatholz von Unsern Forstbedienten zu rechter Zeit angewiesen, keinem Deputanten aber bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe zugelassen werden, dasselbe ohne solcher Anweisung hauen oder wegholen zu lassen, dahero denn auch die Forstbedienten gehalten sind, sich ihr Deputat durch den Beamten allezeit bei Vermeidung kurz vorerwähnter Strafe anweisen zu lassen.

Cap. IV.

Von denen Ziegen.

Die Ziegen sollen nur auf freien Feldern und flachen Heiden, wo kein Holz stehet, geduldet, an denjenigen Orten aber, wo sie den Holzungen Schaden thun können, gänzlich abgeschaffet werden, widrigenfalls die Forstbedienten, Landreutere und Vögte, oder andere dergleichen Amtsdiener Macht haben, solche nach geschehener Publication dieser Verordnung, gleich wegzunehmen, welche Wir sodann verkaufen, die Halbscheid Uns berechnen und die andere Hälfte dem Anbringer vor seine Mühe geben lassen wollen.

Cap. V.

Von dem Feueranlegen in denen Heiden und Wäldern.

§. 1.

Nachdem Unsere Haiden, Wälder und Torfmohren durch Feueranlegen verschiedentlich großen Schaden gelitten, als gebieten Wir Unsern Beamten, Forstbedienten und allen getreuen Dienern hiermit ernstlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, daß weder von denen Hirten oder Schäfern an Bäumen, und in denen Torfmohren Feuer angeleget, noch denen Reisenden oder Fuhrleuten das Tabaksrauchen und Feueranschlagen, auf denen öffentlichen Landstraßen, in denen Haiden, bei Verlust ihrer Wagen und Pferde verstattet werde, sollte aber jemand auf vor-

bemeldte Art oder sonsten Feuer ausbringen, wollen Wir denselben ohne Unterschied, wenn er Solvendo, zu vierfacher Bezahlung des Unsern Haiden dadurch verursachten Schadens anhalten, und falls er nichts im Vermögen hat, 10 Jahr in der Festung karren, oder nach Beschaffenheit an Leib und Leben strafen, hingegen demjenigen, welcher solches anzeiget, vor seine Mühe jedesmal 2 Rthlr. aus Unserer Forstkasse reichen lassen, und dafern eine solche Feuersbrunst entstehet, sollen Unsere Einwohner in Städten und Dörfern, nicht nur auf Verlangen Unserer Forstbedienten, sondern auch von selbst, so bald sie das Feuer gewahr werden, zum Löschen eilig hinzulaufen, wovor sie jederzeit, wenn sie willig gewesen, von Unserm Amte ein oder mehr Tonnen Bier, welche von Unsern Forstgefällen zu vergüten sind, nach Anzahl der Mannschaft zu gewarten haben, von denen Säumigen aber ein jeder zwey Thaler Strafe an Unser Amt erlegen, und solches Geld von dem Landreiter beigetrieben werden soll.

Cap. VI.

Von denen Immen oder Bienen, welche in Unsere Heiden gesetzet werden.

Weil bis anhero einige Unterthanen in Unsere Holzungen oder Haiden Bienen gesetzet, Uns aber davor nichts entrichtet, so sollen sie bei Verlust der Bienen hinkünftig gehalten seyn, mit Unsern Beamten und Forstbedienten wegen des jährlich davor zu zahlenden Zinses ein Accord zu machen, dahingegen Wir denjenigen, welcher solchen Bienen Schaden zufüget, mit 5 Rthlr. oder nach Befinden härter bestrafen lassen wollen.

Cap. VII.

Von denen Holzmärkten oder Holzgerichten.

§. 1.

Es soll in Unsern Aemtern und Vogteyen des Herbstes oder Winters, wenn Unsere Unterthanen mit der Feldarbeit nicht beschäftigt sind, von Unserm Oberjäger, einem Deputirten der Krieges- und Domainenkammer, dem Beamten und Forstschreiber, welcher letztere zuvor die Aemter bereisen und das nöthige zu Abnahme der Forstrechnungen veranstalten muß, jährlich einmal Holzmarkt gehalten, mithin solcher wenigstens 8 Tage vorher von denen Kanzeln publiciret, auf selbigem aber nicht nur alle Forst- und Jagdexcesse bestrafet werden, sondern es können alsdann auch diejenigen, so Holz kaufen wollen, sich angeben und was sie vor Holz verlangen, nach jedes Orts Beschaffenheit erhandeln.

§. 2.

Zu gleicher Zeit haben Unsere Oberjägere die in jedem Amte belegene Holzungen zu bereiten und zu untersuchen, ob darinn Schaden geschehen, und wie weit Unseren heilsamen Verordnungen nachgelebet worden, auch welchergestalt das abgestandene Holz zu Unserm höchsten Interesse am besten zu verkaufen, und wie sonsten ein Nutzen zu stiften

sey, bei der Anweisung und Verkaufung des Holzes aber sollen Unsere Beamte mit zugezogen werden, die Controlle von dem verkauften Holze und den dafür beliebten Preis führen, und fürnemlich dahin sehen, daß es aufs höchste verhandelt, auch mit dem Unsern Oberjägern anvertraueten Eisen richtig gezeichnet werde, dabey Wir Unsern Forstbedienten in Gnaden anbefehlen, fleißig Acht zu haben, daß dergleichen Zeichen von denen Käufern nicht ausgehauen, das erkaufte Holz aber kurz an der Erde abgestämmet, und derjenige, welcher hierin zuwider lebet, auf dem nächsten Holzgerichte zur Bestrafung gezogen werden möge.

§. 3.

Zu Ausführung des angewiesenen Bau- und Brennholzes wollen Wir nach jedes Orts Gelegenheit zwei Tage in der Woche als den Dienstag und Donnerstag angesetzet, und niemanden davon ausgenommen wissen, sondern diejenigen, welche außer diesen Tagen in Unsern Holzungen betroffen werden, von Unsern Forstbedienten pfänden, und auf dem Holzgerichte nach Verschulden bestrafen lassen.

§. 4.

Auch müssen die Holzkäufer bey Verlust des erhandelten Holzes, dasselbe allemal nach der Anweisung innerhalb zwei Monaten aus Unsern Holzungen wegholen oder daferne solches, aus erheblichen Ursachen nicht geschehen könnte, sich dieserhalb bei Unsern Forstbedienten melden, um eine andere Zeit zu benennen.

§. 5.

Wenn auf Unserer Krieges- und Domainenkammer Verordnung einiges Holz verkauft, oder zu Unsern Domainengebäuden angewiesen wird, sollen Unsere Beamte, gleichwie bei allen Ausweisungen allemal in Person mit zugegen seyn und keinen andern an ihrer statt dazu abschicken, über das angewiesene und verkaufte Holz aber, richtige Gegenrechnung halten, und auf Unseren Holzmärkten solche an Unsern Holzschreiber gebührend abgeben.

§. 6.

Unsere Eigenbehörige, welche einiges Holz zu Reparirung ihrer Gebäude nöthig haben, sollen von dem Beamten hierüber einen Consensschein, welcher ohnentgeltlich ertheilet werden muß, einholen, und auf dessen Vorzeigung, Unsere Oberjägere, auch übrige Forstbediente, die Anweisung thun, annebst der Beamte, auch soviel möglich, der Forstbediente dahin sehen, daß das verlangte Holz zum vorgegebenen Bau, wirklich angewandt werde.

§. 7.

Das dürre Holz haben Unsere Forstbediente zu Unserer Eigenbehörigen nothdürftigen Brand, auch wenn sie dergleichen Holz übrig haben, zum Verkauf zu rechter Jahreszeit ohnentgeltlich anzuweisen, dahingegen aber soll der Unterthan, vor jeden Stamm 6 junge Eichen oder Buchen, unter Aufsicht der Forstbedienten zu rechter Zeit setzen bis ins dritte Blatt liefern, und vor dem Vieh so lange beschirmen, bis sie davon

nicht mehr beschädigt werden können, in Entstehung dessen, selbige auf dem nächsten Holzmarkt zur Strafe zu ziehen.

§. 8.

Weil Wir auch vernommen, was maßen Unsere Unterthanen und Eigenbehörige ihr Dust oder Weichholz in denen Brüchern, unterm Vorwand die Oerter zu Acker zu machen, abhauen, so verordnen Wir hiemit, daß ihnen zwar auf contribuablen Gründen, mit Vorwissen und Approbation des Oberjägers und Beamten das Holz auszurahden, und solche Oerter zur Kultur zu bringen, gestattet werden solle, in denen Gemeinschaftsbrüchen aber kann dergleichen Ausrahdung wegen der Hude, und da denen Colonis der Grund davon nicht gehöret, nicht erlaubet werden, und wenn also die contribuable Brücher ohne Vorwissen des Oberjägers und Beamten ausgerahdet oder zu unrechter Zeit in denen Gemeinheitsbrüchern, Elsen und ander Weichholz gehauen werden sollte, ist wider die Ungehorsame, wenn sie von Unsern Eigenhörigen, nach Unserm Eigenthumsrecht zu verfahren, andere aber bei dem nächsten Holzgerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

Cap. VIII.

Vom Holzstehlen.

§. 1.

Demnach die Holzdieberei in Unsern Privat- oder gemeinen Marken, zeithero sehr überhand genommen, als befehlen Wir Unsern Forstbedienten und Mahlleuten, auf diesen Unfug fleißig Acht zu geben, und bei Vermeidung der Cassation niemanden zu conniviren, oder das Verbrechen heimlich abzuthun, sondern die Delinquenten auf frischer That zu pfänden, und das Pfand an Unser Amt gegen einen Schein abzuliefern, und mittelst Vorzeigung desselben solche auf dem nächsten Holzmarkt anzuklagen, damit sie wegen des bei Tage gestohlnen Holzes nicht allein zu Bezahlung desselben Werths und nach der Taxe, sondern auch dafür eben so viel Strafe zu erlegen, angehalten werden, wenn es aber des Nachts geschehen, ist die Strafe zu ½ zu verhöhen und dem Forstbedienten oder Mahlmann von jedem Rthlr. a part 2 Groschen Pfandgeld zu erlegen; die so viel nicht im Vermögen haben, wollen Wir zu allerhand nützlicher Forstarbeit nach Proportion des Verbrechens und Bruchs condemniren, darüber von denen Beamten und Forstschreibern jedesmal ein richtiges Protocoll halten, und damit bei Ablegung der Rechnung die Einnahme der Strafen justificiren lassen.

§. 2.

Daferne aber dergleichen Holzdiebe aus andern Landen sind, sollen Unsere Forstbediente denenselben auf betroffener That, wenn sie Wagen und Pferde bei sich haben, solche wegnehmen, und an den nächsten Beamten liefern, welcher sodann sich wegen des Werths des Holzes und des Bruchs Caution machen lässet, und darüber ein richtiges Protocoll abhält, so zu Determinirung der Strafe beim nächsten Holzungsgericht produciret werden muß.

§. 3.

Wer sich der Pfändung widersetzet, ist von Unsern Forstbedienten oder Mahlleuten mit Gewalt anzugreifen und in Unser Amt zu liefern, da dann ein solcher mit doppelter Strafe und Bezahlung der Arrestgebühren zu belegen ist.

§. 4.

Von allen einkommenden Forststrafen wollen Wir jedesmal den Denunzianten den vierten Pfenning geben, die übrigen drey Theile aber nach Abzug der von denen aufkommenden Strafen in Unserer Grafschaft Lingen, dem lingenschen Waisenhause vermachten Quote, in Unsere Forstrechnungen behörig einführen lassen.

§. 5.

Da auch in Unsern Privat- und gemeinen Holzungen sowohl, als auf der Leibeigenhörigen Höfen, Aeckern und Wiesen die Bäume abgeschälet oder geringelt, die Aeste abgehauen und sonst auf andere Art beschädet, desgleichen der junge Aufschlag durch angelegtes Feuer ruiniret worden; als verordnen Wir hiemit alles Ernstens, daß die Schäfer und Hirten niemalen eine Axt, Beil oder Feuerzeug bei sich führen, sondern auf dem Fall von Unsern Forstbedienten gepfändet, und auf dem ersten Holzmarkt hart darüber bestrafet werden sollen; wenn aber ein Bauer sich obgedachter Excesse untersteher und Schaden dadurch geschieht, wollen Wir denselben, ohne einige Gnade, in die Karre condemniret, und Unsern Forstbedienten, auch Mahlleuten, hierbei aufgegeben haben, die Zeit, den Tag und den Ort, wo der Schade geschehen, allemal accurat anzuschreiben, um dergleichen Delinquenten auf dem Holzgerichte desto eher und leichter überführen zu können.

Cap. IX.

Daß kein masttragendes Holz ohne große Noth gehauen, und wie viel Stammgeld von jedem Thaler bezahlet werden solle.

§. 1.

Ob zwar Wir Unsern Oberjägern, Beamten und sämmtlichen Forstbedienten hiermit nachdrücklich aufgegeben, kein masttragendes Eichen- oder Buchenholz, ohne zur höchsten Nothdurft, zu verkaufen, vielmehr aber dasselbe nach aller Möglichkeit zu schonen, zu denenselben auch das gute Vertrauen fassen, es werden dieselbe, zu Folge ihrer Uns geleisteten Eidespflicht, wann von dergleichen Holz, was zu verkaufen, die Noth erforderte, solches, nach Beschaffenheit des Orts und der Anfuhren, auf das theuerste zu Unserm Interesse verkaufen, und bei Wegführung des verhandelten Holzes allen Unterschleif und Schaden verhüten, zu dem Ende aber von jedermann die angesetzten Holztage halten lassen, und die Contravenienten auf dem Holzmarkte zur gebührenden Strafe anzeigen, so haben Wir jedoch, damit sie eine Richtschnur, wie hoch jede Sorte Holzes in Unsern Privatforsten zu verkaufen, haben mögen, eine Holztaxe hiebey fügen wollen, wornach dieselben sich eigentlich zu

achten, und unter solchen Preiß nichts zu verkaufen haben, auch muß aus denen gemeinen Holzungen unter dem gesetzten Preise an Fremde, so nicht Markgenossen, bey harter Strafe nichts verkaufet werden.

§. 2.

Ueber den bedungenen Holzpreis soll der Käufer von jedem Thaler im Mindischen 4 Mgr. 4 pf., im Ravensbergischen 4 Mgr., im Tecklenburg= und Lingenschen drey gute Groschen Stammgeld besonders erlegen, und solches folgendergestalt repartiret werden.

Im Mindischen

dem Oberjäger	—	Gr.	8 pf.
dem Beamten	—	=	3 =
dem Forstschreiber	—	=	2 =
und wenn er zugleich als Förster dienet, bekommt er zugleich des Försters Antheil	—	=	8 =
und Seiner Königlichen Majestät werden berechnet .	1	=	3 =
Summa	3	=	— =

Im Tecklenburg= und Lingischen, da nur 3 ggr. Stammgeld genommen wird, bekommt ein jeder der obangesetzten Bedienten also nur die Hälfte von demjenigen, so oben repartiret worden, wenn denn auch nur Seiner Königlichen Majestät die Halbscheid à 1 Gr. 3 Pf. berechnet wird. Im Ravensbergischen soll das Stammgeld, wie bisher, dem Oberjäger und Förster zufließen.

Cap. X.

Von der Mastung.

§. 1.

An denjenigen Orten, wo die Eichel= oder Buchenmast geräth, muß von Bartholomäi an, und so lange bis solche von Unserer Krieges= und Domainenkammer oder Oberjäger aufgethan wird, kein Pferd, Rind, Schwein oder Schaafvieh gehütet, auch überhaupt, wann gleich kein Mast vorhanden zu seyn schiene, vor der Besichtigung, so 8 Tage vor Bartholomäi geschehen, und alsdann entweder die Hütung verboten, oder daß sie offen werde, bekannt gemacht werden soll, niemanden erlaubet werden, sich der Hütung daselbst zu bedienen, widrigenfalls die Forstbedienten das in der Mastholzung alsdann betroffene Vieh pfänden, in das nächste Amtsvorwerk oder Schulzenhof bringen, vor jedes Stück Rind=, Schaaf= oder Schweinevieh zum erstenmal 6 Pf., zum andern mal aber 1 Ggr. sich geben lassen sollen, und falls es öfters geschiehet, wollen Wir die Uebertretere noch härter, und die Hirten absonderlich davor bestrafen, nicht weniger diejenigen, so die Eichel= oder Buchmast abschlagen und auflesen, von jedem Scheffel solcher zusammengeraften Mast, nebst Bezahlung des Werths, mit 12 ggr. Strafe belegen.

§. 2.

Wenn die Mast in Unserm Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg (allermaßen in Unserer Grafschaft Tecklenburg und Lingen

selbige jährlich verpachtet werden soll) von Unsern Beamten und Forstbedienten beritten und ästimiret worden, und an der Zeit ist, daß selbige zu fallen beginnet, sollen die einzutreibenden Schweine durch die Holzknechte, mit denen hiezu gemachten Eisen, welche auf dem Amte verwahret werden, eingebrannt, dafür sofort 1 Ggr. Wehnegeld erleget, das Mastgeld aber bei Abholung der Schweine bezahlet und Uns berechnet werden, mithin Unsere Forstbediente eine Specification, wie viel an großen, mitteln und kleinen Schweinen eingefehmet worden, auf dem nächsten Holzmarkt übergeben, und das Mastgeld davor gehörig berechnen lassen.

§. 3.

Bei denen Mastschweinen haben Unsere Forstbediente jederzeit solche Hirten, welche der Masthölzer kundig, und mit denen Schweinen, wann selbige etwa krank werden, gut Bescheid wissen, anzunehmen, gewisse Huden zu machen, und jedweden Masthirten, so viel er zu hüten vermag, zu übergeben, bei Einbrennung der Schweine aber von jedem Stücke durchgehends 2 Gr. Hüterlohn bezahlen zu lassen und unter die Masthirten auszutheilen, auch jedem ein Freischwein zu verstatten, dahingegen selbige vor allen Schaden, so sie abwenden können, stehen, und denen Eigenthümern von denen gestorbenen Schweinen ein Zeichen aufweisen müssen.

§. 4.

Das Mastgeld wollen Wir allezeit nach dem Kornpreis regulirt wissen, es sey dann, daß Wir dieserhalb eine andere Verordnung ergehen ließen, und wann die Schweine 8 bis 10 Wochen in der Mast gegangen und fett geworden, sollen sie wieder heraus genommen, und alsdann Faselschweine gegen ein billiges Geld in die Nachmast eingetrieben werden, wobei Wir Unsern Beamten und Forstbedienten anbefehlen, die Mastschweine in denen Buchten oder Ställen zum öftern umzuzählen, die darunter findenden ungebrannten Schweine, wie auch die, so bei Tag oder Nacht heimlich in die Nachmast getrieben werden, wegzunehmen und nach dem Werthe zu verkaufen, sodann den 4ten Pfenning des Geldes demjenigen, so sie findet, und das Uebrige Uns zu berechnen. Jedoch sind die Unterthanen, welche einzeln in oder für dem Gehölze wohnen, und deren ihr Vieh solchergestalt auf dem Stall gebunden würde, nicht auf solchen Fuß zu tractiren, sondern vielmehr die Hirten zu instruiren, die Mast um dergleichen Häuser und Orten erst aufzuhüten, und also den Auslauf vor solcher Leute Vieh ohnschädlich zu machen.

§. 5.

Damit aber Unsere Masthölzer nach dem gemachten Ueberschlag betrieben werden, so verbieten Wir sowohl denen vom Adel, wie auch sämmtlichen Unterthanen in denen Städten und Dörfern, welche keine eigentliche Mastholzung haben, ihre Schweine, bei drei Rthlr. Strafe vor jedes Stück, nicht in fremde Masthölzer zu bringen, ehe und bevor Unsere Mast völlig betrieben worden.

§. 6.

In denen Vogteyen oder Aemtern, wo Unsere Masthölzer weit aus

einander und bei denen Dörfern, Höfen, Aeckern oder Wiesen liegen, und dahero keine Schweinebuchten oder Ställe gemacht werden können, insonderheit auch in Unserer Grafschaft Lingen und Tecklenburg, jedoch der Bauren Privatgehölz und Heckenbäume, und was sonst zu Unserm Forst nicht gehöret, ausgenommen, soll die Mast nach geschehener Besichtigung und pflichtmäßiger Aestimation entweder denen Dörfern oder Höfen überhaupt verpachtet werden. Imgleichen wann einige Dörfer auf ihren Feldern und Aeckern Mast haben, und wegen derer Betreibung keine Documente besitzen, oder sich nicht in vieljähriger geruhiger Possession befinden, wird ihnen solche keinesweges zugestanden, sondern an sie oder andere zu Unserm Nutzen verpachtet.

§. 7.

Die Deputat- oder Freyschweine sollen hinführo in der Rechnung pro memoria notiret, und auf dem Holzmarkt von denen Beamten und Forstbedienten vidimirte Copeyen von ihren Contracten und Bestallungen, worin die angesetzte Zahl Freischweine ihnen verschrieben, produziret werden, und wenn solches nicht geschicht, das Mastgeld von denen genossenen Freischweinen von ihnen beigetrieben, und in der Forstrechnung zur Einnahme ohnfehlbar gebracht, niemanden auch die Deputatschweine bezahlet werden.

§. 8.

Bei Eintreibung der Mastschweine soll vor jedes Stück, es sey vor Geld oder frei vermastet, von jedweden, wer da auch sey, wie schon §. 2. und 3. erwähnet, drei Ggr. Hütergeld und 5 gr. Schreibgeld entrichtet werden, auch weder Unser Oberjägermeister und Oberjäger, noch die Beamte, davon befreiet bleiben, welches folgendergestalt einzutheilen:

Hüterlohn	2 ggr.
Schadenstand	1 =
Accidens	5 =

Welche 5 ggr. folgendergestalt repartiret werden:

dem Oberjägermeister, so Sr. Königlichen Majestät berechnet wird	1 ggr.	4 pf.
dem Oberjäger	1 =	2 =
dem Beamten	— =	10 =
dem Forstschreiber	— =	8 =
dem Heidereuter oder Förster	1 =	— =
	5 ggr.	— pf.

Von denen Nachmastschweinen aber wird von jedem Reichsthaler nur 3 ggr. Accidenz verordnet, und solches, wie das Stammgeld, vom Holze distribuiret.

Cap. XI.

Wegen des Pflanzgeldes von denen verkauften und verschenkten Eichen.

§. 1.

Mit dem Pflanzgelde, so bis anhero von denen verkauften oder verschenkten Eichen erleget worden, wollen Wir es dergestalt gehalten wis-

sen, daß hinkünftig jeder Eichenbaum, er werde verkauft, verschenkt oder um halbe und dritten Theils Bezahlung verlassen, von Unsern Forstbedienten pflichtmäßig taxiret, und ohne Distinktion von jedem Thaler 2 gr. Pflanzgeld von dem Käufer bezahlet und berechnet, auch wann Eichelkämpe anzulegen nöthig, wegen der Kosten, als welche Wir auf die Pflanzgelder alsdann assigniren lassen wollen.

Cap. XII.

Von denen Jagden.

§. 1.

Nachdem Unsere Jagden durch allerhand unbefugtes Schießen und sonsten bis anhero sehr ruiniret worden; als befehlen Wir Unsern Beamten, Forstbedienten und Mahlleuten gnädig und ernstlich, so weit eines jeden Revier sich erstrecket, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß weder Fremden noch Einheimischen einiges Jagen, Schießen oder Hetzen, noch Fangen, Kornen oder Vorsitze am Holze zu machen, in Unsern Feldern, Heiden und Wäldern gestattet werde, sondern wann jemand mit einer Flinte, Büchse, Hunden, oder was sonst zur Jagd dienet, sich außerhalb der Straße oder gemeinem Wege betreffen lässet, auch wohl gar in Unsern Holzungen und Jagden, es sey unter welcherlei Prätext es wolle, einen Schuß thut, demselben, falls er ein Fremder, nicht nur, gleich dem Einheimischen, ohne Ansehung der Person, das Gewehr abzunehmen, sondern auch sich seiner zu bemächtigen und in das nächste Amt zu liefern, da Wir dann einen Fremden mit 150 Rthlr., einen Einheimischen aber mit 50 Rthlr. Strafe beleget, nicht eher losgelassen wissen wollen, bis er solches bezahlet hat. Sollte sich aber ein solcher Uebertreter gegen Unsere Forstbediente oder Mahlleute opponiren, zum Gewehr greifen und sich nicht in Verhaft wollen bringen lassen, sollen sie ihn vorhero in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls, und da dieses nicht helfen mögte, haben Unsere Forst- und andere Bediente, auch Unterthanen, welche denselben in flagranti betroffen, wenn er ein Unbekannter oder Fremder und im Lande nicht angesessen, ihn mit Gewalt anzugreifen, und im Fall hieraus ein Unglück entstünde, soll keiner von vorbenannten Unsern Bedienten oder Unterthanen davor responsable gehalten, hingegen der Uebertreter, dafern er jemanden von Unsern Bedienten und Leuten beschädiget, ob er sich schon das mal mit Gewalt, bei Wiedererhaltung, nach Beschaffenheit des delicti, mit harter Strafe beleget, auch dem Befinden nach wohl gar an Leib und Leben gestrafet werden.

§. 2.

Wann Unsere in denen Städten einquartirte Offiziers in Unsern Holzungen und Feldern, wo Wir die Jagd besitzen und solche geheget oder verpachtet wissen wollen, sich des Jagens, Hetzens oder Schießens unterstehen, so hat die Krieges- und Domainenkammer nebst dem Forstamte und des Ortsbeamten an den commandirenden Offizier erst Vorstellung zu thun, mithin Unsere dieserhalb publizirte Verordnungen und Edicta vorzuzeigen; wann alsdann das Jagen nicht eingestellet wird, an

Uns allerunterthänigst davon zu berichten, damit Wir die Contravenienten zur gebührenden Strafe ziehen können. Sollten Unsere Beamte und Forstbediente, auch der Magistrat, welcher zu jagen berechtiget ist, desfalls conniviren, wollen Wir erstern nachdrücklich davor ansehen, den Magistrat aber seiner Jagdgerechtigkeit ganz verlustig erklären, und wenn derselbe keine Jagdgerechtigkeit hat, jedesmal 50 Rthlr. Strafe ex propriis erlegen lassen, wie Wir dann Unserm Advokato Fisci hiemit aufgeben hierunter necessaria in Acht zu nehmen.

§. 3.

Ferner befehlen Wir allergnädigst, daß, wenn von Unserer Ritterschaft, auch andern, die große und kleine Jagden prätendiret wird, und dabei ein Zweifel vorkommen möchte, ob dieselbe dazu berechtiget, selbige alle dieserhalb in Händen habende Documenta Unserer Regierung originaliter produziren und copiam davon zurück lassen sollen, da denn Unsere Regierung durch einige hierzu comittirte Membra mit Zuziehung Unserer Oberjäger, solche, wie weit sie in Rechten bestehen können, untersuchen zu lassen, und nebst dabei gefügten pflichtmäßigen Gutachten zu weiterer Verordnung an Uns fordersamst einzusenden haben.

§. 4.

Die Setz- und Brütezeit soll vom 1. Martii an bis Bartholomäi, oder den 24. August von allen und jeden Jagdberechtigten und Arrendatoribus strikte gehalten, so lange kein Jagd- oder Weidhund losgelassen, oder einiges Wildprett, weiblichen Geschlechts, geschossen werden, bei Vermeidung derjenigen Strafe, so Wir in dieser Unserer Holzordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geschossene oder gefangene Wildpret gesetzet, maßen Wir davon nichts ausgenommen wissen wollen, als die wilden Gänse und Enten, welche nur in der Brütezeit, nämlich vom Martino, und die Wildschnepfen, als Zugvogel, vom 15. April an bis Johanni zu schonen seyn; es mag auch wohl ein Hirsch, Rehbock, Schwein oder Keuler, mit Vorwissen Unserer Forstbedienten, in währender Setzzeit zu nothwendigen Ausrichtungen und sonsten jedoch civiliter von denen, die der Jagd berechtiget seyn, geschossen werden.

§. 5.

Da Wir auch mißfällig vernehmen, wie einige von Adel, auch andere Jagdberechtigte sich unterfangen, ihre Jäger und Hunde zusammen zu bringen und mit solcher gesammten Hand in Unsern, mit ihnen gemein habenden Jagden zu jagen, oder gar unerfahrne Personen in 2, 3, 4 und mehr Partheyen zu dem Ende auszusenden, folglich die Jagden dadurch ruiniret werden; so befehlen Wir denenselben in Gnaden und alles Ernstes, hinführo, bei Verlust ihrer Jagdgerechtigkeit, sich dergleichen zu enthalten, wobei Wir sie zugleich erinnern, zufolge Unserer vorigen Jagdordnung, nicht mehr als einen, und zwar des Weidewerks kundigen Jäger oder Schützen zu Exercirung ihrer Jagden zu halten, denselben in rechtem Jagdhabit mit ihrer Lieberey zu kleiden, auf ihren Höfen wohnen, und zuvor von Unserm Forstamt in Eidespflicht nehmen zu lassen, mithin, so oft sie einen neuen Jäger oder Schützen

annehmen, solchergestalt zu continuiren, wie denn Unserm Forstamte hiermit aufgegeben wird, dergleichen Jäger oder Schützen bei Abstattung ihres Eides diese Unsere allergnädigste Verordnung bekannt zu machen, derjenige von Adel und andere Jagdberechtigte aber, welcher dieser Unserer ernstlichen Willensmeynung nicht strikte nachkommen wird, soll zum erstenmal in 50 Rthlr., zum zweitenmal in 100 Rthlr. Strafe verfallen und zum drittenmal auf 6 Jahre der Jagdgerechtigkeit verlustig seyn, wornach auch die Magisträte in denen Städten, welche die Jagdgerechtigkeit rechtmäßig besitzen, sich allergehorsamst und eigentlich achten, und keinesweges durch Bauern, Hirten oder Schäfer die Jagd exerciren sollen.

§. 6.

Diejenige von Adel und andere Jagdberechtigte, welche sich auf Unsere Grenze anstellen und ihre Jagdhunde darauf lösen, damit solche in Unsere Holzungen und Gehege laufen, das Wildpret heraus in ihren Jagddistrikt, oder doch dergestalt jagen, daß es zuletzt die Raubthiere oder Würmer fressen müssen, wollen Wir jedesmal mit 20 Rthlr. Strafe belegen.

§. 7.

Die Bürger und Bauern, auch Hirten und Schäfer und überhaupt alle diejenigen, welche an und auf Unsern Heiden, Wäldern und Feldern einige Hutung und Trift haben, müssen ihren Hunden, so sie zu Bewahrung ihrer Heerden, Häuser und Höfe haben, Knüppel, von $2\frac{1}{2}$ Fuß lang und 4 Zoll dick, anhangen, selbige auch von denen Hirten oder Schäfern die Setzzeit über am Stricke geführet werden; diese Knüppel haben sie von Unsern Forstbedienten, unter dessen Beritt sie belegen, abzufordern, und jedes Stück mit 1 ggr. 6 pf. zu lösen, widrigenfalls, wenn Unsere Forstbediente dergleichen ungeknüppelte Hunde antreffen, selbige todt schießen und von dem Contraveinenten 6 gr. Pulvergeld sich erlegen lassen, mithin denselben auf dem nächsten Holzmarkt zur Bestrafung anzeigen sollen; denen nahe an Unsern Wildbahnen und Gehegen wohnenden von Adel aber freistehet, obgedachte Schleifknüppel vor ihre Hof- und Schäferhunde nach gemeldter Länge und Dicke selbst verfertigen zu lassen.

§. 8.

Wann Wir Unsern Offizieren oder sonst jemanden vor sein Plaisir zu jagen gnädigste Erlaubniß gegeben, so soll derselbe nicht in Unsern Gehegen und Holzungen oder in adlichen Revieren, auch nicht alle Feldmarken durch und durch im ganzen Amte bejagen, sondern an der nächst bey seiner Wohnung oder Aufenthalt belegenen Feldmarke, wie die schriftliche Permission lauten wird, ohne Nachtheil unseres Interesse sich begnügen lassen.

§. 9.

Ferner haben unsere Oberjäger allezeit dahin zu sehen, daß an denenjenigen Oertern, wo zum Deputat oder Verkauf Wildpret geschossen wird, gute Schützen, welche mit dem Pirschen umzugehen, und den Schweißhund zu gebrauchen wissen, angesetzet, überhaupt aber Unsere Forstbediente und Jagdarrendatores angewiesen werden mögen, daß, wenn

sie aus erheblichen Ursachen selbst nicht pirschen könnten, sie doch tüchtige, allenfalls in Pflicht genommene Jägerpursche halten, mithin bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und nachdrücklicher Bestrafung keine Adeliche oder andere fremde Schützen in Unsere Gehege und Jagden mitnehmen, und das Wildpret an ihrer statt oder vorschießen lassen sollen.

§. 10.

Weil auch Unsere Oberjäger am besten wissen, wo und zu welcher Zeit das Wildpret ohne Schaden Unserer Wildbahn geschossen werden kann, so ist Unsere allergnädigste Willensmeynung, daß Unsere Kriegesund Domainenkammer, ohne deren Vorwissen keine Zettul, weder auf Deputat, noch ander Wildpret ertheilen möge, sondern dergleichen Zettul jedesmal von dem Oberjäger an die Forstbediente und Schützen ausgestellet werden sollen.

§. 11.

Die Wildpretstaxe haben Wir hiebei anfügen lassen, wornach Unsere Forstbediente sich allergehorsamst zu achten, und unter derselben nichts zu verkaufen haben.

§. 12.

Und da Wir an einigen Orten in Unsern Graffschaften Tecklenburg und Lingen Unsere Jäger und Hunde mit Hausmannskost verpflegen lassen, welche Beköstigung sowohl Unsere, als auch einige ausheimische Unterthanen herzugeben schuldig, und Wir dadurch Unsere Jagdgerechtsame außer Unsern Landen beweisen, so wollen Wir zwar Unsere Jagdarrendatores, denen solches mit verpachtet worden, hiebei ferner belassen, es sollen aber dieselben ein mehreres nicht, als was vorhin gebräuchlich gewesen, von solchen Unterthanen prätendiren; es hat auch die Kammer bei Verpachtung der Jagden solches mit in Anschlag zu bringen, oder dahin zu sorgen, daß jährlich davor ein Gewisses an Geld ad Cassam gegeben werde.

§. 13.

Damit auch denen Wilddieberеyen so viel immer möglich Abbruch geschehen möge, so verordnen Wir allergnädigst und ernstlich, daß kein Weisgerber in allen Unsern Landen sich gelüsten lassen solle, eine Hirsch-, Wild- oder Rehhaut zu erhandeln oder gahr zu machen, es habe denn derjenige, welcher ihm solche zubringet oder übersendet, einen Schein ertheilet, daß er die hohe Jagd entweder zu exerciren berechtigt sey, oder die Haut sonst mit gutem Rechte an sich gebracht habe, weshalb derjenige, welcher dem Weisgerber die Haut verkaufet oder gahr machen lässet, ein gewisses Zeichen daran hangen, und solches in dem Schein ausdrücklich benannt werden soll; wann dieses geschehen, müssen die Weisgerber mit denen Häuten, Zeichen und Zettuln sich bei dem Magistrat ihres Orts anmelden, und die Häute mit einem gewissen Stempel, welcher denenselben gegeben werden soll, bemerken lassen, gestalt dann allen Obrigkeiten und Magisträten, wo sich Weisgerber aufhalten, hiemit anbefohlen wird, sich hiernach alleruntertänigst und gehorsamst zu achten, und wann die Weisgerber einige Wildhäute zu ihnen bringen werden, vermöge ihrer Pflicht fleißig Acht zu geben, ob die Zeichen und

Scheine übereinstimmen, und sich alles dabei richtig befinde, sodann die Häute mit dem Stempel sofort zu marquiren, ein richtiges Verzeichniß aller solcher Häute, von wem und zu welcher Zeit dieselben erhandelt und in die Gahre gebracht worden, zu halten, dasselbe bei der Visitation Unserer Forstbedienten auf Erfordern vorzuzeigen, allermassen dann auch die Weisgerber jedes Orts alle ihre Wildhäute, welche sie in und außer der Gahre haben, sammt denen Schweinen, Unsern Jagd- und Forstbedienten, wann und so oft sie es verlangen, zu weisen schuldig seyn sollen, sintemalen Wir Unsern Forstbedienten, alle Jahre zu gewissen Zeiten, wenn es am bequemsten geschehen kann, Visitation anzustellen, die Zettul von denen Weisgerbern abzufordern und mit Fleiß zu examiniren, ob sie richtig und mit des Magistrats Verzeichniß übereinkommen, auch wie sie es bei einem oder dem andern befunden haben, entweder an Uns selbst oder ihren Vorgesetzten zu berichten; derjenige Weisgerber, so hierwider handelt, soll nicht nur der Häute verlustig seyn, sondern überdem auch vor jede Hirschhaut 80 Rthlr., vor jede Wildhaut 50 Rthlr. und vor eine Rehhaut 30 Rthlr. Strafe erlegen, welche sofort in Entstehung gütlicher Bezahlung mit der Execution beizutreiben.

§. 14.

Wenn Unsere Forstbediente auf jemanden gegründeten Verdacht fassen, daß derselbe Unsern Jagden auf einige Weise Schaden zufüge, so ist ein solcher vor das nächste Amt zu citiren, und wenn er genugsam graviret ist, bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe über dasjenige, wessen er beschuldigt wird, sich eidlich zu purgiren, wie denn auch dieselben auf die Hirten und Schäfer und solche Leute, welche an allerhand jungen Wildpret Unfug ausüben, oder dasselbe aufgreifen und in Häusern heimlich halten, fleißig Acht zu geben, und die Uebertreter zur behörigen Strafe zu ziehen haben; wenn aber wegen der Jagdgerechtigkeiten Streit entstünde, ist solcher vor der Regierung auszumachen.

§. 15.

Die Schnat- und Grenzjagden in Unsern Grafschaften Tecklenburg und Lingen wollen Wir von Unsern Beamten und Forstbedienten wenigstens alle drei Jahre bezogen, und deshalb jedesmal ein ordentliches Protokoll gehalten wissen, wo und an welchem Orte diese Schnat- und Grenzjagden gehalten worden, und was dabei vorgefallen, damit auch hierunter Unsere Jura manuteniret werden mögen.

§. 16.

Was übrigens die Wolfsjagden anbelanget, so hat man vor unnöthig erachtet, deshalb eine Verordnung zu entwerfen, angesehen in vorerwähnten Provinzen bishero einige Wölfe nicht vermerket worden; sollte aber ein solches höchst schädliche Raubthier sich finden lassen, so wird Unsern Beamten, Magisträten und allen übrigen Bedienten ein vor allemal ernstlich aufgegeben, sofort auf Verlangen Unserer Forstbedienten alle Einwohner, sowohl Bürger als Bauern zu bestellen, und zu Fortbringung des benöthigten Jagdzeuges die Wagen unentgeldlich herzugeben, wobei auch die Ritterschaft und übrige von Adel sich nicht entziehen kön-

nen, ihre Eigenbehörige zu Ausrottung der Wölfe mit Hand anlegen zu lassen, derjenige aber, welcher zu dieser Jagd bestellet ist, und sich nicht findet, soll in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und dergleichen Strafgeld behörigen Orts eingeführet werden.

Cap. XIII.

Vom Eyerausnehmen und Schleifen legen.

§. 1.

Nachdem auch die Erfahrung mit sich gebracht, daß einige Leute die Eyer von allerhand Federwildpret nicht allein ausnehmen, sondern auch die Rebhüner, Wachteln, Gänse, Enten und Schnepfen mit Schlag- und andern Netzen, auch mit Schleifen wegfangen, so befehlen Wir hiemit alles Ernstes, daß niemand, wer derselbe auch sey, sich dergleichen Unfug ferner unterstehen solle; falls aber jemand solcher That überführet wird, wollen Wir denselben vor jedes Stück mit 5 Rthlr., und denjenigen, so nach Haasen, Rebhüner, Hasel- oder Birkhünern dergleichen Schleifen geleget, oder solche auf andere Art gefangen, jedesmal mit 10 Rthlr. bestrafen lassen, es sey denn, daß jemand mit Schlaggarn in Schnepfenflüchten berechtiget.

Cap. XIV.

Vom Dohnenstecken.

§. 1.

Das Dohnenstecken in Unsern Heiden, vor Hölzern und Brüchern, verbieten Wir in so weit gänzlich, daß dieses niemanden, als der wegen einer von Unserm Oberjäger davor zu determinirenden Recognition (welche gehörigen Orts in der Forstrechnung zu berechnen ist) sich zuförderst abgefunden, und um Vermeidung aller vermuthlichen Unterschleife in Eidespflicht genommen werden, imgleichen denen Jagdarrendatoribus erlaubet seyn solle.

Cap. XV.

Von spitzigen Zäunen.

§. 1.

Damit auch das Wildpret in denen Zäunen sich nicht spießen und umkommen möge, wollen Wir gnädigst, daß über das von Unsers Höchstseligen Herrn Vaters Majestät unterm 10. Januar 1694 im Druck ausgelassene Edict, Kraft dessen, bei 20 Rthlr. unausbleiblicher Strafe, niemanden einen spitzigen Zaun machen zu lassen, verstattet werden soll, mit allem Ernst gehalten, und wann jemand dawider zu handeln sich gelüsten lässet, solches sofort angezeiget, und die Strafe ohne fernere Anfrage beigetrieben werde.

Cap. XVI.

Von Ausrottung der Raubvögel.

§. 1.

Nachdem die Raubvögel sich sehr vermehret und großen Schaden zufügen, und Wir dann schon hiebevor auch noch letztens unterm 19. Januar 1718 zu Vertilgung solcher schädlichen Raubthiere heilsame Verordnung ergehen lassen, so befehlen Wir allen und jeden Unsern Forstbedienten, auch Jagdpächtern, nochmalen allergnädigst, ihr äußerstes Vermögen anzuwenden, daß sie mit Schießen und Fangen, auch Ausnehmen der Jungen, solche mit der Zeit gänzlich ausrotten mögen, wie dann ein Jeder alle Jahre 10 Paar Raubvögelklauen auf dem Holzmarkt ohnentgeldlich abzuliefern hat.

Cap. XVII.

Strafe wegen unbefugt oder zu verbotener Zeit geschossenen Wildprets.

§. 1.

Zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schiessens in Unsern Heiden, Wäldern und Feldern, und zu Erhaltung Unserer Hoheit, setzen und ordnen Wir hiemit, daß hinführo und von nun an derjenige, sowohl Reisende, Fremde, als Einheimische, so ohne Unsere gnädigste Permission

Einen Hirsch schießet . . .	500	Rthlr.
Ein Thier	400	=
Ein wild Kalb	200	=
Ein Reh	100	=
Ein starck Schwein	400	=
Eine Bache	200	=
Einen Keuler	150	=
Ein überjährig Fröschling . .	100	=
Ein unterjährig Fröschling . .	80	=
Einen Haasen	50	=
Einen Fuchs	10	=
Einen Otter	5	=
Einen Dachs	5	=
Ein Trappe oder Kranich . .	50	=
Einen Fasan	50	=
Einen Auerhahn	50	=
Ein Birkhuhn	50	=
Ein Rebhuhn	50	=
Ein Haselhuhn	50	=
Eine wilde Gans	40	=
Eine wilde Ente	10	=
Eine wilde Taube	5	=
Eine Holz= oder Wasserschnepfe .	4	=
Eine Wachtel	3	=

zur Strafe beim Holzmarkt, jedesmal, und so oft er darüber betreten wird, erlegen, und dem Denunzianten der vierte Theil gegeben werden solle.

Cap. XVIII.

Von der Fischerey.

§. 1.

Es soll niemanden, wenn er nicht dazu expresse berechtiget, vergönnet seyn, in denen Bächen Klebegarn und Nachtangel oder Körbe zu gebrauchen, und zum gänzlichen Ruin der Fischerey in denen Bächen Flachs zu teichen, dergestalt und also, das dasjenige Wasser, welches zu dem Ende aus den Bächen darin geleitet wird, nicht mehr, wie bisher geschehen, nachdem der Flachs heraus genommen ist, wieder in die Bäche gelassen, sondern in solchen Flachskühlen behalten, auch niemalen das Wasser aus denen Bächen über die Hälfte, zum Verderb der Fischerey, geführet werden möge, als worauf Unsere Beamte, Forstbediente und Mahlleute genau zu sehen und die Contraventiones zur gebührenden Strafe anzuzeigen haben.

§. 2.

Da Wir auch mißfällig vernehmen, was gestalt Unsere Vasallen und andere Jagdberechtigte sich unterstehen, in Unsern Flössen und Bächen Fische und Krebse fangen zu lassen, unter diesem nichtigen Vorwand, daß, weil ihnen die Jagd in dergleichen Revieren mitzustünde, folglich auch die Fischerey darunter begriffen wäre, so befehlen Wir hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, sich dieser Freyheit, wenn sie nicht dazu berechtiget, in Zukunft gänzlich zu enthalten, und wenn ein Zweifel dabei vorkommen sollte, die hierüber habende Documente Unserm Forstamte und jedes Orts Beamten produziren, welche nebst ihrem Gutachten davon vidimirte Kopey an die Regierung, und diese an Uns, zu Unserer allergnädigsten Approbation, einsenden sollen, widrigenfalls derjenige, welcher auf solchem unbefugten Fisch- und Krebsefangen betroffen wird, zum erstenmal mit 10 Rthlr. und nachdem mit dem Duplo zu bestrafen, wobei Unser Advokatus Fisci das nöthige zu observiren.

§. 3.

Desgleichen verbieten Wir hiemit alles Ernstes, daß weder Unsere Ober- und Unteroffiziere und gemeine Soldaten des Fischens und Krebsfangens, sowohl in Unsern Privat- als andern Flüssen und Bächen, sich unternehmen, sondern Unsere Beamte und Forstbediente deshalb ebenmäßig vigiliren, die Uebertreter dem Kommandeur sofort zur Bestrafung anzeigen, falls diese aber dergleichen verweigern, Unserer Kriegs- und Domainenkammer, und diese nach Befinden solches an Uns selbst zur Verfügung allerunterthänigst berichten sollen.

Cap. XIX.

Von Selbstgeschoß.

§. 1.

Nachdem die Erfahrung gezeiget, daß einige sich gelüsten lassen, in Unsern Gehegen und Wildbahnen Selbstgeschoß und Büchsen zu legen,

und dadurch das Wildpret auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch gar leicht ein Mensch zu Unglück kommen kann, so wollen Wir solches bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe gänzlich abgestellt wissen, und wann ein Mensch dadurch Schaden nehmen würde, denselben, welcher den Selbstgeschoß geleget, nach Befinden an Leib und Leben bestrafen.

Cap. XX.

Wegen Abscheuch und Kehrung des Wildprets.

Weil auch denen Unterthanen zum öftern an ihren Feldfrüchten von dem Wildpret vieler Schade zugefüget wird; so erlauben Wir zwar hiemit gnädigst, daß Unsere Unterthanen durch gewisse dazu bestellte Hüter das Wildpret kehren und scheuchen dürfen, ungeknüttelte oder ungelähmte Hunde aber sollen dazu nicht gebrauchet, sondern von dem Forstbedienten todt geschossen, und ihm von demjenigen, so der Hund gehöret, überdem 1 Gr. zu Pulver und Blei gegeben werden.

Cap. XXI.

Von Jagdprozessen.

Nachdem bis anhero die wegen verübter Forst= und Jagdexcesse angestrengte Prozesse sehr weitläufig geführet, und dadurch die Sachen nicht wie sichs gebühret abgethan, sondern gar wohl durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen, und also die Contravenienten zu Unserm Schaden und Nachtheil ungestraft geblieben; als verordnen Wir hiermit allergnädigst, und wollen, daß die Jagdprozesse hinführo so viel möglich verkürzet und auf die Weise, wie folgen wird, geführet werden; befehlen auch diesemnach Unserm Jagdrath und Fiskälen allergnädigst und ernstlich, sich strikte hiernach zu richten, und keine Weitläufigkeit, ohne Ansehung der Person, zu verstatten, noch jemanden zu conniviren, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade.

§. 1.

Wann Unser Jagdrath und Fiskäle entweder selbst erfahren, daß einige Jagdexcesse vorgegangen, oder ihnen dergleichen von andern denunciret worden, diese Denunciation aber noch nicht allerdings gegründet seyn möchte, so soll derselbe vorhero, ehe er den Prozeß angestrenget, sich des Corporis delicti genau und mit allem Fleiß erkundigen.

§. 2.

Damit aber hierbei, sonderlich in delictis levioribus, und wenn die Beschuldigte weit entfernt sich aufhalten, keine unnöthige Kosten verursachet werden, sollen zwar Unsere Beamte, wann ihnen ein Forst= oder Jagdverbrechen angezeiget wird, oder sie dasselbe sonst erfahren, mit Zuziehung der Gerichte und des Oberjägers generalem inquisitionem sofort anstellen, das Corpus delicti und ob die That in der Wahrheit gegründet sey, gehörig erkundigen, und dafern es nöthig, zur Captur schreiten,

sondern sodann ungesäumt das vollzogene und gehörig eingerichtete Protokoll Unserer Krieges- und Domainenkammer und Forstamt zur fernern Verfügung einschicken.

§. 3.

Wann das Corpus delicti richtig, werden ex facto articuli formiret, und nach Wichtigkeit der Sachen und Qualität der Personen, auch Gelegenheit des Orts, wird entweder zu schriftlicher oder mündlicher Litis-Contestation Terminus ausgebracht sub communicatione, daß lis pro negative contestata gehalten werden soll.

§. 4.

Muß dieser Terminus durch schriftliche Colorirung der Sachen, wie bishero geschehen, nicht frustriret, sondern alles Einwendens ungeachtet, lis pro negative contestata gehalten werden, weil Beklagte mit Recht nichts mehr prätendiren können, als daß der Fiskal sie des Delicti überführet.

§. 5.

Sollen von dem Fiskal articuli probatoriales formiret, dem Beklagten ad formandum interrogatoria zugefertiget, und die Zeugen, wo sie in der Nähe, adcitatis partibus ad videndnm jurare fürgeladen, oder ein ander beeydeter Diener ad examinandum Testes ex officio bestellet werden, und ist dem Inquisito auf Begehren die Adjunction eines Commissarii zu verstatten, oder es sind ex officio zwei vereidete Diener pro commissariis zu ernennen: würde auch nöthig befunden, daß es cum notario und denen Gerichten des Orts, welche nach der Criminal-Constitution die Protokolle mit unterschreiben müssen, geschehe, welchen dann auch zu committiren wäre, nach Befinden die Zeugen mit denen Beklagten zu confrontiren und das geschlossene Zeugen-Verhör Unserer Krieges- und Domainenkammer zur Decision einzusenden.

§. 6.

Auf daß Wir aber wissen mögen, was vor Holz-, Grenz- und Jagdprozesse alle Jahre in Unserm Fürstenthum Minden und Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen geführet, und wie weit die darin von Zeit zu Zeit avanciret worden; so soll hierüber ein eigenes Buch gehalten, darin alle Holz-, Grenz- und Jagdprozesse notiret, von Unserm Oberjäger und Beamten alle Quartal durchgegangen, mithin wie weit, und warum mit selbigen nicht weiter avanciret, aufgezeichnet, und was vor Strafe eingekommen, spezialiter annotiret werden, damit nach Abzug der Unkosten (wann nicht der schuldige Theil absonderlich zu deren Erstattung condemniret worden), wie auch der Quartal-Gelder, so Unser advocatus Fisci von denen Strafgefällen haben soll, der Ueberschuß an gehörigem Ort berechnet werden könne.

Cap. XXII.

Beschluß und Vorbehalt.

§. 1.

Endlich behalten Wir Uns vor, daß nach Gelegenheit der Zeit und andern Umständen, Uns jederzeit frei seyn soll, Unseres Willens und Gefallens vorgeschriebene Mast-, Jagd- und Grenz-Ordnung, entweder durch Unsere unterschriebene Befehle zu ändern, oder die Holz- und Jagdgefälle sonsten zu erhöhen oder zu verringern, und wegen desjenigen, so hierin nicht enthalten, Unsere vorige Verordnungen pro norma genommen werden mögen, Befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer, Ober- und Hof-Jägermeister, Ober-Forstmeistern, Oberjägern, Beamten und sämmtlichen Forstbedienten, wie sie heißen, hiemit allergnädigst und ernstlich, über diese Unsere Holzordnung, nach ihren obhandenen Pflichten fest und unverbrüchlich zu halten, und darüber keinesweges zu handeln, oder andern solches zu gestatten, gestalten diejenige, so dawider handeln werden, Unsere Ungnade und Strafe, welche zum Theil hierin nicht enthalten, oder ihnen nachmalen auferleget wird, zu gewärtigen haben: wornach sich also ein jeder hiernach allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich haben Wir diese Unsere Holz-, Mast-, Jagd- und Grenzordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin den 4. März 1738.

L. S. Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. A. O. v. Viereck.

Nr. 4.

Edict, die Wege-Besserung in dem Fürstenthum Minden und denen Graffschafften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen betreffend, vom 10. September 1735.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,

Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit Unserm Thumb-Capitul, Praelaten und Ritterschafft, wie auch Beamten, Städten und Flecken, und allen übrigen Unterthanen, Unsers Fürstenthums Minden und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen in Gnaden zu wissen:

Demnach es die Erfahrung bezeuget, daß aller Unserer nachdrücklichen Verordnungen und Edicten, absonderlich dererjenigen, so von unseren glorwürdigsten Vorfahren den 30. Augusti 1682. und den 30. Augusti 1712. emaniret sind, ohngeachtet die Landstrassen und gemeine Wege in vorbemeldten Unsern Landen, durch unterlassene derselben Reparation und Besserungen, dergestalt verderben und unbrauchbahr gemachet werden, daß die reisende Leute und Kauf-Händler sich deren sehr schwerlich gebrauchen können, selbige scheuen, und wo möglich, meiden, mithin dadurch die Commercien und Nahrungen gehemmet werden; als haben wir demnach allergnädigst gut gefunden, dem gemeinen Wesen zum besten, solchem Ubel zu steuren, zu welchem Ende wir dann hiermit allergnädigst verordnen, befehlen und wollen, daß alle und jede, welchen die Erhaltung und Verbesserung der Wege obliegt, innerhalb sechs Wochen nach publicirung dieses, ohn eingen Aufschub und Entschuldigung, bey Vermeidung einer willkührlichen scharfen Strafe, die Wege überall in Unserm Fürstenthum Minden, und denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, beständig aufmachen und bessern, und dieselbe erfordernder Nothdurft nach, dergestalt erweitern und verbreiten, daß zwey sich begegnende Wagen füglich einander ausweichen und vorbey fahren können; zu welchen Behuf dann

1.

Die Wege mit dicken Erdschollen auch dauerhaften und zusammen gemachten Reiß und anderm Holtze aus- und mit Erde, Sand, oder steinigten Grande, wenigstens 2 Fuß hoch dergestalt angefüllet werden müssen, damit der Weg sowohl zum fahren als reiten brauchbahr werde; wie dann, wann etwas ausgefahren und das Holtz bloß worden, sie solches wiederum mit Erde, und so viel möglich, mit Stein-Grande, oder Sande bedecken, und ein gut Theil höher, wo es nemlich practicable ist, als das nebenliegende Land oder niedriger, morastiger und sumpfiger Grund ist, machen, das auf denen anschiessenden Hecken stehendes Holtz, durch dessen Behinderung die Wege von der Sonne und dem Winde nicht ausgetrucknet werden können, muß dazu nothdürfftig weggehauen und das Holtz davon mit zu Verbesserung der Wege, wie imgleichen der Auswurf und Erde aus denen nebengehenden Graben, zu deren Anhöhung mit gebrauchet werden; wie dann auch bey schwerer Strafe sich niemand unterstehen soll, auf denen gemeinen Wegen einige Plaggen oder Wasen zu stechen, als wodurch die Wege nur erniedriget, und folglich verdorben werden.

2.

Sollen sie die kleinen Flüsse und Bäche, überall gebührlich ausreinigen, und über dieselbige nothdürfftige haltbahre Stege, oben mit Gegelinden versehen, hinlegen, auch damit die geringe fliessende Feld-

und Regen-Bäche in ihrem Lauf gehalten werden, deren Gänge von Holtz und andern behinderlichen Sachen, reinigen, nicht weniger solche, wo sie durch die Wege laufen, unter holen Bäumen und kleinen Brücken herleiten, und dieselbe an beyden Seiten mit starcken Erdschollen, und dauerhaften Holtze wohl befestigen.

3.

Müssen die Fußstege und Seitenwege überall nach jeglichen Orts Gelegenheit beständig verbessert, und dieselbe mit Austritten und kleinen Leitern dergestalt versehen werden, damit sowohl alte als junge Leute, wie auch Boten und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf- und absteigen können, welche auch dergestalt beständig zu unterhalten, und die Wege mit nöthigen Stegen oder kleinen Brücken, Seiten-Lehnungen und sonsten solchergestalt einzurichten, damit man gemächlich zu- und über die Brücken bey Winters-Zeit, insonderheit wann sich die Wasser ergiessen, ohne Beschwer kommen könne. Solten auch

4.

Ein oder andern Orts die Wege ihrer Grundlosigkeit halber, nicht beständig gemachet werden können, alsdann sollen zu Beforderung des gemeinen Besten und der Commercien über den nächstbequemen Kamp, Acker, Wiese, Busch oder Gehöltze, so an den Weg stossen, mit Ein- und Niederreissung der Hecken, Graben oder Zäune die Wege geleget, und dahingegen die verlassene Wege denenjenigen, so dadurch ihren Grund verlieren, wieder überlassen, und sonsten von allen und jeden, welche zu Verbesserung derselben schuldig und gehalten sind, billigmässige Erstattung geschehen; würden auch

5.

Diejenigen, welche die Wege ausser denen Feld-Marcken der Städte und Freyheiten, von alters her zu machen, schuldig sind, etwan unvermögend seyn, alsdann sollen die nächstbelegene Kirchspiele, Dörfer, oder Bauerschaften, die obangezogene Verbesserung der Wege, jedoch ohne Nachtheil und Consequentz, werckstellig machen, das darzu benöthigte Holtz aber soll

6.

Ein jeder Marcken-Herr, in dessen Bezierck die böse Wege belegen, herzugeben schuldig seyn, oder unsere Beamte Macht haben, auf den Fall der Verweiger- oder Verzögerung, die Nothdurft aus denen Holtz-Marcken hauen und anschaffen zu lassen, hiernächst aber die Bezahlung dafür, von demjenigen, welchem die Wege-Besserung obgelegen, fordern, und demselben nötigenfals aufs prompteste und nachdrücklichste dazu verholfen werden;

7.

Wenn Streit vorfallen solte, wer von Alters her und itzo die Wege zu unterhalten schuldig; so soll der Land-Rath mit Zuziehung des Beamten des Orts solchen Streit sofort gründlich untersuchen, und die dabey interessirende darüber sogleich zu vergleichen sich bemühen, und im Fall der Vergleich nicht reussiren wolte, die Acta alsdann an Unsere

Mind-Ravensberg-Tecklenburg- und Lingischen Krieges- und Domainen-Cammer zu fernerer Verordnung unverzüglich einsenden, und was dabey zu schleuniger Aufmachung und Verbesserung der Wege am forderlichsten seyn kan, berichten, da dann die Gebühr verfüget, und fals der Haupt-Streit nicht sofort solte können decidiret werden, doch wenigst provisionaliter verordnet werden, wie und von wem, doch interim, bis zur final-Decision des Haupt-Streits, die Wege, welche einer reparirung gebrauchen, sofort salvo jure cujuscunque zu verbessern und in guten Stand zu setzen, und darin zu unterhalten; damit auch

8.

Unsere hierunter führende dem publico gar heilsame Intention so viel besser und verläßiger mit aller promptitude ins Werck gerichtet, und die Wege beständig in gutem Stande unterhalten werden mögen; So verordnen wir allergnädigst und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen reparation unterworfen sind, in gewisse Schläge oder Districte gesetzet, und unter alle und jede Eingesessene, jeglichen Amts und Kirchspiels, sie mögen zustehen, wem sie wollen, vertheilet werden sollen, damit eine jede Bauerschafft, ohne Abgang und Minderung ihrer sonst schuldigen Dienste, nach proportion ihrer zu haltender Pferde, es sey ein gantzer oder halber Bauer oder Kötter wissen könne, welchen District sie zu unterhalten haben, welches dann unsere Beamte binnen 6 Wochen à dato publicationis dieser Unserer Verordnung bei Vermeidung schwerer Verantwortung ohnnachbleiblich einzurichten, und die repartitionen oder Eintheilungen derer Districte und welchs zu jeden gehören, an unsere Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden haben.

9.

Sollen jährlich einmahl, nemlich gleich nach verrichteter Sommer-Saat dergleichen Wege von jemand aus dem Mittel Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und dem Land-Rath mit Zuziehung der Beamten visitiret, wie alles befunden, protocolliret, die Saumhaften nach Befinden in billigmäßige Brüchten geschlagen, und das unreparirte in Gegenwart der Beamten, dem wenigstannehmendem sofort auf den Wiederpfenning verdungen, auch jährlich davon nebst Einsendung des Protocolli berich et werden.

10.

Haben auch die Beamte dafür zu sorgen, daß bey Setzung der Wegweiser die Meilen-Zahl auf beyden Seiten der Arme richtig und deutlich notiret und darauf ausgeschnitten und wohl kenntbahrlich angezeiget, die Wegweiser auch selbst wohl unterhalten, und wann ein Arm abfällt, oder der Wegweiser sonst schadhaft wird, solcher Schade oder Mangel sogleich wieder redressiret werde.

Endlich befehlen wir vorerwehnten, Unsern Thumb-Capitul, Praelaten und Ritterschaft, Beamten, Magisträten, Ausreutern und allen Bedienten, hiemit gnädigst und ernstlich, bei Vermeidung einer willkührlichen Straffe, dafür zu sorgen, daß dieser Unserer ernstlichen Anordnung und Reglement, die beständige Verbesserung der Wege betreffend, genau nachgelebet, dieselbe nach Sechs Wochen à dato publicationis zur gebüh-

renden Execution gebracht, und die Saumhaften durch zureichende Zwangs-Mittel dazu ernstlich angehalten, und von jedermänniglich hierüber steif und fest gehalten werde.

Damit auch dieses Unser Edict nicht in Vergessenheit gerathen möge, soll dasselbe einmahl im Jahre, als gegen den May an dem in denenselben am ersten einfallenden Kirchgangs-Tage von denen Cantzeln publiciret und abgelesen werden. Wornach sich denn jedermänniglich zu achten, und für unausbleiblicher Ahndung und Strafe zu hüten hat.

Uhrkundlich haben wir dieses Edict Höchst-eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10. Sept. 1735.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

Grumbko. v. Viebahn. Happe.

Nr. 5.

Königl. Preußische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden, und der Grafschafft Ravensberg, vom 26. Nov. 1741.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valangin, in Geldern, zu Magdeburg, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leib-Eigenthums-Sachen viele unnöhtige und Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen schädliche Streitigkeiten und Processe daher entstanden, daß bis dahero in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dannenhero der Beweisthum nicht allein aus der in der Grafschafft Ravensberg ehemahls bey Unsers Groß-Herrn Vaters Zeiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegungen gemachet, sondern auch vieles oftmahls aus unbekanten Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesuchet, und da-

durch die Gerichte oftermahlen zu contrairen und theils unbilligen Urtheilen veranlasset worden, daß Wir dannenhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Unordnungen eine neue Eigenthums-Ordnung vor Unser Fürstenthum Minden und Graffschafft Ravensberg durch Unsere Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, nach vorher gepflogener Communication mit Praelaten und Ritterschafft besagten Unsers Fürstenthums auch Graffschafft, projectiren zu lassen, und nachdem Uns daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen, und von Uns alle dabey vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provintzien, und der Billigkeit, Rechten auch rechtmässigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden, Wir nunmehro nachstehende Eigenthums-Ordnung als eine Richtschnur und Landes-Gesetz hiemit vorschreiben, auch setzen und wollen: Daß künftig alle Hohe und Niedere Gerichte, wie auch die Eigenthums-Herren und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonsten Jedermänniglich sich darnach eigentlich und allerunterthänigst achten, und die entstehende Streitigkeiten und Processe darnach kürtzlich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

Cap. I.

Von dem Eigenthums-Recht an sich selbst.

§. 1. Derjenige soll für Eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburt nach Eigen, oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch, wann ein Eigenthums-Herr einen freyen Mann wie einen Eigenbehörigen 30 Jahr aneinander gehabt und gehalten hat.

§. 2. Vermittelst der Geburt ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter Leibeigen ist, der aber von einer freyen Mutter gebohren, selbiger ist frey, ob gleich er einen eigenen Vater hat.

§. 3. Wer sich einem Eigen begeben will, muß von eines andern Leib-Eigenthum frey seyn, wird auch auf keine Stette zugelassen, bis er von seinem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens von demselben einen Schein, daß er den Frey-Brief erhalten solle, und auf die Stette angenommen werden könne, produciret, da dann dieses Eigenthums-Herrn Recht über den Eigenbehörigen völlig cessiret, im widrigen Fall aber, und wann er dergleichen Frey-Brief oder Schein nicht erhalten, bleibet er oder sie demjenigen Herrn eigen, in wessen Eigenthum er oder sie gebohren, weniger nicht auch diejenige Kinder, welche von der eigenen Mutter gebohren, und beerbtheilet also dieselben der vorige Eigenthums-Herr, und nicht der Herr der Mutter.

Cap. II.

Von denen Personen des Eigenthums-Herrn und Eigenbehörigen.

§. 1. Wann einem Eigenthums-Herrn ein anderer Leibeigen ist, hat jener die Kraft alle Eigenthums-herrliche Jura gegen den Eigenbehörigen zu exerciren.

§. 2. Verstirbet aber der Eigenthums-Herr und hinterlässet verschiedene Erben, so ist derjenige der Eigenthums-Herr, der dasjenige Gut besitzet, bey welchen der Eigenbehörige von Altersher gewesen, es wäre dann, daß die Erben die Eigenbehörige Güter und Personen unter sich getheilet hätten.

Es stehet auch einem Eigenthums-Herrn frey, die Eigenbehörige zu alieniren und zu verkauffen, da dann derjenige der Eigenthums-Herr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bey denen Praestandis, so dem Verkäuffer abgetragen worden, lediglich bewenden lassen.

Wann ein Eigenbehöriger Hof ausstirbet und dem Eigenthums-Herrn wieder heimfällt, wird demselben zwar frey gelassen, weil der Hof sein Eigen wird, mit dem neuen Colono wegen derer Praestationen andere Pacta, als vorhin gewesen, zu machen, jedoch, wann der neue Colonus von denen Guts-Herrn mit mehrern Praestationibus, wie die vorigen Besitzer abzuführen schuldig gewesen, beleget worden, und derselbe demnächst mit denen Landes-herrlichen Praestationibus zurück bleiben, oder der Hof gar wüste werden solte, muß in solchen Fall der Eigenthums-Herr für die Landes-Onera, als Contribution, Cavallerie-Gelder 2c. stehen, es wäre dann, daß der Colonus casu fortuito durch Brand, Hagelschlag oder dergleichen auf 1 oder 2 Jahre ausfiele, da ihm dann gleich andern Königlichen Unterthanen eine Reglements-mässige Remission angedeyet, wiewol Wir zu Unsern getreuen Vasallen das allergnädigste Vertrauen tragen, daß sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit beschweren und durch zu hohe Abgaben ruiniren werden, sintemahlen bey vorkommenden Umständen Wir Uns darunter ein Rechtliches Einsehen vorbehalten.

§. 3. Solte eine freye Person eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfällt sie dadurch nebst ihren nachhero zu erzeugenden Kindern auch ohne förmliche und expresse Renunciation der Freyheit ipso facto ins Leib-Eigenthum dessen, dem das Erbe oder Kotte gehörig, und soll auch hinkünftig das erstgebohrne Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4. Wer eine freye Stette besitzet, dem soll nicht erlaubet werden sich einem Privat-Guts-Herrn eigen zu offeriren; Wann aber eine Stette vorhin erweislich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekauffet, kan ihrem Colono verstattet werden sich wieder ins Eigenthum zu begeben.

§. 5. Weil sich auch öfters zuträget, daß, wann Zwillinge gebohren werden, einer davon frey zu seyn aus einer vorgeblichen Observantz praetendiret, diese aber bey geschehener Untersuchung nicht gegründet befunden, als soll keiner derer Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterlässet Kinder, so von einer eigenen Mutter gebohren, so sind sie alle eigen, es bleibt so denn aber nur einer bey denen Gütern, und denen andern wird, wann sie es benöhtiget und freye oder andere Eigenbehörige Güter beziehen wollen, oder in Aemter und Gilden, Städte oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stette und des davon ihnen zukommenden Erbtheils, oder auch sonst von ihnen selbst erworbenen Vermögens, auf gebührendes Ansuchen, um ein billiges ein Frey-Brief ertheilet, allermassen, wann der Guts-Herr sich darüber mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen kan, die Obrigkeit die Freykauffs-Gelder determiniren soll.

§. 7. So lange kein Eigenbehöriger sich frey kaufft, und keinen Frey-Brief produciren kan, so lange bleibt er ein solcher, es wäre dann, daß gnugsame Indicia vorhanden, aus welchen sonst die Freylassung, und daß ihm darüber ein Frey-Brief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könte dargethan werden.

§. 8. Wann eigene Leute sich in fremde Lande und Oerter begeben, und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne daß sie sich frey gekauffet, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleiben dem Herrn zu allen Juribus und Praestandis nichts destoweniger verbunden.

Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güter dem Guts-Herrn sämtlich zu, wann sie im ledigen Stande verstorben.

Cap. III.

Von Eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien.

§. 1. Nachdem die Erfahrung es bezeuget, daß Eigenbehörige Personen solche Güter, welche frey zu seyn angegeben worden, bezogen, und demnach, weil pro libertate praesumtio zu seyn pfleget, darüber beschwerliche Klagen entstanden; So verordnen Wir hiemit und wollen, daß keiner Eigenbehörigen Person die Freyheit gelassen werden soll eine freye Stette ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens einen Frey-Schein produciret, gestalten dann allen Obrigkeiten und Magisträten hiemit bey 50 Rthl. Strafe verboten wird, einer Eigenbehörigen Person die Erlaubniß zu geben, daß sie eine freye Stette beziehen dürffe, noch derselben einen Ehe-Zettel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Frey-Brief oder Frey-Schein produciret haben wird.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibet es bey der Stette, wird mit beweinkauffet, und kan nachgehends, so bald der Sterbfall über beyde Eheleute darüber gegangen, ohne Consens des Herrn nicht weiter davon veralieniret werden, sonsten aber und so lange der Sterbfall über beyde verehlichte Personen nicht ergangen, bleibet einem jeden Theil über seine Halbscheid inter vivos zu disponiren unbenommen.

§. 3. Die Markfreye Stetten sollen in beyden Provintzien beschrieben, und wann sie sodann von Uns frey declariret worden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterlässet Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stetten befunden werden, so wird solches so lange für ein Pertinens der Stette und bey der Erbtheilung zum Eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besitzer ein Peculium erwiesen, und, daß es nicht aus der Stette oder aus der Stette Mitteln acquiriret, bescheiniget worden.

Cap. IV.

Von dem Beweisthum des Eigenthums.

§. 1. Wann wegen des Eigenthums Streit vorfällt, und der Herr den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit praetendiret, so ist zwar in dubio praesumtio pro libertate, erwiese jedoch der Herr, daß des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenen Mutter gebohren, so muß dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muß pro Domino gesprochen werden.

Praetendiret auch einer die Freyheit, und der Herr kan mit seinen Lager-Büchern oder Erb-Registern beweisen, daß er eigen sey, so wird jener ebenfalls so lange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Lager-Bücher und Erb-Register dergestalt beschaffen seyn, daß sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

§. 2. Wann ein Herr erweiset, daß er eines Eigenbehörigen Eltern beerbtheilet, oder diese auf Eigenbehörigen Gütern gewohnet, so ist solches ein Beweisthum des Eigenthums, sonderlich wenn sie die Güter beweinkauffet und genutzet, und muß der Knecht alsdann die Freykauffung darthun.

§. 3. Auch ist ein Grund pro Domino, wann er mit Kauf- oder Tausch-Briefen bescheinigen kan, daß er diesen oder jenen erhandelt oder verwechselt, die Abäusserung aber kan in Ansehung der abgeäusserten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, daß der abgeäusserte mit seinen Kindern frey werde, sintemahlen, da er wegen des Hofes sich eigen begeben, er, da ihm der Hof genommen, auch in den vorigen freyen Stand kommen muß.

Ein anders aber ist, wann über das Eigenthum der Stätte gestritten wird, sintemahl solchenfalls, und wann der Guts-Herr beyzubringen vermag, daß er solche Stette vordem geäussert, solches ein ohnstreitiger Beweis seines Eigenthums ist.

Cap. V.

Von denen Eigenthums-herrlichen Juribus in specie Spann- und Hand-Diensten.

§. 1. Wegen derer Dienste bleibet es in allewege bey der bisherigen unverrückten Observantz, solchergestalt, daß ein jeglicher Guts-Herr dieselbe, so weit er dazu erweislich berechtiget, fernerhin völlig zu geniessen hat.

§. 2. Alle Eigenbehörige, welche wöchentliche Spann-Dienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch Fuhren, jedoch nicht weiter als 2 Meile von des Guts-Herrn Hofe und dergestalt, daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können, und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruiniret werde, thun, wie dann allenfalls die Guts-Herrn, wann die Unterthanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zwey Tages-Dienste vergüten sollen.

Hingegen steht einem Guts-Herrn frey, sothane Dienste in natura

zu geniessen, oder für einen Spann-Dienst, so wie es an jedem Orte hergebracht, Dienst-Geld zu nehmen, massen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Kerb-Stock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Guts-Herr gehalten ist, ihnen bey der naturellen Dienstleistung den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und denenselben davon nichts zu entziehen.

Solte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kan der Eigenbehörige dahero sie keinesweges cum Praescriptione schützen, es wäre dann, daß die Eigenbehörige oder dessen Vorfahren selbige ad requisitionem Domini erweislich denegiret, und darauf per longissimum tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgestattet, sondern Geld entrichtet, welchenfalls er dabey zu lassen, bis ein anders per Pacta oder andere Umstände, so der Praescription schädlich, erwiesen.

§. 3. Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommer-Arbeit von Mariä Verkündigung oder 25. Martii bis den 21. Sept. von 6 bis 6 Uhren, die Winter-Arbeit aber, nemlich vom 21. Sept. bis den 25. Martii von 8 bis 4 Uhren zu verrichten, jedoch daß ihnen bey der Sommer-Arbeit Zwey und bey der Winter-Arbeit Eine Ruhe-Stunde gelassen werde.

Solte der Bauer mit kleinern Wagen und Leitern auch Geschirr als er sonst brauchet, imgleichen mit untauglichen Pferden, wann er bessere hat, erscheinen, oder ohne erhebliche Ursachen zu spät ausbleiben, ist derselbe zurück zu weisen, und nachzudienen schuldig.

Wofern er aber gar ausbleibet, und vom Dienst nicht durch Krieges- und Vorspann-Fuhren, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde, oder andere valable Ursache abgehalten wird, stehet dem Guts-Herrn zwar frey, einen andern an seine Stelle zu miethen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entstehung gütlicher Zahlung, durch Pfändung beyzutreiben, und wann er damit nicht friedlich, die Bestraffung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wann sie den Unterthanen schuldig befindet, denselben jedesmal in 24 Mgr. Straffe zu vertheilen und Uns selbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burg-Vest- und andern Diensten aber hat die Praeventio statt, dergestalt, daß wann der Guts-Herr den Bauren zuerst bestellet, das Amt nachstehet, et vice versa.

§. 4. Einen Tages-Dienst voraus zu nehmen, kan dem Eigenthums-Herrn gestattet werden, jedoch daß derselbe sogleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und daß solches nicht öfter als alle 2 Wochen einmahl geschehe.

Auch soll der Unterthan solches zu thun nicht schuldig seyn, wann er selbst höchst-eilige Feld-Arbeit hat, er muß aber solches sofort dem Dienstlader melden.

§. 5. Wo die Zwang-Dienste hergebracht, und die Guts-Herrn deshalb in possessione seyn, auch solches bey vorkommender Klage rechtlich erweisen, muß der Eigenbehörige Knecht oder Magd dem Guts-Herrn ein halb Jahr ohnentgeltlich dienen, und soll, wann er sich dessen unbillig weigert, durch Pfändung oder andere Zwangs-Mittel dazu angehalten werden, wie dann auch derselbe, wann er gespeiset werden muß, be-

sondere Speise nicht fordern, sondern mit derjenigen Kost, so die übrigen Knechte und Mägde des Guts-Herrn erhalten, zufrieden seyn muß.

§. 6. Hat ein Eigenbehöriger viele Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigen bestes, daß sie die Eltern, sofern sie derselben nicht benöhtiget sind, von sich thun, und bey Fremden innerhalb Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Guts-Herr mit zu sehen hat, damit nicht unnöhtige Leute auf dem Hofe seyn, und derselben Unterhalt solchen zur Last falle.

Cap. VI.

Von Jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.

§. 1. Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenbehörige an ihre Guts-Herrn bey Vermeidung der Execution oder Pfändung, welche die Eigenthums-Herrn durch ihre eigene Leute verrichten lassen können, so weit es hergebracht, alle Jahr richtig abtragen.

§. 2. Solche Pächte und Zinsen sind die Eigenbehörige in guten Marktgängigen Korn und zwar zwischen Michaelis und Martini zu liefferu schuldig, widrigenfalls der Eigenthums-Herr dasselbe nicht annehmen darff, es sey dann, daß auf dem Lande, wovon der Canon gehet, kein besser Korn ohne Verschulden des Eigenbehörigen erweislich gewachsen, solchemnach wird von dem Herrn desfalls billig-mässige Moderation gebraucht.

§. 3. Nachdem es sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige, wann ihnen die Pächte und Zinsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahre verstattet wird, sofort daraus ein Jus machen und eine Possession erzwingen wollen, so ist billig solches abzustellen, und der Eigenthums-Herr bei seinem Canone zu lassen, massen die Behandelung, als eine res merae facultatis, dem Herrn so wenig praejudiciren als dem Colono einige Possession zulegen kan.

§. 4. Weilen auch die Eigenbehörige guten theils ihren Herren jährlich gewisse Hühner entrichten, so hat es gleichfalls dabey sein Bewenden, und mag von denen Colonis denen Herren, wann sie selbige rechtmässig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5. Da auch öfters Eigenbehörige zum Nachtheil der Stette und ihrer Herren, wann sie zwar dieser ihren Consens über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbotener Weise Ländereyen, wovon die Steuren und der Canon gehet, frey an jemanden transferiren, und so viel Geld oder auch mehr darauf leihen, als das Land verzinsen kan;

Als ist solches billig abzustellen, und gleich wie der Canon als ein Onus reale billig die Ländereyen folget; Als haben auch derselben Possessores mit zum Abtrag des Canonis pro rata zu concurriren, jedoch daß vor allen andern die auf solchen Ländereyen haftende Landes-herrliche Praestanda abgeführet werden.

Cap. VII.

Von Weinkäuffen.

§. 1. Der Weinkauf muß bey dem Eigenthums-Herrn behandelt werden, wann eine fremde Person auf die Stette kömmt, und muß solchen der oder diejenige Person, so fremde auf die Stette kömmt, entrichten, dahingegen derselbe gegen Zahlung des Weinkauffs ad bona a proprietario oblata ein Jus quaesitum hat.

Wir tragen aber dabey zu Unsern Vasallen und Guts-Herren das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich der Billigkeit nach werden finden lassen, und diejenige, so eine Stette beweinkauffen wollen, über die Gebühr nicht beschweren und dadurch veranlassen werden, daß der Besitzer der Stette einen Theil des Weinkauffs zu deren Onerirung selbst übernehmen müste.

§. 2. Wegen der Zeit, wie oft nemlich der Weinkauf abzustatten, bleibet es zuforderst und in genere bey Versehung des gemeinen Rechtens, nemlich, so oft eine fremde Person auf die Stette kommt, und kan also von denen Anerben nichts gefordert werden. Da aber auch hie und da ein gleiches bey Mutation der Person des Domini directi und einer kürzern Zeit, e. g. von 4 Jahren zu 4 Jahren, von 9 zu 9 oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibt solches dabey unveränderlich, und muß wider die Observantz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

§. 3. Die Beweinkauffung muß entweder mittelst Bezahlung oder würklich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Aussetzung auf Termine geschehen.

Wofern aber die Bedingung würklich nicht geschiehet, und ein gewisses Quantum dafür nicht determiniret worden, ist solches nur für eine Oblation, mitnichten aber für eine Beweinkauffung zu achten.

§. 4. Wer auf obige Weise die Stette nicht beweinkauffet, oder den Weinkauff bedinget, der hat kein Recht zur Stette, und kan so wenig derselbe als dessen Kinder die Leibzucht von der Stette oder den Kindlichen Antheil respective davon praetendiren.

Wann imgleichen ein Sohn oder Tochter, ja der Anerbe selbst von der Stette heyrahtet, hat derselbe, wann ihm gleich kein Brautschatz von dem Guts-Herrn determiniret worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmahl durch die Heyraht verlustig gemacht.

§. 5. Was sonsten bey vorfallender Beweinkauffung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthums-Herrn Angehörige an Gebühr oder andern Praestandis gereichet werden muß, dabey hat es ferner dem Herkommen nach sein Bewenden.

Cap. VIII.

Von Sterb-Fällen und Beerbtheilungen.

§. 1. Bey Absterben eines Eigenbehörigen gehöret dem Eigenthums-Herrn der so genannte Sterb-Fall, oder dimidia omnium mobilium et moventium bonorum, und kan davon der Eigenbehörige weder per testa-

mentum noch per donationem mortis causa in praejudicium des Guts-Herrn disponiren, sondern wann ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig auch von keiner Kraft seyn.

Jedoch setzen, ordnen und wollen Wir, daß einem Eigenbehörigen erlaubet seyn soll, etwas, aber nicht ultra semissem bonorum mobilium, inter vivos pure et absolute ohne Reservation einiges usus fructus, Unterhalts oder sonsten, wenn sofort Extraditio und solche in gesunden Tagen geschicht, einem oder dem andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschencken, wann aber Traditio usque ad eventum mortis differiret wird, soll die Donatio null und nichtig seyn.

§. 2. Dem Eigenthums-Herrn soll frey stehen, den Sterbfall bedingen zu lassen, oder in natura zu ziehen, und muß dabey der Eigenbehörige alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung richtig und in eventum mediante Juramento specificiren, massen, wann der Eigenbehörige fürsetzlich und wissentlich etwas verschwiegen, solches dem Eigenthums-Herrn verfallen seyn soll.

Es beerbet aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seinem oder andern Stetten wohnen, massen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stette gelassen, sich zu imputiren hat, daß er dieselbe ohne Freylassung darauf verstattet.

§. 3. Wann sichs zuträgt, daß einer Grund-Herr, der andere aber Eigenthums-Herr der auf der Stette wohnenden Person ist, so kommt diesem der Sterb-Fall, jenem aber der Weinkauf zu, und mag einer dem andern darunter keineswegs vorgreiffen.

Auch wer das Eigenthum an der Stette hat, besetzet bey vorkommenden Fall dieselbe.

§. 4. Wann ein Bräutigam oder Braut ante Copulationem verstirbt, werden solche nichts destoweniger vom Guts-Herrn beerbtheilet, und ist der Weinkauf verfallen, wann selbiger würcklich bezahlet worden, und die verlobte Person sich eigen gegeben.

§. 5. Als sich auch öfters zuträget, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen, und denen Kindern die Güter auftragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthums-Herr des Sterbfalls und also merklich defraudiret wird; So verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß hinkünftig keinem Colono, so lange er noch im Stande ist der Stette fürzustehen, erlaubet seyn soll, dergleichen Leibzuchten zu beziehen.

Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohnumgänglich bezogen werden muß, soll der Sterb-Fall beschrieben und gedungen, nicht aber eher bis nach des Alten Todes-Fall gezogen werden.

§. 6. Weilen auch der Eigenthums-Herr dem Eigenbehörigen öfters des Frey-Briefes wegen Versicherung, und der Bezahlung der Jurium für denselben Anstand giebt, so ist billig, daß diese Versicherung dergestalt für eine Freylassung gehalten werde, daß derjenige Herr, auf dessen Stette der Eigenbehörige gekommen, und nicht voriger, selbigen beerbtheile, massen letzterer sich selbst beyzumessen hat, daß er dem Eigenbehörigen darunter getrauet.

Cap. IX.

Von andern Eigenthums-herrlichen Juribus und Praestandis.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger sich widersetzlich erzeiget, so kömmt dem Eigenthums-Herrn das Recht zu, denselben leviter zu coërciren und im Zwange zu halten.

§. 2. Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthums-Gefälle kan der Herr executive durch Pfandung beytreiben, und ist es darunter bey dem bisherigen Herkommen und Observantz zu lassen.

§. 3. Wann zwey Eigenbehörige untereinander streiten, so stehet einem Eigenthums-Herrn frey, sich zu interponiren und selbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der Landes-herrlichen Jurisdiction und welche sonst damit specialiter privilegiret.

§. 4. Wann eine Eigenbehörige Magd sich beschlaffen lässet, und ein unehliches Kind gebiehret, soll sie an denen Orten, wo es gebräuchlich, und durch eine lange Observantz hergebracht, den so genanten Bett-Mund dem Eigenthums-Herrn nach Beschaffenheit ihres dotis mit 4. 6. höchstens 8 Rthlr. bezahlen, vorbehältlich jedoch des Bruchs, so Uns und andern Jurisdictions-Herren zukömmt.

Cap. X.

Von Contracten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

§. 1. Obgleich die Eigenbehörige Güter denen Eigenthums-Herren vollkommen und Dominiotenus zustehen, so kommt doch denen Eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermassen ein Jus, so dem usufructui oder Dominio utili, i. e. dem nießbahren Eigenthum gleichet, und derselben Administration zu. Solche Administration nun bestehet in gewisser und eingeschrenkter zu Conservation der Stette eintzig und allein gereichender Verwaltung, und wann solchergestalt ein Eigenbehöriger verfähret, den Acker wohl in acht nimt, die Gebäude nicht vorsetzlich verfallen lässt, die etwa dahin gehörige Hölzer nicht verderbet, und seine übrige Pflichten abträget, kan ihm der Eigenthums-Herr der Güter nicht entsetzen.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger Geld benöhtiget, und dahero selbiges zu leihen entschlossen, so muß er solches vorhero dem Eigenthums-Herrn gebührlich vermelden, die Ursachen dessen anzeigen, und, daß es zum Nutzen der Stette angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requiriren, und der Guts-Herr ihm alsdann, und wann er insonderheit Geld zu Lein-Saamen-Saat oder Anschaffung des Inventarii benöhtiget, den Consens nicht verweigern.

Wofern aber ausser solchen Fällen ein Eigenbehöriger Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen, und dafür ein oder andere zu der Stette gehörige Pertinentien versetzen oder verpfänden würde, soll solche verbotene Alienation, wann gleich das Amt darinn consentiret, quoad Successores unkräftig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25. Augusti 1711. gehalten werden.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger Knecht oder Magd sich zu verheyrahten willens ist, so soll er solches zuforderst dem Eigenthums-Herrn anzeigen, die Person, welche er heyrahten will, demselben vorstellen, und daß sie von guter Leumuth, niemand mit Eigenthum verwandt, auch die Stette durch Fleiß und ein Stück Geld zu verbessern vermöge, darthun, und dann um des Eigenthums-Herrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornemlich vom Eigenthums-Herrn dortigen Orts, bringen. Thut er solches nicht und schritte zur Ehe, soll er der Stette verlustig seyn. Daferne aber der oder diejenige, welche wider des Eigenthums-Herrn Willen eine solche Person auf die Stette bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibet solchen ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn aussteuret, und demselben den Brautschatz oder sonsten aus Mitteln der Stette etwas mitgiebt, so muß der Eigenthums-Herr darüber requiriret und um den Consens ersuchet werden. Geschicht solches nicht, und er schreitet zur Tradition, ist solche Mitgifft null und nichtig, und ist der Eigenbehörige des mitgegebenen verlustig, und soll dieserwegen im geringsten nicht geschützet werden, sondern alles dem Guts-Herrn anheim fallen.

Wofern aber der Eigenthums-Herr in die Mitgifft, welche der Colonus nach unterstehender Vorschrift billig findet, nicht willigen wolte, hat die gebührende Obrigkeit auf beschehene Imploration darin zu decidiren. Und damit so wol der Eigenbehörige als Guts-Herr, wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschnur haben, auch der bishero durch die so hoch determinirte Brautschätze beforderte Ruin der Stetten künftig verhütet werden möge; So setzen Wir hiedurch fest und verordnen, daß ein mehreres aus denen Gütern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer aufzunehmenden eydlichen Taxe die auf der Stette stehende Gebäude, Feld- und Vieh-Inventaria nebst Mobilien werth, auch was der Colonus etwa an exigiblen Activ-Schulden ausstehen haben möchte, und demnächst darnach der Brautschatz pro rata derer vorhandenen Kinder determiniret werden soll, jedoch daß davon zuforderst die Passiv-Schulden, imgleichen die Hof-Gewehr abgezogen werden.

Zur Hof-Gewehr aber wird gerechnet die völlige Aussaat zu denen zur Stette gehörigen Ländereyen, ferner bey einem Colono, so 15 Morgen Landes hat, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, $\frac{1}{2}$ Wagen und 1 Egge. Bey 30 Morgen 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Rinder, 1 Sau, 1 gantzer Wagen, 1 Pflug und 2 Eggen. Bey 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Rinder, 1 Zucht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Eggen. Bey einer Stette von 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Eggen, 1 Zucht-Sau und 1 Schwein, und so bald die Anzahl über 60 Morgen hinan läufft, wird nur auf 30 Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Wagen mehr passiret, dergestalt, daß zu einem der grösten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hof-Gewehr 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Rinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge, 6 Eggen gerechnet werden.

Und daß obstehendem nachgelebet, und diese Hof-Gewehr und die Aussaat, wie auch die Passiv-Schulden, bey Determinirung derer Brautschätze jederzeit consideriret und abgezogen werden, dafür soll der Guts-

Herr und Beamte haften, weilen ohne deren Consens die Brautschätze nicht determiniret werden können noch sollen.

§. 5. Was kurtz vorher wegen der Mitgifft verordnet, soll auch bey andern Contracten und Verschreibungen, so zu der Stette Nachtheil gereichen könten, in allewege observiret werden.

§. 6. Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum oder Disposition inter liberos zu machen, und wann solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferiret worden, kann der Guts-Herr solches zum Besten der Stette vindiciren.

§. 7. Solte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Guts-Herrn den Sterb-Fall bezahlen, mithin sich, seine Baarschaften, Mobilien, und was er an Immobilibus bey der Stette acquiriret, von dem Eigenthums Nexu loß machen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes, darüber per testamentum vel donationem zu disponiren. Solte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten Immobil-Gütern verordnet, sein Bewenden.

Cap. XI.

Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wann sich begiebt, daß ein Eigenbehöriges Erbe oder Stette durch den Tod derer Colonen, des Mannes oder des Weibes, oder beyder, oder durch Abtretung desselben und Annehmung der Leibzucht, zur neuen Besetzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn, und wenn deren keine vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben. Wann aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kan mit Zuziehung derer Eltern, oder nach deren Absterben, derer Verwandten, von denen andern Söhnen einer vom Guts-Herrn zum Anerben gemacht werden, wobey aber auf den Penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wann sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren.

Solte der Anerbe sich vor tauglich ausgeben, der Guts-Herr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch, ohne deswegen den geringsten Process zu verstatten, es decidiren.

§. 2. Solte sich aber zutragen, daß der Anerbe wegen seiner Jugend dem Gut vorzustehen nicht tüchtig, so soll nach Absterben derer Eltern der Eigenthums-Herr bemachtet seyn, einem tüchtigen von denen andern Kindern, Söhnen oder in deren Mangel einer Tochter solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen jüngern, wann er dem Hofe wie oben gesetzet, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibt dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Anerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hof-Gewehr vergüten.

§. 3. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütert, darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich frey gekauffet haben, wie unten mit mehren wird gedacht werden, dieselbe können auf entstehenden Fall, wann nemlich ihr jüngster Bruder

und Schwester oder auch ihre Eltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen solten, keinen Regress zur Anerbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey dann, daß der Guts-Herr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder zu solchem Erbe zulassen wolte.

§. 4. Der Anerbe, welcher sich des Erbes, und dessen Immobilien und Zubehörigen als nächster Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person vom Weinkauf frey, dessen Braut oder Bräutigam, so fremd auf die Stette kömmt, muß aber des Weinkauffs wegen sich mit dem Guts-Herrn vergleichen.

Dieser aber muß sich billig finden lassen, und ohne Noth den Anerben von der Heyrath nicht abhalten, allermassen, wann innerhalb 2 Jahren solche nicht geschicht, und der Guts-Herr sonst auf die zu heyrathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit der Weinkauf bey Meyers, Halb-Meyers und Cossäten auf eines Jahrs Gutsherrliche Praestationen, bey Brinksitzern und kleinen Leuten aber auf 5 Rthlr. hiemit fest gesetzet wird, und ein mehrers nicht genommen werden soll.

§. 5. Weilen sich auch öfters zuträgt, daß zu derer Guts-Herrn Nachtheil die erwachsene Kinder und Anerben die Elterliche Stette nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung eines dem Guts-Herrn annehmlichen Ehegattens qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaudern, so sollen solche Anerben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Guts-Herrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahrs Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklähren, ob sie die Stette würklich beziehen und annehmen wollen, indessen Verbleibung aber, und wann sie solche Stette aus Bosheit und Betrug innerhalb jetzt erwehnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres Anerb-Rechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteur zu gewärtigen haben.

§. 6. Solchermassen lieget denen Anerben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Guts-Herrn wegen Annehmung des Hofes zu erklähren, damit derselbe so wenig als das Publicum darunter leide und in Schaden gesetzet werde. Sind aber die Anerben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stette in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag bis zu deren etwahigen Wiederkunft die Sache auf ein Jahrlang ausgestellet, nach dessen Ablauf und erlassenen Edictal-Citation von der Gerichts-Obrigkeit aber, bey ihrem Aussenbleiben, die Stette mit neuen Eigenbehörigen besetzet werden, und werden gedachte Anerben und Kinder, wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht gehörig umgesehen, des Anerb-Rechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weggereiset, sie auch ihm dabey angezeiget haben, daß ihnen ein etwa sich ereigender Todes-Fall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Todes-Fall Nachricht gegeben, und demnächst wann sie rechtmässige Ursachen von der Abwesenheit angezeiget, ein Jahrlang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7. Solte auch der Anerbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlauffen, und innerhalb 2 Jahren kein Geleit erhalten, noch sich zu Recht vertheidigen können, so ist er alsdann des An-

erb=Rechts verlustig, und der Guts=Herr bemächtiget, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des entlauffenen Kinder, nächst diesen aber Brüder und Schwestern, wann selbige noch nicht von der Stette abgefunden, dazu, wann selbige tüchtig befunden werden, nach der Ancienneté die nächsten; Wann aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so stehet zur Disposition des Guts=Herrn, ob er die Stette mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll ein Guts=Herr befugt seyn, seines eigen=pflichtigen Coloni oder Colonae, welcher sich solchergestalt wegen begangener Ubelthat retiriren müssen, sämtliche Güter zu annotiren.

§. 8. Solte dem Anerben über kurtz oder lang ins Land wieder zu kommen durch Landes=herrliche Begnadigung erlaubet werden, so ist er zur Stette, welche gedachter massen mit einem andern besetzet worden, nicht zuzulassen, sondern wohin der Geleits=Brief eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadiget und restituiret, so giebt der Besitzer der Stette, wann es ein Meyer=Hof, so im guten Stande ist, in gewissen vom Guts=Herrn zu accordirenden und etwa auf 3 Jahre ohne Zinß zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Guts=Herrn ausgekehret, als welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 9. Wann ein Eigenbehöriger in Unsern Diensten Soldat wird, muß ihm die Stette, so lange er Praestanda praestiret, bleiben: Falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach Unsern schon vielfältig ergangenen Verordnungen die Stette mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabey des abwesenden Soldaten nächste Anverwandte mit zuzuziehen.

§. 10. Wann ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgegangen ist, kan der überbliebene mit Einwilligung des Guts=Herrn wieder darauf heyrahten, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyraht auf die Stette kömmt, sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzet, und gedachter Person das Erbe oder Stette die determinirte Zeit zu bewohnen verstattet werden, jedoch kan solche Zeit und Jahre von dem Guts=Herrn nicht weiter als bis der Anerbe 28 Jahr oder wenn es eine Tochter 25 Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig, ausgesetzet werden.

§. 11. So bald der Anerbe 28 Jahr, oder wann es eine Tochter 25 Jahr alt geworden, so ziehen die Alten auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch Heyraht oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls als wann sie des Anerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

§. 12. Weil auch darüber oft Streit entstehet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzet werden, oder auch ihren Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können, so soll solchem Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfang= oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie mögen Frey oder Eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen

Rechte überall succediren, und bey allen Unsern Gerichten darnach geurtheilet werden.

§. 13. Die Kinder erster Ehe werden jedesmahl denen Kindern anderer Ehe in Successione vorgezogen, es wäre dann, daß das Erbe in letzterer Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnet hätte, widrigenfalls aber und da der Mann oder die Frau dasselbe bereits gehabt, bleibt denen Kindern erster Ehe der Vorzug.

§. 14. Weil sich auch zuweilen die Eigenbehörige Kinder, welche zu Zeit der Besetzung der Stette nicht capable gewesen, nachdem sie erwachsen, sich unterstehen, dasjenige, so der Guts-Herr einmahl verordnet, unter dem Praetext der Minorennität und Mangel der Vormünder auch wegen vorscheinender Laesion anzufechten, so ist solches, falls die Verfügung dieser Eigenthums-Ordnung gemäß, billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit sofort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürtzlich zu hören, und nach Billigkeit ohne Weitläuftigkeit es ab zu machen haben.

§. 15. Weil die Eigenthums-Herren von selbsten bey unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stette Besten gereichen kan, so lassen wir geschehen, daß denenselben so wie bishero also auch ferner keine Vormünder gesetzet werden.

Cap. XII.

Von Leibzüchten.

§. 1. So lange die Coloni denen Stetten vorstehen können, so ist denenselben keineswegs zu erlauben, auf die Leibzucht zu ziehen, wann selbige aber wegen Alters oder anderer Gebrechlichkeiten die Stette ihren Kindern zu übergeben willens, so muß solches alles mit Genehmhaltung des Eigenthums-Herrn geschehen, und derselbe um Cousens auch Determinirung der Leibzucht gebührlich ersuchet werden, sonst wird keine Leibzucht passiret, sondern es soll alles null und nichtig seyn, die Contravenienten auch überdem von der Obrigkeit bestraffet werden.

§. 2. Die Leibzucht wird nach Gelegenheit der Stette vom Eigenthums-Herrn determiniret, und nach Ermessung des Guts-Herrn ausgemacht, jedoch dergestalt, daß niemahls über den 6ten Theil des Guts dazu ausgesetzet werde, wobey der Billigkeit nach zu beobachten, daß nicht das beste, auch nicht das schlimmste Land ausgesuchet, sondern wie die Kinder der Stette es nach diesem verlangen, denen Eltern gleichfalls Zeit Lebens usufructuarie zu geniessen, eingethan werde.

Solten Kinder und Eltern hiewieder pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret, sich einander accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthums-Herr die Leibzucht vorgeschriebener massen reguliren.

Bey kleinen Stetten hingegen, wo der zur Leibzucht nachgelassene 6te Theil nach der Anzahl des Landes nicht 3 Morgen austrägt, davon kan keine ordentliche Leibzucht constituiret werden, sondern es müssen die Coloni bis zu ihren Absterben entweder die Stette behalten, wobey der Anerbe ihnen assistiren muß, oder wo der alte Colonus der Stette nicht

mehr vorstehen kan, steht ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bey dem Hofe mit arbeiten, und ein mehrers, als die Wohnung im Hause, und die ordinaire Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben, und das Haus es vermag, nicht praetendiren.

§. 3. Weil auch die Leibzüchtere öfters ohngeachtet sie es Alters und Vermögens halber wol thun könten, dennoch sich der Stette Bestes wenig annehmen, und solche durch Einnehmung anderer Personen in die Leibzucht-Häuser der Stette beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leibzüchter zu möglicher Arbeit und Aufsicht der Stette, auch Abschaffung unnöhtiger Personen angewiesen. Wann aber ein Leibzüchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heuersmann zur Gesellschaft, und wann beyde Leibzüchter unvermögend und kränklich, eine eintzige Person zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4. Wann ein Leibzüchter von der Leibzucht geheyrahtet, und käme hernach wieder, und wolte selbige praetendiren, wird ihm dasselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colono erlaubet, sich mit dem Leibzüchter oder Leibzüchterin, wann sie Gelegenheit zu heyrahten haben, sich wegen Abstands der Leibzucht mit Vorwissen des Eigenthums-Herrn zu vergleichen.

§. 5. Es sollen auch von denen Stetten zu Schwächung derselben keine zweene Leibzüchte praetendiret werden, sondern es muß nach Befinden unter diejenigen, so dazu berechtiget, die Leibzucht getheilet werden.

§. 6. Die Leibzucht-Häuser sind die Leibzüchter im Dach und Fach zu unterhalten, auch von denen unterhabenden Aeckern die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräussern oder auf einigerley Weise zu verringern, weniger Schulden, als welche der Anerbe zu bezahlen nicht schuldig, darauf zu machen befugt.

§. 7. Wann die Leibzüchter beyde verstorben, so fallen die Immobilia, vorbehältlich des dem Eigenthums-Herrn von denen Mobilien und Moventien zustehenden Erbtheils, wieder an die Stette. Stirbt aber nur einer von denenselben, so bleibt die Behausung gantz bey dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber fällt wieder an das Erbe.

§. 8. Wofern der Stief-Vater oder Stief-Mutter, so auf Mahl-Jahre zu sitzen kommen, den Hof ohne Schuld annimmt, muß er auch keine Schuld darauf machen; Sollten jedoch Casus vorkommen, daß er dazu genöhtiget wird, muß, wann es Unser Eigenbehöriger, des Beamten, und der Krieges- und Domainen-Cammer, und, wann es ein Adelicher, des Guts-Herrn Consens erfordert, und nach vorhergängiger Untersuchung, wann es nöhtig, ertheilet werden, und wann solches consentirte Anlehn in utilitatem der Stette verwandt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie dazu nicht gehalten;

Im übrigen soll auch zu Verhütung weitläuftiger Disputen zwischen denen auf Mahl-Jahre sitzenden Eltern und Anerben, so oft jemand die Stette auf Mahl-Jahre annimmt, ein richtiges Inventarium conscribiret werden.

Solte der Stief-Vater oder Stief-Mutter diesem zuwider unnöhtige

unconsentirte Schulden contrahiren, oder sonst die Stette deterioriren, muß dessen Leibzucht eingeschränkt, und allenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen so oben deßhalb festgesetzet, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldener bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldeten Fällen an die Stette oder Anerben die geringste Forderung.

§. 9. Wann der Anerbe noch jung, einer von denen Eltern aber indessen verstürbe, und der überbleibende mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe träte, die Auffahrt bezahlte, die Gebühren allerseits praestirte, auch das Seinige zur Stette brächte, ob gleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stette bewohneten, behalten sie dennoch bey Antretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wann sie des Anerben leibliche Eltern wären.

§. 10. Unter denen nöhtigen Vorfällen, da einem Stief-Vater währenden Mahl-Jahren mit Consens des Guts-Herrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keinesweges zu verstehen der Vorwand, daß die Steuren oder Guts-herrliche Gefälle abzutragen, als welche Steuren und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des Anerben promt und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11. Bei Antretung der Leibzucht sollen die Leibzüchter dem Guts-Herrn allezeit den Schulden-Zustand derer Höfe und wie viel sie darauf contrahiret, genau anzeigen, damit derselbe von dem Zustand des Erbes und wie Coloni gewirthschaftet informiret seyn möge; Solten die Leibzüchter etwas verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besitzer der Stetten damit nicht zu beschweren.

§. 12. Wolte ein Leibzüchter ad secunda vota schreiten, so muß solches mit Consens des Guts-Herrn und gebührender Qualification geschehen, es geniesset aber solchenfalls nichts destoweniger ein Leibzüchter nur die halbe Leibzucht, und falls er stirbet, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lange dieser lebet und sich nicht verheyrahtet, thut er das aber, so ist er der Leibzucht verlustig.

§. 13. Gleichfalls müssen die Leibzüchter alle Onera publica et communia nach Proportion der Stette und Leibzucht mit tragen helffen, und kömmt dieses dem Besitzer der Stette zu gut.

Cap. XIII.

Von denen rechtlichen Mitteln und Befugniß, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.

§. 1. Wann ein Knecht oder Magd sich des Eigenthums oder derselben Schuldigkeit entziehen will, competiret dem Herrn billig die Actio Confessoria, mittelst welcher er einen Knecht oder Magd quasi vindiciret und ihm eigen zu seyn darthut.

§. 2. Es wird aber in solchen Fällen, wie in causis rusticorum, summariter und de simplici et plano verfahren, folglich alle Weitläufigkeit, als sonderlich denen Eigenbehörigen höchst-schädlich, möglichst verhütet.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger sich widersetzlich bezeiget; so kömmt

dem Guts-Herrn deshalb eine levis coërcitio zu, wie auch die Pfandung wegen derer etwa restirenden Guts-herrlichen Praestationen und Gefällen, und wann der Eigenbehörige sich dawider setzen und die Pfände nicht verabfolgen lassen wolte, sollen Unsere Aemter dem Guts-Herrn darunter alle hülffliche Hand leisten, jedoch wann der Eigenbehörige den Rest nicht eingestehen solte, muß derselbe billig summariter darüber gehöret, und wann er unrechtmässiger Weise sich der Pfandung widersetzet, dafür nach Befinden bestraffet werden.

§. 4. Denen Guts-herrlichen Praestationen aber gehen billig vor die Contribution und Cavallerie-Gelder, auch andere an Uns abzuführende Lasten, imgleichen kan die Pfandung nicht geschehen auf das Hof-Gewehr und das benöhtigte Saat- und Futter-Korn vor das Vieh, als welches von aller Pfandung, sie mag geschehen auf wessen Instantz sie will, hiemit zur Conservation der Colonen eximiret wird.

Damit hingegen die Guts-Herrn desto sicherer bey ihren Praestationen seyn mögen, so ist Unser allergnädigster Wille, daß hinfort kein Beamter sich unterstehen soll, wegen Privat-Schulden eher Pfand-Zettuls auszugeben, bis der Creditor sowohl vom Steuer-Einnehmer als Guts-Herrn, daß er Unsere und die Guts herrliche Praestanda richtig gemacht, beygebracht hat.

Die Steuer-Einnehmer und Guts-Herrn aber müssen in Zeiten auf ihre Zahlung vigiliren, und mit Ernst darauf aus denen entübrigten Feld-Früchten dringen, allermassen sie nur als Privat-Creditores angesehen werden sollen, wann sie den Colonum entweder gegen Erhaltung einiger Douceur oder Interessen geschonet, oder demselben etwas, es mag an Gelde oder Brod-Korn seyn, vorgeschossen, indem letzteres der Colonus, so ein böser Bezahler seyn solte, mit Hand-Arbeit oder Fuhren zu verdienen, suchen muß.

§. 5. Zu Verhütung derer unnöhtigen Processe zwischen denen Guts-Herrn und Eigenbehörigen verordnen Wir hiemit, daß, wann von der Obrigkeit befunden wird, daß des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derselbe alsofort damit ab- und zur Ruhe verwiesen, auch wann er calumniosam et frivolam litem wider seinen Eigenthums-Herrn moviret, mit empfindlicher Straffe beleget werden soll.

§. 6. In denen Fällen aber, wann dem Colono wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, oder er ohne Ursachen seines Rechts beraubet wird, so kan er billig sich vertheidigen, und ist ihm in solchen Fällen der Weg Rechtens nicht zu versagen. Wann aber der Guts-Herr in continenti zu rechtlicher Genüge Possessionem dociren kan, ist er dabey bis zum Austrag der Sache zu schützen.

Cap. XIV.

Von Freylassung und denen Frey-Briefen.

§. 1. Wann eine Eigenbehörige Stette wieder besetzet, so werden die übrige Geschwister des Besitzers von dem Eigenthums-Herrn, wann es, wie oben gemeldet, nöhtig, für ein billiges dem Herkommen nach frey gelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2. Weil aber öfters sich Eigenbehörige der Freylassung mißbrauchen, und den Eigenthums-Herrn, ob sie es gleich nicht nöhtig haben, dennoch zu der Freylassung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf Fremde zu transferiren, und dem Eigenthums-Herrn den Sterb-Fall zu entziehen, so ist dieses abzustellen, und die Eigenbehörigen sich dessen zu enthalten, anzuweisen. Wann jedoch ein oder der andere rechtmässige Befugnisse zu haben vermeinte, den verweigerten Frey-Brief zu fordern, hat derselbe sich bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

§. 3. Wann die Frey-Briefe gedungen, so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der Succession zu der Stette, welches dann noch weniger Zweifel hat, wann der Frey-Brief würklich ertheilet und verabfolget worden.

Es bleibet aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, einen solchen freygelassenen Eigenbehörigen praevia qualificatione hinwider ex nova gratia zu der Stette zu verstatten.

§. 4. Freylassen oder Frey-Briefe zu ertheilen, kömmt niemand als dem Eigenthums-Herrn zu, als welcher der Güter Dominus ist, und administrationem liberam hat, dem auch solche, oder wem er sie anvertrauet, zustehet, dahero dann kein Pupillus, minor, tutor sine consensu Magistratus, Procuratores sine mandato und dergleichen, frey lassen kan, sondern es wird solches vor null und nichtig auch ohne Kraft gehalten.

§. 5. Begäbe es sich auch, daß ein Eigenbehöriger bey Wiederbesetzung der Stette sich frey zu kauffen nicht begehret, und darüber alt worden, und immittelst etwas acquiriret, und um selbiges dem Herrn zu entziehen folglich in fraudem Domini directi sich frey zu kauffen begehret, so ist ein Herr ihn frey zu lassen nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebens-Mittel unabbrüchig, so wie dem Eigenthums-Herrn die Beerbtheilung nachgehends in allewege zustehet.

Cap. XV.

Von Verjährung des Eigenthums.

Alldieweilen auch mannigmahl die Quaestion von der Verjährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem, daß der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht exerciret, noch ihn des Eigenthums halber angefordert, sofort libertatem ejusque possessionem erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgender gestalt zu reguliren, daß zwar ein Eigenthums-Herr seines Rechts allemahl sich zu gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwahige Unterlassung als res merae facultatis dem Herrn so wenig etwas nehmen, als dem Eigenbehörigen etwas geben könne, weil sich niemand causam possessionis mutiren oder verändern, folglich der Eigenbehörige ob malam fidem ihm die Freyheit durch die Possession und bloß des Herrn unterlassene Anforderung und Gebrauch seines Rechts nicht acquiriren kan und mag. Hätte aber ein Eigenthums-Herr einen Eigenbehörigen des Eigenthums-Rechts angefordert, dieser aber erweislich sich protestando verweigert, und jener darauf 30 Jahr stille geschwiegen, solchenfalls ist der Eigenthum verjähret zu halten, erstenfalls aber der

Eigenthums-Herr ohnerachtet des lapsus temporis longissimi bey seinem Recht zu schützen.

Cap. XVI.

Von Abäusserung und deren Ursachen.

§. 1. Ein Eigenbehöriger wird des Hofes entsetzt und abgeäussert, wann er entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit und Faulheit die Stette herunter bringt und wüste werden lässt, oder auch die Häuser und andere zu denen Stetten gehörige Pertinentien, Hecken und Zäune liederlicher Weise zernichtet, und in Abgang kommen lässet.

§. 2. Wann derselbe das zum Erbe gehörige Holtz, so von seinen Vorfahren gepottet, muhtwilliger Weise ruiniret, oder zu Dämpffung seiner etwa ohne Vorwissen des Herrn gemachten Schulden verhauet.

§. 3. Wann derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens, Vorbewust und Bewilligung unnöhtig beschweret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazu gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonsten inter vivos et mortis causa alieniret und veräussert.

§. 4. Wann er dem Guts-Herrn seine schuldige Zinsen und Pächte auch Dienste nicht abstattet, sondern selbige auf 2 Jahr nachstehen läs-set, oder sonst seine gebührende Dienste aller gethanen Anforderung und Warnung ohngeachtet in gemeldeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Guts-Herrn sich muthwillig widersetzet.

§. 5. Wann er die Onera Publica an Contribution, Cavallerie-Gelder &c. auffschwellen lässt und die Stette also in Praejuditz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirfft.

§. 6. Wann der oder dieselbe sich dergestalt dem Huren-Leben ergiebt, Ehebruch, Diebstahl oder sonst eine grobe Missethat begehet, daß dadurch dem Erbe eine grosse Schulden-Last angehälset werden solte.

§. 7. Wann ein Colonus, dem bey der Auspfändung das Saat- und Futter-Korn nebst der Hoff-Gewehr gelassen, dasselbe zum Ruin der Stette und seinen Creditoribus züm Schaden veräussert, die Aecker nicht wieder bestellet, sein Vieh-Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stette zu Abtragung derer lauffenden Onerum untüchtig macht.

§. 8. Soll zwar regulariter mehr als eine causa Discussionis vorhanden seyn, wann die Abäusserung erkannt werden soll, jedennoch aber, wann der Eigenbehörige ein liederlicher Wirth, und durch sein liederliches Leben die Stette verdirbt und ruiniret, auch die Onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion vor hinlänglich angesehen und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9. Ob zwar auch dem geäusserten einige Alimenta verstattet werden, falls sie sich ihrer Hände Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unvermögend wären, so sollen doch diese Alimenta vom Eigenthums-Herrn dergestalt determiniret und restringiret werden, daß die abgeäusserte in voriges liederliches Leben nicht wieder gerahten mögen.

Cap. XVII.

Von dem Aeusserungs-Process.

§. 1. Damit auch künftig in denen Aeusserungs-Processen desto besser Ordnung möge gehalten, und alle Weitläuftigkeiten verhütet werden, so ist folgendes dabey anzumerken, daß wer einen Eigenbehörigen zu äussern vorhabens, zuforderst dessen Rechts-gegründete Ursachen bey Unserer Landes-Regierung gerichtlich an- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem mittelst ordentlichen Mandati legitimiren, und dann des Coloni discutiendi ordentliche Antwort oder Litis Contestation suchen und bitten müsse.

§. 2. Darauf dann dem Colono die Aeusserungs-Klage cum decreto ad respondendum communiciret wird, und wann dieser die eingeklagte Puncten oder Ursachen ableugnet, ist Kläger dieselbe, wie Rechtens, zu verificiren und zu dem Ende gewisse Beweis-Articul zu übergeben, oder sonst durch andere Uhrkunden, auch öfters den Augenschein selbst, zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3. Weil nun hiebey oft angemerket worden, daß Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder andere Aeusserungs-Ursachen auf ihre Eltern oder Vorfahren werffen, um also der Aeusserung zu entgehen, und dennoch der Stette nicht zu rahten wissen noch wollen; Als ist solches, wie auch denen gemeinen Rechten gemäß, nicht zu attendiren, sonderlich, wann der Eigenthums-Herr die etwa vorgegangene Aeusserungs-Ursachen nicht eigentlich gewust, und aus Hoffnung der Besserung dem Colono nachgesehen, und dieser darunter verstorben. Dann obschon sonsten keiner des andern Missethat zu tragen hat, so machet sich dennoch ein Successor, indem daß er den Verderb der Stette nicht ändert oder bessert, folglich continuiret, der Aeusserungs-Ursach ipso facto theilhaftig, und mag also wider denselben, obgleich sein Antecessor die Aeusserungs-Ursach veranlasset oder angefangen, mit derselben wohl verfahren werden.

§. 4. Weil sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige oder deren Kinder die Stette verlassen, sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen, und dann darauf, wann der Eigenthums-Herr sich der Stette angenommen und wieder besetzet, dieselben repetiren, und Streit und Zank darüber erregen, so muß solches billig nicht gestattet, sondern dergleichen Praetendenten vielmehr abgewiesen, und ihres kindlichen Antheils priviret, als zu dergleichen unbilligen Klagen admittiret werden, massen das Contrarium von schädlicher Folge, und nur Faullentzer öfters zu des Publici Nachtheil in ihrer Faulheit und Unart stärket.

§. 5. Wann nun obgedachter massen die Aeusserungs-Ursachen nohtdürftig erwiesen, so wird

1) zu der Aeusserungs-Urthel geschritten, auch werden wohl auf geziemendes Ansuchen der Partheyen die Acta an des Eigenthums verständige Extraneos Jurisconsultos verschicket, dem folglich
2) alle Mobilia und Moventia nebst denen extantibus fructibus des zu discutiirenden Erbes zu Behuf des Landes- und Guts-Herrn Praestandorum in Beschlag genommen, und darauf

3) die Creditores per Proclamata von drey benachbahrten Cantzlen ad profitendum seu docendum Jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perpetui silentii verabladet, der Colonus auch

4) nebst dem Eigenthums-Herrn ad recognoscendum vel diffitendum zugleich citiret.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weitläuftigkeit billig communem Procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthums-Herr mit seiner Nohtdurft gehöret, und hinc inde in der Sache geschlossen, wird endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urtheil abgesprochen.

§. 7. Bey Abfassung nun solches Urthels werden zuforderst die Landes- und Guts-Herrn Praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon ein Eigenthums-Herr eine oder andere Schuld bewilliget hätte, von Rechts wegen vorgezogen. Dann obschon ein Guts-herrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wider den Colonum gesichert, so ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Consentientis Nachtheil solte ausgeleget werden, sondern, weil ein Consensus tacitam clausulam salvo Jure Domini in sich hat, so bleiben billig derer Guts-Herren Praestanda salva, es wäre dann, daß in dem Consens ein anders wäre versehen worden.

§. 8. Nach denen Landes- und Guts-herrlichen Praestandis folgen die privilegirte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter 1) Rückständiges Zehend-Korn. 2) Lied-Lohn von zwey Jahren. Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig. 3) Was an Renten ad Ecclesiam aliosque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoribus zu Behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contribution, oder zu Saat- und Brod-Korn, wie auch zur Abstattung der Guts-Herrn Pächte und andern Gebührnissen creditiret zu seyn vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Guts-herrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bei denen Aeusserungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgesprochenen Brautschätzen anmelden und gar die Stette repetiren, so sind dieselben lediglich ad gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stette wieder zu verstatten.

§. 10. Als auch die unbewilligte Creditores ohne Consens derer Guts-Herrn öfters ansehnliche Pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen und ohngeachtet der Aeusserung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu Deoccupation derer Ländereyen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis, wie Rechtens, anzuweisen.

§. 11. Weniger nicht sind dieselbe schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda fundo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und denen Colonen ein anders absque consensu Domini verglichen, massen dergleichen Pacta contra Jura und in praejudicium Domini keinen Effect haben können.

§. 12. Trüge sich es auch zu, daß ein Eigenbehöriger wegen committirten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wieder zu kommen erhielte, ist ein Eigenthums-Herr denselben wieder auf die Stette zu verstatten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

Cap. XVIIJ.

Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten Wir Uns vor nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann Wir es sonst allergnädigst gut finden, diese Unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Inzwischen aber wollen Wir und befehlen hiemit Unserer Mindenschen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Magisträten, und andern Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthums-Ordnung steif und fest zu halten, auch überall und in Judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer-Höfe in gutem Stand erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Uhrkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26ten Novembr. 1741.

(L. S.) Friderich.

F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

Nr. 6.

Erneuerte und geschärfte Feuerordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 5. Jun. 1748.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,

Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda 2c. 2c. 2c.

Fügen hiemit jedermänniglich, und insbesondere Unsern Unterthanen in dem Fürstenthum Minden, und denen damit combinirten Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zu wissen, daß ob zwarn zu Abwendung der Feuers-Gefahr auf dem platten Lande und in denen Dörfern, bereits vorhin allerhand gute Anstaltungen gemachet, auch von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren unterm 1ten October 1708. sowohl, als unterm 14. Novemb. 1716. und 28. Novemb. 1718. heilsame Edikte publiciret worden, vermöge welcher ein jeder mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe, durch Verwahrlosung und Fahrläßigkeit, keine Feuersbrunst und Schaden verursachen soll, dennoch solches allenthalben nicht gehörig beobachtet, sondern an vielen Orten aus strafbarer Unvorsichtigkeit verschiedentlich große Feuersbrünste angerichtet, und viele Unserer getreuen Unterthanen dadurch in die äusserste Armuth gesetzet worden, daß Wir dahero bewogen seyn, nicht allein den Inhalt vorhergedachter Edikte hiemit zu renoviren, sondern auch denenselben in einigen Stücken ein mehreres beyzufügen, setzen, ordnen und wollen demnach:

1.

Daß alle und jede contribuable Unterthanen, welche von nun an neue Gebäude, und insbesondere Wohnhäuser bauen wollen, des Orts Land-Rath anzeigen, der Land-Rath davon an Unsere Mindensche Kriegs- und Domainen-Cammer berichten, diese aber durch den Bau-Rath ohnentgeltlich eine Generalanweisung geben lassen soll, wie die Feuerstellen in denen neuen Gebäuden Feuersicher anzufertigen, und der Neu-Bauende eine besondere verschlossene Küche anzulegen gedenke, wornach sich sodann sowohl der Bauende achten, als der Land-Rath die Examination bey der Visitation anstellen kann. Auf denen Dreschdehlen sollen die Feuerstellen durchaus nicht weiter gestattet werden, und wann ein Neu-Bauender dem ohngeachtet, weder dem Land-Rath die Nothwendigkeit des neuen Baues anzeigen, oder den Feuerheerd auf der Dreschdehle, und nicht in einer besondern Küche anlegen, diese auch mit keinem ausgemauerten Schornsteine versehen solte, wollen Wir ihm gar keine Reglementsmäßige Freyheit angedeihen, sondern denselben noch dazu mit einer willkührlichen Strafe belegen lassen.

2.

In denen Häusern, in welchen bereits solche besondere Küchen vorhanden, auch Schornsteine angeleget sind, sollen die enge, schadhafte und wandelbare Schornsteine ohne Zeitverlust, und längstens binnen einem Jahre erweitert, gebessert, und da es nöthig, gar abgenommen, und an deren Statt ganz neue aufgeführet, die hölzerne aber ganz abgeschaffet, und davor neue steinerne, rechter Weite, damit solche von denen Schornsteinfegern bestiegen werden können, ohne Einschieb- und Verkleidung

derer Tragbalken gebauet, auch die Unterthanen ihre Schornsteine, die nicht sonderlich hoch, alle Monat selbst fegen und reinigen, zur mehreren Sicherheit aber die Schornsteine jährlich einmal durch einen ordentlichen vereideten Schornsteinfeger reinigen lassen, auch bey den Visitationen darauf, ob solches auch würklich geschehe, gehörig Acht gegeben werden; denenjenigen nun, welche solchergestalt Schornsteine binnen Jahres Frist anlegen, soll eines Monats Freiheit an der Contribution angedeihen, diejenige aber, so solches unterlassen, mit einer convenablen Strafe beleget werden.

3.

In denen alten und gegenwärtig schlechten Häusern aber, worinnen nie Schornsteine gewesen, noch selbige angeleget werden können, sollen nicht nur tüchtige Schwibbogen, so drey Fuß tief sind, angefertiget, mithin die Feuerstellen mit steinernen Mauren und Wänden an denen Seiten wohl verwahret, sondern auch die bishero üblich gewesene, so genannte Oefen, oder Feuerrahmen, in- und auswendig mit Leimen beworfen und diese wenigstens wöchentlich einmahl tüchtig abgefeget, und von dem, so sich angesetzet, gereiniget werden.

4.

Bey denen Feuerheerden sollen ausgemauerte, wenigstens 4 Fuß tiefe Aschgruben seyn, und darinn die Asche vom Feuerheerd und aus denen Ofen geworfen, keinesweges aber, wie sonsten strafbarer Weise geschehen, auf den Misthauffen, oder sonsten in den Hof, noch in hölzerne Gefäße, bevor der Einwohner zureichend überzeuget ist, daß keine Kohlen mehr darin anzutreffen, gebracht werden.

5.

Da schon vorlängst verboten, daß auf den Höfen keine Backofen geduldet werden sollen; so müssen solche gänzlich abgeschaffet, und kein Flachs oder Hanf darin weiter gebracht, sondern entweder in der Sonne, oder in einem eigenen Backofen, so vor dem Dorfe, oder sonst an einem sichern Orte auf der Straße anzulegen sind, getrocknet werden, wie dann auch der Flachs und der Hanf nicht im Hause, vielweniger bey dem Feuerheerd geklopfet, gebracket, geschwungen, geribbet und gereiniget werden, sondern solches außer dem Hause und bey gutem Wetter geschehen soll, weil die Feuerheerde auf denen Holz-Fluhren befindlich sind. Es wäre dann, daß jemand eine besondere von dem Hausfluhr durch eine Scheidewand separirte Küche hätte, auf welchen Fall aber die Reinigung und Zubereitung des Hanfes und Flachses bey Tage, und nicht bey Nacht oder bey Licht geschehen muß.

6.

Die in denen Dörfern befindlichen Schmieden sollen nach denen bereits vorlängst ergangenen Edictis in den Schmiedehäusern gänzlich nicht weiter geduldet werden, sondern allein, und von denen Häusern, so wohl Wohnungen, als Scheuren entfernet stehen, und dergestalt angerichtet werden, daß daraus denen benachbarten Häusern keine Gefahr zuwachsen könne.

7.

In denen Häusern sollen durchaus keine Backofen geduldet, sondern solche nach denen Edictis, wenigstens 30 Schritt von denen übrigen Gebäuden angeleget, und solche keinesweges mit Stroh bedecket werden.

8.

Bey Licht soll das Vieh nicht gefuttert, noch das Getrayde gedroschen werden, es wäre dann, daß das Licht in einer wohl verwahrten Leuchte an der Oese über den Feuerheerd gehangen wird, worüber kein Stroh geleget wird, und wenn des Abends oder des Morgens bey Licht nach dem Vieh gesehen wird, muß solches nicht mit einem brennenden Stück Kiehn, oder brennender Lampe, sondern jedesmahl mit einer Laterne oder Leuchte geschehen, zu welchem Ende ein jeder Unterthan auf dem Lande eine Leuchte haben muß.

9.

Soll die so genannte Schewe, welche bey Bereitung des Flachses abfällt, durchaus nicht gesammlet, noch solche zum Einheitzen gebrauchet, sondern sofort aus den Häusern fortgeschaffet, und an einen Ort auseinander gestreuet werden, wo sie im Fall einer Entzündung denen Gebäuden nicht den geringsten Schaden thun kann.

10.

In denen Dörfern soll durchaus kein Schieß-Gewehr gelöset, noch solches bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern öffentlichen Gelagen geduldet werden.

11.

Werden die unterm 28ten April 1723. und 20ten Octob. 1742. emanirte Edicta, wegen des gefährlichen Tobacksrauchens hiemit ausdrücklich erneuert, dergestalt, daß diejenige, so sich unterstehen werden, bey Einsamlung des Getreydes und Heues, auch insonderheit bey dem Einfahren desselben, auf und neben dem beladenen Wagen Toback zu rauchen, ebenfalls wie in erwehnten Edictis verordnet worden, mit Vier-Wöchentlicher Vestungsarbeit bey Wasser und Brod bestrafet, auch ausser dem die Herrschaften, Beamten und Hauswirthe, so hierunter nicht bessere Aufsicht auf ihre Leute und die Unterthanen haben, imgleichen diejenigen, welche dergleichen schädliches Tobackrauchen, sobald sie davon Nachricht erhalten, der vorgesetzten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit arbitrairer Strafe beleget werden sollen, gestalten dann ferner niemand, er sey, wer er wolle, weder in Häusern, noch außer denenselben auf denen Strassen, Höfen, in denen Ställen, im Holze, Felde, oder sonst noch auch mit einem Pfeiffendeckel Toback rauchen soll.

12.

In jedem Wohnhause soll, wie bereits oben erwehnet, 1) eine Leuchte, um sich derselben benöthigten falls auf denen Boden, in Scheunen, Ställen, und sonsten bey Feuerfangenden Sachen zu bedienen; und 2) eine Feuerstülpe auf dem Heerd vorhanden; 3) jedes Ofenloch mit einer eisernen Thür versehen seyn, und solche verschlossen gehalten werden. Wie aber

13.

Aller dieser Vorsichtigkeit ohngeachtet, entweder durch Schickung des Allerhöchsten, oder auf Anstiften böser und gottloser Leute eine Feuersbrunst entstehen kann, so ist nöthig, daß auch in denen Dorfschaften die nöthige Instrumenta zum Löschen angeschaffet werden. Es sollen demnach die grossen und geschlossenen Dörfer, und besonders diejenige, wo die mehresten Häuser mit Steinen beleget sind, sich mit großen Feuersprützen, Küfen und Leitern versehen; Und haben Wir dahero Unserer Krieges- und Domainen-Cammer befohlen, diejenige Dörfer, wo solche Feuersprützen angeschaffet werden müssen und können, vest zu setzen, mithin zu Bestreitung der Kosten, wann es thunlich, einige Zuschläge verkaufen, allenfalls aber solche nach dem Contributionsfuß aufbringen zu lassen. b) Alle Häuser müssen mit einer mittelmäßigen Feuerleiter, einem Feuerhaken, einer Handsprütze, und einem Feuereimer versehen seyn. c) Eben diese Instrumenta sollen zwey neben einander wohnende Kötter; imgleichen d) vier Brink-Sitzer halten. e) Diejenige aber, so zur zweiten Ehe schreiten, sollen nach Maaßgabe des Edicti vom 28. Novemb. 1718. §. 6. in die Kirchen einen ledernen Eymer schencken, damit solche gleicher Gestalt im Fall der Noth gebrauchet werden können.

14.

Damit es auch an Wasser nicht fehle, müssen genugsame Brunnen gemachet, und wo es sich schicket, die umher liegende Quellen, Flüsse und Bäche, denen Aeckern und Wiesen unschädlich, herbey und in gewisse Graben, Sümpfe, Teiche und Viehträncken geleitet, dieselben öfters aufgeräumet, und in Bau und Besserung beständig unterhalten werden.

15.

Weil es sich aber zutragen kann, daß in Häusern, so von solchen Brunnen und Teichen etwas entfernet sind, Feuerschaden entstehet, so sollen, ob vest gesetzter massen, zwey und mehrere auf Schlitten stehende Wassertubben, nach der Größe des Kirchspiels angeschaffet werden, welche jederzeit mit Wasser angefüllet, bey denen Bauerschafts-Glocken in Bereitschaft stehen sollen. Und wie dieses eine besondere Aufsicht erfordert, daß nemlich diese Tubben jederzeit mit reinem Wasser angefüllet, im Winter aber auf denen Schleiffen umgekehret werden, so soll einer von denen Brinksitzern der Gemeinde solche haben, und dagegen von den gemeinen Bauerlasten, an Burg-Vesten und Wege-Besserung, wieder frey gelassen werden, wie denn auch Spänner angeordnet werden sollen, die solche Tubben an die Feuerstellen bringen.

16.

In großen an einander gebaueten Dörfern sollen Nachtwächter angeordnet, und für dieselbe gewisse Gehältere ausgemittelt, und solche hiernächst von der Gemeinde nach dem Contributionsfuß aufgebracht werden, welches zu besorgen und zu reguliren, Wir hiermit Unsern Land-Räthen allergnädigst auftragen; Es müssen aber solche Nachtwächter im Sommer um 10 Uhr, und im Winter um 9 Uhr mit dem Rufen den

Anfang machen, und damit alle Stunden im Sommer bis 2, und im Winter bis 4 Uhr continuiren, und im Fall sie das Geringste vermerken, davon eine Feuersbrunst entstehen könnte; desgleichen in Fällen, wann sie Diebe vermerken, Lerm blasen, und solches denen Einwohnern, damit sie zu Hülfe eilen können, bekannt machen. Dafern nun

17.

Eine Feuersgefahr entstehet, welche der Höchste in Gnaden abwenden wolle, soll der im Dorfe wohnende Küster und Schulmeister sofort die Glocke rühren, und so lange mit dem Läuten continuiren, bis die Gefahr gänzlich vorüber ist; Und da angemerket worden, daß einige Küster solches zu thun sich geweigert haben, so wird hiemit vest gesetzet, daß derjenige, welcher sich dessen entziehet, so fort caßiret, auch überdem annoch bestrafet, und ein anderer in seine Stelle angenommen werden soll.

18.

In jedem Kirchspiel soll ein anspannender Unterthan jährlich bey der Feuervisitation ernennet werden, der sofort, als die geringste Feuersgefahr entstehet, deß Orts Beamten und Vogt davon Nachricht giebt, und solche zu Pferde geschwinde überbringet.

19.

So bald das Zeichen wegen einer Feuersgefahr mit der Glocken, oder sonsten gegeben wird, sollen alle diejenige, so davon nur einige Wissenschaft erhalten, sie mögen in eben demselben Amt oder Provinz wohnen, oder nicht, sich mit ihren Feuerinstrumenten an den Ort des Feuers zum Löschen und Retten einfinden. Gestalten wir dann

20.

Laut Unsers allergnädigsten Rescripti vom 24. Jan. lauffenden Jahrs verordnet haben, daß, wenn solcher Ort, wo das Feuer entstanden, nur eine halbe Meile von einer Stadt belegen, der Magistrat gleichfalls mit denen Feuerinstrumenten, unter genugsamer Aufsicht verständiger Bürger zu Hülfe eilen, diese aber sowohl wegen ihrer Mühe, als der an denen Feuerinstrumenten geschehene Schade, aus der Obersteuer-Casse bezahlet werden sollen. Da auch

21.

Angemercket worden, daß die Nachbaren sich zwar an dem Orte, wo die Gefahr entstanden, jedoch mehr aus Vorwitz, um nur zuzusehen, als um zu arbeiten, einfinden, und denenjenigen, so würklich Hand ans Werk legen, so wohl als denen, so die Anordnung machen, hinderlich fallen, so wiederholen Wir hiemit das unterm 13. Novemb. 1736. ergangene Publicandum, und befehlen bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, daß künftig bey einer entstehenden Feuersgefahr, welche der Höchste abwenden wolle, kein Hauswirth aus denen benachbarten Dörfern, oder wer sonsten in solcher Noth Hülfe zu leisten vermögend, zurück bleiben, sondern sich sofort an den Ort des Brandes mit seinen zum Feuer-Löschen nöthigen Instrumenten einfinden, damit aber nicht mit bloßen Zusehen die Zeit zubringen, sondern würklich Hand ans Werk legen, nach

Vermögen arbeiten helfen, und derselben sich in keine Wege entziehen, dabey sich auch nicht gelüsten lassen solle, denen, so zu Beybehaltung guter Ordnung dabey commandiren, und das Nöthige so wohl zu Löschung als Rett- und Verwahrung der denen Verunglückten zugehörigen Sachen zu veranstalten, bemühet seyn, weder mit Worten noch Werken zu widersetzen, oder zu gewärtigen, daß ein solcher, welcher sich in dergleichen Noth zu helfen weigert, und der guten Anordnung entgegen setzet, mit harter willkührlicher Geld- auch dem Befinden nach Gefängnis-Strafe oder Vestungsarbeit, andern zum Exempel, bestrafet werden solle.

22.

Wird denen Beamten, Ober-Einnehmern oder Receptoren, ferner denen Amts- und Contributions-Ausreutern anbefohlen, in solchem Vorfall, da eine Feuersgefahr entstehet, sich so fort an den Ort zu verfügen, und zu veranstalten, daß die zu Hülfe gekommene Leute in Ordnung gebracht, und zur Arbeit dergestalt angehalten werden, daß sie sich einander nicht hinderlich fallen; gestalten sie denn auch, wann der Ort nur eine halbe Meile von der Stadt ist, dahin sofort zu Abholung der Feuersprützen die Pferde schicken müssen, damit es daran, wenn das Feuer etwa um sich greifen wolte, nicht ermangeln möge.

23.

Derjenige sowohl, welcher sich mit seinen Feuerinstrumenten bey einer entstehenden Feuersgefahr zuerst einfindet, als sich sonsten vor andern besonders distinguiret und hervor thut, soll nach denen vorkommenden Umständen, wovon an die Krieges- und Domainen-Cammer ausführlich zu berichten ist, dem Befinden nach 6 Monate, auch wohl länger, mit allen nachbarlichen Bauerlasten verschonet bleiben; dafern es aber kein Haussitzender, wollen Wir ihm ein Douceur von 5 Rthlr. aus der Obersteuer-Casse bezahlen lassen.

24.

Bevor die Gefahr gänzlich vorüber, und das Feuer völlig gelöschet ist, soll ohne Vorwissen desjenigen, der die Aufsicht bey dem Feuer gehabt, und die benöthigten Anordnungen gemacht, niemand vom Platz gehen, wer solches dennoch thut, soll dafür am Leibe gestrafet werden.

25.

Wenn nun das Feuer gelöschet ist, soll des Orts Land-Rath und Beamter, Angesichts aller Leute, so in dem Hause gewesen, worinnen das Feuer zuerst angegangen, sowohl als diejenigen, so sich dabey zuerst eingefunden haben, umständlich und erheischender Nothdurft nach ad Protocollum vernehmen und zu eruiren bemühet seyn, woher das Feuer entstanden, und ob etwa durch unvorsichtiges Betragen mit Feuer und Licht dazu Anlaß gegeben worden, immassen Unser allerhöchster Wille ist, daß, da alle gute Anordnung- und Vermahnungen die Unterthanen dahin nicht vermögen können, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, diejenige, durch deren Unvorsichtigkeit eine Feuersbrunst entstehet, mit exemplarischer Strafe beleget, und solchergestalt ihrem Hauswesen besser vorzustehen angehalten werden sollen.

26.

Diejenige aber, so bey der Untersuchung überführet werden können, daß sie entweder die in dieser Feuerordnung vorgeschriebene Mittel zu Abwendung der Feuersgefahr nicht gebrauchet, mithin keine Leuchte, Feuerstülpe, Ofenthür, wohlverkleideten und gereinigten Rahmen oder Oefen gehabt, oder sonsten unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen, bey Licht und Feuer gedröschet, Flachs gereiniget, oder das Vieh gefuttert, mit Scheve eingehitzet, oder sonsten zu der Feuersbrunst im geringsten Anlaß gegeben haben, sollen, wann sie Königliche oder Privat-Guts-Herren Eigenbehörige oder Erb-Meyerstädtische Unterthanen sind, ohne weitern Prozeß, und ohne alle Weitläuftigkeit so fort des Erbes entsetzet, abgeäußert, und nicht anders als aus bloßer Gnade, wie neue Besitzer, wieder angenommen, außer dem aber auch mit Drey-monathlicher Zucht-Haus- oder Vestungs-Arbeit bestrafet werden; Die übrigen Unterthanen freyen Standes aber, so sich dieser Feuerordnung nicht gemäß bezeigen, sollen gar keine Frey-Jahre, so wenig an denen Domainen, als der Contribution und denen übrigen Gefällen zu gewärtigen haben, und außer dem auf eben dieselbe Art, wie die Eigenbehörige, am Leibe bestrafet werden.

27.

Müssen in jedem Kirchspiel die Vögte oder Gerichts-Leute, monatliche Visitationes anstellen, und was sie antreffen, so zu Feuerschaden Gelegenheit geben kann, so fort redreßiren, und es denen Gerichtsobrigkeiten anzeigen, damit dieselben dem Befinden nach darunter das Nöthige mit Nachdruck verfügen können, zugleich aber ganz genau erforschen, ob dieser Feuerordnung von denen Unterthanen ein Genüge geschehen, und zwar

a) Ob die enge und schadhafte Schornsteine ab- und andere von Steinen tüchtig und weit genug angeschafft, und solche gereiniget worden.
b) Ob die Feuerrahmen gehörig gereiniget worden, oder dabey Feuerfangende Sachen anzutreffen.
c) Ob bey dem Feuerheerd Aschgruben vorhanden.
d) Ob auch bey Licht und Feuer gedroschen, Flachs zubereitet, oder das Vieh gefuttert werde, als worauf sie beständig achten, und die Contraventiones sofort anzeigen müssen.
e) Ob die Schmieden gefährlich angeleget sind.
f) Ob die Backofen noch in denen Häusern, oder sonsten unsicher, und dieser Ordnung gemäß nicht belegen.
g) Ob die Unterthanen die Flachsscheve zum Einheitzen gebrauchen, oder
h) Unvorsichtig Toback rauchen.
i) Ob die Unterthanen mit Laternen, Feuerstülpen, Ofenthüren versehen, auch
k) Sich dieser Ordnung gemäß mit Feuerleitern, Haken, Eymern und Handsprützen versorget haben. Und endlich
l) Die Dorfschaften die Brunnen, Teiche und Graben reinlich halten, die großen Feuerleitern und Wassertubben auf Schlitten, weniger nicht große Feuerhaken angeschafft haben, die Nachtwächter halten, und diese ihr Amt beobachten.

Alle Mängel, so sie anmerken, müssen sie Pflichtmäßig zu Papier bringen, und bey Vermeidung der Cassation und anderer empfindlichen Leibesstrafe, mit niemanden durch die Finger sehen, sondern alles getreulich des Orts Beamten anzeigen, welcher solche Rapports jederzeit dem Departements-Rath bey dem Brüchten-Ansatz vorzulegen gehalten, dieser aber soll, seinen Pflichten gemäß, denen Mängeln abzuhelfen bemühet seyn, und die Contravenienten, dem Befinden nach, jedoch mit Vorwissen Unserer Krieges- und Domainen-Cammer entweder mit Gelde, oder am Leibe bestrafen. Es haben sich also hiernach Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, Land-Räthe, Beamten und sonstige Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, und Vögte, imgleichen die Amts- und Contributions-Cassen-Ausreuter, Unter-Vögte, Führer, Bauerrichter, und Mahl-Leute, auch sonstigen jedermänniglich auf das genaueste allerunterthänigst zu achten. Und damit diese Unsere erneuerte und geschärfte Feuerordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll solche zum Druck befördert, an allen Orten und in denen Schenken affigiret, auch solche alle Quartal, des Sonntags nach der Predigt auf denen Kirchhöfen denen Gemeinden vorgelesen, Sonntags zuvor aber, daß solches geschehen würde, von denen Canzeln bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Jun. 1748.

(L. S.) Friederich.

von Viereck. von Happe.

Nr. 7.

Reglement wegen des Dienst-Wesens in der Grafschaft Tecklenburg, vom 7. September 1752.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preußen etc. etc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welcher Gestalt in der Grafschaft Tecklenburg bishero bei Leistung der Dienste keine rechte Ordnung beobachtet worden, allerhöchst Dieselbe dahero nöthig erachtet haben, durch ein besonderes Reglement darunter Ziel und Maaß zu setzen; Als verordnen Allerhöchst Dieselbe hiemit und wollen

1tens, Daß wenn zu Reparation der Herrschaftlichen Amts-Vorwercks-Mühlen, Kirchen- Pfarr- und Schul-Häuser und anderer Gebäude, imgleichen der Brücken, Räumung der Graben, Zumachung der Wrechten bei denen Vorwerckern, und Domainen-Stücken, als an welche, bei Vermeidung exemplarischer Bestrafung sich niemand vergreifen, die

Püchten auch auf alle Weise conserviren sollen, Anlegung neuer Eicheln-, Buch- und Kiehnenkämpe, Burgfeste oder extraordinaire Dienste erforderlich seyn sollen, desfalls von den Beamten an die Krieges- und Domainenkammer berichtet, und darüber Verhaltungs-Maaße eingeholet, und wenn diese ertheilt worden, dabei unter sämtlichen Unterthanen eine besondere Gleichheit beobachtet, niemand damit verschonet und übersehen, andere hingegen herangezogen, des Endes die Bestellung der Unterthanen von denen Beamten nicht allein verrichtet, sondern auch von denenselben mehrmahlen verordnetermaßen eine accurate Annotation, wer den Dienst, wann, und zu welchem Behufe geleistet habe, gehalten und dabei pflichtmäßig und ganz genau dahin gesehen werden solle, daß ein jeder Unterthan dem andern gleich diene, und niemand vor den andern beschwert, noch die accordirte Burgfest-Dienste zu etwas anders, als dem verordneten Behuf gebrauchet, auch die Unterthanen in der Aecker-, Saat- und Erndte-Zeit, wenn es nicht die äußerste Noth erfordert, verschont werden sollen. Es soll aber die Kriegs- und Domainenkammer bei dem Bau eines Herrschaftlichen Amts-, Vorwerks- und Mühlen-Gebäudes, jederzeit festsetzen, was für Unterthanen, und aus welchen Kirchspielen, dabei Burgfest-Dienste leisten sollen.

Regulariter sollen die Unterthanen jeden Kirchspiels die an denen, in demselben belegenen Gebäuden und Mühlen erforderliche Arbeit verrichten; Bei Haupt-Reparationen aber, sollen die Eingesessene der Kirchspiele Cappeln, Lotte und Wersen, dem kleinen Kirchspiele Laden auf dem Vorwercke Habichswalde, und bei der Wersischen Mühle Lienen, Ladbergen, Leede und Ledde, aber dem Kirchspiel Lengerich an der Wechter-Mühle zu Hülfe kommen, dahergegen bleibt es dabei, daß die Unterthanen eines jeden Kirchspiels die in demselben befindliche Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, weniger nicht die Brücken zu unterhalten, und dabei hülfliche Handreichung nebst denen Fuhren zu verrichten, auch die Eicheln-, Buch- und Kiehnenkämpe, welche mit Vorwissen der Krieges- und Domainenkammer angelegt werden sollen, allein zu bearbeiten schuldig.

2tens, Wenn die Unterthanen zu dergleichen Burgfest- und extraordinairen Diensten bestellt werden, sind sie Inhalts des Edicti vom 27. März 1731. schuldig, in solcher Frühe zur Arbeit zu erscheinen und des Abends mit dem Dienen aufzuhören, als wenn sie den ordentlichen Herren-Dienst auf Vorwerks-Gründen verrichten und wie unten festgesetzt ist. Würden sie ausbleiben, sollen andere Fuhren und Hand-Dienste in ihre Stelle genommen und von ihnen bezahlt, und sie gleich denen, so binnen der Zeit ihrer Gegenwart nicht arbeiten wollen, mit dem Dienstpfahl, welcher des Endes in jedem Kirchspiel aufzurichten, auf Vier Stunden bestraft, und von denen Unter-Vögten angeschlossen, die aber muthwilliger weise zu spät kommen, des folgenden Tages das Versäumte nachzuholen und nachzuarbeiten angehalten werden.

3tens, Damit sich auch die Gespann nicht multipliciren, sondern die Reihe langsamer umkomme, und der Unterthan bei einem jeden Pferde einen besondern Dienst-Boten zu senden entübrigt bleibe, sollen die vollen, imgleichen die reducirte Erbe, jederzeit allein, zwei halbe Erbe aber zusammen spannen, und einen mit vier Pferden bespannten Wagen verschaffen und ausmachen.

4tens, Bei dergleichen extraordinairen Diensten als §. 1. bemerkt, sollen diejenigen Unterthanen, so mit dem Spann zu dienen schuldig, nemlich die vollen reducirten und halben Erben auch nur zum Spann bestellt, die geringern Unterthanen aber zum Handdienst gebraucht werden: Wäre aber der Bau so beschaffen, daß dabei keine Spanndienste nöthig, müssen die vollen, reducirten und halben Erbe, auch mit der Hand zu Hülfe kommen; Dahergegen sollen auch im Nothfall, und wenn viele Fuhren erforderlich, und denen Spanndienst-Pflichten gar zu beschwerlich, auch die 4tel und 5tel Erbe, daferne sie Pferde haben, zum Anspannen mit gebraucht werden, und ihrer vier einen vierspännigen Wagen ausmachen.

5tens, Ordentlicher Weise aber, sollen dergleichen 4tel od. 5tel Erbe bei dergleichen Bauten zwei Tage dienen, wenn die ganz geringen Unterthanen, imgleichen die Neubauer nach abgelaufenen Frei-Jahren einen Tag zu solcher Arbeit gezogen werden.

6tens, Die Kammer-Freien in der Grafschaft Tecklenburg bleiben von dergleichen Burgfesten so lange befreit, als sie die Last in Arretirung der Gefangenen annoch tragen, und darunter keine andere Verfügung getroffen worden. Bei dem Bau gemeiner Brücken, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser aber sind sie die erfoderliche Handdienste mit zu leisten verbunden.

7tens, Alle Neubauer, imgleichen die Heuerleute, so aus fremden Landen hereinziehen, sollen eine 6jährige Freiheit von allen ordentlichen und außerordentlichen Diensten genießen; Einheimische Unterthanen, so im Lande geboren und sich darin anbauen, sollen sich eine vierjährige Freiheit von denen Diensten zu erfreuen haben.

8tens, Bei denen Wegebesserungen, imgleichen bei Räumung gemeiner Bächen, denen Wolfs-Jagdten, Sanddämpfungen, Anlegung gemeiner Eicheln-, Buch- und Kiehnenkämpe sollen alle Unterthanen mit der Hand dienen, wenn sie auch gleich nur mit dem Spann zu dienen und mit denen dazu dienlichen Geräthschaften zu erscheinen schuldig, es sollen auch die Freien davon sich nicht eximiren und einer so lange und so viel dienen als der andere, da sie hiervon allerseits gleichen Vortheil und Nutzen haben; Es sind auch die Heuerleute in der Grafschaft Teklenburg damit nicht zu verschonen, weil sonsten die Lasten denen Erbwohnern zu schwer fallen dürften, als welchen sie um so mehr zu Hülfe zu kommen schuldig, da sie derselben Grund nutzen.

Und wie Mahlleute, Vorstehere, Consistoriales, Untervögte und Bauerrichter bishero davon gefreit geblieben, so hat es zwar dabei sein Bewenden, es soll aber deren Anzahl eingeschränket, und solcher gestalt die Last der Unterthanen erleichtert werden, die so genannten Schützen-Officires aber sollen mit solchen Diensten nicht weiter verschont werden.

9tens, Wegen der Wegebesserung bleibet es dabei, daß die Einwohner eines jeden Kirchspiels, auch die in demselben befindliche gemeine Wege in gehörigen Stand setzen und unterhalten, der Landrath und Beamte des Orts aber darauf achten soll, daß ein jedes Kirchspiel zur bequemen Jahrszeit, als im Frühling und Herbst zwischen der Saat- und Erndtezeit Anfangs Juli, und in der Mitte des Octobers, die Niederungen erhöhet, der Abfluß des Wassers befördert, die Dämme befestigt

und planirt, solche allenfalls mit schweren hölzernen oder steinernen Walzen gewalzet, und hernächst, dafern es noch nicht geschehen, mit Eichen, Büchen, Pöppeln, Weiden oder Maulbeerbäumen nach Beschaffenheit des Terrains, entweder im Frühjahr, oder im Herbst bepflanzt werden, des Endes der Beamte die gemeinen Dämme und Wege fleißig bereisen, und wenn sich etwa ein unvermutheter merklicher Schaden ereignet, dessen Herstellung unverzüglich besorgen muß. Wer zu dieser Arbeit bestellt worden, und ausbleibt, oder seine Arbeit nicht thut, wie er soll, soll das erste mahl mit 6 gGr. das zweite mahl mit 12 gGr. und das dritte mahl mit Gefängniß bestraft werden; Damit aber ein jeder wissen möge, was er eigentlich zu repariren schuldig, so sollen die gemeinen Wege in jedem Kirchspiel nach Proportion der Bauerschaften unter selbige repartiret und die deßfalls vom Land-Rath und Beamten gemachte Eintheilung zur Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer eingeschicket werden; zu Ausbesserung des Osnabrückischen Postweges am Lengericher Berge, Scholbruch und Huffenberge aber, sollen die nächstgelegene Dorfschaften zu Hülfe kommen.

10tens, Bei denen Pflanzungen sollen auf Erfordern der Beamten, die Unterförster bei zwei Rthlr. Strafe mit erscheinen, und denen Unterthanen nicht nur die nöthigen Pflanzen verabfolgen lassen, sondern auch die gehörige Anweisung im Pflanzen geben, die Beamten aber, welchergestalt die Wegebesserung geschehen, alle halbe Jahr bei Strafe von 5 Rthlr. ungefordert der Kriegs- und Domainen-Kammer berichten.

11tens, Den Vorspann betreffend, welchen die Unterthanen zu leisten schuldig, wenn Sr. Königl. Majestät Bediente reisen, solchen sollen einzig und allein die Spann-Dienstpflichtigen nach der Reihe und Tour, so wie solche ihnen trifft, verrichten, jedoch nur alsdann, wenn Sr. Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Allerhöchst eigenhändiger Paß, oder in Ansehung der im Lande befindlichen Bedienten ein Paß von der Kriegs- und Domainen-Cammer produciret wird. Mehrere Pferde aber als im Paß enthalten, sind sie vorzuspannen nicht allein nicht schuldig, sondern es wird ihnen auch bei harter Ahndung verboten; und wie bereits mehrmal verordnet worden, daß kein Unterthan weniger als zwei Pferde zum Vorspann liefern, und des Orts Beamter desfalls eine Rolle machen, und wegen des geleisteten Vorspanns, ein genaues und richtiges Verzeichniß halten, mithin dahin sehen soll, daß niemand öfterer, wie sein Nachbar, zum Vorspann bestellet werde, so hat es dabei sein Bewenden; Gestalten dann auch eben daher niemand ohne Vorwissen des Beamten Vorspann zu nehmen, oder zu bestellen sich unterfangen soll.

Sollten sich Umstände ereignen, daß nothwendig 4 Kötter zusammen spannen müssen, sollen sie dennoch unter sich nur 2 Knechte ausmachen, mehrere aber durchaus bei jeder Fuhre nicht zugelassen, sondern zurückgewiesen werden.

12tens, Außer Landes sind die Unterthanen weiter nicht, als auf die erste Station Vorspann zu leisten verbunden, Se. Königl. Majestät wollen sie auch durchaus damit nicht beschwert wissen, sondern verordnen hiemit, daß wenn Allerhöchst Dieselbe in ihren Pässen ausdrücklich befohlen, daß die Provinz diese oder jene Person durch fremde Lande nach

der nächst belegenen königlichen Provinz mit denen benöthigten Vorspann-Pferden fortschaffen solle, alsdenn in fremden Territoriis die Pferde gemiethet, und das Fuhrlohn aus der Landes-Kasse bezahlet und solchergestallt diese extraordinaire Last mit gleichen Schultern getragen werden solle. Sollten sich aber dieserhalben Schwierigkeiten ereignen, und die Vorspann-Pferde aus der Grafschaft zu nehmen nöthig sein, wollen Se. Königl. Majestät entweder Selbst oder durch Dero Cammer darunter verordnen.

Wegen des Vorspanns über Osnabrück nach dem Minden- oder Ravensbergischen bleibt es inzwischen bei bisheriger Verfassung.

13tens, Bei vorfallenden Marchen, sowohl Königl. als fremder Trouppen, und überhaupt bei Krieges-Unruhen, Festungs-Bauten und dergleichen Vorfällen müssen alle Unterthanen, sie mögen Spann-Dienstpflichtig sein, oder nicht, wenn sie nur Pferde halten, solche mit anspannen, und in solchen Fällen, wenn ein voll Erbe 2 Pferde hergeben muß, ein halb Erb ein Pferd und 2 Fuß-Dienster oder Kötter gleichfals ein Pferd herzugeben schuldig sind; Seine Königl. Majestät behalten sich auch bevor, in solchen Vorfällen zu verordnen, wohin und wie weit die Unterthanen fahren sollen, darunter die Unterthanen sich schlechterdings nach der Bestellung richten müssen.

14tens, Solten Se. Königl. Majestät in Allerhöchster Person durch diese Grafschaft reisen, wollen Sie es auf gleichen Fuß gehalten haben, und soll sich niemand bei Gefängniß-Strafe unterstehen, auf geschehene Bestellung mit seinen Pferden ausbleiben, sondern sich an denen Orten, wo er bestellt wird, es sei binnen oder außerhalb Landes, gebührend und zur rechten Zeit einfinden. Und wie Sr. Königl. Majestät alles dieses, was jetzo wegen der ordentlichen Dienste und Fuhren festgesetzt worden, auf das genaueste beobachtet wissen wollen; So befehlen Sie auch in Ansehung der ordinairen Herren-Dienste:

15tens, Daß diejenigen, so mit dem Spann zu dienen schuldig, zu keinem Leib- oder Handdienst, dahingegen auch kein Fuß- oder Handdienstpflichtiger zu Spann-Diensten noch zu andern Behuef, als zu Cultivirung der zu Königlichen Vorwerckern gehörigen Gründe und Domainen-Stücke, bei denen Königlichen Zehnten, zu Verfahrung des Mühlen- und Pacht-Korns, zu Anfahrung der Feuerung für die Beamten, die Hand-Diensten aber zu allerhand Handarbeit auf denen Königlichen Vorwerken, es bestehe worinn es wolle, Dreschen, Flachs rein machen, Holzklauben, Reinigung der Ställe, Heckselschneiden, und dergleichen bestellet und gebraucht werden sollen.

16tens, Die Dienstpflichtige sollen nach Verlangen der Beamten von Mariä Verkündigung an, bis Michaelis 12 Stunden, und von Michaelis bis Mariä Verkündigung 8 Stunden dienen, jedoch ihnen bei 12 Stunden 2, und bei 8 Stunden eine Ruhe- und Mittagsstunde gelassen werden.

17tens, Der Spann-Dienstpflichtige muß mit eben solchen Eggen, Pflug und Wagen im Dienst erscheinen, als er selbst zu Bestellung seines eignen Ackers gebraucht.

18tens, Der Dienstpflichtige, welcher zum Dienst zu spät kömmt, muß nachdienen, und wenn er gar vom Dienst ausbleibt, den schuldigen Dienst nachhero verrichten und außerdem bei der Amtstube angezeigt, und sodann ein Handdienstpflichtiger mit einem halben Gold-Gulden, ein Spanndienstpflichtiger aber mit einem ganzen Gold-Gulden bestrafft, und über das angehalten werden, für die anderweite Bestellung dem Dienstlader 2 gGr. zu bezahlen.

19tens, Wenn untüchtige Leute zum Dienst bestellt werden, oder die Unterthanen zum Dienst zu spät kommen, soll zwar der Colonus zum ersten Mahl nicht zum Bruch angegeben werden, sondern wie ob erwähnt, nachdienen, kommt es aber öfters, daß er zu spät erscheinet, alsdann soll er auf gleiche Art, wie im §. 18. determinirt bestraft werden.

20tens, Würde aber jemand sich unterstehen, nicht die obbemeldte Stundenzahl zu dienen, eigenmächtiger Weise frühzeitiger aus dem Dienst gehen, oder die ihm aufgetragene Arbeit nicht recht, sondern nach eigenem Gutdüncken verrichten, und nach seinem Kopfe liederlich pflügen, oder eggen, soll er sofort mit 24stündiger Gefängniß zum Gehorsam gebracht werden.

21tens, Die Dienstpflichtige in der Vogtey Lienen sollen die Dienste bei dem Vorwerck Kirstapel, in der Vogtey Lengerich aber bei dem Vorwerk Scholbruch, der Bunten-Ziegelei und auf denen einzelen Domainen-Stücken, in denen Vogteyen Leede und Lotte, und in denen Bauerschaften Düte und Lada, Kirspiels Cappeln, bei dem Vorwerk Habichswald, der dasigen Ziegeley, aus der Vogtey Ledde bei dem Schafstall zur Collage, aus der Vogtey Wersen bei dem Schaafstall zum Barenteich, aus der Vogtey Cappeln zum Buchholz, die Wochen-Dienste verrichten.

22tens, Weil aber mehrere Dienste, als Pächter gebrauchen können, vorhanden, so sollen diese in Bestellung und dem Gebrauch der Dienste eine pflichtmäßige ohnpartheyische Gleichheit halten, und in denen Dienstleistungen keinen vor dem andern bedrücken, sondern nach der ordentlichen Runde dergestallt bestellen lassen, daß ein jeder nur einen Dienst in der Woche, und jährlich nicht mehrere leiste, als er Inhalts Praestations-Registri zu thun schuldig. Solte sich zutragen, daß jemanden die Reihe träfe, der eben im Begriffe sey, eine ausländische Fuhre zu thun, und damit ein Stück Geld zu verdienen, muß derselbe den Dienst nachholen, inzwischen der folgende seinen Dienst verrichten.

23tens, Wenn der Pächter sein Mühlen- und Pacht-Korn außer Landes zu verfahren nöthig finden, und sich gezwungen sehen sollte, sind diejenigen Unterthanen, so die vier Jahres-Dienste zu leisten verbunden, solches auf 7 Meilen zu ver- und täglich im Sommer 8 Stunden und im Winter 6 Stunden zu fahren schuldig, die Beamte und Pächter hingegen sollen die Dienstpflichtige zur Erndte- und Saatzeit mit solchen Fuhren verschonen, die guten Wege in Acht nehmen, ihnen das festgesetzte Dienstgeld und außerdem das Stallgeld, so die Dienstpflichtige in denen Herbergen bezahlen müssen, weniger nicht, wenn der Dienstpflichtige seiner Schuldigkeit gemäß, die Säcke liefert, und Tages zuvor einsacket, eines halben Tages Dienstgeld richtig und ohne Abzug vergüten,

Pächter muß aber die Unterthanen in diesem Stücke, so wie in allen zu soulagiren bemüht sein, das Korn ohne Noth so weit nicht verfahren lassen, zumalen da er sein Getreide im Lande, oder in der Nähe verkaufen kann.

24tens, a) Beamte sollen aber bei Vermeidung der empfindlichsten Ahndung, die Dienste zu keinen andern Dingen, als wovon §. 15. Erwähnung geschehen, gebrauchen;

b) Sobald ein Unterthan gedient hat, ihm darüber ein gedrucktes Dienstzeichen geben;

c) Mit ihm darüber wenigstens alle halbe Jahre, oder wenn der Unterthan seine übrige Gefälle bezahlt, richtige Abrechnung halten, und gegen Zurückgebung der ausgegebenen Zeichen, für einen ordinairen Spann-Dienst 5 ß. 8 Pf. für einen Viertags-Dienst 7 ß. und für einen Handdienst 1 ß. 3¼ Pf. vergüten, und ihm solches an seinem Dienstgeld abschreiben, wann aber der Dienst geleistet wird, einem Spanndienstpflichtigen 1 ß. und jedem Handdienst 6 Pf. baar bezahlen.

d) Und damit die Kriegs- und Domainenkammer überzeugt sei, daß Beamte und Affter-Pächter darunter nicht nach Gunst und Nebenabsichten verfahren, mithin einige Unterthanen mit denen schuldigen Diensten verschonen, hingegen andere desto öfters bestellen und heranziehen, ihnen auch die geleisteten Dienste richtig vergüten, so sollen sie die mit denen Dienstpflichtigen gehaltene Abrechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deutlich ersehen werden könne:

1) Die Namen der sämtlichen Dienstpflichtigen,
2) Die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit vollen oder halben Spann, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig,
3) Die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahr würklich gedient, und wofür er das Dienstgeld vergütet erhalten hat, und
4) Wie viel Dienstgelder also annoch zu bezahlen schuldig verblieben.

Solche Tabellen sollen die Beamten bei nahmhafter Strafe alle halbe Jahre der Kriegs- und Domainen-Cammer einschicken, welche hiemit befehliget wird, selbige denen Departements-Räthen zuzustellen und durch vorzunehmende Proben untersuchen zu lassen, ob solche Nachricht zuverlässig sei, und mit denen Quitungs-Büchern der Unterthanen übereinstimme; Sollte denen Dienstpflichtigen ein considerables Unglück betreffen, sein Haus in Feuer aufgegangen, und er im Bau begriffen, sein Gespann verrecket, oder abgefallen sein, und dergleichen Umstand sich ereignen wodurch er merklich zurück-komme, lassen Sr. Königl. Majestät Sich in Gnaden gefallen, daß ein solcher Verunglückter 3, 4 bis 6 Monathe mit der naturellen Dienstleistung verschont werde.

Wie nunmehr Höchstgedachte Seine Königliche Majestät dieses alles auf das genaueste beobachtet wissen, auch wollen, daß kein Dienstpflichtiger Unterthan bei nachdrücklicher Bestrafung, mit der Hand, oder dem Spann vom Dienste zu bleiben sich unterstehen, sondern allenfalls einen andern für sich gestellen solle: Als lassen sie auch Dero Kriegs- und Domainenkammer, dem Departements-Rath, und sämtlichen Beamten und Vögten, alles Ernstes hiemit befehlen, sich nicht nur ganz eigentlich darnach zu achten, sondern auch darüber mit Nachdruck zu halten; weß Endes dieses Reglement abgedruckt, an allen öffentlichen Orten in der

Grafschaft Tecklenburg affigirt, und solcher gestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 7. Sept. 1752.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Nr. 8.

Dorf-Ordnung für das Fürstenthum Minden, Grafschaft Ravensberg, Teklenburg und Lingen, vom 7. Februar 1755.

§. 1.

Der Sabbath soll gefeyert und die Kirche fleißig besuchet werden.

Weil ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muß, woferne er sich einigen göttlichen Seegens und Gedeyens zu seinem Thun und Lassen getrosten will, so ist nöthig, daß ein Hausvater sammt seinen Kindern und Gesinde, sich derselben und der Frömmigkeit befleissige, und die Seinige dazu stets anmahne, ihnen mit gutem Exempel vorgehe, des Endes sich Morgens und Abends bei dem Aufstehen und Schlafengehen, beisammen kommen lasse, und ein andächtiges Gebeth verrichte; Der Versammlung der Gemeine, welche am Tage des Herrn, oder sonst auf Fest-, Buß- und andere Tage geschiehet, muß ein jeder fleißig beiwohnen, und selbige ohne sonderliche Noth nicht versäumen, der Predigt mit Aufmunterung zuhören und zu dem Tische des Herrn sich öfters und würdiglich einfinden. Die aber solches nicht thun, sondern in ruchloses Leben führen, worauf der Prediger sammt des Orts Obrigkeit gute Acht haben muß, sollen von denenselben mit Glimpf und in Güte in ihren Häusern vermahnet werden, davon abzustehen, und sich eines besseren Wandels zu befleißigen, und falls solches nichts verfangen wolle, kann die Bestrafung öffentlich, und mit Bedrohung, daß bei beharrender Ruchlosigkeit ihnen etwas Aergeres überkommen würde, geschehen, und die Gemeinde gewarnet werden, sich aller vertrauten Freundschaft mit einem so faulen Gliede, welches ihnen nur den Fluch mit zuziehen würde, zu enthalten;. Da aber auch dieses alles nichts hülfe, soll davon dem Königlichen Konsistorio ausführlich berichtet werden, welches sodann dem Befinden nach Verordnung ergehen lassen wird. Und da die üble Gewohnheit eingerissen, daß die jungen Leute und die Dienst-

boten sich an denen Sonn- und Feyertagen in die Wirthshäuser begeben, und darin ganze Tage und Nachte zubringen, das Ihrige verprassen, und sich dem Müßiggang ergeben, solches aber um desto weniger gestattet werden kann, als dabei allerhand strafbare Unordnungen und Handlungen vorzufallen pflegen, so hat des Orts Gerichts Obrigkeit solches nicht zu gestatten, und sollen des Endes die Gastwirthe schuldig seyn, dergleichen Müßiggänger und Verprasser, sowohl als die vorhergehenden Uebertretungen der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen. Ein jeglicher Unterthan wird ferner angewiesen, seine Kinder fleißig zur Schule zu halten, und sowohl im Göttlichen Worte als sonsten im Rechnen und Schreiben unterrichten zu lassen, derjenige, welcher solches nicht thut, soll durch Zwangsmittel dazu angehalten werden, massen dann dagegen, wie die Kinder zum Vieh-Hüten, oder sonsten in der Wirthschaft und Haushaltung gebrauchet würden, nicht zur Entschuldigung dienen kann.

§. 2.

Ein jeglicher soll sich des Fluchens enthalten.

Des Fluchens, als welches der Gottesfurcht ganz zu wider, und Christen und ehrbaren Menschen sehr unanständig ist, hat sich ein jeder Unterthan zu enthalten, und dafern jemand solches nicht thäte, so soll selbigen der, so es gehört, davon abmahnen, und darüber, wie einem Christen gebühret, bestrafen; wo aber seine Vermahnung nicht helfen will, hat er dem Prädiger solches anzuzeigen, der darunter ferner wider solchen Menschen verfährt, wie im vorigen paragrapho gemeldet, und ihn, dafern er dennoch davon nicht abläßt, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergibt.

§. 3.

Niemand soll dem anderen schmähen noch schlagen.

Einer muß dem anderen alles Gutes und was die Christenliebe erfordert, erweisen, keiner aber den anderen an seine Ehre angreifen, sondern sich ein jeder des Schmähens und Schlagens, so bishero ziemlich gemein worden, gänzlich enthalten. Wofern aber jemand mit Schmähen anfängt, soll er 16 gGr., falls er aber den anderen schlägt, 1 Rthlr. 8 gGr., wenn es aber mit tödtlichem Gewehr geschiehet, und jemand Blutrünstig geschlagen wird, 2 und mehr Reichsthaler Strafe, nach Beschaffenheit der zugefügten Beleidigung, geben, oder dem Befinden nach am Leibe vom Brüchten-Gerichte bestraft werden; Wenn nun diese Schlägerey in den Wirthshäusern und Krügen, oder an einem andern Orte, da es von jemand gesehen wird, vor geht, soll es der Wirth oder Krüger, oder der, so es siehet, sofort dem Amte oder nächsten Amts Unter-Bedienten anzeigen, damit der Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden könne. Wer solches verhelet und nicht angibt, soll, wenn es auskömmt, eben so viel Strafe geben, als derjenige geben muß, der zu erst geschmähet oder geschlagen hat. Des Ortsgerichts Obrigkeit soll dergleichen Ausschweifungen ohne Nebenabsicht und Weitläufigkeit denen Rechten nach, untersuchen und die protocolla dem Departements-Rath bei dem Brüchten-Gerichte zum Ansatz der Strafe vorlegen,

dieser soll dergestalt nach Proportion eines jeden Vermögens, so daß die Unterthanen nicht entkräftet werden, ansetzen, und wie er es vor Gott und Sr. Königlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, als der Allerhöchsten Landes-Obrigkeit, zu verantworten sich getrauet, gestalten denn diejenigen Unterthanen, welche nicht zureichend gehöret zu sein vermeinen, sich bei dem, vom Departements-Rath zu haltenden Brüchtengericht, welches ihnen vorhero bekannt gemacht werden soll, einfinden, und ihre fernere Nothdurft vorstellen können, sonsten aber nicht weiter gehört werden sollen.

§. 4.

Unterthanen sollen Kirchen und Kirchhöfe beßeren helfen.

Wenn an Kirchen und Kirchhöfen etwas zu bauen und zu bessern nöthig, soll des Orts Prediger solches dem Konsistorio melden, welches desfalls mit der Krieges- und Domainenkammer weiter das nöthige verabreden und verfügen wird; Daferne nun unter Allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, die Gemeine dasjenige, was aus den Kirchenmitteln nicht erfolgen kann, aufbringen, und dabei die nöthige Spann- und Handdienste leisten soll, muß ein jeder eingepfarrter Unterthan des Orts, er seye was für Religion er wolle, die Dienste sowohl willig leisten, als dasjenige was ihm nach Proportion anderer zu bezahlen oblieget, gerne und willig beitragen; Derjenige, welcher sich darunter widerspänstig bezeiget, soll durch Zwangs-Mittel dazu angehalten, und dem Befinden nach, mit Geld oder Leibes-Strafe belegt werden; Die Kirchen-Vorsteher und Altar-Leute sollen aber dahin sehen, daß die Kirche und der Kirchhof sauber, rein und wohl verwahret gehalten, letzterer mit Maulbeer-Bäumen bepflanzet, und die sämmtlichen Kirch- Pfarr- und Schulgebäude wohl in Acht genommen und solche nebst denen Wrechten im Stande gehalten werden, gestalten dann

§. 5.

Pfarr-, Küster- und Schul-Häuser sollen in baulichen Würden und Wesen erhalten werden.

Die eingepfarrten Unterthanen in Ermangelung zureichender Kirchen-Mittel sind ebenfalls die erforderlichen Kosten zu Reparation der Pfarr- Küster- und Schulhäuser aufzubringen und die nöthigsten Dienste zu leisten verbunden, und sollen durch exekutivische Mittel allenfalls angehalten werden; Würden aber der Prediger, Küster und Schulbedienten die Gebäuden nicht gehörig in Acht nehmen, und die zu ihrem Unterhalt gewidmeten nicht wirthschaftlich nutzen, stehet einem jeden frey, und liegt es insbesondere den Kirchenvorstehern und Altar-Leuten ob, solches bei denen Kirchen-Visitationen anzuzeigen, damit sie sodann zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, massen sie sich nicht entziehen mögen, die geringe Reparationen an Fenstern und sonsten, besonders wenn der Schaden durch ihre und der Ihrigen Unvorsichtigkeit entstanden, aus eigenen Mitteln zu besorgen.

§. 6.

Die Zäune, Brücken, müssen von den Unterthanen gebessert und die Graben geräumt werden.

Ein jeder Einwohner ist schuldig, seine Wrechte und Graben im gehörigen Stande zu erhalten, besonders an denen Gründen, welche an gemeinen Felder und Hütungen grenzen; Solche sollen von den Amts-Unterbedienten und Bauerschafts-Vorstehern um Ostern und Johanni in Augenschein genommen, und diejenige, welche es daran ermangeln lassen, zur Bestrafung angezeiget, und dem Befinden nach mit 16 ggr. und höher, falls daher dem Nachbaren Schaden geschehen, gestraft werden; Statt der todten Zäune sollen die Einwohner lebendige Hagen anlegen und darunter Niemanden hinderlich fallen; Derjenige aber, welcher statt eines solchen todten Zauns einen lebendigen Hagen von Heynebüchen anlegen will, muß von des Nachbaren Grunde einen Fuß breit, dafern aber der Hagen von weißen Dornen gemacht werden soll, anderthalb Fuß, mit Vorbehalt seines darüber habenden Eigenthums, weichen, und solchen lebendigen Hagen jedesmalen in festem und gutem Stande erhalten. Desgleichen ist ein jeder schuldig, die an seinen Gründen befindlichen Graben und Bächen im Frühjahr und Herbste tüchtig zu räumen, keinesweges aber befugt, das Wasser jemanden zum Nachtheile zu stauen, oder dessen Lauf zu hemmen, vielweniger die an den gemeinen Passagen und Heerstraßen befindlichen Graben zuzuwerfen, um darüber auf die Äcker zu fahren, wodurch demnächst das Regenwasser abzuziehen verhindert wird, sondern es muß derjenige, so aus der Heerstraße einen Fahrweg auf sein Land hat, den Abzuggraben mit einer tüchtigen Bolle oder Speckbrücke decken, damit das Regenwasser darunter den freyen Abzug behalte; wer hierwider handelt, soll mit 16 ggr. bis 1 Rthlr. vor dem Brüchten-Gericht bestraft werden. Wenn an gemeinen Schlagbäumen, Hecken, Hagen, Graben, Brücken, Fußsteigen, Brunnen, Wegen und Stegen, etwas neu zu machen oder zu repariren nöthig, soll des Orts Untervogt und Vorsteher oder Bauer-Richter solches der Gemeinde an der Bauer-Stelle ansagen, und einen Tag zu dessen Ausbesserung ansetzen, wobei sich ein jeder einfinden, und so wenig ausbleiben, als Kinder und solche Leute, die zum Arbeiten untüchtig, gestellen, und in diesen Fällen gewärtigen muß, daß ein anderer zur Arbeit tüchtiger Mensch, für Tagelohn gemiethet, und in seine Stelle angenommen, solches Tagelohn von ihm beigetrieben und er außer dem zur Bestrafung des Orts Obrigkeit angezeiget, die Strafe aber vom Departements-Rath angesetzt werden; Wann aber die vorzunehmende gemeine Arbeit nicht von der Beschaffenheit, daß die ganze Bauerschaft dabei Arbeit finden kann, muß der Untervogt und Vorsteher, der Bauer-Richter, auf der Bauer-Stelle die erforderliche Anzahl bekannt machen, und die Reihe richtig und ordentlich halten, widrigenfalls und wenn dieselbige einige zur Ungebühr übersehen, andere hingegen außer ihrer Reihe belästiget, zum ersten male mit 5 Rthlr., und wenn sie dessen öfters überführt werden sollten, mit Gefängniß-Strafe belegt werden sollen. Und damit die Unterthanen desto weniger behindert werden mögen, die gemeinen Brücken und Fußsteige, auch die Landstraßen zu besseren, sollen die Forst-

bedienten nicht die geringste Schwierigkeit bezeigen, das benöthigte Holz aus den gemeinen Marken ohnentgeldlich, dafern aber solche nicht vorhanden, aus Königlichen Forsten gegen baare Bezahlung verabfolgen zu lassen; Damit jedoch die Gemeinde dieser Kosten entübrigt bleiben mögen, sollen die Vorsteher darauf achten, daß auf den gemeinen Plätzen nutzbares Holz gepflanzet und von Jahren zu Jahren immer mehr angezogen werde; derjenige, welcher überzeuget wird, gemeinen Brücken und Fußsteigen geflißentlich Schaden zugefüget, oder davon etwas entwandt zu haben, soll mit sechsmonatlicher Zuchthaus-Arbeit bestraft werden.

§. 7.

Wie es mit den Kirchen und Aeckern zu halten.

An denen Orten, wo die Kirchen gewisse Aecker haben, welche von denen Eingepfarrten bestellet werden müssen, verbleibt es bei dem Herkommen, und kann sich davon sodann Niemand befreyen, welcher sich der Kirchen zu seinem Gottesdienst, und des Geläutes, auch des Kirchhofes bedient, in der Gemeinde wohnet, und des Dorfs Gerechtigkeit genießet; An denen Orten aber, wo solches nicht üblich, müssen die *Kirchen-Vorsteher* dahin acht haben, und allenfalls bei denen *Kirchen-Visitationen* daran erinnern, daß dergleichen Kirchen-Aecker an *die Meistbietende*, mittelst Schließung schriftlicher Kontrakte, auf gewisse Jahre verpachtet werden. In Ansehung der zur Pfarre gewidmeten Gründe aber stehet dem Prediger frey, solche seiner eigenen Bequemlichkeit nach, so wie er solches gut befindet, jedoch ohne Veräußerung zu nutzen und zu gebrauchen, als welches auch den übrigen Kirchen-Bedienten, als Küsteren, Organisten und Schulmeistern nachgelassen wird.

§. 8.

Wie bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen zu verfahren.

Soll der Pfarrer mit den Kirchen-Vorstehern des Orts die Kirchen-Rechnungen zur gewöhnlichen und hergebrachten Zeit schließen, und in Gegenwart der Beamten vor denen Verordneten aus dem Konsistorio ablegen; des Endes müssen sie alles Geld und Korn, auch was vom vorigen Jahre mit Einwilligung der Beamten verliehen und ausgethan, oder verkauft worden, gegen den bestimmten Tag herbeischaffen und berechnen; Fals hierin eine Nachläßigkeit bemerkt würde, soll der Pfarrer dafür angesehen, die Kirchen-Vorsteher aber den durch ihr Verschulden der Kirche zugewachsenen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen angehalten werden. Es müssen dahero zu Kirchen-Vorstehern keine andere als solche freye Leute, eigenbehörige Personen aber nur mit Einwilligung ihrer Guts-Herren angenommen werden, die jedesmahlen die ohne zureichende Sicherheit verliehene Kapitalia zu bezahlen im Stande sind, massen denn bei Ausleihung der Kirchen-Gelder jederzeit auf zureichende Sicherheit gesehen, und keine Gelder anders als gegen gerichtliche Verschreibungen, hinlängliche Hypotheken und Eigenthumsherrliche Konsense ausgethan werden sollen, als wobei jedesmahlen des Orts Beamter zu Rathe zu ziehen ist; der Verkauf der in Getreide

bestehenden Kirchen-Einkünfte muß öffentlich an den Meistbietenden geschehen, und der Terminus der ganzen Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht werden; zu der Kirchen-Kasse soll der Pfarrer den einen und die Vorsteher den anderen Schlüssel haben; Niemand soll daraus ohne des anderen Vorbewußt Geld nehmen, noch ohne des Beamten Einwilligung verleihen, gestalten denn der Pfarrer nebst den Kirchen-Vorstehern dahin sehen und getreuen Fleiß anwenden muß, daß die ältesten Kirchen-Schulden, wobei einige Gefahr zu besorgen, vorerst eingemahnet, und wenn dieselbe ja nicht auf einmal abgetragen werden können, doch davon etwas und ein genanntes von Zeit zu Zeit bezahlet, und endlich völlig richtig gemacht werden mögen. Sollte sich auch finden, daß sich einer oder der andere dawider oder sonsten in Bezahlung alter und neuer Schuld nachlässig bezeiget, oder wohl gar in Rückstand bleiben wollte, soll denen gar nicht mehr getrauet, noch etwas vorgestreket werden, sondern derselbe zur Bezahlung der alten und neuen Schuld ohne Nachsicht angehalten, und darunter von des Orts Beamten und Gerichts-Obrigkeit aller nur möglicher Beistand und Hülfe geleistet, derjenige Beamte auch, welcher darunter die geringste Schwierigkeit und Aufenthalt machet, besonders auf geschehene Anzeige zur Verantwortung gezogen werden. Dahingegen auch die Kirchen-Vorsteher, welche in der Einnahme und Einforderung sich säumig bewiesen und entweder nachlässig sein, oder ohne Vorwissen des Amts weiter borgen, dasjenige, was dadurch der Kirche entgehet, ohne einzige Widerrede aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen und zu bezahlen, durch exekutivische Mittel gezwungen werden sollen.

§. 9.

Wegen der Armen-Kassen.

Auf gleiche Weise soll es auch mit den Armen-Kassen gehalten werden, daß nemlich in jedem Kirchspiele ein Armen-Provisor angestellet werde, und derselbige mit dem Prädiger des Orts ebener Gestalt wie für die Kirchengelder, auch vor die zur Unterhaltung der armen Leute destinirten Gelder und besonders auch dafür sorgen sollen, daß wahre Armen, Inhalts Edicti Clem. vom 28. April 1748, welches dieser Dorfordnung beigedruckt werden soll, verpfleget, die muthwilligen Bettler, als welchen durchaus vor denen Thüren nichts gegeben, noch das Gassen-Betteln gestattet werden muß, aber zur Arbeit angehalten werden, wannenhero Prediger und Armen-Provisoren dafür schlechterdings eingestehen müssen, daß die Almosen Niemand anders, als wahren Armen zugewandt werden, diejenige Arme, so aus der Almosen-Kasse den Unterhalt empfangen, sollen ein besonderes Zeichen tragen, sich des Bettelns aber enthalten, sich fleißig in der Kirche, besonders bei der Kinderlehre einfinden, und alle Jahre einige male einen Umgang in der Gemeinde halten, damit diese von den zu verpflegenden Armen Nachricht und Ueberzeugung erhalte; die Prediger und Armen-Provisores müssen dahero von der Einnahme einen ohngefährlichen Ueberschlag machen, wie solche nach den erforderlichen Ausgaben zu repartiren. Sollte sie hierzu nicht reichen, müssen sie die Gemeinde ermunteren, das fehlende durch einen freiwilligen Beitrag zu erstatten, gestalten denn auch ferner bei Hoch-

zeiten, Kind-Taufen und anderen öffentlichen Gelagen, für die Armen gesammelt, und in den Krügen Büchsen aufgehänget werden sollen; Sollte solches alles nichts helfen, müssen sie es dem Amte melden, damit selbiges davon an gehörigen Oertern berichten könne. In Ansehung der zu schließenden und abzulegenden Rechnung bleibt es bei der bisherigen Verfassung, vermöge welcher solche bei denen Kirchen-Visitationen von den Deputirten unsers Konsistorii mit Zuziehung des Orts Amtmanns und Predigers revidirt werden sollen, jedoch soll der Armen-Provisor schuldig seyn, ein Exemplar der Rechnung des Orts Amtmann zur Amts-Registratur zu überliefern.

§. 10.

Bei Läutung der Bauer-Glocke sollen die Einwohner sich einfinden.

Wenn die Bauer-Glocke geläutet wird, soll sich ein jeder Einwohner, ohne Unterschied, oder seine Hausfrau selbst auf der gewöhnlichen Bauer-Stelle persönlich einfinden, und keine unverständige Kinder oder Gesinde hinschicken, auf daß in der Allergnädigsten Herrschaft, oder des ganzen Dorfs und der ganzen Gemeinde Sachen nichts versäumt oder sonsten verwahrloset werden möge; Wer außen bleibet oder untüchtig Gesinde hinschicken wird, soll vor das bloße Ausbleiben, daferne er keine erhebliche Entschuldigung beibringen kann, der Gemeine 8 ggr. Strafe geben, welche der Bauerschaft Vorsteher beitreiben, und nebst anderen Bauerstrafen, so in der Gemeinde jährlich aufkommen, zur Erbauung des Kirch-Hofs-Mauern, Reparation des Steinpflasters und andern Nothwendigkeiten des Dorfs angewandt, nicht aber wie sonsten geschehen sein mag, vertrunken werden soll. Würde aber jemand von den gemeinen Bauern und Vollwerken ausbleiben, soll er nicht nur auf geschehene Anzeige beim Brüchten-Gerichte bestrafet, sondern auch jemand für Tagelohn auf seine Stelle angenommen und dieses Tagelohn von ihm beigetrieben werden. Es soll jedoch von solchen Bauerschafts-Strafen der Vorsteher ein Verzeichniß am Brüchten-Gerichte dem Departements-Rath, in adelichen Gerichten aber, des Orts justitiario vorlegen, und gewärtigen, daß die Angeklagten vorab mit ihrer Nothdurft gehört, und Befinden nach, zu Bezahlung der Strafen angewiesen, oder daferne sie erhebliche Entschuldigung beibringen können, freigesprochen werden.

§. 11.

Nach der hiebeigedruckten Feuer-Ordnung vom 5. Juny 1748. des platten Landes, hat sich ein jeder die verordnete Feuer-Instrumente anzuschaffen, oder der ordnungsmäßigen Strafe zu gewärtigen.

§. 12.

Die Feuer-Visitationen betreffend.

Nach Maaßgabe derselben müßen die Amts-Unterbedienten die Visitation und Besichtigung der Feuer-Stätten quartaliter vornehmen. Solcher Besichtigung soll der Bauerschafts-Vorsteher beiwohnen und hiernächst beachten, daß dasjenige, was gefährlich befunden worden, ohne Zeitverlust geändert und das Dorf außer Gefahr gesetzt werde.

§. 13.

Wider die gefährlichen Back-Ofen, imgleichen das unvorsichtige Taback-rauchen.

Wegen der Back-Ofen ist in solcher Feuer-Ordnung ebenfalls Versehung geschehen, und sollen solche in den Häusern, wo sie Schaden thun können, nicht gemachet noch geduldet, sondern an solche Oerter gesetzet werden, da man sicher seyn, dieselben sehen und verwahren könne. Wenn also jemand einen Back-Ofen im Hause haben will, muß er solchen in eine tüchtige Brand-Mauer legen, den Busen zureichend verkleiden, und rein halten, auch den Ofen selbst mit Dach-Pfannen behängen, derjenige, welcher Brod und Obst backen will, muß solches bei Tage und nicht bei Nacht thun, bei 2 Rthlr. Strafe, so in des Amts Brüchtenregister fließen. Das Flachs- und Hanf-Trockenen in den Backofen, imgleichen das Schießen in Dörfern, bei Hochzeiten und Kind-Taufen bleibt bei gleichmäßiger Strafe verboten. Und wie das Dreschen bei bloßem Lichte, das Taback-Rauchen bei dem Dreschen, Strohschneiden, Mistauswerfen, dem Buttern des Viehes und in den Scheunen und Ställen, bei Zuchthaus-Strafe verbothen, so hat es dabei sein ledigliches Bewenden, es soll auch bei 2 Rthlr. Strafe niemand, in den Dörfern, sich mit einer brennenden Taback-Pfeife ohne Deckel erfinden lassen. Der Abfall von Flachs und Hanf soll auch an entlegene Oerter gebracht werden, damit der Gemeinde um desto weniger Schaden erwachsen könne; alles nach Maaßgabe der beigefügten Feuer-Ordnung.

§. 14.

Von denen Feuer-Schäden.

Wenn Feuer auskömmt, sollen die Einwohner nach Vorschrift der Feuer-Ordnung zu Hülfe eilen und wenn ein oder ander Haus in die Asche gelegt wird, den Verunglückten in denenjenigen Aemtern, wo die Feuer-Societät noch nicht eingeführt ist, mit Baumaterialien, Fuhren und Handarbeit zu Hülfe kommen, damit das abgebrannte Haus wiederum aufgebauet werden, und der Verunglückte wieder in den Stand kommen möge, die Herrschaftliche Gefälle und alle Nachbarschaftliche Lasten zu ertragen.

§. 15.

Wie die Neubauenden bauen sollen.

Beamte, wie auch einer jeden Bauerschafts Vorsteher, sollen dahin sehen, daß, wenn ein Einwohner, oder Unterthan neu bauet, und das neue Gebäude aufführt, sie die Schwellen ein und einen halben Fuß hoch von der Erde legen, das Gebäude tüchtig machen und wohl verbinden lassen, in dem Wohnhause eine geschlossene Küche anlegen, und solche mit einem wohlverwahrten Schornsteine versehen; Wer solches nicht thut, hat keine Frey-Jahre nach dem remissions reglement zu gewärtigen.

§. 16.

Unterthanen werden zur guten Wirthschaft ermahnt.

Ein jeder Unterthan muß sein Gebäude und Wrechten im guten Stande erhalten und sich ordentlicher Wirthschaft befleißigen. Derjenige, welcher sich auf die faule Seite legt und dem Müssiggang ergiebet, beständig in den Krügen und Wirthshäusern lieget, seinen Acker nicht gehörig bestellet, und die Gebäude und Wrechten verfallen lässet, auch seinen Viehstand nicht gehörig unterhält, sondern solchen verwahrloset, soll als ein böser Wirth dem Amte angezeiget, und durch Vermahnungen, dafern aber solches nicht helfen wolle, durch gebührliche Zwangsmittel, und allenfalls Zuchthaus-Strafe zur fleißigen Arbeit gewöhnt und in Entstehung einer Aenderung, wenn er ein Eigenbehöriger ist, abgeäußert, sonsten aber seine Stätte verkaufet und einem besseren Wirthe eingeräumt werden. Damit man nun Ueberzeugung habe, ob dieser oder jener Wirth die Stätte verbessert oder verschlimmert habe, soll in Gegenwart der nächsten Anverwandten, wenn ein neuer Wirth auf die Stätte kömmt, und die Ehe-Beschreibung geschiehet, der Zustand der Stätte nebst dem Vieh und Feld-Inventario, Schuld und Unschuld in dem Ehe-Beschreibungs-Protokoll verzeichnet, und hiernächst, wenn der Kolonus übergibt und die Leibzucht zu beziehen dencket, untersuchet werden, ob er die Stätte verbessert habe oder nicht, Letzteren falls soll ein solcher schlechter Wirth, dafern er nicht sofort durch seine nächste Nachbaren merkliche Unglücksfälle bescheinigen kann, nicht die völlige, auf der Stätte hergebrachte Leibzucht zu genießen haben, sondern sich mit der Hälfte begnügen, und wenn er gar die Stätte nur auf Mahl-Jahre bezogen, und die leibliche Mutter des Anerben und neuen Coloni nicht mehr im Leben sein sollte, der sonsten verschriebenen Leibzucht gänzlich verlustig gehen. An denen Orten, wo die bösen und Wucherblumen überhand genommen, müssen die Unterthanen solche auszurotten und auszugeten bemüht sein, mithin die Felder fleißig braachen, derjenige, welcher sich darunter nachlässig bezeuget, soll am Brüchten-Gerichte nachdrücklichst bestraft werden.

§. 17.

Ein jeder soll die Gefälle prompt zahlen.

Ein jeder muß auch die Herrschaftliche und Gutsherrliche Gefälle zu denen festgesetzten Zeiten ohne Verzug abführen, derjenige, welcher sich darunter säumig erzeiget, muß gewärtigen, daß er durch gewöhnliche Zwangsmittel dazu angehalten werde; massen Se. Königliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, gar nachdruklich denen Beamten und Receptoren verboten haben, die Herrschaftliche Domainen-Steuer-Gefälle, im Geringsten anschwellen zu lassen, weil die Erfahrung bewiesen, daß durch unnöthige Nachsicht denen Unterthanen mehr geschadet als Vortheil geschaft, und diese ofters außer Stand gesetzt worden den angeschwollenen Rest zu bezahlen. Ein jeder aber hat sich ein eingebundenes Quittungsbuch anzuschaffen, und darinnen jedesmahlen über die bezahlten Gelder quittiren zu lassen. Wer solches nicht thut, kann mit seinem Vorgeben, als wenn er doch bezahlt habe, nicht gehört werden.

§. 18.

Fremde sollen willig aufgenommen werden.

Wenn fremde Leute sich im Lande etabliren, anbauen, oder alte Stätte an sich bringen, oder auch nur auf andere Stätten verheirathen wollen, soll ihnen nicht die geringste Schwierigkeit gemacht werden, dafern sonsten nicht ein zureichender Verdacht, daß der Fremde bösen Leumuths und sich schändlicher Laster schuldig gemacht hatte, als auf welchen Fall an die Kriegs= und Domainen=Kammer zu berichten ist, gleich wie denn der Bauerschafts=Vorsteher sofort die Ankunft eines solchen verdächtigen Menschen dem Amte melden muß.

§. 19.

Wie man sich in Ansehung der Herbergen zu verhalten habe.

Das Herbergiren fremder Leute ist Niemanden, als den Krügern und Wirthshäuser haltenden Leuten erlaubt; Die Krüger und Herbergirer aber sind schuldig, so fort des Orts Obrigkeit anzuzeigen, wenn die Leute, so sich bei ihnen einfinden, verdächtig sein sollten, Bettler und Vagabonden, Savoyarden, Comoedianten, Taschen=Spieler, Olitäten=Krämer und dergleichen Leute, sollen sie gar nicht aufnehmen, sondern davon sofort dem Bauerschafts=Vorsteher Anzeige thun, damit er sie Angesichts wieder über die Grenze bringen lassen könne.

§. 20.

Wie sich die Unterthanen bei Aufnehmung der Heuer=Leute zu betragen haben.

Finden sich Leute aus denen benachbarten Landen ein, welche sich nur zur Heuer niederlassen wollen, sind solche, daferne sie sonsten eines guten Rufes sind, williglich aufzunehmen, derjenige aber, welcher solche aufnimmt, muß es des Orts Vorsteher anzeigen, damit es derselbe dem Beamten und Receptori melden könne. Ein solcher Heuerling soll zwei Jahr von der Kontribution, oder dem Schutz=Gelde befreiet bleiben, daferne er aber sodann wieder außer Landes ziehen wollte, soll er die gewöhnlichen Steuern, oder Schutz= und Marken=Gelder, nachzahlen, und der Haussitzende Wirth, welcher dieselbe zur Heuer aufgenommen hat, dafür einstehen.

§. 21.

Niemand soll ohne Konsens etwas verpfänden oder verkaufen.

Nach Maßgabe Edicti vom 17. Juny 1745. soll niemand von seiner Kontribuabelen Stätte etwas an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzungen und liegende Gründen, ohne Vorwissen der Gerichts=Obrigkeit und Einwilligung der Kriegs=Domainen=Kammer verpfänden, versetzen, verkaufen, damit die Umschreibung des Stückes und der davon gehenden Steuern, im Katastro geschehen könne, bei Vermeidung der in solchem Edict comminirten Strafen, und daß derjenige, welcher ein Kontribuables=Stück ohne Einwilligung an sich gebracht, es ohne Entgeld wieder abzutreten

angehalten, und das dafür gelößte Geld konfiscirt werden solle, gleichwie denn auch in Ansehung der Eigenbehörigen es bei der Eigenthumsordnung verbleibt, daß alle Veräußerungen ohne Einwilligung des Guts- und Eigenthums-Herren, null, nichtig und kraftlos sein sollen. Und da an einigen Orten, das sogenannte Mist-Saat-Säen dergestallt aufgekommen, daß ein liederlicher Wirth seinen Acker bedinget, auf einige Jahre verpfändet, dessen Bearbeitung und Besaamung über sich nimmt, die Früchte aber gegen eine gar geringe Summe Geldes, demjenigen, der solches vorschießet, überläßt, dadurch jedoch verschiedene Stätten gänzlich zurückgekommen, so soll solches ein für allemal überall verbothen sein, und ein Kreditor, welcher dergleichen verbothenen unzuläßigen und unmäßigen Wucher treibet, seines Geldes verlustig erklärt werden.

§. 22.

Frey-Jahre wegen Urbarmachung wüster Gründer.

Wenn an denenjenigen Orten, wo noch wüste Heidfelder angetroffen werden, sich Fremde anbauen, haben sie sechs Frey-Jahre von allen Lasten, einheimische Neubauer vier Frey-Jahre, und wenn nur ein angesessener Unterthan wüsten Grund urbar machet, drey Frey-Jahre zu genießen, es sollen aber dergleichen wüsten Gründe nicht angewiesen werden, bevor zureichend, ob solche entberlich sind, untersuchet, und deren Anweisung von Sr. Königlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Landes-Herrn bewilligt worden, wobei Allerhöchst Dieselbe jederzeit auf die dabei vorkommenden besonderen Umstände reflectiren, und allenfalls die Frey-Jahre besonders regulieren werden. Wer sich eigemächtig eines wüsten Grundes anmasset, seine Graben und Zäune aufsetzet und dadurch den alten Grund erweitert, mithin die Gemeine-Weide beengert, soll am Brüchten-Gerichte nicht allein bestraft, sondern auch, wenn die Ausrückung unleidlich und schädlich ist, angehalten werden, seine Wrechten in vorigen Stand zu setzen.

§. 23.

Vagabonden in Dienst und Brod zu nehmen, ist nicht erlaubt.

Niemanden ist erlaubt, herum streifendes Gesinde, von deren vormaligem Verhalten, Lebens-Art und Nahrung man keine zureichende Ueberzeugung hat, in Dienst zu nehmen, wer dagegen handelt, ist schuldig, den dadurch seinen Nachbaren zugestoßenen Schaden zu ersetzen, und soll außerdem am Brüchten-Gerichte bestrafet werden. Wegen Herbergierung dergleichen Gesindels, bleibt es bei demjenigen, was oben verordnet.

§. 24.

Allerhand Hazard-Spiele werden verboten.

Weilen die Unterthanen genug mit ihrer Wirthschaft und häuslichen Arbeit zu thun haben, wenn sie sich redlich ernähren und die Gefälle ordentlich abführen wollen, so sollen sie sich, sowohl in ihren Häusern als in denen Schenken, Wirthshäusern und Krügen, alles Doppelns, Karten- und anderer Spiele enthalten. Derjenige, der sich in solche

Spiele einläßet, so wohl als derjenige, welcher es in seinem Hause gestattet, soll dem Amte angezeiget und am Brüchten=Gerichte bestrafet werden; Sollte aber darüber gar Zanck, Streit und Schlägerey entstehen, soll der nächste Amts Unter=Bediente, oder der Bauerschafts=Vorsteher, und in Abwesenheit derselben der Schenke oder Krüger, mit Hülfe seiner Nachbaren, welche diese bei Vermeidung 1 Rthlr. Strafe zu leisten verbunden, die muthwillen Zänker und Spieler zum Frieden anmahnen, und alles Unheil abwenden helfen, dafern aber diese sich daran nicht kehren, selbe zur Haft ziehen, und an das Amt oder des Orts Gericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern. Da auch einiger Orten der Mißbrauch stark eingerissen, daß Unterthanen und beurlaubten Soldaten lebendiges und geschlachtetes Vieh, auch Hausgeräthe und andere Sachen ausspielen, solches aber eben so wohl als andere verderbte Spiele nur auf Geldschneidereyen, abgezielt und höchst schädlich ist; so soll von nun an derjenige, welcher dergleichen Spiel veranlasset, in 5 Rthlr. Strafe, alle diejenigen aber, so sich dazu verleiten lassen, mit 2 Rthlr. Strafe auf jeden Fall beim Brüchten=Gerichte bestrafet werden. Kegelschieben zur Rekreation bleibt in zwischen erlaubt.

§. 25.

Der Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten.

Der Einwohner und Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten, und diejenigen, so in Hader und Zanck betroffen werden, jedesmahlen dem Amt in 1 Rthlr. Strafe verfallen sein, auch sollen die Eltern ihre Kinder strafen, denenselben zum Zanck mit Nachbaren keinen Anlaß geben, sondern sie zum Frieden halten, würden sie solches nicht thun, sollen sie der Strafe für ihre Kinder gewärtig seyn, die Kinder aber ihres Verbrechens halber ohnehin vom Schulmeister des Orts empfindlich gezüchtiget werden; Jedoch versteht sich dieses alles von Kindern, die noch zur Schule gehalten werden.

§. 26.

Das Spinnen gehen soll abgeschaft werden.

Da auch an verschiedenen Orten üblich, daß die jungen und ledigen Leute unter dem Vorwand der Spinnerey ausgehen, und bis Mitternacht und noch länger zusammen bleiben, dabei aber allerhand Muthwillen, Bosheit, auch wohl gar Diebereyen ausgeübt zu werden pflegen, so soll das sogenannte Spinnengehen ganz und gar abgeschaft sein, und derjenige, welcher dagegen handelt und des Abends zum Spinnen läuft, mit 8 Ggr. und der, welcher Gesellschaften zum Spinnen in seinem Hause verstattet, mit 1 Rthlr. bestrafet werden.

§. 27.

Wie sich ein Krüger sonsten zu verhalten habe.

Der Krüger soll über ein Jahr nicht borgen, sondern die Bier= und Brantwein=Schulden jährlich richtig einfordern, dagegen seine Sachen

auch wieder so anstellen, daß er nicht mehr Bier und Brantwein von der Amtsbrauerey, oder dem Brauer und Branteweinbrenner, oder dem Lager haltenden Kaufmann in der Stadt nehme, als er mit Nutzen und ohne Schaden verlosen kann, welches er denn von dem daraus gelößten Gelde richtig zu bezahlen, oder dafern er dergleichen Schulden anschwellen lässet, zu gewärtigen hat, daß mit ihm, gleichwie mit andern schlechten Wirthschaft treibenden Unterthanen Inhalts §. 16. verfahren werde; Während des Gottesdienstes sollen Krüger sich allen Brantwein- und Bierschenkens enthalten, oder nachdrücklicher Bestrafung gewärtigen.

§. 28.

Allerhand Ueppigkeiten und Dinge, die den Unterthanen von der Arbeit abhalten, werden verboten.

Es wollen Se. Königliche Majestät unser Allergnädigster Herr, alle gottlose Zusammenkünfte und Abgötterey, so in der Christnacht und sonsten von dem Gesinde und abergläubischen Leuten gehalten und geübt werden, wie auch die unnützen Tänzen an Sonn- und Festtagen um dem Johannisbaum vor den Krügen, ferner das Anlegen der Oster-Feuer, gänzlich abgeschaft wissen, dahero die Amtsbedienten und Bauerschafts-Vorsteher solches nicht gestatten, sondern wehren sollen; die oder derjenige, welche sich daran nicht kehren, sollen an dem Brüchten-Gerichte dem Befinden und der proportion der Ausschweifung nach, mit Gelde bestraft werden; Und wie das Mayensetzen gleichfalls durch ein besonderes Edict verboten, so hat es dabey sein Bewenden, und ein jeder hat sich darnach bei Vermeidung der gedroheten Strafe zu achten.

§. 29.

Wie es bei dem Absterben der Unterthanen zu halten.

Wenn ein Unterthan oder seine Frau verstirbt, müssen die Amts-Unter-Bedienten, oder der Bauerschafts-Vorsteher solches der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, damit an denen Orten, wo Se. Königliche Majestät unser Allergnädigster Herr, statt der Eigenthums-Gefälle, kein Jahr-Geld einführen lassen, die Nachlassenschaft zu künftiger Ansetzung des Sterbefalles beschrieben werden könne, als wobei überall nach Vorschrift der Eigenthums-Ordnung verfahren werden soll. Trüge es sich zu, daß auf einem Bauerhofe beiderseits Eltern verstürben, und nur unmündige Kinder verließen, soll das Amt einen der nächsten Verwandten, so lange bis der Anerbe zur Großjährigkeit gelangt ist, auf die Stätte setzen und diese durch ihn verwalten lassen, immassen Se. Königliche Majestät die Austhuung der Stätten nicht ohne dringende Noth und vorgängige approbation der Kriegs- und Domainen-Kammer gestattet wissen wollen. Wenn nun jemand eine Stätte annimt, muß, wie oben bereits verordnet worden, der Kindliche Antheil der übrigen Kinder, nach Vorschrift der Eigenthums-Ordnung, festgesetzt werden. Bei freyen Leuten ist die Beschreibung der Erbschaften nicht nöthig, da in diesen Landen die Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, und der überlebende Ehegatte des Verstorbenen unstreitiger Anerbe ist; Stürben aber beiderseits Ehe-

gatten freyen Standes auf einer contribuablen Stätte, muß es wegen Verwaltung der Stätte ebenso wie bei den Eigenbehörigen gehalten, und dem zeitigen Verwalter die Stätte nach einem inventario übergeben werden, massen Se. Königliche Majestät nicht gestatten wollen, daß dergleichen Stätten ausgethan und zersplittert werden.

§. 30.

Wie es mit der Verlassenschaft fremder Leute zu halten.

Wenn Knechte, Mägde, oder sonsten Leute freyen Standes, so von auswärtigen Orten, versterben, muß deren Verlassenschaft beschrieben, und so lange wohl bewahret werden, bis die nächsten Erben sich dazu melden, als wobey die Gerichts-Obrigkeit nach Vorschrift des Landrechts zu verfahren hat.

§. 31.

Die inventaria und Ehebeschreibungen sollen wohl verwahret werden.

Die von denen Stätten gemachten Inventaria, imgleichen die aufgenommenen Ehebeschreibungen sind in der Amts-Registratur wohl zu verwahren, damit solche erforderlichen Falls nachgesehen, und daraus die entstehenden Streitigkeiten entschieden werden können, man auch wissen möge, wie ein Kolonus der Stätte vorgestanden habe.

§. 32.

Freye Gründe sollen freibleiben.

Sollte ein Unterthan Gelegenheit finden, Adeliche und Kontributionsfreye Gründe an sich zu bringen, sollen solche um deswillen, weil sie von einem contribuablen Colono besessen werden, mit keinen neuen Lasten, sie haben Namen wie sie wollen, beschwert werden.

§. 33.

Von redintegration der zersplitterten Stätten.

Diejenigen Aecker, Wiesen und Ländereyen, welche in verwichenen Zeiten ein böser Wirth und Unterthan aus Noth versetzen und verkaufen müssen, nachmals aber, wenn er in besseren Stand kommt, wieder einlösen, und damit er seine Lasten desto besser abführen könne, zu seinem Hofe bringen will, sollen gegen Erstattung des darauf geliehenen Geldes, nach dem deutlichen Inhalt des Redintegrations-Edicti vom 17. Juny 1745. ohne Weitläufigkeit wieder zu denen Höfen, wobey sie anno 1677. oder zur Zeit des errichteten alten Catastri gewesen, gelegt werden, wenn nemlich nach Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Deklaration, das Grundstück cum pacto de retrovendendo oder jure pignoratitio oder auch ohne Eigenthumsherrliche Consens verkauft ist, immassen denn sonsten derjenige, welcher etwas rechtlicher Art nach an sich gebracht hat, dabei beschützet werden soll, als worüber der Kriegs- und Domainen-Kammer zu cognosciren gehört.

§. 34.

Feldgraben sollen geräumt, und die Wege gebessert werden.

Sollen die Feldgraben alle Jahr aus- und aufgeräumet werden, damit die Saat vom Wasser keinen Schaden nehme; imgleichen ist an denen Heerwegen, wenn sie vorab gebessert worden, Acht zu geben, daß über die Saat nicht gefahren werden möge; sonsten aber, wenn die Wege nicht passable, oder in keinem guten Stande sind, und es würden die Bauern sich unter stehen, jemanden zu pfänden, der auf den Acker fähret, so soll derjenige, welcher gepfändet worden, es bei der Gerichts-Obrigkeit anmelden, und Genugthuung fordern, auch diese den, welcher die Pfändung gethan hat, zu Buch notiren; Wenn aber die Reisenden dennoch bei gebesserten Wegen ausfahren, sollen die Fuhrleute den Schaden ersetzen, und in eine Strafe von 2 Rthlr. verfallen seyn. Die Gemeinden sollen die Wege und Landstraßen nach Maaßgabe des Edicti vom 10. September 1735. tüchtig, und zwar gleich nach dem Winter, vor und nach der Sommer- und im Herbste nach der Winter-Saat-Bestellung, ausbessern; Würden sie es daran ermangeln lassen, sollen sie am Brüchten-Gerichte nachdrücklichst bestrafet, derjenige jedoch, welcher es insbesondere an sich ermangeln lassen, am schärfsten angesehen werden; Und damit man wissen möge, an wem die unterlassene Wegebesserung eigentlich liege, so sollen die Wege unter die Gemeinden vertheilt, und einem jeden Eingesessenen wieder sein Theil angewiesen werden, wo er zu bessern schuldig. Und da an einigen Orten die Unterthanen bei denen Land-Straßen Erdkuhlen haben, so sollen sie darauf achten, daß die Wege nicht beengert, vielmehr diese in zureichender Breite gelassen werden, und ohne Gefahr in die Erdgrube zufallen, zu passiren seyn. Die Vorsteher sollen endlich auch darauf achten, daß die Hand- und Wegweiser in gehörigem Stande erhalten werden.

§. 35.

Wegen Abstammung der Schutz-Bäume, Anpflanzung der Obst-Bäume, Verrückung der Zäune.

Die Schutz-Bäume in denen Dörfern sollen ohne des Amts Vorwissen, bei 2 Rthlr. Strafe nicht verhauen, noch die Zäune, womit die Aecker und Wiesen im Felde verhänget sind, verbrannt werden, weil die Konservation der Holzung größten Theils darauf beruhet. Die Amts-Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorsteher sollen dahin Acht haben, daß Zäune und Häuser nicht über ihre Linien und Grenzen gebauet, sondern also gesetzet werden, daß dadurch weder dem Dorfe, noch dem Nachbar zu nahe geschehe, imgleichen muß jeder Amtmann nebst denen Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorstehern dahin sehen, daß auf denen Gemein-Heiden mehr Holz angezogen werde, und von denen Unterthanen besonders die vorgeschriebene Anzahl Obst- und Weiden-Bäume, nemlich von einem Meyer oder Vollerbe 12 Obst-Bäume und 24 Weiden-Bäume, einem Halbmeyer oder Erbe 8 Obst- und 16 Weiden-Bäume, einem Viertelmeyer und Kötter 6 Obst- und 12 Weiden-Bäume, einem Brinckſitzer aber 4 Obst- und 8 Weiden-Bäume, wenn

sonsten der Platz nur vorhanden, gepflanzet werden; Sie haben auch die Unterthanen zu ermuntern, daß sie von Zeit zu Zeit auf Verbesserung der Maulbeer-Baum-Plantagen sich legen, und an denen gemeinen Wegen, Alleen pflanzen und die neu Verehelichte die vorgeschriebene Anzahl Bäume setzen. Der von denen Gemeinden gepflanzten Bäume, sollen die Forstbedienten sich auf keine Art noch Weise anmassen, sondern deren Abnutzung verbleibt denen Gemeinen oder denenjenigen, welche sie auf ihren Grund und Boden gepflanzet haben, bis zu ewigen Zeiten. Wie aber die Erfahrung bewiesen, daß an dergleichen gemeinen Holzungen durch die geringen Leute, besonders aber Heuerlinge, allerhand Unfug, Mißhandlung und Dieberey verübet werden, so soll zu desto mehrer Verhütung solcher Holzdiebereyen, durchaus das Holz- und Laub-Tragen, aus denen gemeinen Holzungen und Marken, nur an denen ordentlichen Holz-Tagen denenjenigen, die kein eigen Gespann haben, gestattet, und sonsten ein jeder angehalten werden, sein Holz an denen festgesetzten Holz-Tagen fahren zu lassen, gestalten denn künftig alle Holz-Träger, die außer denen Holz-Tagen angetroffen werden, als Holz-Diebe angesehen und bestrafet, und dagegen gar keine Einwendungen angenommen werden sollen.

§. 36.

Wegen der Bienen-Zucht.

Da die Bienenzucht dem Landmann ungemein zuträglich und vortheilhaft ist, so sollen Beamte und Bauerschafts-Vorsteher, an denen Orten, wo selbige gehalten werden, denen Unterthanen einen rechten Begrif, wie sie damit umgehen müßen, beibringen, und sie ermuntern, eine gewisse Anzahl Bienen-Körbe zu halten. Einem jeden soll frey und unverwehrt sein, solche auf denen Heiden, oder sonst in die Wälder an diejenigen Oerter zu bringen, wo sie Nahrung haben können, und soll denen Jagdbedienten nicht erlaubt seyn, die Unterthanen damit abzuweisen, oder an denen Orten, wo es nicht bishero üblich gewesen, einiges Bienen-Geld abzufordern, noch sie sonsten hieran im geringsten zu behindern, als welches ihnen hiermit ein vor alle mal alles Ernstes untersaget wird.

§. 37.

Von Flachs-Bau, der Spinn- und Weberey, wie auch Hopfen- und Tabacks-Bau.

Die Unterthanen sollen sich immer mehr und mehr auf Flachs-Bau, die Spinn- und Weberey appliciren, und an den Orten, wo diese nützliche Handthier- und Nahrung noch nicht üblich gewesen, sollen die Beamte und Unter-Bediente dessen Augenscheinlichen Vortheil, denen Unterthanen vorstellen, und solche Handthierung einzuführen suchen, wes Endes bei Besetzung der Stätten an solchen Oertern auf diejenige Kinder vorzüglich reflectirt werden soll, welche sich in der Spinn- und Weberey fleißig und geschickt bewiesen; Die Unterthanen werden aber überhaupt in Ansehung der Garn-Spinnerey auf das im Jahre 1743. erlassene Edict ver- und angewiesen, sich nicht nur bei der darin comminirten

Strafe eines richtigen und gebrannten Haspels zu bedienen, sondern auch denen Gebinden die gehörige Faden-Zahl zu geben, und sich zum Spinnen des kleinen, voll und Mold-Garns keiner Heede zu bedienen noch solche mit dem Flachse zu vermengen: Diejenige aber, welche sich mit dem Leinweben ernähren, müssen sich der Leggen-Ordnung gemäß verhalten, an denen Gingen nichts ermangeln lassen, und dem Linnen die gehörige Festigkeit geben, als worauf von denen Legge-Bedienten ganz genau geachtet werden soll; Die Unterthanen aber werden bei der vorhin gedroheten Confiscations-Strafe nochmals verwarnet, kein graues Linnen außer Landes zu bringen, bevor es auf der Legge besehen, gezeichnet, und der Legge-impost davon entrichtet worden.

Weil auch der Hopfenbau in hiesigen Provinzen, noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen, daß man den auswärtigen Hopfen entbehren kann, obgleich in verschiedenen Aemtern dazu convenable Oerter und Brücher vorhanden; So haben die Beamten auf dessen Vermehrung mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß nach jeden Orts Gelegenheit von der Gemeinen-Hütung ein gewisser Platz ausgemittelt, von der Bauerschaft gemeinschaftlich in Bewährung gebracht, und entweder jedem Wirthe ein gewisser Theil davon zugegrenzet, oder aber solche gemeinschaftlich bearbeitet und bestellet werde, und der davon zu erhaltende Vortheil dagegen auch der ganzen Gemeinde wieder zu gute komme. Es würde auch einiger Orten, insonderheit wo leichte Aecker sind, denen Unterthanen nicht zu geringem Vortheil gereichen, wie der Tobacks-Bau daselbst eingeführet, und mit Fleiß betrieben würde, weil bishero noch ansehnliche Summen Geldes von rohen fremden Toback aus hiesigen Landen gegangen. Diejenigen nun, welche sich angelegen sein lassen, diese nützliche Plantagen einzuführen, sollen dieserhalb besonders benificirt werden, auch demjenigen, welcher von eigenem Zuwachs zuerst 10 Zentner rohen Toback zum Verkauf liefert, und solches bescheiniget, ein Praemium von 10 Rthlr. ausgezahlt werden.

§. 38.

Von der Garn-Spinnerey.

Da auch das rohe Garn guten Theils außer Landes verkauft werden müssen, so werden Beamte, Amts-Unterbedienten, und besonders die Bauerschafts-Vorsteher, sämmtliche Einwohner zu ermuntern haben, daß diejenigen, welche sich mit dem Flachs-Spinnen noch nicht abgeben, oder den Flachs selbst nicht gebauet haben, zum Flachsbau und Spinnen angehalten werden. Es bleibt auch denen Unterthanen unverwehrt, Woll-Garn zu spinnen, und solches selbst zu färben, auch zu verarbeiten, und auf denen Wochen-Märkten feil zu bieten, insbesondere müssen getreue Hausmütter ihren Kindern das Knütten erlernen lassen oder ihnen selbst beibringen, massen sie solche Arbeit bei dem Hüten des Viehes verrichten, und solcher Gestalt die Zeit, welche sonsten nur im Müssiggang, auch wohl gar in Ausübung allerhand Muthwillens zugebracht worden, nützlich anwenden, und nicht nur die Kleidung, welche sie sonsten zu kaufen genöthigt gewesen, selbst machen, sondern auch so gar etwas zum Verkauf erübrigen können.

§. 39.

Von der Vieh- und besonders Pferde-Zucht.

Die Beförderung der Viehzucht müssen die Unterthanen sich äußerst angelegen sein lassen, und nicht nur zu ihrer eigenen Haushaltung, sondern auch zum Verkauf Rind-Vieh anziehen, massen sie auch dadurch ein ansehnliches Behuef Abtragung der Steuern und Herrschaftlichen Gefälle erwerben können; Die Schäfereien können auch zum großen Vortheile derjenigen, welche solche zu halten berechtigt sind, dadurch um ein merkliches verbessert werden, wenn statt der an vielen Orten noch vorhandenen Heideschnuken auch Schmeer-Vieh, gutes reines Vieh eingeführet, und insonderheit die hörnichten Widder aus denen Heerden abgeschaffet würden, weil nicht nur die Wolle von gutem reinen Schaf-Vieh ungleich höher im Preise, sondern auch fett Hammel und Merz-Vieh von dergleichen größeren Vieh weit höher bezahlt werden, daher ein jeder tüchtiger Wirth dieser Verbesserung sich angelegen sein lassen muß; Und wie zur Verbesserung der Pferde-Zucht bereits festgesetzt worden, daß die Landräthe die besten Spring-Hengsten aussuchen und von diesen die darauf verwiesenen Mutter-Pferden belegt, alle übrige zum Beschälen untauglich befundene Hengste geschnitten werden sollen, so hat es dabei sein Bewenden, und ein jeder sich darnach zu achten, die Amts-Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorsteher aber haben ihre äußerste Sorgfalt und Bemühung darauf zu richten, daß von Zeit zu Zeit bessere Chur-Hengsten angeschaft, und solcher Gestallt die Pferde-Zucht verbessert werden möge.

§. 40.

Auf- und Vor-Kauferey wird verboten, und die Wochen-Markte sollen besuchet werden.

Die Amts-Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorsteher müssen auf dem platten Lande durchaus keine Hausirer, welche ohne das dem Land-Mann allerhand betriegliche Waaren um hohe Preise aufhängen, und ihnen dasjenige, was sie sonsten in den Städten mit Vortheil verkaufen können, abschwatzen, dulden, sondern solche mit ihren Waaren zur Haft ziehen, und an das Amt liefern, gestallten sie denn überhaupt keine Auf- und Vor-Käuferey dulden, sondern die Einwohner und Unterthanen ermuntern und anhalten müssen, daß sie ihren Zuwachs an Vieh, Korn, Victualien, Garn, Flachs, Wolle, rohe Häuten und dergleichen, auf die Wochen-Märkte selbst bringen, und in denen großen Städten feil bieten, als wodurch sie auswirken werden, daß ihr Zuwachs ihnen nach dem wahren Werth bezahlet wird; Sollten sie mit einem solchen Ueberfluß nicht versehen sein, daß es der Mühe lohne, solchen selbst in die Städte, an denen geordneten Markt-Tagen, zu bringen, müssen die Bauerschafts-Vorsteher einen in der Gemeine, auf den man sich verlassen kann, ausmachen, welcher dasjenige, was die übrigen Eingesessenen erübrigt haben, dahin bringen, und nach seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande ver- und dasjenige, was sie etwa gebrauchen, ein-kaufe, wobey sie denen Eingesessenen begreifend machen müssen, wie dasjenige, was

sie nöthig hätten, in denen Städten aus der ersten Hand weit wohlfeiler, als von denen bishero auf dem Lande geduldeten Commercianten, erhalten können.

§. 41.

Wegen richtiger Ellen, Maaß und Gewicht.

Die Amts-Unter-Bedienten, und Vorsteher der Bauerschaften müssen dahin sehen, daß ein jeder Eingesessener keine andere als gewrögete und richtig am Amte gebrannte Haspel, Ellen, Kannen, Scheffel und sonstiges Maaß und Gewicht habe, insbesondere müssen sie desfalls auf die Krüger und Land-commercianten Acht haben, und solcher Gestallt verhütten, daß der größten Theils einfälltige Land-Mann nicht vervortheilt werde.

§. 42.

Es sollen mehrere Unterthanen angesetzet und Wiesen gemacht werden.

An denen Orten, wo große dürre Heiden sind, müssen Beamte, deren Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher, besonders wenn es ohne augenscheinlichen Nachtheil der alten Einwohner geschehen kann, darauf bedacht sein, daß nicht nur mehrere Unterthanen angesetzet, sondern auch die wüsten Gründe urbar gemacht, insbesondere aber mehrere Wiesen zum Stande gebracht werden, als woran es bishero an theils Orten noch ermangelt hat; Sie werden aber damit zum Stande kommen, und den Mangel des Düngers dadurch ersetzen, mithin mehr Vieh halten können, wann die Einwohner sich mehr als bishero geschehen, auf das Klee- und Heu-Saamen-Säen befleißigen, dazu einige Stück gut Land aussuchen, und dadurch das dürre verschonen, welches geschehen kann, wenn man Wiesen aus dürren Heiden machet, des Endes die Heiden kurz vor Winters geebnet, ausgeräumet, von allen Steinen, Sträuchen, Büschen, Disteln, Dorn-Hecken und Brombeer-Stauden, und deren Wurzel wohl gereinigt, und hernächst fleißig geackert, und zwar zweimal in die Länge und dreimal in die Quere gepflüget und darauf mit der Egge wohl überzogen werden müssen; Wenn dieses geschehen, ist von nöthen, daß man Mergel, oder statt dessen Leimen, fette Erde und guten Kuhmist und Geile auf den ganzen Acker einer kleinen Hand hoch überfahren, und das Stück Landes abermalen umackere, und darauf mit Hafer besäe, jedoch keine Furchen mache, sondern statt dessen noch einmal egge, den kleinsten und zeitigsten Klee-Saamen, welcher mit Hafern, der ihm balde Schatte gibt, und den Klee gleichsam ausbrütet, vermischet, darin streuet, und zwar im Frühling bei trockenem Wetter, oder um eine solche Zeit, welche einen nahen Regen hoffen lässet; Diesemnächst muß der Acker wenigstens noch zweymal übergeegget werden. Gegen Ende des Heumonaths oder die Mitte des Brachmonaths, muß der Hafer und die Stoppeln sammt dem Gras für das Vieh, abgemähet und die neu gemachten Wiesen, die erstere Jahre über im Winter, wenn das Erdreich gefrohren ist, wohl gedünget werden; Derjenige nun, welcher dergleichen Wiesen zu machen Willens ist und entbehrliche Oerter in Vorschlag zu bringen, im Stande ist, kann sich deshalb bey des Kreises Land-Rath melden, und gewärtigen, daß er, ob gegründete Kon-

tradiction obhanden, untersuche, davon an die Krieges= und Domainen=Kammer berichte, und die Genehmigung zur Anweisung einhole, weil auch insonderheit in denen sandigen Gegenden, allwo es gemeiniglich an Wiesewachs ermangelt, der thürkische Klee, oder Esparcette mit großem Nutzen angebauet wird, und um ihn desto mehr zu praeferiren, weil er in schlechten Boden ohne Mist und Dünger wachset, wenigstens 15 Jahre lieget, und alljährlich drei mal gemähet werden kann; So müssen die Beamten damit die Probe machen, und durch ihr Exempel die Unterthanen ermuntern, dieses nützliche Futter=Kraut auch in hiesigen Provinzen zu erzielen.

§. 43.

Das Fischen und Krebsfangen wird verboten.

Da die Unterthanen dieser Provinzen überall in Flüssen und Bächen zu fischen nicht berechtigt sind, so haben sie auch des Fisch und Krebsfanges sich gänzlich zu enthalten; Derjenige, welcher darüber dem ohngeachtet betroffen wird, soll am Brüchten=Gericht nachdrüklichst bestrafet werden.

Es sollen auch die Unterthanen nach May=Tag denen Bächen das Wasser nicht entziehen, noch auf ihre Wiesen leiten, vielweniger darunter wider das Herkommen einige Neuerungen machen; Diejenige aber, so das Wasser auf ihre Wiesen aus denen Bächen zu leiten berechtigt sind, sollen in denen Bächen keine Dämme von Erde machen, und solche dadurch versanden und verschlammen, sondern es soll dergleichen Mißbrauch gänzlich abgestellt, und ein jeder, der zum Wasser=Stau berechtigt ist, schuldig sein, von Holz ein Stauwerk anzulegen, welches zu und aufgezogen werden kann, immassen dann ein jeder, dessen Gründe an gemeinen Bächen gelegen sind, nach denen vielfälltigen erlassenen Verordnungen verbunden ist, solche rein offen und in der gehörigen Breite und Tiefe zu erhalten, damit das Wasser seinen freyen Lauf zu denen daran liegenden Mühlen erhalte.

§. 44.

Hanf= und Flachs=Röthen in denen Flüssen und Bächen wird verbothen.

Nachdem auch die Teiche und Fischwasser, ja ganze Bäche und Flüsse, durch das Flachs= und Hanfröthen öfters verwüstet, und voller Erde, Holz und Steine gefüllet werden, so wird nach Maaßgabe der vorhin erlassenen Edicte, das Hanf= und Flachsröthen in Teichen, Bächen und Flüssen hiemit ernstlich untersagt, und denen Amtsbedienten befohlen, darauf wohl Acht geben zu lassen, daß solches hinführo nicht mehr geschehe, dahergegen sie denen Unterthanen ander Wasser, wo es den Fischereyen unschädlich ist, anzuweisen haben. Sollte man solches nicht haben können, müssen die Unterthanen und Einwohner jeden Orts auf ihren Feldern und Brüchern besondere Teiche und Flachsröthen machen, und solche bezäunen, damit sie Niemanden zum Nachtheile gereichen, noch dem Viehe, wenn etwa das Wasser in den Gruben stehen bleibt, Schaden verursachen mögen. Es soll sich auch Niemand unterstehen das Faul=Wasser aus den Rothen Gruben in die fließende Bäche

laufen zu lassen, vielweniger wenn er Flachs und Hanf in die Gruben geleget hat, zu deren Bedeckung Plaggen auf der gemeinen Weide zu stechen, sondern dazu Steine gebrauchen; derjenige, welcher hiergegen handeln wird, soll nicht allein des Flachs und Hanfs verlustig, sondern auch am Amte in eine willkührliche Strafe, welche am Brüchten-Gerichte zu determiniren und festzusetzen, verfallen sein, wofern aber die Beamten demjenigen, was ihnen wegen Anweisung der Gewässer und Gruben hierin befohlen und aufgegeben worden, kein Genügen thäten, sollen dieselbe den daraus entstehenden Schaden verantworten, und solches dem Befinden nach ersetzen. Es haben aber selbige auch die Unterthanen zu Ermuntern, mit der Dou-Rothe auf den Wiesen und Feldern versuche zu machen, weil an denjenigen Orten wo solche eingeführet, selbige der Röthe in Sümpfen und Wasser weit vorgezogen, und der daraus erzielte Flachs, viel besser befunden wird.

§. 45.

Huth- und Trift-Gerechtigkeit soll nirgends verändert werden.

In Ansehung der Huth und Trift in denen gemeinen Feldmarken, soll keine Veränderung vorgenommen werden, noch sich jemand, er sey wer er wolle, mehrerer Gerechtigkeit als er bisher hergebracht, anmassen. Sollte solches etwa von dem Beamten oder sonst jemand geschehen, muß er solches dem Departements-Rath bei der Bereisung zur remedur anzeigen.

§. 46.

Wie es in gemeinen Hütungen zu halten.

In denen gemeinen Hütungen soll es gleichfalls bei dem Herkommen bleiben, und da es an einigen Orten üblich, gewisse Gegenden für das Milch-Vieh auszusetzen, so hat es dabei sein Bewenden, jedoch soll solches mit Einwilligung der sämtlichen Interessenten geschehen, und in solchem Falle das Weidegeld unter die Interessenten proportionirlich vertheilet, oder zum Besten der ganzen Gemeinde angewandt werden. Einem jeden stehet frey, so viel Vieh in die gemeinen Weiden zu treiben, als er durch den Wintern futtern kann. Fremdes Vieh aber mit in die gemeinen Weide zu treiben, ist nicht erlaubt; An denen Orten wo der wehende Sand gedeckt worden, aber noch nicht bearbeitet ist, muß ein jeder sich des Hütens enthalten, oder der Bestrafung gewärtigen. In denen geschlossenen Dörfern oder Bauerschaften, müssen gemeinschaftliche Kühe und Schweine Hirten gehalten, und das Vieh nicht durch Kinder gehütet, vielweniger solches ohne Hirten gelassen werden. Wer dagegen handelt, soll jedes mal mit 1 Rthlr. bestrafet werden, gestalten denn einem jeden, das ohne Hirten und anderen zum Schaden gehende Vieh, zu pfänden erlaubet ist. Im Saat-Felde zur Erndte Zeit, ist, so lange als einiges Getreide im Felde steht, zu hüten nicht gestattet, in denen privativen Kämpen und geschlossenen Feldern, welche nicht gemein sind, kann aber solches Niemanden verwehret werden. Zu Bezahlung des Hirten, muß ein jeder nach der Anzahl des Viehes, so er hält,

Beitrag thun, und sich davon Niemand er sey wer er wolle, unter keinerley Vorwand frey machen.

§. 47.

In Ansehung des Plaggenmatts, bleibt es ebenfalls bei der Observanz, jedoch das Plaggen-Schaufeln und Graben, als wodurch die Hud und Weide verdorben, und der Sand zum Wehen gebracht wird, imgleichen das Plaggenmehen im Gras-Anger schlechterdings verboten, und wie in einigen Aemtern ein Gewonheitsrecht ist, daß diejenigen Eigenthümer, so an der Gemeinheit Gründe liegen haben, sich einen gewissen Raum über ihre Grenzen auf der Gemeinheit dergestallt mit Ausschluß anderer zueignen, welchen Raum man einen Anschuß zu nennen pfleget, worauf die Eigenthümer denen übrigen Mark-Interessenten keine Nuzzung, besonders mit Plaggenmehen, gestatten, darüber aber öfters Streit entstanden, wie weit solcher Anschuß sich erstrecke, so wird zur Verhütung solcher Zwistigkeiten hiemit ein- vor allemahl zur beständigen Richtschnur festgesetzet, daß die Mark-Interessenten auf einen Raum von 24 Fuß von eines Eigenthümers Hofe, und an denen übrigen Wrechten auf einer Entfernung von 12 Fuß sich des Plaggenmehens enthalten, und an denen Wiesen, auch Weidekämpen aber alle Anschuß-Gerechtigkeit wegfallen, und solches nicht weiter prätendirt noch gestattet werden solle; Daferne jedoch desfalls an einem oder dem anderen Orte durch Vergleiche, Urtel und Recht ein anderes ausgemacht und festgesetzet worden, wird es dabei billig belassen.

§. 48.

Wie es mit denen Schaaf-Triften zu halten.

Nach Philippi-Jacobi sollen die Schäfer sich nicht unterstehen, auf dem Grasanger zu weiden, und müssen sie sich dessen bis Michaelis enthalten, es wäre denn, daß die gemeine Weide größten Theils aus Grasanger bestünde. Es kann aber ein jeder so viele Schaofe halten, als er mit seinem Zuwachs durch den Winter zu bringen in Stande ist, es wäre denn, daß an einigen Orten durch pacta oder rechtliche Bescheide ein gewisses Quantum determinirt.

49.

Ohngekrampete Schweine, ferner Gänse, müssen im Gras-Anger nicht geduldet, auch die Ziegen an denen Orten wo Hecken und Holzwachs angetroffen wird, abgeschaft werden.

§. 50.

Niemand soll in des anderen Wiesen hüten.

In des anderen Wiesen, Aeckern und zwischen dem Korn zu hüten, muß durch aus nicht gestattet werden, daselbst muß sich ein jeder auch des Grasschneidens enthalten, wer darüber betroffen wird, soll 1 bis 2 Rthlr. Strafe geben, und den Schaden besonders erstatten, welcher vorab von den Amts-Unter-Bedienten und denen Bauerschafts-Vorstehern auf Pflicht und Gewissen festgesetzet werden soll.

§. 51.
Wegen der Jagd.

Die Jagd-Berechtigte müssen die Setz- und Brüte-Zeit genau beachten, und sich alles Hetzens und Jagens auf der Unterthanen Saat-Feldern enthalten, Wer dagegen handelt, und den Früchten Schaden thut, soll von der Gemeinde jeden Orts gepfändet, und zu Erstattung des Schadens angehalten, darunter denen Unterthanen vom Amte assistirt und die Kontravenienten, wenn sie vorab zureichend gehört sind, von der Krieges und Domainen-Kammer bestraft werden; dahingegen sollen auch die Unterthanen, so zur Jagd nicht berechtigt sind, sich alles Schießens, Schleiffen und Stricke-Legens enthalten, ihre Hunde ohne einen Knüppel von $1\frac{1}{2}$ Schuh nicht laufen lassen. Die Ausrottung schädlicher Raubthiere aber, müssen die Unterthanen sich äußerst angelegen sein lassen, sie auch die geordnete Zahl Krähen- und Sperlings-Köpfe am Brüchten-Gerichte abliefern.

§. 52.
Wegen Entwendung der Garten- und Feld-Früchten.

Es soll weder Alt noch Jung in anderer Leute Gartens und Höfe kommen, um daselbst Garten-Früchte abzuschlagen und zu stehlen, vielweniger seinem Nächsten die Feldfrüchte entwenden, wer darüber betroffen wird, soll ohne Unterschied der Person 4 Rthlr. Strafe geben, und nach Pflichtmäßiger Taxe deren Amts-Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorstehern den Schaden besonders bezahlen. Wer aber die Strafe nicht bezahlen kann, soll nach Proportion des Schadens und anderer dabey vorkommenden Umständen mit dem Hals-Eisen oder gar dem Zuchthause bestraft werden.

§. 53.
Wegen der gestohlenen Sachen.

Weil sich auch öfters zu trägt, daß geraubte und gestohlenen Sachen von Feldflüchtigen Dieben und Räubern, in Dörfern und Feld-Marken verlassen, oder auch verlohrne Sachen und Vieh angetroffen werden, so sollen die Amts-Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorsteher solche in gute Verwahrung nehmen und dem Amte einliefern, damit wenn sich der Eigenthümer auf die durch die wöchentliche Frag- und Anzeigungs-Nachrichten geschehene Notifikation und sonst übliche Publikation meldet, ihm das Seinige wiedergegeben werden, oder in Entstehung dessen, solches dem Amte heimfallen möge, massen es auf solchen Fall an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelösete Geld Sr. Königlichen Majestät berechnet werden muß.

§. 54.
Wie man sich in Pest-Zeiten und bei Vieh-Seuchen zu verhalten habe.

Wenn in der Nachbarschaft sich eine Säuche unter Menschen oder Vieh äußert, müssen sofort alle Zugänge versperret, mit Wachten besetzet,

solche von den Bauerschafts-Vorstehern öfters visitiret, und genau unterrichtet werden, daß sie Niemanden, weder Menschen noch Vieh einlassen sollen, es müssen sich auch die Unterthanen alles Umganges mit den Einwohnern des Orts, wo die Vieh- oder Menschen-Seuche sich befindet, sich äußern, und sofort ihre Hunde anbinden, und daferne sie mit solchem Orte gemeinschaftlich Hunde haben, die Gegenden absondern und einen gewissen Zwischenraum festsetzen, wohin weder Menschen noch Vieh kommen darf, und im nicht beobachtenden Fall, die Menschen zurück zu weisen, das Vieh aber todt zu schießen; Sollte aber sich in dem Dorfe selbst in einem oder anderen Hause eine Sauche vorthun, und desfalls gegründeter Verdacht entstehen, muß solches Haus sofort eingeschlossen und alle Communication abgeschnitten werden; Würde aber die Sache überhand nehmen, welches der Höchste in Gnaden abwenden wolle, muß nach Vorschrift der besonders erlassenen Edicte, das kranke von dem gesunden Vieh separirt, die ertheilte Mittel gebrauchet, und das abgefallene Vieh mit Haut und Haaren verscharret, das Abdecken aber überall nicht, vielweniger das Schlachten des kranken Viehes gestattet werden; derjenige, welcher hiergegen handelt, oder auch eine sich bei ihm unter Menschen und Vieh geäußerte ansteckende Krankheit verheelet, und dadurch verursachet, daß die Seuche weiter um sich greifet, und die Obrigkeit die dienstlichsten Mittel zur Verhüttung eines größeren Unheils zur Hand zu nehmen und zu verordnen aufgehalten wird, soll ohne einzige Gnade auf Zeitlebens zur Festung condemnirt und mit Weib und Kindern der Stätte entsetzet werden.

§. 55.

Wegen der Reihe der Vorspann-Fuhren.

Wenn Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, Selbst mit einem Gefolge durch diese Lande reisen, und dazu Vorspann-Pferde gebrauchen oder auf Dero Allerhöchst-eigenhändigen und der Kriegs- und Domainen-Kammer-Pässe, Dero Bedienten einige Vorspann-Pferde gegeben werden müssen, muß Niemand, er sey wer er wolle, damit verschonet, jedoch in der Bestellung von denen Amts-Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorstehern die Reihe genau beobachtet, Niemand über die Gebühr beschwert, noch andern zum Bedruck übersehen werden. Mehrere Pferde, als in dem Passe enthalten, zu geben, kann nicht nur den Unterthanen nicht angemuthet werden, sondern es wird auch solches hiemit nochmals verboten, gleichwie denn die Bedienten mehrere Personen und Bagage mitzunehmen sich nicht unterstehen sollen, als füglich mit dem akkordirten Vorspann fortgebracht werden kann; Und damit der Unterthan wissen möge, wen, was und wohin er fahren soll, muß der Amts-Unter-Bediente oder Vorsteher ihm den Paß vorlesen, und wenn er gefahren hat, ist derjenige, welcher den Vorspann gebraucht hat, schuldig, ihm darauf eine Bescheinigung zu geben, damit der Unterthan desfalls die Vergütung aus der Kontributions-Kasse erhalten könne; Der Unterthan, den die Reihe zum Vorspann trift, muß auf geschehene Bestellung sich an benannten Ort und zur vorgeschriebenen Zeit einfinden, und auf denjenigen, den er fahren soll, 24 Stunden warten; Lässet er es daran

ermangeln, soll er die gemiethete Fuhre bezahlen, und besonders bestrafet werden; Hat er aber die 24 Stunden gewartet, muß er darüber von einer beglaubten Hand Bescheinigung nehmen, und darauf der Vergütung, als wenn er die Fuhre wirklich gethan, gewärtigen. Bei dem Vorspann soll so wenig der Unterthan und dessen Knechte, als dessen Pferde geprügelt, übel tractiret, und geschwinder, als es nach Beschaffenheit der Pferde, Wetter und Weges möglich zu fahren, angehalten, sondern wenn der Unterthan entweder aus Bosheit langsam fähret, desfalls am Amte verklagt und dem Befinden nach scharf bestrafet werden; Und wie zu der Unterthanen eigenen Besten verordnet worden, daß sich bei einem Pferde nicht ein Knecht einfinden, sondern ein Unterthan zum wenigsten 2 Pferde und 1 Knecht austhun und gestellen, und die Wagen mit überflüssigem Futter nicht beschweren sollen, so hat es dabei nicht nur sein ledigliches Bewenden, sondern es wird auch solches hiemit noch mals wiederholt.

§. 56.

Wegen der Wildprets=Fuhren und Jagd=Defraiirungen.

Da Se. Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr Dero Jagden verpachten lassen, so sollen die Unterthanen mit allen Wildpretsfuhren und Jagd=Defraiirungen, als Beköstigung der Jäger und Hunde, so lange verschonet bleiben, als Allerhöchst=Dieselben die Jagden Selbst zu exerziren nicht Willens sind, und die Unterthanen für diese ihre Schuldigkeit ein Gewisses an Gelde jährlich entrichten.

§. 57.

Wie es mit Hochzeiten und Kindtaufen zu halten.

Die Hochzeiten sollen nicht länger denn 2 Tage und die Kindtaufen nur einen Tag gehalten, und dabei überall gehörige Maaße gehalten werden, weil die Erfahrung bewiesen, daß junge Eheleute und Wirthe dabei das Ihrige verzehret haben, und in Armuth gerathen sind; das Schießen bei Hochzeiten und Kind=Taufen, nicht weniger Mist= Fenster= Flachs= Stroh= und andere Zehrungen, insonderheit die jüsten Kindel-Bier bleiben gänzlich verboten.

§. 58.

Wie es in Unglücksfällen der Unterthanen und sonsten bei remissionen der praestandorum zu halten.

Wenn den Unterthan Unglücks=Fälle betreffen, sein Haus durch eine Feuers=Brunst ohne sein Verschulden in Asche geleget wird, oder derselbe sich genöthiget findet, ein neues Haus zu bauen, ihm Vieh abfällt, seine Kornfrüchte durch Miß=Wachs, Frostschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäuse und Schnecken=Fraß, ganz oder zum Theil verdorben werden, oder der Unterthan durch langwierige Kranckheit, wodurch der Wirth oder die Wirthin an denen häuslichen Wirthschafts-Verrichtungen behindert worden, in Rückstand der Herrschaftlichen Gefälle gerathen, muß er solches dem Land=Rathe sofort anzeigen und mit

beglaubten Zeugen bescheinigen, damit derselbe ihn desfalls umständlich vernehmen, und davon an des Kreises Landrath berichten, dieser aber die Reglementsmäßige remission und Frey-Jahre zu Aufhelfung des verunglückten Unterthans, in Vorschlag bringen, und darüber der Krieges- und Domainen-Kammer Approbation einholen könne; Wenn nun Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, ihm an denen Domainen- oder Kontributions- und Cavalliere-Gelder praestandis etwas erlassen, oder sonsten vorzuschießen befohlen, soll dem Verunglückten solches in die ordentlich gebundenen Domainen- und Kontributions-Quittungs-Bücher vom Land-Rathe und Rendanten, welcher die Gelder auszahlet, notiret werden.

§. 59.

Wie es bei denen Einquartirungen zu halten.

Wenn bei vorfallenden Marches Königlicher und Fremder Krieges-Völker Kriegesfuhren geleistet werden müssen, oder das Dorf mit einem Nachtquartiere oder Rast-Tag betroffen wird, muß der Bauerschaft-Vorsteher mit sämmtlichen Eingesessenen dafür Sorge tragen, daß es so wenig an Lebensmitteln, als dem Futter für die Pferde, ermangele; Für die ordentliche Eintheilung der Quartiere muß der Vorsteher mit bedacht sein, und äußerst verhüten, daß Jemanden etwas zur Ungebühr aufgebürdet und zur gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben würde; Sollten die einquartirten Soldaten in denen ihnen angewiesenen Quartieren die Unterthanen sehr mitnehmen, ihnen mehr abfordern, als sie nach der Ordonnanz zu geben schuldig, darnach die Bezahlung nicht verfüget, oder sonsten Ausschweifungen vorgenommen werden, müssen sie solches dem Vorsteher, dieser mit ihnen dem gegenwärtigen Marsch-Commissario anzeigen, damit die Soldaten, welche sich der Maßen ungebührlich betragen haben, zu Ersetzung des Schadens, so sie verursachet, angehalten, und außerdem nachdrücklichst bestrafet werden mögen. Mit denen Kriegs- und Marsch-Abfuhren muß es gleicher gestalt ordentlich und also gehalten werden, damit kein Unterthan zur Ungebühr beschwert werde; Sollte der Unterthan desfalls seine Befriedigung nicht erhalten haben, muß er solches dem Landrath des Kreises klagen, damit die Untersuchung, woran die nicht verfügte Bezahlung liege, ohne Anstand angenommen und nicht schwer gemachet werden möge. Bei vorgehenden Desertionen müssen sich die Unterthanen an denen Passagen einfinden, und nach Maaßgabe des Deserteur-Edicts alle Mühe geben, den ausgetretenen Deserteur zur Haft zu bringen, gestallten dann sie, wenn ihnen ein Soldat begegnet, sofort nach dem Passe fragen, und daferne er solchen vorzuzeigen nicht im Stande, ihn anhalten müssen.

§. 60.

Wegen der Mühlen.

Wie so wohl Müller als die Mahlgenossen sich zu verhalten haben, ist in dem Mühlen-Reglement vom 10. Januar 1741 festgesetzet, wornach sie sich dem allergehorsamst zu achten haben; Insbesondere aber sollen die Müller in denen Königlichen Zwang-Mühlen gewisse schwarze

Tafeln halten, und darauf die Mahlgeste, so wie sie zur Mühle kommen, notiren und nach eben der Reihe fördern. Würden die Müller nicht im Stande sein, die Mahlgenossen zu fördern, und diese drei Tage gewartet haben, ohne Mehl zu erhalten, sollen jene ihnen Frey=Zettel dahin geben, daß die Mahl=Gäste mahlen könnten wo sie wollten, es wäre denn, daß sie diesen andere nächst belegene Königliche Mühlen anzuweisen im Stande wären, wo sie sofort gefördert werden könnten. Ein anderer Müller aber, der nicht berechtiget ist, solche Mahlgäste anzunehmen und an sich zu ziehen, soll keinen ohne dergleichen Zettel, annehmen und fördern, bei 10 Rthlr. Strafe, und derjenige Unterthan, welcher auf einer Mühle, wohin er nicht verwiesen ist, ohne Frey=Zettel gemahlen hat, soll für jeden Scheffel 1 Rthlr. Strafe geben; könnte er aber erweislich darthun, daß der Müller auf der Mühle, zu welcher er verwiesen ist, ihm den Frey=Zettel vorenthalten, oder sonsten dem Mühlen=Reglement sich nicht gemäß bezeige, als worüber er bei des Orts Amtmann, und daferne er bei demselben kein Gehör finden sollte, bei dem Departements=Rath, wenn derselbe das Amt bereiset, Klage zu führen hat, soll er nicht nur mit aller Strafe verschonet, und mit seiner Beschwerde willig gehört, sondern auch, wenn solche gegründet befunden, der Müller nachdrücklichst bestrafet, und daferne er gar zu sehr excediret haben sollte, aus der Mühle geschaft, und ein anderer Müller angenommen werden. Sonsten sind die zu einer Mühle angewiesenen Unterthanen schuldig, die Mühlen=Graben und Bache zeitig zu räumen, die Materialien zur Reparation der Mühlen, nicht weniger die Mühlensteine anzufahren und bei dem Bau hülfreiche Hand zu leisten, als wovon sie sich auf keinerley Art noch Weise befreien sollen.

§. 61.

Die Bedienten sollen sich mit denen geordneten Gehalten und Accidenzien begnügen.

Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben allen Dero Bedienten, folglich auch denen Beamten und Amts=Unter=Dienern, Kontributions= und Polizey=Ausreutern, eine gewisse feste Besoldung ausgemacht, und ihnen sammt und sonders die erlaubte Accidenzien, in ihren Bestallungen und den Sportul=Ordnungen allergnädigst festgesetzet. Ueber diese Accidenzien sollen sie durchaus von denen Unterthanen nichts unter einigem Prätext, es habe Namen wie es wolle, nehmen; Würden sie dennoch von denen Unterthanen etwas zur Ungebühr fordern und beitreiben, haben diese desfalls am Amte Klage zu führen, und daferne sie ungehöret bleiben, es dem Departements=Rath, bei Bereisung des Amts, anzuzeigen, und der Untersuchung, auch ohnfehlbar remedur zu gewärtigen, massen Seine Königliche Majestät, Dero Unterthanen auf keinerley Art und Weise noch sie ausgesogen wissen, sondern wollen, daß die Bedienten sich mit demjenigen, was ihnen verschrieben worden, begnügen, und die Unterthanen mit keinen neuerlichen und ungebührlichen Lasten beschweret werden sollen. Würde aber ein Unterthan sich unterstehen, einem Bedienten ein Geschenck, um etwas unbilliges und ungerechtes von ihm zu erzwingen, freiwillig anzubieten, und ihn auf Neben=

Wege zu leiten, soll zwar der Bediente, welcher das Geschenck angenommen, wenn er gleich nichts ungerechtes und unbilliges verfüget hat, nicht ohne Strafe bleiben, allein der Unterthan, welcher einen in Pflichten stehenden Bedienten zu verleiten sucht, soll andern zum Exempel am Leibe, und allenfalls mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden, als wovon er auch nicht befreyet werden kann, wenn er solches nachhero aus Rache, wenn er seine Absicht nicht erreichet hat, selbst angeben sollte.

§. 62.

Von Plackereyen der Soldaten.

Die Plackereyen der Soldaten haben Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, gar ernst- und nachdrücklichst verboten; Dafern also ein Unterthan von einem Ober- Unter-Offizier oder auch gemeinen Soldaten im geringsten gedrückt werden sollte, oder angehalten werden wollte, auf diese oder jene Art für seinen Abschied, Trauschein oder die Erlassung von dem Enrollement etwas zu bezahlen, muß er solches ohne Verzug dem Landrath des Kreises klagen, und sodann gewärtig sein, daß seine Beschwerde untersuchet, und das expreßte Geld restituirt werde. Würde er solches nicht thun, soll er seines Geldes verlustig und über das straffällig sein, weil er dem ihm bekannten allergnädigst wiederholten ernstlichen Königlichen Befehle entgegen gehandelt hat.

§. 63.

Collecten sollen nicht angestellet werden.

Ueber die ordentliche praestanda sollen die Unterthanen mit keinen besondern neuen Auflagen beschweret werden; Gleichwie aber die Erfahrung bewiesen, daß die Unterthanen zu allerhand nichtigen und unnützen Behuf, in denen Gemeinden eigenmächtige collecten angestellet, und einige der Redelsführer die gesammelte Gelder in ihre Tasche gesteckt, entweder gar keine, oder doch unrichtige Rechnungen dem einfältigen Manne vorgemacht haben, so verordnen Seine Königliche Majestät hiemit wiederholentlich, daß solches nicht weiter gestattet, noch einige Geld-Sammlung ohne Dero Allerhöchsten Befehle vorgenommen werden solle. Wie sich jedoch Fälle zutragen können, in welchen einige Gelder erforderlich sind, als, wenn eine Gemeine in einem unvermeidlichen Prozesse verwickelt wird, eine Feldbrücke gebessert werden muß, und dergleichen mehr, so soll der Bauerschafts-Vorsteher davon den Anschlag machen, und bei dem Amte übergeben, welches solchen der Krieges- und Domainen-Kammer zur weiteren Verfügung einschicken muß.

§. 64.

Gemeinheits-Vorsteher sollen angeordnet werden.

Damit nun diesem allen, was Se. Königliche Majestät sonsten dermahlen zu verordnen allergnädigst gut finden werden, gebührend nachgelebet, und genau und eigentlich nachgekommen werde, soll in jeder Bauerschaft ein Bauerschafts- oder Dorf-Vorsteher bestellet, und dafern das Dorf gar klein, ihm noch ein nächst in demselben Kirchspiel gele-

genes Dorf beigeleget und ihm diejenige Besoldung und Emolumenten gereichet werden, welche im Kontributions-Etat für die so genannte Bauer-Richter, deren Amt ehedem nur allein in denen hierin vorgeschriebenen Verrichtungen eines Vorstehers bestanden, ausgesetzt sind.

Solche Vorsteher sollen von denen Gemeinden in Vorschlag gebracht, und von denen vorgeschlagenen Leuten, massen denn jederzeit drey vorgeschlagen werden sollen, einer genommen und durch die Kriegs- und Domainen-Kammer bestätiget, er jedoch am Amte auf diese Dorf-Ordnung verpflichtet werden. Von diesem Vorsteher-Amt soll sich ohne ganz erhebliche Ursache Niemand frey zu machen suchen, sondern ein jeder solches anzunehmen und zwey Jahre lang wahr zu nehmen schuldig sein. Wollte er solches nicht länger führen, muß er es der auf der Bauerstette versammelten Gemeinde anzeigen, damit sie sodann am Amte drei andere in Vorschlag bringen könne. Würde aber eine Bauerschaft über ihren Vorsteher sich zu beschweren gegründete Ursache haben, muß sie solches dem Amte, und allenfalls dem Departements-Rath bei seiner Bereisung anzeigen, damit derjenige Vorsteher, welcher seinen Pflichten kein Genüge gethan, sofort entlassen, und ein anderer angenommen werden könne. Weil aber seine Verrichtungen mit der Besoldung keine völlige Proportion haben, so soll er über das, von gemeinen Bauerwerken, dem Vorspann, der Wege-Besserung und dergleichen Lasten befreiet bleiben.

§. 65.

Ein jeder Unterthan soll diese Dorf-Ordnung haben.

Damit aber auch ein jeder Unterthan nicht allein dasjenige, was in dieser Dorf-Ordnung enthalten, wissen, sondern auch derselben nachleben möge, so soll ein jeder Unterthan diese gedruckte Ordnung in seinem Hause haben, und schuldig sein, solche wenigstens alle halbe Jahre seinem versammelten Hausgesinde vorzulesen, und sich derselben Inhalt gehörig bekannt zu machen.

Mehr höchst gedachte Seine Königliche Majestät aber befehlen Dero Minden-Ravensberg-Tecklenburg- und Lingenschen Krieges- und Domainen-Kammer, denen Landräthen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten, des platten Landes, in Gnaden und alles Ernstes, darüber steif, fest und unverbrüchlich zu halten, darnach ohnfehlbar zu verfahren und dahin zu sehen, daß ein jeder derselben nachkomme.

Zu dem Ende sollen die Beamten die sämmtlichen Bauerschaften jährlich wenigstens einmal bereisen, und die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Umstände aufs genaueste examiniren und untersuchen, ein ordentliches Bereisungs-Protokoll darüber abhalten, und solches an die Krieges- und Domainen-Kammer einsenden.

Zu Urkund dessen alles, haben Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, diese Dorf-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Signatum Berlin den 7. Februar 1755.

(gez.) Friederich.

Nr. 9.

Reglement wegen des Dienst-Wesens in der Grafschaft Lingen, vom 15. April 1756.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preußen etc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welcher Gestalt in der Grafschaft Lingen bishero bei Leistung der Dienste keine rechte Ordnung beobachtet worden, Allerhöchstdieselbe dahero nöthig erachtet haben, durch ein besonderes Reglement darunter Ziel und Maaße zu setzen, als verordnen Sie hiermit und wollen:

§. 1.

Daß, wenn zu Reparation der Herrschaftlichen Amts-Vorwercks-Mühlen, Kirchen- Pfarr- und Schul-Häuser und anderer Gebäude, imgleichen der Brücken, Räumung derer Graben bei denen Vorwerckern, Anlegung neuer Eicheln- Buch- und Kiehnen-Kämpe, Burgvest- oder ordinaire oder extraordinaire Dienste erforderlich sein sollten, desfalls von denen Beamten an die Krieges- und Domainen-Kammer berichtet, und darüber Verhaltungs-Maaße eingeholet, und wenn diese ertheilt worden, dabei unter sämtlichen Unterthanen eine besondere Gleichheit beobachtet, niemand damit verschonet und übersehen, andere hingegen heran gezogen; des Endes die Bestellung der Unterthanen von den Beamten nicht allein verrichtet, sondern auch von denenselben eine accurate Annotation, wer den Dienst, wann und zu welchem Behufe geleistet habe, gehalten und dabei Pflichtmäßig und ganz genau dahin gesehen werden solle, daß ein jeder Unterthan dem andern gleich diene, und niemand vor dem andern beschwert, noch die accordirten Burgvest- oder andern Dienste zu etwas anderm, als dem verordneten Behufe gebraucht werden; wobei zugleich in Ansehung der Burgvest- und übrigen Dienste vest gesetzt wird, daß, ausser in höchsten Nothfällen, die Unterthanen in der Acker-, Saat- und Aerndte-Zeit gänzlich damit verschonet werden sollen und müßen. Auch wenn die Graben-Bewrechtigungen und Schlöthe bei den Königlichen Vorwerckern einmal in tüchtigen Stand durch Burgveste gebracht, so muß deren Unterhaltung durch die ordinairen Dienste geschehen, und müssen Pächtere nicht alles denen Unterthanen lediglich auf den Hals schieben, sondern durch ihr Gesinde auch selbst verrichten lassen, was ihnen nur möglich fället; welches ihnen sonderlich obliegt, wenn die Graben um die Wiesen durch ihr Vieh nieder getreten worden, welches sie in denenselben weiden lassen. Wenn also, wie oben erwähnet, die Graben-Bewrechtigungen und Schlöthe durch Burgveste überhaupt in tüchtigen Stand gebracht und aufgeräumet worden, jährlich aber eine Reparation an denenselben vorfällt, so dem Pächter, durch sein Gesinde verrichten zu lassen, zu schwer fället, mithin durch ordinaire Dienste geschehen muß, so sollen solche auf geschehene Anzeige aus dem bei der Land-Renthey ausgesetzten Fond die Bezahlung des gewöhnlichen Dienst-Geldes erhalten.

§. 2.

Wenn die Unterthanen zu dergleichen Burgvest= und extraordinairen Diensten bestellt werden, sind sie Inhalts des Edicti vom 27. Martii 1731. schuldig, in solcher Frühe zur Arbeit zu erscheinen und des Abends mit dem Dienen aufzuhören, als wenn sie den ordentlichen Herrn=Dienst auf Vorwerks=Gründen verrichten und wie unten vest gesetzt ist. Würden sie ausbleiben, sollen andere Fuhren= und Hand=Dienster in ihre Stelle genommen und von ihnen bezahlt, und sie gleich denen, so binnen der Zeit ihrer Gegenwart nicht arbeiten wollen, mit dem Dienst=Pfahle auf Vier Stunden bestrafet, die aber so muthwilliger Weise zu späte kommen, des folgenden Tages das Versäumte nachzuholen und nachzuarbeiten angehalten werden.

§. 3.

Damit sich auch die Gespanne nicht multipliciren, sondern die Reihe langsamer umkomme, und der Unterthan, bei einem jeden Pferde einen besondern Dienstboten zu senden, entübriget bleibe, sollen diejenigen, so vier und mehrere Pferde halten, oder welche ein voll Erbe haben, jeder einen mit 4 Pferden bespannten Wagen verschaffen, diejenigen aber, so 2 oder 3 Pferde halten, als die halb Erbe oder halb Meyer, zwei und zwei zusammen spannen.

§. 4.

Bei dergleichen extraordinairen Diensten, als §. 1. bemerkt, sollen diejenigen Unterthanen, so mit dem Spanne zu dienen schuldig, nehmlich die Voll= und Halb=Meyer oder Erben, auch nur zum Spanne bestellet, die geringern Unterthanen aber zum Hand=Dienste gebraucht werden.

§. 5.

Die Viertel=Meyer oder Erben aber so wohl, als die vollen Kötter und Fuß=Dienster, sollen bei dergleichen Vorfällen zwei Tage dienen, wenn die halben Fuß=Dienster und Kötter, auch Brinksitzer und die Neubauer nach abgelauffenen Frei=Jahren einen Tag zu dergleichen Arbeit gezogen worden.

§. 6.

Die Kammer=Freien in der Graffschaft Lingen, bleiben von dergleichen Burgvesten so lange befreit, als sie die Last in Bewachung der Gefangenen annoch tragen, und darunter keine andere Verfügungen getroffen worden; bei dem Bau gemeiner Brücken, Kirchen= Pfarr= und Schulhäuser aber sind sie die erforderlichen Dienste mit zu leisten verbunden.

§. 7.

Alle Neubauer, so aus fremden Landen hereinziehen, sollen eine sechsjährige Freiheit von allen ordent= und außerordentlichen Diensten genießen. Einheimische Unterthanen, so im Lande geboren und sich darin anbauen, sollen sich einer vierjährigen Freiheit von denen Diensten zu erfreuen haben.

§. 8.

Bei denen Wegebesserungen, imgleichen bei Räumung gemeiner Wa=

chen, denen Wolfs-Jagden, Sand-Dämpfungen, Anlegung gemeiner Eicheln- Buch- und Kien-Kämpe müssen alle Unterthanen mit der Hand dienen, wenn sie auch gleich nur mit dem Spanne zu dienen und mit denen dazu dienlichen Geräthschaften zu erscheinen schuldig. Es sollen auch die Freien sich davon nicht eximiren und einer so lange und so viel dienen als der andere; da sie denn allerseits gleichen Vortheil und Nutzen haben. Die Heuerleute wollen jedoch Se. Königliche Majestät aus bewegenden Ursachen davon befreit wissen, dergestallt, daß sie bei Wegebesserungen, Räumung gemeiner Graben und Bächen, denen Wolfs-Jagden, Sand-Dämpfungen und Anlegung neuer Eicheln- Buch- und Kien-Kämpe und sonstiger Arbeit in denen Forsten nicht beschweret werden sollen.

§. 9.

Wegen der Wegebesserung bleibet es bei der von der Mindenschen Krieges- und Domainen-Kammer unterm 12. Jun. a. p. gemachten Einrichtung und Repartition, vermöge welcher ein jedes Kirchspiel die demselben nächst gelegene Dämme und Wege in gehörigen Stand setzen und erhalten, der Beamte des Orts aber darauf achten soll, daß ein jedes Kirchspiel zur bequemen Jahreszeit, als im Frühlinge und Herbste, zwischen der Saat- und Erndte-Zeit die Graben aufräume, die Niedrigung erhöhe, den Abschuß des Wassers befördere, den daher entstehenden wehenden Sand dämpfe, den Damm bevestige und planire, und solcher allenfalls mit schweren hölzernen oder steinernen Walzen gewalzet und hiernächst, dafern es noch nicht geschehen, mit Eichen, Büchen, Pappeln, Weiden, Maulbeerbäumen, nach Beschaffenheit des Terrains, entweder im Frühjahre oder Herbste, bepflanzet werde; des Endes der Beamte die gemeinen Dämme und Wege fleißig bereisen, und wenn sich etwa ein unvermutheter merklicher Schade ereignet, dessen Herstellung unverzüglich besorgen muß. Wer zu dieser Arbeit bestellt worden und ausbleibet, oder seine Arbeit nicht thut wie er muß, soll das erstemahl mit 6 gGr., das zweite mahl mit 12 gGr. und das dritte mahl mit Gefängnisse bestrafft werden.

§. 10.

Bei denen Pflanzungen sollen auf Erfordern der Beamten, die Unterförster bei 4 Rthlr. Strafe mit erscheinen, und denen Unterthanen nicht nur die nöthigen Pflanzen ohne das geringste Douceur verabfolgen lassen, sondern auch die gehörige Anweisung im Pflanzen geben; die Beamten aber, welchergestalt die Wegebesserung geschehen, alle halbe Jahre bei Strafe von 5 Rthlr. ungefordert der Krieges- und Domainen-Kammer berichten.

§. 11.

Den Vorspann betreffend, welchen die Unterthanen zu leisten schuldig, wenn Sr. Königlichen Majestät Bediente reisen, solchen sollen einzig und allein die Spanndienstpflichtige nach der Reihe und Tour, so wie solche sie trifft, verrichten, jedoch nur alsdann, wenn Sr. Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Allerhöchst eigenhändiger Paß, oder in Ansehung der im Lande befindlichen Bedienten ein Paß von der Krieges- und Domainen-Kammer produciret wird. Mehrere Pferde aber, als im Passe enthalten, sind sie vorzuspannen nicht allein

nicht schuldig, sondern es wird ihnen auch bei harter Ahndung verboten. Und wie bereits mehrmahlen verordnet worden, daß kein Unterthan weniger als zwei Pferde zum Vorspanne liefern, und des Orts Beamter desfals eine Rolle machen, und wegen des geleisteten Vorspannes ein genaues Verzeichniß halten, mithin dahin sehen soll, daß niemand öfter, wie sein Nachbar, zum Vorspann bestellt werde; so hat es dabei sein Bewenden, gestalten denn auch eben daher niemand ohne Vorwissen des Beamten Vorspann zu nehmen oder zu bestellen sich unterfangen soll.

§. 12.

Außer Landes sind die Unterthanen weiter nicht, als auf die nächste Station, Vorspann zu leisten verbunden, Se. Königl. Majestät wollen sie auch damit durchaus nicht beschweret wissen, sondern verordnen hiermit, daß, wenn Allerhöchst Dieselben in ihren Pässen ausdrücklich befohlen, daß die Provinz diese oder jene Person durch fremde Lande nach der nächst belegenen Königlichen Provinz mit denen benöthigten Vorspann-Pferden fortschaffen solle, alsdann in fremden Territoriis die Pferde gemiethet, und das Fuhrlohn aus der Landes-Kasse bezahlt, und solchergestalt diese extraordinaire Last mit gleichen Schultern getragen werden solle. Sollten sich aber dieserhalben Schwierigkeiten ereignen, und die Vorspanne aus der Grafschaft zu nehmen nöthig sein, wollen Se. Königliche Majestät entweder Selbst oder durch Dero nachgesetzte Kammer darunter verordnen.

§. 13.

Bei vorfallenden Marches, sowohl Königlicher, als fremder Trouppes, und überhaupt bei Kriegs-Unruhen, Vestungs-Bauten und dergleichen Vorfällen, müssen alle Unterthanen, sie mögen Spann-Dienstpflichtige sein, oder nicht, wenn sie nur Pferde halten, solche mit anspannen, und in solchen Fällen, wenn ein Vollerbe zwei Pferde hergeben muß, ein Halberbe ein Pferd und zwei Fuß-Dienster gleichfals ein Pferd herzugeben schuldig sind. Seine Königliche Majestät behalten sich auch bevor, in solchen Vorfällen zu verordnen, wohin und wie weit die Unterthanen fahren sollen, darunter die Unterthanen sich schlechterdings nach der Bestellung richten müssen.

§. 14.

Sollten Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, in Allerhöchster Person durch diese Grafschaft reisen, wollen Sie es auf gleichen Fuß gehalten haben, und soll sich niemand bei Gefängniß-Strafe unterstehen, auf geschehene Bestellung mit seinen Pferden auszubleiben, sondern sich an den Orten, wo er bestellt wird, es sei binnen oder außerhalb Landes, gebührend und zu rechter Zeit einfinden. Und wie Se. Königl. Majestät alles dieses, was jetzo wegen der außerordentlichen Dienste und Fuhren vest gesetzt worden, auf das genaueste beobachtet wissen wollen; So lassen Sie es auch:

§. 15.

Bei der bisherigen Verfassung wegen der Spann- und Hand-Dienste, nach welcher die Voll-Meyer oder Erbe verpflichtet, alle Wochen einen

Dienst mit vier, oder zwei Dienste mit zwei Pferden zu praestiren, die halben Erbe solches zur Halbschied, und die übrigen Dienstpflichtigen, so insgemein Fuß-Dienster genennt werden, wenn es ganze Fuß-Dienster-Wohnungen, die Woche zwei, wenn es aber halbe Fuß-Dienster sind, die Woche einen Hand-Dienst zu leisten, dahero auch, nach Introduction des sogenannten Dienst-Geldes, alle, so solches erlegen, ohne Ansehen, in gleicher Qualität die Dienste zu verrichten schuldig.

§. 16.

Diejenigen, so mit dem Spanne zu dienen schuldig, zu keinem Leib- oder Hand-Dienst, dahingegen auch kein Fußdienster zu Spann-Diensten, noch zu anderm Behuf als zu Cultivirung der zu Königlichen Vorwerckern gehörigen Gründe und Domainen-Stücke bei denen Königlichen Zehenten, zu Verfahrung des Mühlen- und Pachtkorns, zu Anfahrung der Feuerung für die Beamten bestellt und gebraucht werden sollen.

§. 17.

Die Dienstpflichtigen sollen nach dem Verlangen der Beamten von Mariä Verkündigung an, bis Michaelis, 12 Stunden, und von Michaelis bis Mariä Verkündigung 8 Stunden dienen, ihnen jedoch bei 12 Stunden 2, und bei 8 Stunden 1 Ruhe- und Mittags-Stunde gelassen werden.

§. 18.

Die Spann-Dienstpflichtigen müssen mit eben solchen Eggen, Pflügen und Wagen im Dienste erscheinen, als sie selbst zu Bestellung ihres eignen Ackers gebrauchen.

§. 19.

Der Dienstpflichtige, welcher zum Dienste zu spät kömmt, muß nach dienen, und wenn er gar vom Dienste ausbleibt, den schuldigen Dienst nachhero verrichten, und außerdem bei der Brüchten-Abhandlung angezeigt, und soll sodann der Fuß-Dienster mit 15 Stüver oder 9 Ggr. und der Spann-Dienstpflichtiger mit 30 Stüver oder 18 Ggr. bestraft und angehalten werden, für die anderweite Bestellung dem Dienst-Lader 12 Ggr. zu bezahlen.

§. 20.

Wenn untüchtige Leute zum Dienste bestellet werden, oder die Unterthanen zum Dienste zu späte kommen, soll zwar der Colonus zum erstenmahle nicht zum Bruch angegeben werden, sondern, wie oben erwähnet, nachdienen; kömmt es aber öfters, daß er zu spät erscheint, alsdann soll er auf gleiche Art, wie im §pho 19. determiniret worden, bestraft werden.

§. 21.

Würde aber jemand sich unterstehen, nicht die obbemeldete Stunden-Zahl zu dienen, eigenmächtiger Weise frühzeitiger aus dem Dienste gehen, oder die ihm aufgetragene Arbeit nicht recht, sondern nach eigenem Gutdünken verrichten und nach seinem Kopfe liederlich pflügen oder eggen, soll er sofort mit 24stündiger Gefängniß zum Gehorsame gebracht werden.

§. 22.

Die Dienstpflichtigen in den Vogteyen, Lingen, Bawinkel und Lengerich, sollen die Dienste bei dem Vorwerke Brogbeeren und Lingerzehnten, die in denen Vogteyen Baccum, Bramsche und Thuine, besonders dem Dorf- und denen Bauerschaften Thuine, Loo und Venslage aber bei dem Vorwercke, Brockhausen, bei denen Vorwerckern Dusterdieck und Langenhoff die Unterthanen aus denen Kirchspielen, Recke und Mettingen, bei dem Vorwercke Wondahl aber die aus denen Vogteyen Ibbenbühren und Brochtenbeck, die Bestellung und Arbeit verrichten. Weil aber alle Vorwercker bis auf den Brogbeeren in Erben-Zins ohne einige Dienste untergebracht worden, und die dazu dienstpflichtige Unterthanen gegen derer Befreiung sich zu einem jährlichen festgesetzten Quanto und Surrogato freiwillig verstanden; so cessiren auch alle Burgveste und ordinairen Dienste bei denenselben.

§. 23.

Weil aber mehrere Dienste, als Pächter gebrauchen können, vorhanden, so sollen diese in Bestellung und Gebrauche der Dienste eine pflichtmäßige unparteyische Gleichheit halten, und in denen Dienstleistungen keinen vor dem andern bedrücken, sondern nach der ordentlichen Runde dergestalt bestellen lassen, daß ein Dienstpflichtiger, der 18 Fl. 12 Stüv. Dienstgeld entrichten muß, à proportion öfterer in natura zu dienen angehalten werde, als derjenige, welcher nur 15 Fl. 12 Stüv. giebt; auf welchen Fuß es auch in Ansehung der halben Erben zu halten, und muß ein voller Fuß-Dienster zweimahl dienen, wenn der halbe Fuß-Dienster einmahl zum Dienste bestellet wird.

§. 24.

Das Mühlen- und Pachtkorn sind die dienstpflichtigen Unterthanen zu verfahren schuldig. Sie sollen aber solches weiter als 7 Meilen, und täglich im Sommer 8 Stunden und im Winter 6 Stunden, zu fahren, nicht angehalten werden. Die Beamten und Pächter hingegen sollen ihnen das festgesetzte Dienstgeld und außerdem das Stallgeld, so die Dienstpflichtigen in denen Herbergen bezahlen müssen, weniger nicht, wenn der Dienstpflichtige, seiner Schuldigkeit gemäß, die Säcke liefert, und Tages zuvor einsacket, eines halben Tages Dienstgeld richtig und ohne Abzug vergüten. Dieselben müssen die Unterthanen auch zu dergleichen Diensten in der hillen Acker- und Saat-Bestellung, auch Erndte-Zeit nicht gebrauchen, und übrigens nach aller Möglichkeit den guten Weg observiren.

§. 25.

a) Beamte sollen aber bei Vermeidung der empfindlichsten Ahndung die Dienste zu keinen andern Dingen, als wovon §. 16. Erwähnung geschehen, gebrauchen;

b) so bald ein Unterthan gedient hat, ihm darüber ein gedrucktes Dienst-Zeichen geben;

c) mit ihm darüber alle halbe Jahre richtig abrechnen, und gegen Zurücknehmung der ausgegebenen Zeichen für einen Spanndienst 6 Stüver,

und für einen Hand=Dienst 10 Doit vergüten, und ihm solches an seinem Dienst=Gelde abschreiben;

d) und damit die Krieges= und Domainen=Cammer überzeugt sei, daß Beamte darunter nicht nach Gunst= und Nebenabsichten verfahren, mithin einige Unterthanen mit den schuldigen Diensten verschonen, andere hingegen desto öfterer bestellen und heranziehen, ihnen auch die geleisteten Dienste richtig vergüten: So sollen sie die mit denen Dienstpflichtigen gehaltenen Abrechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deutlich ersehen werden können:

1) die Nahmen der sämtlichen Dienstpflichtigen,
2) die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit dem vollen oder halben Spanne, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig,
3) die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahre würklich gedient, und wofür er das Dienstgeld vergütet erhalten hat, und
4) wie viel Dienstgeld er annoch zu bezahlen schuldig verblieben.

Solche Tabellen sollen die Beamten bei nahmhafter Strafe alle halbe Jahre der Krieges= und Domainen=Kammer einschicken, welche hiermit befehligt wird, selbige denen Departements-Räthen zuzustellen, und durch vorzunehmende Proben untersuchen zu lassen, ob solche Nachricht zuverläßig sei, und mit denen Quitungsbüchern der Beamten übereinstimme. Wie nun mehr Höchstgedachte Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, dieses alles auf das genaueste beobachtet wissen wollen, also lassen Sie auch Dero Krieges= und Domainen=Kammer, dem Deputato perpetuo Camerae und sämtlichen Beamten und Unterthanen alles Ernstes hiermit befehlen, sich nicht nur darnach eigentlich zu achten, sondern auch darüber mit Nachdrucke zu halten; wes Endes dieses Reglement abgedruckt, an allen öffentlichen Orten in der Grafschaft Lingen affigirt, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatum Berlin den 15. April 1756.

(L. S.) Friederich.

Nr. 10.

Tecklenburg=Lingensche Regierungs=Instruction, vom 18. Januar 1766.

Wir Friedrich, König rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem Wir gnädigst gut gefunden haben, mittelst des von Uns unterm 27sten December a. p. Allerhöchst vollzogenen Plans, das bisherige Land=Gericht zu Tecklenburg mit der Lingenschen Regierung zu combiniren; so haben Wir für diese combinirte Regierung Unserer beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen, folgende Instruction entwerfen, und zu jedermanns Achtung, durch den Druck bekannt machen lassen.

§. 1.

Die zu Lingen etablirte Regierung, der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, bestehet aus einem Senat.

Es sind hiezu bestellet:

Ein Director, welcher zugleich mit als Rath arbeitet.

Drey Räthe, wovon der eine blos in Hoheits-Kirchen- und geistlichen Cassen-Sachen arbeitet.

Ein Secretarius.

Ein Archivarius und Registrator.

Ein Cantzellist.

Ein Copist.

Ein Pedell oder Cantzley-Diener zu Lingen.

Ein Pedell oder Cantzley-Diener zu Tecklenburg, welcher jedoch nach des erstern Abgang nach Lingen versetzt wird, und werden alsdenn die Insinuationes im Tecklenburgischen durch einen zu bestellenden Gerichts-Diener bewürcket.

Zwey Regierungs-Bothen, welche zugleich zu denen in der Stadt Lingen vorfallenden Executionen gebraucht werden.

Wenn sich junge Leute zu Referendarien und Auscultatoribus angeben, so werden solche nach vorhergehendem Examine und Bericht der Regierung, angenommen.

§. 2.

Die Jura Fisci besorget in Ansehung der Grafschaft Lingen, ein Hof- und Cammer-Fiscal und ein Procurator Fisci, welcher vorjetzt zugleich Regierungs-Advocat ist, in Ansehung der Grafschaft Tecklenburg aber ein Advocatus Fisci; diese haben die Erlaubniß, auch anderer Partheyen Rechts-Sachen, als Advocaten zu führen.

Außer diesen sind noch fünf Advocaten, welche zugleich die von der Regierung ihnen aufgetragene Armen-Sachen übernehmen müssen.

§. 3.

Die Regierung versammlet sich wöchentlich dreymahl, nemlich Montags, Dienstags und Donnerstags.

Montags und Donnerstags wird alles, was gerichtlich verhandelt werden soll, desgleichen die Vormundschafts-Sachen vorgenommen, und die fertigen Relationes verlesen.

Der Dienstag ist zu den Hoheits- und Geistlichen Sachen bestimmet.

§. 4.

Es gehören zu dem Ressort der Regierung

a) die Kirchen- und Stifts-Sachen.
b) die geistlichen Consistorial- und Schul-Sachen.
c) Die Publica, in so weit sie nach dem Reglement vom 19. Junii 1749. zu ihrem Ressort gehören.
d) Die Grentz- und Regalien-Sachen.
e) Die Durchmarsch-Sachen, in so weit es die Correspondentz mit den Benachbarten, wegen Verstattung des Durchmarsches betrift.
f) Die Lehns-Sachen in beyden Grafschaften.

g) Die Civil-Gerichtsbarkeit in beyden Grafschaften.
1) Ueber die Königlichen Bedienten.
2) Ueber die von Adel und andere Privat-Guts-Besitzer freyen Standes, nebst ihren Eigenbehörigen.
3) Ueber die Bürger in den Städten Lingen:
Jedoch behält der Magistrat zu Lingen die bishero ausgeübte Gerichtsbarkeit über die dasigen Bürger in kleinen, nicht 20 Fl. betragenden, desgleichen in geringen Injurien-Sachen, welche mündlich abgemacht werden, desgleichen die Vormundschaften der Lingenschen Bürger-Kinder:
Tecklenburg.
Lengerich.
Cappeln.
Freren.
Ibbenbühren.
4) Ueber die sogenannte Cammerfreyen, wohingegen die Cammer durch ihre respective Beamte und Deputatos sowohl,
1) über alle Königliche Eigenbehörige in Civilibus, als
2) bey der Amts-Stube, oder dem General-Brüchten-Ansatz ohne Unterschied der Personen, ob causae qualitatem cognosciret in Fällen von
Unpflichten,
Hurerey,
Verbal- und Real-Injurien, jedoch die Einwohner der Stadt Lingen ausgenommen, deren Bürger vorgedachter massen, in geringen Injurien-Sachen unter dem Magistrat, in grössern aber unter der Regierung stehen, wohin auch alle Injurien-Sachen der Eximirten gehören,
Policey-, Feld-, Marcken-, Forst- und Wald- } Excessen.
die Regierung ist daher auch nicht berechtigt, in dergleichen Sachen per modum reconventionis zu cognosciren.
h) Die Criminalia in beyden Grafschaften ohne Unterschied der Personen, und also auch in Ansehung der Königl. Eigenbehörigen.
i) Die Ehe-Sachen in beyden Grafschaften, ohne Unterschied der Personen, und also gleichfalls in Ansehung der Königlichen Eigenbehörigen.

§. 5.

Da es den Unterthanen Unserer Grafschaft Tecklenburg, zu beschwerlich und kostbar fallen würde, wegen geringer Klagen und anderer Sachen, nach Lingen zu gehen, oder daselbst einen Mandatarium zu bestellen, so wird dem zu Tecklenburg bleibenden Secretario Aschoff, hiermit aufgetragen:
1) Die mündliche Klagen in Sachen unter 50 Rthlr., wenn solche bey ihm angebracht werden, ad protocollum zu nehmen, darauf ein Mandatum de solvendo cum eventuali termino audientiae zu ertheilen,

und in termino die Sache usque ad duplicas zu instruiren, sodann aber in Entstehung der zu versuchenden Güte, solche zur Decision an die Lingensche Regierung einzuschicken; bleibet der Beklagte im ersten Termino aus, so setzet der Secretarius novum terminum sub praejudicio an, und wenn der Beklagte alsdann wieder nicht erscheinet, so wird des Klägers Vortrag in contumaciam ad protocollum genommen, und an die Regierung zum Spruch eingesandt. Die Regierung schickt hernach die abgefaßte Sentenz an den Secretarium Aschoff zur Publication zurück, welcher die Partheyen dazu vorladen lässet, und ihnen in Sachen über 10 Rthlr. zugleich die Fatalia Appellationis, und daß sie solchenfalls einen Mandatarium bey der Lingenschen Regierung bestellen müsten, bey der Publication bekannt macht, auch wie solches geschehen, verzeichnet.

2) In Sachen, welche mehr als 50 Rthlr. betragen, desgleichen in Verlöbniß- und Ehe-Sachen, muß der Secretarius Aschoff die bey ihm sich meldende Partheyen anweisen, daß sie bey der Lingenschen Regierung die Klage anzubringen, und daselbst einen Mandatarium zu bestellen hätten.

3) Wenn sich jemand wegen Confirmation eines Contracts oder einer Obligation bey dem Secretario Aschoff meldet; so nimmt derselbe blos ein Protocoll super recognitione auf, und schicket solches zu weiterer Verfügung, an die Regierung.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn jemand die Eintragung oder Löschung einer Obligation und so weiter im Hypothequen-Buch suchet, und hat der Secretarius darüber ein kurzes Protocoll, wofür blos die Copialien genommen werden, aufzunehmen, auch solches an die Regierung, bey welcher das Tecklenburgische Hypothequen-Buch ist, einzuschicken.

4) In Vormundschafts-Sachen, committiret die Regierung dem Secretario Aschoff, die Aufnehmung der Inventarien, Abnahme der Vormundschafts-Pflichten, und so weiter, und dieser sendet die aufgenommene Protocolla zu weiterer Verfügung ein.

5) Die Trauscheine werden gleichfalls blos von der Regierung gegeben. Wenn aber sich jemand deshalb bey dem Secretario Aschoff meldet, so muß dieser darüber ein kurzes Protocoll, wofür nur die Copialien bezahlet werden, aufnehmen, darin die Umstände dessen, der den Trauschein suchet, bemercken, und die weitere Verfügung erwarten.

6) Wenn Delicta capitalia vorfallen, wobey gar kein Verzug statt findet, muß der Secretarius Aschoff zur Captur, Besichtigung der todten Cörper, und so weiter, schreiten, zugleich aber an die Regierung berichten, und weitere Verhaltungs-Befehle einziehen.

7) Da dem Secretario Aschoff ein hinlängliches Gehalt aus der Lingenschen Sportul-Casse ausgemachet ist, so muß er die Gebühren für alle ihm in dieser Instruction beygelegte Actus, und für die ihm aufgetragene Commissiones, desgleichen alle Copialien, ohne Unterschied einziehen, nnd an gedachte Sportul-Casse abliefern, auch die Gebühren und Copialien unter denen an die Regierung einzusendenden Protocollis, jedesmahl taxmäßig verzeichnen.

Außerdem muß er alle Viertel-Jahr ein Verzeichniß aller bey ihm

vorgefallenen Gebühren und Copialien, mithin auch in denjenigen Sachen, wo die Partheyen sich nachher des Processes begeben, und es nicht bis zur Decision der Regierung kommen lassen, an die Regierung einschicken.

Wird ihm jedoch von der Regierung etwas committiret, welches in Tecklenburg nicht expediret werden kann, z. E. ein Augenschein auf dem Lande, Abhörung krancker Zeugen, und so weiter; so sollen ihm die in der Lingen- und Tecklenburgischen Sportul-Ordnung Nr. 24. und 25. festgesetzte Diaeten von der Regierung passiret werden.

§. 6.

Wenn von denen, bey der Regierung gesprochenen Sententzien appelliret wird, causa auch appellabilis, und das objectum litis nicht so geringe ist, daß nach dem Codice P. IV. T. II. §. 11. und 12. pag. 247 zu verfahren, so wird das Appellatorium bey der Regierung so fort, ohne ein Erkenntniß auf die Justifications-Schrifft, ad Duplicas, oder wenn es einen Incident-Punct, oder die Frage, an, quid, et a quo probandum betrift, ad exceptiones usque instruiret, und Acta an die Regierung zu Minden gesandt, welche darin per modum Commissionis erkennet, und Acta cum Sententia zur Publication nach zurück schicket.

Wird wider die Appellations-Sententz Revisio eingewandt, und es ist Summa revisibilis an das Tribunal vorhanden, welche hiemit in Ansehung beyder Grafschaften, Lingen und Tecklenburg auf 200 Rthlr. festgesetzet wird, so werden Acta an das Tribunal eingeschickt. In Ermangelung dieser Summe aber, und wenn gleichwohl die sonst in Cod. Frid. geordnete Summa revisibilis vorhanden; so erkennet der oberste Senat der Clevischen Regierung, in revisorio per modum Commissionis.

Es müssen aber nicht, wie bishero geschehen, Acta blos zum Erkenntniß über die Frage: Ob der Appellant oder Revident contra lapsum fatalis justificandi in integrum zu restituiren? verschicket, sondern darüber von der Regierung selbst erkannt, und das Appellatorium und Revisorium von derselben instruiret werden, wenn Restitutio in integrum erfolget ist.

Wenn in Criminal-Sachen ulterior Defensio eingewandt wird, müssen Acta an den Criminal-Senat zu Berlin gesandt werden.

§. 7.

Die Regierung und deren Subalternen und Advocaten, müssen in modo procedendi sich nach dem Codice Fridericiano, und dem im Jahre 1761. publicirten, auch nachher alle Jahr fortgesetzten Anhang richten, und daher sich solchen, nebst denen dazu gehörigen Sammlungen der Edicten und Verordnungen, unverzüglich anschaffen und bekannt machen; wegen der geringen Sachen aber, wobey keine Advocaten zugelassen werden, wird die Regierung auf die zu publicirende Unter-Gerichts-Instruction verwiesen.

§. 8.

Der Director muß die im Codice Fridericano P. I. Tit. III. dem Präsidenten vorgeschriebene Obliegenheiten, auf das genaueste erfüllen,

besonders das Distributions- und Verhörs-Buch richtig halten, sämtliche currente Acta alle Monate nachsehen, und wenn eine Sache durch Nachläßigkeit der Advocaten oder Partheyen in Stillstand gerathen, darin ex officio das nöthige zur Beendigung derselben verfügen, auch die säumige Advocaten dem Befinden nach bestrafen. Desgleichen muß er dafür sorgen, daß die Deposital- und Sportul-Rechnungen alle Jahr abgenommen, darüber jedesmahl ein richtiges Protocoll gehalten, von dem Commissario Bericht abgestattet, und darauf, nach geschehenem Vortrage das nöthige verordnet werde.

Ferner muß er Sorge tragen, daß wegen der Sportuln, sowohl von Lingen als Tecklenburg, richtige Controllen gehalten, die Urtels-Gebühren in ein besonderes Buch eingetragen, und die von dem Secretario zu Tecklenburg, nach dessen besonderer Instruction unter den Protocollis zu verzeichnende Sportuln und Copialien, gleichfalls in einem dazu bestimmten Buche verzeichnet, wie auch dasjenige, was von denen, plus licitanti zu verpachtenden Lingenschen und Tecklenburgischen Richter-Garben, Hünern und Torpf einkommt, gehörig notiret und berechnet werde.

Endlich muß er alle Viertel-Jahr eine Tabelle an das Justitz-Departement einschicken, worin

1) die Nahmen der distribuirten Acten,
2) der Nahme des Referenten,
3) der Tag der Distribution,
4) der Tag der übergebenen Relation, und
5) der Tag der publicirten Sentenz zu bemercken.

§. 9.

Da bishero öfters schriftliche Klagen, ohne beygelegte Vollmacht des Advocaten, angenommen worden: so ist solches künftig abzustellen, und nach der Regel nicht eher auf die Klage zu verordnen, bis Vollmacht beygebracht worden, als weshalb die Regierung auf die ausführliche Vorschrift der Declaration vom 23. Decembr. 1761.

in Continuat. Const. de 1761. No. 66.

verwiesen wird.

§. 10.

Die Verhörs- und alle andere Protocolla, müssen niemahls ohne Unterschrift einer Gerichts-Person ad Acta kommen. Es sind auch die Verhörs-Protocolle, mehrerer Deutlichkeit halber am Rande mit dem Beysatz: Exceptio, Replica, Duplica, zu versehen.

Alle Verhörs-Bescheide, müssen nach der Regel am folgenden Gerichts-Tage, nach gehaltenem Verhör, publiciret werden, und damit der Director darauf gehörig Acht haben könne; so muß er ein besonderes Verhörs-Buch halten, worin alle Verhöre eingeschrieben, und der Name desjenigen, dem er Acta zur Abfassung des Bescheides zustellet, verzeichnet werden muß. In eben diesem Buche, müssen in einer besondern Colonne, die Bescheids-Gebühren eingetragen werden, damit selbiges zugleich dieserhalb zur Controlle bey der Sportul-Rechnungs-Abnahme dienen könne.

§. 11.

Wenn eine Sache zum Verfahren loco oralis verwiesen worden; so werden die Schriften in den Ferien, nicht, wie bisher geschehen, mit Stempel und mit einer besondern Vorstellung, sondern ohne beydes, übergeben. Es muß auch die Communication nicht durch eine schriftliche Expedition, sondern durch den Pedellen geschehen, und solches von den Decernenten jedesmahl verordnet werden.

§. 12.

Die Wiederklage muß allezeit ante Terminum angestellet, und nicht, wie bishero, mit der schriftlichen Exception in Conventione zugleich annoch zugelassen werden. Exceptio in reconventione muß hingegen mit der Replic in conventione, und Replica in reconventione mit der Duplic in conventione verbunden, solches auch auf dem Rubro der Schrift ausgedruckt, und darauf besonders in reconventione dupliciret werden.

§. 13.

In Berechnungs-Sachen muß nicht, wie bishero geschehen, ein schriftliches Verfahren zugelassen, sondern jeder Punct besonders coram Commissario usque ad duplicas instruiret, und darauf von dem Commissario der Bescheid abgefasset und vorgetragen werden.

§. 14.

In den Bescheiden und Urtheilen sind die Entscheidungs-Gründe, wenn sie gleich eingerücket werden, dennoch dergestalt abzusetzen, daß sie sich gleich von dem Erkenntniß selbst unterscheiden.

Alle Bescheide und Urtheile müssen von dem Directore und anwesenden Räthen unterschrieben werden.

In Sachen, welche nur 100 Fl. und darunter betragen, muß nicht, wie bishero oft geschehen, auf Beweis, sondern auf Bescheinigung erkannt, und wenn der Werth des objecti litis ungewiß ist, die Formul so abgefasset werden:

Daß Kläger nach Beschaffenheit des objecti zu beweisen oder zu bescheinigen gehalten, daß u. s. w.

Die Probanda und Demonstranda müssen in der Sentenz deutlich und bestimmt fest gesetzet, auch allezeit etwas eingerücket werden, damit dasjenige, was bewiesen werden soll, sogleich in die Augen falle.

Wenn der Kläger den Grund seiner Klage beweisen soll, so muß nicht, wie bisher zuweilen geschehen, erkannt werden:

daß der Beklagte von der Klage zu entbinden, es könnte dann der Kläger beweisen, daß u. s. w.

sondern es ist simpliciter auf Beweis zu erkennen und die Definitiva auszusetzen.

Der Beweis der Exception muß nicht mit dem Gegen-Beweise vermenget, sondern sorgfältig davon unterschieden werden.

Die Adjudicationes müssen nicht, wie bisher geschehen, in dem Licitations-Protocoll eingemischet, sondern allezeit hinter demselben, oder

auf einem besondern Bogen, in Form eines Adjudications-Bescheides abgefasset werden.

§. 15.

Wenn ein Beweis durch Eides-Delation angetreten wird; so muß darauf nicht, wie bishero, ein blosses Mandatum zur Erklärung ertheilet, sondern zugleich Terminus praestationis Juramenti, mit der Auflage, sich vor dem Termin super acceptatione vel relatione Juramenti zu erklären, angesetzet werden. Vermeinet nun der andere, daß der Eid nicht nach dem rechtskräftigen probando angetragen sey; so muß er vor dem Termin der Eides-Leistung, Terminum super Formula Juramenti ausbringen, in welchem die Formul durch einen Bescheid fest gesetzet wird.

§. 16.

Der Registrator wird wegen seines Amts auf den Codicem Fridericianum P. I. Tit. 9. verwiesen. Besonders muß er

1) Acta gehörig foliiren.
2) Von einem nachgelassenen und angestellten Separato, besondere Acta formiren.
3) Auf dem Rubro Actorum die p. 25. Codic. Frideric. vorgeschriebene Rubriquen, und ausser dem notiren, wenn lis contestiret worden.
4) Keine Rotulos noch Protocolla, worin Zeugen-Verhöre enthalten, vor der Publication ad Acta legen, sondern solche so lange verschlossen in der Registratur aufbehalten.
5) Die Sentenz erster Instanz, nicht, wie bishero, zu Anfange des zweyten Voluminis, sondern zu den Actis erster Instantz und die Appellations-Sententz zu den Actis appellationis heften.
6) Die Vormundschafts-Acten ordentlich heften, und nicht, wie bishero, mit der Rubrique, Acta Matrimonialia, sondern Vormundschafts-Acten, versehen, auch zugleich das Geburts-Jahr der Unmündigen, die Folia, wo der Tauf-Schein, das Curatorium und der Theilungs-Recess befindlich, notiren.

§. 17.

Die Advocaten müssen sich überall nach dem Codice Fridericiano achten, und besonders die bisher noch zum Theil gebrauchte fremde Rubriquen, z. E. paritio sententiae an statt Beweiß-Antretung, vermeiden, weshalb sie auf den Codic. Frideric. P. I. Tit. 14. §. 36. verwiesen werden.

§. 18.

Bey denen bisher in der Grafschaft Lingen, unter dem Namen der Aufschläge, üblich gewesenen Behandlungen, der nicht consentirten Gläubiger, hat es zwar sein Verbleiben: es müssen aber solche nur alsdenn, wenn major pars Creditorum nach Computation der Forderungen mit dem Debitore darüber einig geworden, verstattet, und in solchem Fall die Dissentientes nicht wie bishero, zur Ausführung der Contradictions-Ursachen zugelassen werden.

Uebrigens fliessen die hergebrachte Gebühren für jeden Aufschlag zur Sportul-Casse, aus welcher die Commißions-Gebühren bezahlet werden.

§. 19.

Wegen der Depositorum, wird die Regierung auf die schon im Jahre 1753. bey derselben eingeführte Schlesische Deposital-Ordnung vom 4ten August 1750. verwiesen, und da das Depositen-Buch nicht nach Vorschrift des §. 18. dieser Deposital-Ordnung eingerichtet ist, so muß solches unverzüglich angefertiget, und nach dem

in Cont. Constit. de 1759. pag. 373.

befindlichen Schemate, eingerichtet werden.

In diesem Buche müssen alle Deposita, mit Anführung der Verordnungen, zur Einnahme und Ausgabe eingetragen, und unter den Verordnungen die pagina, wo die Eintragung geschehen, verzeichnet werden.

Da auch bishero kein ordentlicher Depositen-Rendant bey der Regierung gewesen; so wird der Secretarius hiemit dazu bestellet, und muß derselbe alle Jahr die Deposital-Rechnung gehörig ablegen.

Die Regierung muß auch alle Jahre einen Curatorem der Depositen-Casse, aus ihren Mitteln bestellen, welcher außer dem Rendanten, einen besondern Schlüssel haben, und bey Einnahme und Ausgabe der deponirten Gelder, gegenwärtig seyn muß.

§. 20.

In Ansehung des Hypothequen-Wesens, muß die Regierung sich in beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen, nach der im Jahre 1753. eingeführten Schlesischen Hypothequen-Ordnung vom 4ten August 1750. achten, und in dem Tecklenburgischen Hypothequen-Buch, die Rubriquen nach dieser einrichten lassen, und wieder diejenigen Besitzer der Ritter-Güter in beyden Grafschaften, welche ihre titulos possessionis noch nicht berichtiget, nach Vorschrift des Edicts vom 4ten August 1763.

in Contin. Constit. de 1763. n. 51.

verfahren; imgleichen auch die Besitzer der Häuser und Grund-Stücke, in gedachten beyden Grafschaften, zu Eintragung ihres tituli possessionis, in das Hypothequen-Buch anhalten.

§. 21.

Wegen der Vormundschafts-Sachen, wird die Regierung auf die im Jahr 1753. in der Grafschaft Lingen eingeführte Mindisch-Ravensbergische Vormundschafts-Ordnung vom 13. Decembr. 1752. und auf das Project des Corporis Juris Fridericiani, verwiesen, welches blos in Vormundschafts- und keinen andern Sachen in beyden Grafschaften, die Kraft eines Gesetzes haben soll.

Die Regierung muß aber besser, als bishero, für die Ausmittelung des Vermögens der Kinder und der Sicherheit sorgen.

Zu dem Ende muß, da in der Grafschaft Lingen Communio bonorum hergebracht ist, der Witwer oder Witwe, so bald sie ad secunda vota schreiten, ein inventarium cum legali taxa übergeben, und Vormünder vorschlagen.

Die Regierung muß alsdenn, dimidiam des Vermögens, zwischen Eltern und Kindern, ausmitteln, das Quantum der Kinder, in dem Hypothequen-Buche ad effectum judicialis hypothecae et praeferentiae ein-

tragen, und wie solches geschehen, bey den Vormundschafts-Acten verzeichnen.

Dieses Quantum wird zwar dem überlebenden Ehegatten zur Abnutzung, pro onere alendi liberos so lange überlassen, bis die Kinder majorenn werden, oder heyrathen, oder aus der Eltern Brodt gehen; wenn aber der superstes binubus vel binuba in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit des Vermögens der Kinder fehlet, muß derselbe angehalten werden, solches heraus zu geben, und die Regierung muß alsdenn für die sichere Unterbringung des Vermögens der Kinder sorgen, jedoch dem Superstiti, wenn die Kinder unter seiner Verpflegung bleiben, die Zinsen lassen.

Wenn die Auseinandersetzung, zur Zeit der zweyten Heyrath, vernachläßiget worden, so wird Communio bonorum, zum Vortheil der Kinder ersterer Ehe, für prorogirt gehalten, dergestalt, daß diese die Wahl haben, ob sie darnach gehen, oder auf dimidiam des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es zur Zeit der zweyten Ehe gewesen, bestehen wollen, als weshalb sie zum juramento in litem zugelassen werden, und bleibet ihnen ausserdem der Regress wider das Gericht, welches die Auseinandersetzung versäumet, unbenommen.

In der Grafschaft Tecklenburg, wo die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführet ist, muß der überlebende Ehegatte, sogleich nach des andern Ableben, zur Edition eines Inventarii cum legali Taxa angehalten, und wenn der überlebende Vater ad secunda vota schreitet, das Mutter-Guth der Kinder, auf dessen Immobilibus eingetragen, auch, wie solches geschehen, ad acta verzeichnet werden. Die überlebende Mutter aber muß, wenn sie das Vermögen der Kinder in Händen behalten will, sogleich nach des Mannes Tode, Sicherheit bestellen, und wenn sie solches zu thun nicht vermag, muß das Vermögen einem angesessenen Vormunde überliefert, und auf dessen Immobilien eingetragen, auch wie solches geschehen, in den Vormundschafts-Acten verzeichnet werden.

Sollte sich kein sicherer Vormund finden; so müssen die Gelder ad Depositum genommen, jedoch davon keine pro Cent-Gelder abgezogen, und von der Regierung für die sichere Unterbringung gesorget, die Gewalt des Vormundes aber, welcher keine Caution bestellet, dergestalt eingeschräncket werden, daß er keine Capitalien erheben kann.

Jedoch hat alles dieses, bey den Eigenbehörigen keine Anwendung, sondern es bleibet dieserhalb bey den Eigenthums-Rechten und der bisherigen Observantz. In Ansehung derer in beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen überhand genommenen Einkindschaften, wird die Regierung auf die Mindisch-Ravensbergische Unter-Gerichts-Ordnung vom 13ten December 1752. §. 26. verwiesen, und sollen solche künftig ohne Allerhöchste Dispensation nicht statt finden.

§. 22.

Da bey den Vormundschafts-Acten bisher keine Tauf-Scheine gewesen; so müssen solche künftig von dem überlebenden Ehegatten, oder von dem Vormunde erfordert werden.

Wenn dem Vormunde oder Conjugi Superstiti etwas zu praestiren auferlegt ist, wozu allemahl eine gewisse Frist gesetzet werden muß; so

muß der Registrator nach Ablauf der Frist, Acta dem Decernenten ad excitandum zuschicken, welcher sodann in der nächsten Session das nöthige verordnen muß.

Ueberdem müssen sämtliche Vormundschafts-Acta, wenigstens alle Jahre einmahl von dem Decernenten nachgesehen, und darin, dem Befinden nach, das nöthige, ex officio veranlasset werden.

Endlich müssen die in der Pupillen-Ordnung §. 22. geordnete, bishero von der Regierung nicht eingeschickte Vormundschafts-Tabellen, alle Jahr an das Justitz-Departement eingesandt werden.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 18. Januarii, 1766.

(L. S.) Friderich.

v. Jariges.

Nr. 11.

Erneuertes und verbessertes Landes-Policey-Holzungs-Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafschaft Lingen, vom 7. December 1767.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß die bis daher in Unserer Grafschaft Lingen im Gebrauch gewesene zu Zeiten der Spanischen Regierung ertheilte so genannte Holzungs-Instruction in vielen Stücken der Wohlfarth Unserer getreuen Unterthanen, und der Peuplirung Unserer zum Theil noch unbebaueten Grafschaft Lingen, schnur stracks zuwider, imgleichen, daß einige Unserer Bedienten, die ihnen hierdurch verliehene Macht zu ihrem eigenen Vortheil und zu nicht geringen Bedruck Unserer Unterthanen zu weit extendiret, alle Kleinigkeiten zum Proceß gezogen, und die Unterthanen durch das Holzungsgerichte, um sich nur zu bereichern, in Angst, Furcht und Schrecken gesetzt haben: Wir aber zu Hemmung dergleichen Unternehmens bewogen worden, bereits unterm 21ten Junii 1753 eine verbesserte Holzungs-Instruction für beregte Grafschaft ausgehen zu lassen, und nunmehro dieselbe in verschiedenen Stücken zu vermehren, zu verbessern und zu erläutern nöthig und heilsam erachten: Als wollen, setzen und verordnen Wir hiermit und Kraft dieses, daß es bey der im Jahr 1753 den 21ten Junii verordneten gänzlichen Aufhebung gedachter alten Holzungs-Instruction sein Bewenden behalten, und hiernach so wenig bey dem General-Holzung, als bey dem daraus erwachsenden Special-Holzungs-Gerichte zu verfahren.

Damit Unsere Bediente aber eine gewisse Norm und Vorschrift haben mögen, wornach sowohl bey dem General=Brüchten=Ansatz, in Unserer Grafschaft Lingen als denen daraus etwa erwachsenden ohnvermeidlichen Processen zu verfahren:

So haben wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, gegenwärtige revidirte Instruction zu ertheilen und ausfertigen zu lassen.

Caput I.

Von denen Personen, so das General=Holzungs=Gericht halten, die daraus erwachsende Processe instruiren, und dahin sehen sollen, daß die Excedenten gehörig bestrafet werden.

§. 1.

Das General=Holzungs=Gericht, oder der Brüchten=Ansatz, soll, wie in Unseren Aemtern des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg, also auch in Unserer Grafschaft Lingen alljährlich einmahl, und zwar jedes Jahr längstens vier Wochen nach Reminiscere gehalten, und die Brüchten nebst denen übrigen ungewissen Gefällen angesetzet werden, und geschiehet die Publication desselben vierzehn Tage vorher in denen sämmtlichen Kirchen der Grafschaft Lingen von denen Cantzeln.

§. 2.

Diesen Ansatz soll der Departements=Rath der Grafschaft Lingen mit dem Deputato perpetuo Camerae und dem zeitigen Land=Rentmeister verrichten, welche die, wider die Unterthanen vorkommende Klagen wohl zu erwegen und besonders zu examiniren haben, ob dieselben gegründet, und ob von Seiten der Forst=Bediente und Mahl=Leute nicht etwa Paßiones darunter stecken, mithin die Unterthanen unschuldig oder unzureichend angeklaget sind.

§. 3.

Weilen Unser Land=Rentmeister intuitu Unserer Eigenbehörigen die Stelle des Gutsherrn repräsentiret, und vermöge der Uns geleisteten Pflicht überhaupt für die Conservation Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen der Grafschaft Lingen äusserst Sorge zu tragen schuldig ist;

So soll derselbe bey dem Ansatze der Brüchten und übrigen Eigenthums=Gefälle, besonders dahin sehen, daß diese nicht zu hoch gesetzet werden, und deshalb Remonstration thun, wie sowohl in Absicht der Uns zustehenden Eigenthums=Gefälle, auch dahin vigiliret werden muß, daß Unser Allerhöchstes Interesse hierunter in keinem Stücke benachtheiliget, sondern dasjenige, so mit Conservation Unserer Eigenbehörigen erfolgen kann, determiniret, und Uns berechnet werde, zu welchem Ende Unser Land=Rentmeister sich nach dem eigentlichen Zustande Unserer Eigenbehörigen genau erkundigen, und überall nach dem Inhalt der ihm ertheilten Instruction achten muß.

§. 4.

Unserem Ober=Jäger lieget nach wie vor ob, sowohl vor sich selbst, als durch die unter ihm stehende Unter=Förster und Mahl=Leute, dahin

zu vigiliren, daß alle in denen Marcken, oder sonst vorgefallene Excesse, zur Bestrafung getreulich angezeiget werden, gestalten dieser Unser Ober-Jäger fernerhin Ankläger bleibet, und dahin zu sehen schuldig ist, daß dieser Unserer Instruction, von Seiten der Unterthanen, überall nachgelebet werde.

§. 5.

Hierbey ist jedoch Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß die Unterthanen so wenig von denen Forstbedienten als Mahl-Leuten chicaniret, oder durch falsche und unrichtige Klagen gequälet werden sollen. Denn ob wohl zu Beybehaltung guter Ordnung allerdings nöthig ist, daß die Verbrecher guter Gesetze zur gebührenden Strafe gezogen werden müssen; So verstehet es sich jedoch von selbst, daß alle Paßiones hierunter bey Seite gesetzet, und ohne Ansehn der Person verfahren werden müsse.

Sollte sich demnach bey näherer Untersuchung der Sachen äussern, daß die Klagen derer Forst-Bediente oder Mahl-Leute falsch, oder dieselben einige Contravenienten übersehen und zur Bestrafung nicht angezeiget, muß wider dieselbe, wie unten Capite III. verordnet, ohne einige Nachsicht verfahren werden.

§. 6.

Die Beamten und Vögte Unserer Grafschaft Lingen sollen bey dem General-Holzungs-Gerichte, oder dem Brüchten-Ansatze, gegenwärtig seyn, damit dieselben von denen etwa vorkommenden zweifelhaften Sachen Rede und Antwort geben können, wie dann dieselben vorab von allen vorfallenden Bruchfälligen Casibus sich informiren, und hierunter nach demjenigen stricte achten müssen, was dieserhalben §pho 9. verordnet worden.

Wegen der Unter-Förster und Mahl-Leute soll es künftig folgendergestalt gehalten werden: daß der Ober-Jäger, so ofte ein Unter-Förster abgehet, drey ehrlich angesessene und im Schreiben erfahrene Subjecta Unserer Krieges- und Domainen-Cammer in Vorschlag bringet, welche daraus den geschicktesten wählen, und nach darüber abgestattetem Bericht und erfolgeter Unserer allerhöchsten Approbation zum Unter-Förster bestellen wird.

§. 7.

Damit aber diese aus Mangel der nöthigen Subsistenz zu einiger Pflicht-Vergessenheit nicht verleitet werden; so soll sowohl denen Unter-Förstern als Mahl-Leuten von jedem bruchfälligen Casu, den sie angezeiget, und welcher zu Brüchten angesetzet oder bestrafet wird, sechs Stüber nach wie vor bezahlet, auch während ihrer Anwesenheit bey dem General-Holzungs-Gerichte und Brüchten-Ansatze fernerhin jedem Unter-Förster Ein Florin fünf Stüber holländisch, und jedem Mahl-Mann zwölf Stüber vier Doit an Diäten aus der Ober-Steuer-Casse und dem Fonds der Kirchspiels-Gelder an Diäten gereichet werden.

Diese Diäten müssen nach geschlossenem Holzungs-Gerichte ordentlich designiret und darüber jedesmal bey Unserem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directoren die Approbation mediante relatione nachgesuchet werden. Was aber das vorgedachte Emolument der sechs Stüber anlanget, so muß solches bey jedem dergleichen Casu besonders notiret und nach vollbrachten Holting und gezogenem Calculo der Brüch-

ten gehörig ausgeworfen, sodann aber davon eine besondere Designation formiret, und nach dieser von Unserem Ober-Jäger bey Einforderung derer Brüchten selbst mit eingehoben, und darauf denen Unter-Förstern und Mahl-Leuten gegen Quittung ausgezahlet werden. Die Quittungen müssen jedesmal ad marginem der gedachten Emolumenten-Designation bey jeder Post geschrieben, und diese quittirte Designation von dem Ober-Jäger an das Holzungs-Gericht zurückgeliefert werden, welches solche besonders colligiren und asserviren soll.

Der Ober-Jäger hat auch bey schwerester Ahndung nicht das mindeste mehr an dergleichen Emolumenten einzufordern, als in deren Designation aufgeführet, und welcher Unter-Förster oder Mahl-Mann fernerhin solches Emolument selbst von denen Unterthanen erheben wird, soll das erstemal zu dessen doppelten Erstattung zum Brüchten-Fond bey der Domainen-Casse angehalten, bey mehrerer Uebertretung aber exemplarisch bestrafet werden.

Es müssen auch die Unter-Förster und Mahl-Leute keine ungegründete Klagen anbringen, auch aller Durchstechereyen, Exactionen und Plackereyen bey Strafe der Cassation und dem Befinden nach bey härtester Ahndung sich gänzlich enthalten.

Wegen Bestellung der Mahl-Leute hingegen bleibet es bey der von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gemachten Verordnung, daß nemlich alle drey Jahre andere Unterthanen zu Mahl-Leuten unter Approbation der Cammer angesetzet und deshalb specialiter vereidet werden.

Dabey verordnen Wir zu besserer Ordnung und Richtigkeit im Dienste, daß in einem jeden Kirchspiele nach Proportion dessen Größe und Weitläuftigkeit wenigstens drey und nicht über acht Mahl-Leute, welche zu zwey Drittheilen aus grossen Bauren, zu ganzen und halben Erben, und zu Einem Drittheil aus kleinen Erben bestehen müssen, bestellet werden, auch daß die Unterthanen in jedem Kirchspiele und respective Bauerschaft, so fern sie Schreibens und Lesens erfahren, und sonst nichts erhebliches gegen deren Personen einzuwenden ist, schuldig seyn sollen, dieses Officium drey Jahre lang nach der Reihe zu übernehmen.

Diese Mahl-Leute sollen auch zugleich Kirchspiels-Vorstehere seyn, und gegen diese doppelte Obliegenheiten die Dienst-Freyheit durante officio geniessen, mithin solche Dienst-Freyheit keinem Vorsteher alleine weiter angedeihen.

Die Ernennung und Constituirung der Mahl-Leute und Kirchspiels-Vorstehere geschiehet bey Gelegenheit der General-Holtinge alle drey Jahre durch den Departements-Rath und das Holzungs-Gericht, welche zugleich deren Vereidung nach angefügter Eides-Formul besorgen, und davon sodann an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation berichten müssen.

§. 8.

Mit denen bruchfälligen Casibus soll es solchergestalt gehalten werden, daß nemlich Unter-Förster und Mahl-Leute, wenn sie einen Exceß vorfinden, solchen sofort dem Besitzer des Landes oder Praedii, auf dessen Gründen solcher angetroffen worden, denunciiren, und den Denunciatum sogleich in rem praesentem führen. Wenn dieser nun dawider

nichts einzuwenden hat, so wird der Casus als strafbar annotiret. Solte er aber entweder läugnen, oder sonst was erhebliches dawider einzuwenden haben, so haben Unter-Förstere und Mahl-Leute solches noch selbigen Tages, oder sobald es sonst noch geschehen kan, dem Beamten anzuzeigen, damit dieser sofort des andern Tages die Sache an Ort und Stelle citato denunciato examiniren könne, welches jedoch von denen Beamten ohnentgeldlich und ohne allen Unkosten geschehen muß.

Dergleichen von dem Beamten aufgenommene Protocolle müssen der von dem Beamten zu attestirenden Klagen-Designation beygefüget werden.

Diese Klagen-Designationes müssen aber künftig von denen Beamten nach Ablauf eines jeden Monats höchstens den 4ten des folgenden an den Ober-Jäger gesandt werden, der sie denn ohne Anstand, wenn er nichts dabey zu erinnern findet, an den Land-Secretarium einsenden muß, welcher daraus die Brüchten-Register, wie bishero formiret, widrigenfals sowohl Ober-Jäger, als Beamter in zwey Thaler irremißibler Strafe, Unter-Förster und Mahl-Leute aber in Einen Florin verfallen seyn sollen.

Der Land-Secretarius hat demnach in der Mitte eines jeden Monats den Ausbleibungs-Fall dem zeitigen Holzungs-Gerichte anzuzeigen, damit selbiges sofort die Strafen der Nachläßigkeit zur Berechnung bey dem General-Hölting einziehen könne.

§. 9.

Diejenigen Sachen, welche altioris indaginis sind, oder doch zum Augenschein oder sonstigen Erkenntniß des Holzungs-Gerichts ausgesetzt werden, müssen von dem ganzen Holzungs-Gerichte, und nicht blos von dem Deputato alleine cognosciret und verendschaftet, die Augenscheine auch nicht, wie bishero geschehen, von dem Deputato allein, sondern in wichtigen Sachen von dem Deputato, oder einem andern Membro des Holzungs-Gerichts mit Zuziehung des Land-Secretarii, in geringfügigen Sachen aber blos von dem Land-Secretario gegen die taxmäßigen Gebühren eingenommen werden. Nach gehaltenem Augenschein muß dem Collegio das Protocoll vorgetragen und die Sache collegialiter erwogen und decidiret werden, und, wenn kein periculum in mora, sollen dergleichen Augenscheine entweder bey Gelegenheit des General-Holzung, alsdenn auch der Departements-Rath gegenwärtig ist, und bey denen Sommer- und Winter-Aufschlägen, besonders in der Ober-Grafschaft, zu Ersparung der Vorspanns-Kosten und Diäten vorgenommen werden.

§. 10.

Diejenigen Sachen, welche auf dem General-Höltings-Gerichte nicht abgethan, sondern zur nähern Untersuchung ausgesetzet werden, ziehen obbenannte Unser Deputatus Camerae und Land-Rentmeister ohne Concurrenz des abwesenden Departements-Raths, in so ferne derselbe nicht in der Provinz zugegen wäre, zur Cognition.

Caput II.

Was vor Sachen eigentlich zu dem Hölting= oder Brüchten=Gerichte gehören, und welchergestalt die Excesse zu bestrafen.

§. 1.

Zu der Cognition des Holzungs=Gerichts haben nach bisheriger ohnstreitigen Observanz und nach Maaßgabe der Hölzungs=Instruction alle Forestalia und Marken=Sachen gehöret, und sind nicht allein die begangene Excesse von demselben bey dem General=Hölting bestrafet, sondern, wenn über Gerechtigkeiten, als zum Exempel wegen streitiger Hude und Weide, wegen streitigen Plaggen=Matts, und allen, was in Wäldern und Feldern zum Streit gediehen ist, Irrungen und Processe entstanden sind, ist solches von dem Holzungs=Gerichte ausgemachet. Weil aber hierbey viele Casus speciales einschlagen, weshalben zu Verhütung aller Misbräuche zureichende Vorsehung geschehen muß, so haben Wir obige General=Sätze etwas näher zu detailliren nöthig gefunden.

Es stehet nemlich

1) unter dem Holzungs=Gerichte, in denen dahin gehörigen Sachen, wie von jeher gebräuchlich gewesen, das sämmtliche platte Land und die Eingesessene der Dorfschaften, wie auch die beyde neue Städte Ibbenbühren und Freren.

Was den Adel und ihre Hofe=Saaten anbetrifft, so bleiben dieselbe, wie bis daher observantiae gewesen, davon exempt.

Soviel aber die Heuer=Leute derer Adelichen concerniret, so werden dieselbe, wenn sie außerhalb denen Hofe=Saaten, entweder in der gemeinen Mark pecciren, oder andern Unterthanen Schaden zufügen, ebenfalls durch das General=Holzungs=Gerichte bestrafet, in so ferne nemlich die vorkommenden Fälle zur Cognition des Holzungs=Gerichts gehören, und die Execution wider diejenige Heuer=Leute, so auf denen Hofe=Saaten wohnen, wird, wie bisher gebräuchlich gewesen, durch den Haus=Voigt verrichtet.

Es sind auch die Geistliche und deren Heuer=Leute, wenn sie in der gemeinen Mark excediret, oder durch ihre strafbare Frechten anderen Schaden zugefüget, auch sonsten sich nicht nach der Holzungs=Instruction verhalten haben, dieserhalben ebenermaßen bey dem General=Holzungs=Gerichte zum Ansatz zu bringen, jedoch ist, was würklich die Prediger betrifft, die Execution bey der Regierung nachzusuchen.

2) Obgleich auch die Mühlen= und Drosten=Brüchten eigentlich nicht zu denen Holzungs=Brüchten gehören, so sollen sie dennoch, wie auch alle Schlägerey=Sachen, wenn es keine schwere Verwundung betrifft, auch injuriae verbales, nach der neuen Tecklenburg=Lingenschen Regierungs=Instruction zur Cognition bey Gelegenheit des General=Holzungs=Gerichts, so weit es die Fixirung derer Strafen betrifft, angesetzet werden, immaßen der Departements=Rath bey Gelegenheit des General=Höltings auch diese Sachen abhandeln muß.

Derowegen müssen Beamte von allen dergleichen Straf-Fällen zeitig eine Designation an das Holzungs-Gericht und die Land-Renthey einsenden, damit die streitige Casus annoch vorhero gehöret, und untersuchet werden können.

Es soll aber einem jeden Beleidigten, wenn er zumalen honorationis conditionis ist, frey stehen, auch seine Satisfaction für das Deputations-Gericht in ordinario nachzusuchen, und daselbst die erkannte Strafe bey jedesmaliger General-Holzung aufgeführet werden.

§. 2.

Es stehet insonderheit keinem eigenbehörigen Unterthan frey, ohne Consens seines Guths-Herrn, von denen auf seinen Stette-Gründen stehenden grünen und masttragenden Eichen eigenmächtig zu fällen oder zu verkaufen.

Gleichwie aber der Eigenbehörige zur Reparatur seiner Gebäude nothwendig Holz gebrauchet, und ihm solches hierzu, und wann er sich der Anziehung desselben ernstlich angelegen seyn läßet, auch wohl zum Verkauf, damit er seine übrigen Ausgaben desto besser bestreiten könne, etwas von Unserm Forst-Bedienten ausgewiesen werden soll, so ist jedoch derselbe nach wie vor schuldig und gehalten, bey dem zeitigen Land-Rentmeister als repräsentirenden Guths-Herrn einen Consens hierauf zu lösen, wovor derselbe aber pro futuro nicht mehr als vier Stüber dem Land-Rentmeister oder dem repräsentirenden Guths-Herrn, vier Stüber dem Ober-Jäger, zwey Stüber dem Unter-Förster, und sechs Doite vor das Legal-Pappier geben soll, es mag der Consens über 2. 4. 5. 10 oder mehrere Bäume ertheilet werden, jedoch wird in Ansehung des zur Feuerung dienlichen Büchen- und des übrigen Brand-Holzes denen Eigenbehörigen erlaubet, solches, jedoch mäßig und wirthschaftlich, und nach vorgängiger Anmeldung bey dem Forst-Bedienten und auf dessen Anweisung, jedoch ohne Ausweisungs-Gebühren, zum eigenen Gebrauch zu hauen.

Wer sich von Unsern Bedienten unterstehet, ein mehreres zu nehmen, soll für jedem Stüber, welchen er sich über obiges verordnete bezahlen lassen, zehen Florin irremißibler Strafe erlegen.

Damit dergleichen Consens aber nicht ohne ein zureichendes Fundament ertheilet wird, muß der Unterthan, welcher solchen nachsuchet, durch ein pflichtmäßiges Attest des Beamten, welches jedoch derselbe ohnentgeldlich ertheilen muß, dociren, daß er das verlangte Holz zum Haus-Bau, oder zu sonstigen Verbesserungen seiner Gebäude, oder zu Bezahlung gerichtlicher Schulden, Abführung derer ohne sein Verschulden aufgeschwollenen Praestandorum unumgänglich gebrauchet, und die Anziehung jungen Holzes sich angelegen seyn lässet, wie dann Unserem Land-Rentmeister schlechterdings hiermit untersaget wird, ohne dergleichen Attest keinen Consens zu ertheilen. Sollte der Eigenbehörige aber sich unterstehen, ohne Consens seines Guths-Herrn Holz, oder ein mehreres, als ihm consentiret ist, zu hauen, soll er das erstemal das Duplum des Werths von dem gehauenen Holze, loco poenae, erlegen, oder dem Befinden nach, empfindlich am Leibe gestrafet, und wenn er sich dessen weiter unternimmt, abgeäussert, und der Stette entsetzet werden.

§. 3.

Gleichwie dieses alles aber, so in vorstehendem §pho verordnet, nur von Nutz-Holze und masttragenden Bäumen zu verstehen, so bleibet dem Eigenbehörigen auch nach wie vor frey, abstämmiges oder Unter-Holz, so viel er zu seinem Brande nöthig hat, imgleichen, was er zum Acker-Geräthe gebrauchet, ohne Consens, jedoch mit Vorwissen und unter Anweisung der Forst-Bedienten, als bey welchem er sich zuvor melden muß, zu hauen.

Es ist aber hierunter wirthschaftlich zu verfahren und das Unterholz nicht zu ruiniren, auch nichts zum Verkauf zu hauen, als worauf auch der Ober-Jäger genau Acht haben, die Holz-Reviere und den Holz-Anwachs der Unterthanen fleißig mit visitiren, und von jedem Unter-Förster jährlich eine Designation erfordern soll, was für Büchen- und anderes Brandt-Holz denen Unterthanen angewiesen worden, wie denn auch große masttragende Büchen-Bäume, so zu Nutz-Holz zu gebrauchen sind, besonders durch die Forst-Bediente angewiesen und annotiret werden müssen, welches aber alles vi officii und ohnentgeldlich geschehen soll.

Wenn ein Unterthan diesem zuwider eigenmächtig Holz hauet, oder gar seinen Holzwachs ruinirt und devastiret, auch das gefällete Holz nicht selbst brauchet, sondern verkaufet, so soll derselbe das erstemal den Werth des verkauften Holzes loco poenae zu bezahlen schuldig seyn, und wenn er sich hieran nicht kehret, mit empfindlicher Leibes-Strafe und dem Befinden nach gar mit Abäußerung wider ihn verfahren, und dessen Stette einem andern tüchtigen Colono eingethan werden.

§. 4.

In denen Uns zustehenden privativen Forsten stehet niemanden frey, Holz auszuweisen oder hauen zu lassen, als dem Ober-Jäger mit Zuziehung des zeitigen Beamten als Försters, welche wegen derer ihnen anvertraueten Forsten lediglich auf Unsere zu promulgirende neue Forst-Ordnung hiermit verwiesen werden.

Sollte sich Jemand aber gelüsten lassen, bey Tage Holz zu hauen, abzusägen oder auszugraben, welches nicht angewiesen und mit dem Mahl-Hammer bezeichnet ist, es sey solches beschaffen, wie es wolle, der soll das Duplum des Werths loco poenae, und wenn es Eichen-Holz, überdem das Simplum zu denen Pflanz-Geldern bezahlen, und fließet dieses zu denen übrigen Pflanz-Geldern und wird dabey berechnet.

Geschiehet der Diebstahl bey Nacht, so soll die Strafe verdoppelt, auch diejenige, so zu dem Diebstahl behülflich sind, es sey mit der Hand, Wagen, Pferde, Domestiquen, oder sonst auf einige Art, eben so wie der Dieb selbst bestrafet werden.

§. 5.

Da die Unterthanen die Anziehung des in denen gemeinen Marken stehenden Holzes sich angelegen seyn lassen müssen, und die Anpflanzung nebst dem Wachsthum zu befördern schuldig sind;

so ist auch billig, daß denenselben im Nothfall das nöthige an

Holz zum Bau oder Reparation ihrer Häuser, wenn sie es nicht bey ihren Stetten haben, angewiesen werde.

Ob nun wohl solches bis daher geschehen und dem Unterthan dergleichen Holz ohnentgeldlich accordirt ist, so hat dennoch die Erfahrung gezeiget, daß die Holzungs-Sportuln nebst denen dem Ober-Jäger bezahlten Diäten, als welchem vor jede Ausweisung in einer jeden Mark Ein Florin 8 Stüber zu Theile geworden, wie auch die andern Unkosten den Werth des Holzes öfters überstiegen haben.

Um nun aber diesen Mißbräuchen abzuhelfen, ordnen und wollen Wir, daß auf dergleichen Holz aus der Gemeinden Mark pro futuro gar kein Consens nachgesuchet, sondern die Beamte mit Zuziehung des Land-Bau-Meisters und in dessen Abwesenheit, des Bau-Inspectoris im November eines jeden Jahres, nach vorgängiger Publication von denen Canzeln, eine Specification desjenigen Holzes, welches die Unterthanen in dem folgenden Jahre zur Reparation oder unumgänglichen neuen Gebäuden gebrauchen, aufnehmen, das Vorbringen derer Unterthanen examiniren, eine pflichtmäßige Designation anfertigen, und medio Decembris an das Holzungs-Gericht einsenden sollen, welches dem Befinden nach die Ausweisung des Holzes dem Ober-Jäger ex officio aufgiebet, damit derselbe bey der nächsten General-Holz-Ausweisung auch dieses anweisen könne, und bekommt derselbe sodann die ihm vermachten Diäten des Einen Thaler täglich auch für diese Verrichtungen, der Unter-Förster aber zwölf Stüber, so ihnen aus der Ober-Steuer-Casse assigniret werden, wogegen er hiervor von denen Unterthanen nicht das allergeringste bey harter Ahndung einfordern soll, wie denn diese überhaupt weiter nichts als die Pflanz-Gelder, so zur Forst-Casse fliessen, bezahlen.

Es darf sich aber kein Unterthan unterstehen, mehr Holz, als ihm angewiesen, zu fällen, oder eigenmächtig zu nehmen bey Strafe des doppelten Werths und der im vorhergehenden §pho erwehnten Pflanz-Geldern. Sollte ein Unterthan jedoch durch Feuer heimgesuchet und genöthiget werden, seine abgebrandte Häuser wieder aufzubauen, bleibet alsdenn demselben unbenommen, wegen Anweisung des dazu benöthigten Holzes sich sofort bey dem Holzungs-Gerichte zu melden, welches alsdenn dieserhalb das nöthige zu verordnen hat, als aber die Fällung des Holzes im rechten Wadel geschehen muß.

§. 6.

Damit aber auch der Holz-Wachs nach Möglichkeit befördert und der besonders in der Grafschaft Lingen eingerissene Holz-Mangel ersetzet werde, sollen Unsere Eigenbehörige für jeden Baum, welchen sie erhalten, vier junge Eichen, auf ihren eigenen Gründen wieder pflanzen, und deren Anziehung besorgen, auch bis in das dritte Blatt liefern, imgleichen die allenfalls nicht fortkommende Pflanzung bis zum dritten Laube nachsetzen und ausbessern, und ein gleiches sind die Unterthanen, welche aus denen gemeinen Marken Holz erhalten, zu thun schuldig.

Unserm Ober-Jäger lieget ob, welchergestalt solches geschehen, bey denen General-Holz-Ausweisungen zu untersuchen, von denjenigen, so sich hierunter säumig bezeigen, eine pflichtmäßige Designation aufzunehmen und in dem General-Brüchten-Register mit aufzuführen, damit

diese nachlässige Unterthanen durch gehörige Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und sollen vor eine jede nicht gepflanzete Eiche oder Büche Zehen Stüber an Brüchten dictiret werden.

§. 7.

Wenn ein Unterthan Holz in Unseren Forsten beschädiget, oder dasjenige, so Jemand daraus gekaufet, wegträget oder wegführet, soll er den Werth des Holzes bezahlen und eben so viel an Strafe erlegen, als oben §pho 4. verordnet worden.

§. 8.

Auf was Art und Weise es mit Anlegung der Eicheln- Tannen- oder Kiehnen-Kämpe gehalten werden soll, ist von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer festgesetzet, welches Wir hierdurch allergnädigst approbiren. Es stehet also dem Ober-Jäger schlechterdings nicht frey, hierunter nach Gefallen zu disponiren, sondern die Anlegung dieser Kämpe geschiehet mit Vorwissen und Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

Die Unterthanen müssen jedoch die Umwallung, Aufgrabung und Besaamung auch Verpflanzung der jungen Potten fernerhin ohnentgeldlich verrichten, wenn sie dazu bestellet werden.

Derjenige, welcher ausbleibet, wird jedesmal mit Einem Florin bestrafet, und muß nachdienen.

Damit aber dem Holz-Mangel je mehr und mehr abgeholfen und der Holz-Anwachs möglichst poußiret werde, so soll das Forst-Amt die Unterthanen zur Anpflanzung allerley harten und weichen Holzes aufmuntern und anhalten.

Zu dem Ende muß in jeder Bauerschaft durch Unsern Ober-Jäger mit Zuziehung der Unter-Förster und der Gemeinde-Vorstehern die gemeine Mark in Augenschein genommen, und weil die am nächsten und bequemsten gelegene Districte derselben zur Huth-Weide und Plaggen-Matt denen Unterthanen am convenablesten sind, in denen entferneten Gegenden nach Proportion der Mark und des Vieh-Standes auch der Plaggen-Bedürfniß einige oder mehrere Morgen ausgewiesen, zugeschlagen und mit Graben umzogen, und zum Theil mit allerhand weichen Holze, als Elsen, Eschen, Fichten und Birken, wie es die Umstände zulassen, besaamet oder bepflanzet, zum Theil aber mit Pflanzen und Betten von Eichen- und Büchen-Holze besetzet werden.

Sobald dieser Holz-Anwachs so weit gediehen ist, daß solcher vom Viehe nicht weiter beschädiget und zur Hütung frey gegeben werden kann, soll der Zuschlag eröffnet, und die Eintrifft des Viehes gestattet, sodenn aber gleich neben demselben ein gleicher Distrikt zur Fortsetzung der Holz-Anpflanzung und Besaamung wieder zugeschlagen, umwallet und in's Gehege gesetzet, auch auf gleiche Weise mit weichen und harten Holze nach Beschaffenheit des Bodens bepflanzet und besäet werden.

Wenn nun das erste Revier inzwischen haubar wird, soll solches durch den Ober-Jäger und Unter-Förster denen Unterthanen zur Abholzung angewiesen werden, dergestalt, daß das weiche Holz als Unterholz gehörig abgeholzet, jedoch bey dem harten Holze an Eichen und

Büchen die erforderliche Laß=Reiser, wenigstens auf jedem Morgen dreyßig Stück, welche das Forst=Amt besonders marquiren muß, stehen gelaßen werden, damit in der Folge auch mehreres Ober=Holz zum Besten der Unterthanen erhalten werde.

Dieser ganze Holz=Schlag wird unter die Mark=Interessenten nach Erbes Zahl gleich getheilet, und soll für die Bemühung bey der Ausweisung und Theilung dem Ober=Jäger pro Fuder vier Stüber und dem Unter=Förster pro Fuder zwey Stüber bezahlet werden.

Für Ausweisung und Regulirung der Holz=Zuschläge selbst sollen die Forst=Bedienten von denen Unterthanen und Marken=Interessenten gar nichts an Gebühren oder Douceur nehmen, sondern sich mit denen gewöhnlichen Diäten aus der Ober=Steuer=Casse begnügen.

Auf solche Art nun soll mit Vermehrung des Holz=Wachses in denen gemeinen Marken von Zeit zu Zeit fortgefahren werden, so daß, wenn ein Revier zur Hüthung wiederum aufgethan wird, ein anderes dargegen zur Holz=Saat und Pflanzung ausgewiesen werde, bis es so weit gebracht, daß in jeder Bauerschäft alle Jahre dergleichen Holz=Revier in gemeiner Mark zur Abholzung angewiesen und das abgeholzete Revier allemal von neuem wieder ins Gehege geschlagen werden kann.

In niedrigen, feuchten und der Ueberschwemmung exponirten Gründen, welche ohnedem zu Vieh=Weiden nicht tüchtig sind, müssen Sohl-Weiden angepflanzet werden, damit es auch an den erforderlichen Materialien zur Böttcherey und zu denen Weser=Schlachten, welche bishero zum Theil ausserhalb Landes angekaufet werden müssen, nicht fehlen möge.

Damit alles dieses auf das genaueste zur Erfüllung gebracht und vorgebeuget werde, daß bey dieser denen Unterthanen und dem gemeinen Wesen so nöthigen als heilsamen Einrichtung keine Plackereyen der Forst=Bediente einschleichen, soll der Departements=Rath, so ofte er zum General=Hölting oder sonst in die Provinz reiset, dieserhalb jedesmal genaue Erkundigung einziehen und hin und wieder Besichtigungen vornehmen, auch davon jedesmal an die Krieges= und Domainen=Cammer referiren.

§. 9.

Dahingegen sollen denen Unterthanen, welche entweder auf ihren Gründen oder in denen gemeinen Marken pflanzen müssen, oder sonst Pflanzungen anzulegen bereit sind, die Potten aus denen Eichel= und Büchen=Kämpen ohnentgeldlich verabfolget und gegeben werden. Es müssen aber dieselbe vor die Anziehung dieser Potten äusserst Sorge tragen, wenn sie hierunter etwas verabsäumen, oder an deren Verwahrlosung schuldig befunden worden, müssen sie nicht allein deren Werth in drey Stüber zur Pflanz=Casse bezahlen, sondern überdieß in eben so viel Brüchten geschlagen werden.

§. 10.

Zu Besaamung dieser Eichel=Büchen=Tannen=oder Fichten=Kämpe sollen die Unterthanen fernerhin keinen Eichel=Buch=oder andern Saamen liefern, sondern der Ober=Jäger muß solche in Unseren privativen Forsten vor Geld sammlen lassen, oder das nöthige hierzu unter Appro=

bation der Kammer ankaufen, und sollen die hierzu erforderliche Kosten aus denen Pflanz-Geldern aßigniret werden, allermaassen man mißfälligst wahrgenommen hat, daß die Unterthanen durch Lieferung der Eicheln mitgenommen, und allerhand strafbare Exactiones hierbey verübet worden.

In denen Forsten aber, worinn die Mast bereits zum Domainen-Ertrage gezogen und dem Pächter mit verpachtet ist, müssen überhaupt keine Eicheln-, Buch- oder anderer Saamen gesammlet werden. Sonsten müssen die Unter-Förster, Mahl-Leute und bestellete Eichel-Kamps-Bewahrer dahin sehen, daß die neu angelegte Kämpe nicht ruinirt werden, und diejenigen, so sich auf eine oder andere Art daran vergreiffen, zur gebührenden Strafe anzeigen, und sollen die Excedenten jedesmahl nach der Anzahl des darin betroffenen Viehes und zwar für ein Pferd oder Kuh mit acht Stüber, für ein Schwein mit sechs Stüber, und für jedes Schaaf mit zwey Stüber bestrafet werden, als im übrigen auch die neuen Holz-Kämpe nicht zu weit von einander, sondern nahe beysammen geleget, und die jetzt angelegte, so wie oben bey denen gemeinen Marken verordnet worden, fortgesetzt werden müssen.

§. 11.

Unserm Ober-Jäger stehet keinesweges frey, denen Eigenbehörigen oder Unterthanen, entweder aus ihrem eigenen Gehölze, oder dem gemeinen Mark-Holze propria auctoritate auszuweisen, sondern es muß deshalb in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was oben verordnet, überhaupt wird hiermit ein für allemahl auf das nachdrücklichste untersaget, kein Holz durch die Unter-Förster oder Mahl-Leute ausweisen und anschlagen zu lassen, noch zu dem Ende den Wald-Hammer einem Unter-Förster oder sonsten jemanden, zum Anschlagen anvertrauen, sondern Unser Ober-Jäger muß solches bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung selbst verrichten.

Dasjenige Holz, so ohne Zeichnung mit dem Mahl-Hammer gehauen wird, ist als gestohlen zu consideriren, und der Thäter dafür mit der darauf gesetzten Strafe zu belegen.

Die Zeichnung des Holzes geschiehet so nahe an der Erde als immer möglich ist, jedoch muß derjenige, welcher das Holz hauet, den Stamm mit dem Zeichen stehen lassen, damit man sehen könne, ob das gefällete Holz auch würklich gezeichnet gewesen.

§. 12.

Von demjenigen Holze, so denen Unterthanen accordiret und angewiesen wird, hält der Beamte als Förster ein ordentliches Register, worin er zugleich notiret, wie die Pflanzung der jungen Potten statt des erhaltenen Holzes obverordneter maassen geschehen, und wird bey Haltung des General-Höltings dieses Register jedesmal übergeben, welches der Departements-Rath mit dem Brüchten-Register an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden hat.

Es müssen auch Beamte und Förster genaue Aufsicht haben, ob das angewiesene Bau- oder Nutz-Holz zu dem vorgegebenen Behuf wirth-

schaftlich verwandt worden, und nicht zugeben, daß selbiges, allen Marken=Rechten zuwid..., verkaufet oder sonst verwendet werde.

§. 13.

Wenn Jemand befunden wird, der grüne Aeste, Potten oder Zweige von denen in Unseren Forsten, gemeinen Marken oder andern privativen Holzungen stehenden Bäumen gehauen oder gesäget oder abgeschälet hat, solcher soll mit Einem Florin und härter nach Proportion des verübten Schadens bestrafet werden, derjenige aber, welcher den Zopf abhauet, folglich den ganzen Baum verdirbet, muß die Taxe des Holzes und eben so viel loco poenae erlegen.

§. 14.

An denen in Unsern Forsten oder gemeinen Büschen stehenden Hülsen darf sich ohne Vorwissen Unseres Ober=Jägers niemand bey Einem Florin Strafe vergreifen.

§. 15.

Wie es mit Verpachtung der Mast in Unserem privativen Gehölze gehalten werden soll, deshalben ist in der Minden= Ravensberg= Tecklenburg= Lingenschen Forst=Ordnung das nöthige verordnet und hat es dabey sein Verbleiben. Sollte sich aber Jemand unterstehen, darin Eicheln oder Buch abzuschlagen oder zu sammlen, soll derselbe das erstemahl in 2 Fl., und wenn er sich weiter betreten lässet, in vier Gulden Strafe condemniret werden. Und wie das Eicheln=Schlagen und die Sammlung derselben und des Buchs in denen gemeinen Marken oder andern privativen Gehölzen, so denen Privatis zustehen, nach wie vor verboten bleibet, und schlechterdings nicht erlaubet ist; So sollen diejenigen, welche hierwider handeln, in obiger Strafe gleichfalls beleget werden.

§. 16.

Zu Mast=Zeiten ist niemanden erlaubet, eine größere Anzahl Schweine einzutreiben, als womit er berechtiget ist, und hat es bey der bisherigen Observanz dieserhalben sein ohnveränderliches Bewenden.

Im Fall aber jemand diesem zuwider handelt, wird er deshalb in Einen Fl. Brüchten geschlagen, und müssen die zu viel eingebrachten Schweine sofort zurück getrieben werden.

§. 17.

Es stehet keinem Eingesessenen der Grafschaft Lingen, er sey wes Standes er wolle, frey, fremdes Vieh, so nicht in der Mark berechtiget, einzunehmen und eintreiben zu lassen, sonsten derjenige, welcher sich dessen unternimmt, von jedem Schaafe, Schweine, jedes Stück Rindvieh Zehen Stüber, und vor ein Pferd, imgleichen einen Ochsen Einen Florin an Strafe erlegen.

Und da es

§. 18.

Der Observanz gemäß, daß niemanden erlaubet ist, seine Schaafe bey Sommer=Zeit in denen Kuhweiden oder Groß=Angern hüten zu lassen, und darinn zu treiben; So muß auch hierauf pro futuro geachtet,

und die Uebertreter dieses Gesetzes mit Einem Stüber vor jedes Schaaf, so sie eingetrieben, bestrafet werden.

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß diejenige, welche in dergleichen Kuhweiden oder Graß-Angern mit ihren Schaaf-Trifften berechtiget, und deshalb in possessione befangen sind, auch dabey zu schützen und in ihrer geruhigen Possession auf keine Art zu turbiren sind.

§. 19.

In Unseren privativen Gehölzen muß überall kein Vieh gehütet oder geweidet werden, in so ferne nicht einige Unterthanen dazu berechtiget und dieserhalben in possessione befangen.

Die Schaafe aber müssen dem alten Herkommen gemäß gänzlich herausbleiben, und wird derjenige, welcher diesem zuwider handelt, für jedes Stück eingetriebenes Vieh in drey Stüber Brüchten condemniret.

§. 20.

Weil durch die vielen Sand-Schalen, von dem wehenden Sande in Unserer Grafschaft Lingen ein gutes Theil Saat- und Weide-Landes unter Sand gesetzet und dad..ch denen Eingesessenen ein großer Schaden zugefüget wird, so haben Wir die wehenden Sände durch Unsern Ober-Jäger unter die Unterthanen vertheilen lassen, wobey es dann sein Verbleiben hat.

Es müssen sich aber die Unterthanen ernstlich angelegen sein lassen, die Dämpfung instruirtermassen im Frühjahre und Herbste zu verrichten, gestalten denn Unser Ober-Jäger alle Jahre zweymahl diese Lande zu bereisen, und ob die Dämpfungen geschehen sind, zu examiniren, die Nachläßigen und Saumseligen aber in dem Holzungs-Register mit anzuzeigen hat, damit sie durch Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, wie denn derjenige, welcher seinen Theil nicht tüchtig gedämpfet, jedesmal in einen halben Gulden Strafe condemniret werden soll.

Zugleich aber soll Unser Ober-Jäger untersuchen, ob auch die Wurzeln derer auf denen Dammen gesetzten Pflanzen entblösset seyn, und besorgen, daß der Fuß gehörig wieder gedecket werde, wie denn der Ober-Jäger schuldig ist, allemal von dieser Bereisung seinen Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer zu erstatten.

§. 21.

Diejenigen Oerter, wo dergleichen Sand-Dämpfungen angeordnet sind und geschehen, müssen so lange, bis das Land zugedecket und die Heide völlig bewachsen, schlechterdings nicht mit einigem Viehe betrieben oder darin Plaggen gemähet, noch gestochen werden.

Sollte demnach Vieh hierinn gefunden werden, muß derjenige, so sich hierwider zu handeln gelüsten lassen, vor jedes Schaaf zwey Stüber und vor jedes Stück Rindvieh drey Stüber, auch vor die gestochene oder gemähete Plaggen drey bis vier Fl. Strafe erlegen.

Dagegen wird denen Unter-Förstern und Mahl-Leuten hiermit alles Ernstes und bey Strafe der Cassation untersaget, sich eigenmächtig keine Pfand-Gebühren dieserhalben bezahlen zu lassen, allermaßen ihnen

statt derselben die Capite I. §. 7. beschriebenen Emolumenta von dergleichen Brüchten zugebilliget worden, und ausbezahlet werden sollen. Wir werden auch überhaupt derselben Gebühren determiniren und festsetzen, damit auch in diesem Stücke alle Exactiones verhütet werden.

§. 22.

Ein jeder soll in der Sommerzeit gehalten seyn, seinen Schweinen oder Ferken, weilen solche ohne Hirten ausgetrieben werden, die Mäuler zu krampen oder zu ringen, damit diese die Gras-Anger nicht umwühlen oder verderben.

Vor jedes Stück, so ohngekrampet oder ohngeringet angetroffen wird, muß der Eigenthümer jedesmal fünf Stüber Strafe erlegen.

§. 23.

Die gemeinen Esche- oder Saat-Ländereyen dürfen von der Saat-Zeit an bis nach der Erndte und bis alle darauf stehende Früchte aus dem Felde mit einigem Vieh nicht betrieben werden, bey Vermeidung Zwey Florin Strafe und Erstattung des dadurch verursachten Schadens, welcher ex officio, kurz und gut und ohne Process praevia taxatione zu determiniren.

Es extendiret sich dieses jedoch so weit nicht, daß, wenn ein Unterthan ein Feld-Saat-Land alleine hat, als welcher allerdings, in so ferne niemanden als ihm selbst dadurch Schaden geschiehet, damit zu schalten und zu walten, freye Macht hat.

Dahingegen aber stehet niemanden frey, sein in denen gemeinen Eschen habendes Land zum Nachtheil der gemeinschaftlichen Hude und Weide eigenmächtig zuzuschlagen oder abzuzäunen, sondern es muß alles in statu quo gelassen werden, wie es von Alters her gewesen ist bey Vermeidung zwey Fl. Strafe, und daß die gemachte Steuerung auf des Excedenten Kosten abgestellet werde.

Da es auch von jeher in der Grafschaft Lingen in Ansehung des auf den gemeinen Eschen und denen darinn belegenen privativen Aeckern stehenden Holzes durch viel und langjährige Observanz hergebracht, daß einer die auf seinen im Esche belegenen Gründen stehenden Bäume so wenig, als in denen gemeinen Marken ohne des Hölzungs-Gerichts Bewilligung auctoritate propria zu fällen befugt ist, dieses auch durch verschiedene praejudicia in contradictorio bestätiget worden, so soll es auch dabey sein Bewenden behalten, es sey der Eigener des Grundes seiner persönlichen Qualität nach eigen oder frey.

§. 24.

Woferne einiges Vieh, so verstrichen und sich verlaufen, gefunden werden sollte, ist selbiges sofort bey dem Beamten oder Voigt anzuzeigen, welcher sodenn an das Holzungs-Gericht zu berichten hat, damit solches in denen nächst angelegenen Kirchspielen von denen Canzeln verkündiget, und demjenigen, welcher sich dazu sattsam legitimiret, verabfolget werden könne. Im Fall sich aber hierzu niemand anfinden und sein Dominium sattsam darzuthun im Stande seyn möchte, ist das gefundene Vieh, wenn die Bekanntmachung vorhero zureichend geschehen,

öffentlich zu verkaufen, und sollen die davor gelöseten Gelder nach Abzug der Kosten und des verursachten Schadens ad pios usus verwandt, und wie solches geschehen, jedesmal an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden.

Derjenige, welcher dergleichen verstrichenes fremdes Vieh an sich behält und verschweiget, soll als ein Dieb angesehen und wider ihn der Proceß formiret werden.

§. 25.

In Unserer Grafschaft Lingen besteht die Huth und Weide größtentheils aus Heide, daher sowohl Unser allerhöchstes Interesse wegen der von denen May- und Herbst-Lämmern zu Unseren Domainen fließenden Revenue, als auch die Wohlfarth der Unterthanen wegen der Viehzucht und des Düngers guten Theils darauf mit beruhet, daß durch das Heide- und Plaggen-Mähen die Hude und Weide nicht ruiniret werde.

Es soll sich daher niemand unterstehen, die Heide boshafter Weise anzuzünden und zu verbrennen, und wenn solche abgebrannt, Plaggen oder Sudden daselbst zu mähen; derjenige, welcher hierwider handelt, soll in Drey, Vier bis Zehen Florin Strafe nach Beschaffenheit des verübten Schadens condemniret werden. In denen Gegenden jedoch, wo die Heide überflüßig vorhanden ist, und es ohne Ruin des Holzes und Nachtheil des Weiden-Viehes geschehen kann, wollen Wir gestatten, daß das Heide-Mähen denen Unterthanen von dem Holzungs-Gerichte erlaubet und durch dieses die bequemen Oerter angewiesen werden, welches jedoch ohnentgeldlich geschehen muß.

§. 26.

Weilen aber wegen Mangel des Brandes hin und wieder Sudden oder Schullen zur benöthigten Feuerung gestochen werden müssen und die Unterthanen ohne diese nicht bestehen können; so bleibet es in diesem Falle bey der bisherigen Observanz, und soll niemand deshalb in seiner geruhigen Possession gestöhret werden.

Dabey müssen jedoch der Ober-Jäger, die Beamte als Försters, die Unter-Förster und Mahl-Leute dahin sehen, daß alle Mißbräuche verhütet und nicht mehr an Sudden oder Schollen gestochen werden, als der Unterthan zu seiner eigenen Feuerung nöthig hat, gestalten aller Handel hiermit bey Strafe Drey Florin für jedes Fuder hierdurch untersaget wird.

§. 27.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es wegen des Plaggen-Mähens, welches einem jeden nach bisheriger Observanz erlaubet bleibet, jedoch müssen nicht mehr Plaggen gemähet oder gestochen werden, als zur Bedüngung des Landes nöthig, wie denn auch hiermit einiger Handel bey Vermeidung obiger Strafe nicht getrieben werden soll.

Ob die Plaggen zu stechen oder zu mähen, darüber sind einige Zeit her kostbare Processe geführet, indem die Unterthanen von Unserem Ober-Jäger deshalb in Anspruch genommen worden.

Dieses soll pro futuro nicht weiter geschehen, sondern es wird denen Unterthanen hiermit nachgelassen, nach bisheriger Observanz die Plaggen zu mähen oder zu stechen, und hoffen Wir, dieselben werden

zu ihrer eigenen Conservation dahin bedacht seyn, daß das Plaggen-Matt und die Hude und Weide durch unbedachtsames Stechen nicht ruinirt werde. Würde sich aber Jemand gelüsten lassen, dergestalt Plaggen zu stechen, daß davon eine Sand-Wehe zu besorgen und das Sand gedecket werden müssen, soll er deshalb mit vier Florin gestrafet werden.

Da aber jedoch das Plaggen-Mähen in denen Feldern nicht so schädlich als das Schaufeln mit Grab-Scheiten bemerket worden; so ist es der gemeinen Marke am zuträglichsten, wenn die Unterthanen die benöthigte Plaggen, wenn der Ort es wegen der steinigten Situation oder sonsten erlauben will, jederzeit mähen, jedoch soll auch dahin gesehen werden, daß die Düngung durch andere Erd-Arten, auch Vermischung mit Sand und Leimen an Statt der Plaggen eingeführet werde.

§. 28.

In denen Gras-Angern und Kuhweiden müssen überhaupt keine Plaggen gestochen oder gemähet werden bey Strafe von Drey, Vier und mehr Gulden, nach Beschaffenheit des Schadens und öfters wiederholten Verbrechens. Wie denn auch ein jeder Unterthan mit dem Mähen der Heide und Plaggen in denen Büschen, Marken oder freyen Sundern sieben Fuß von denen Bäumen bleiben muß, damit die Wurzeln der Bäume nicht geblößet oder dürre werden, bey Vermeidung Ein bis zwey Fl. Strafe.

§. 29.

Ob es sich nun wol von selbsten verstehet, daß niemand Plaggen stechen oder mähen darf, wo derselbe nicht von je her dazu berechtiget, und deshalb in Possession befangen ist, so wird dennoch solches besonders in Unseren privativen Forsten hiermit auf das nachdrücklichste untersaget, wie denn auch kein Laub darinn gesammlet und darans weggebracht werden darf bey Vermeidung von zwey Fl. Strafe. Und da

§. 30.

Die Erfahrung gezeiget, daß über das Plaggen-Mähen viel Irrungen und kostbare Processe entstanden sind; Wir aber schlechterdings nicht gestatten wollen, daß Unsere getreue Unterthanen durch dergleichen unnütze und zu deren Ruin abzielende Processe enerviret werden; als setzen Wir, der Observanz gemäß, hiermit feste, daß derjenige, welcher Plaggen mähet oder sticht, fünfzehen Schritt von des anderen Erbe oder Graben und von der Gemeinen Mark acht Schritt bleiben soll, und soll derjenige, so hiewider handelt, in zwey Fl. Strafe condemniret werden.

§. 31.

In Unserer Grafschaft Lingen ist eine mit der nöthigsten Sachen, daß vor die Conservation der Torf-Mohre gesorget werde, weil der Brand merklich abnimmt, und dieses in Ansetzung der Neubauer und Hereinziehung der Heuerlinge gar sehr hindert.

Wir befehlen daher Unserm Ober-Jäger, Beamten und Voigten, Unter-Förstern und Mahl-Leuten ernstlich dahin zu sehen, daß durch überflüßiges Torf-Stechen in denen Gemeinen-Mohren solche nicht ruiniret, der Torf auch nicht außer Landes geschleppet werde.

Sonst soll aber auch denen Eingesessenen des Kirchspiels Brämsche, welches gar keine Torf-Mohre hat, erlaubet seyn, in der Gemeinen-Mark des Kirchspiels Plantlünne, welches mit mehreren Torf-Mohren versehen ist, als es zu seiner eigenen Feuerung nöthig hat, dergleichen Torf-Stiche und Torf-Mohre zu acquiriren und daraus ihren benöthigten Torf zu stechen.

Uebrigens hat die Erfahrung gezeiget, wie die Unterthanen mit denen ihnen angewiesenen Torf-Theilen öfters gar nicht wirthschaftlich verfahren, sondern, wenn die Gruben ausgegraben oder gemodert worden, dieselbe sogleich wieder zugefahren, und sich nach Gefallen eine andere gesuchet haben, ohne die vorherige wieder zuzuwerfen und zu applaniren.

Wie nun solches zum Ruin des Mohres gereichet, auch für das Vieh sehr gefährlich ist; so soll niemanden bey Strafe von zehen Stüber erlaubet seyn, sich eine neue Grube nach Gefallen zu eröffnen und auszusuchen, bevor er die ausgegrabene nicht wieder angefüllet und eben geschlichtet hat, anbey ihm ein neues Torf-Theil von dem Holzungs-Gerichte und Ober-Jäger ohnentgeldlich und sonder irgend eine Gebühr oder Douceur zu nehmen angewiesen werden.

§. 32.

Wie es wegen Ausweisung derer Zuschläge, Zaun-Richtungen, Graben-Stetten und Ansetzung der Neubauer gehalten werden soll, ist von Uns bereits generaliter festgesetzet. Wir haben aber mißfälligst in Erfahrung bringen müssen, daß diesem besonders in Unserer Grafschaft nicht nachgelebet, sondern unter dem Prätext von Graben-Stetten und Zaun-Richtungen von Unseren Bedienten eigenmächtig Zuschläge ausgewiesen worden, welche entweder nachhero verdunkelt oder allererst nach Verlauf vieler Jahre zum Ansatze gekommen sind: Wie Wir aber dergleichen eigennütziges Beginnen länger nachzusehen schlechterdings nicht gemeinet sind:

Als ordnen und wollen Wir hiermit, daß niemand Unserer Bedienten, er sey wer er wolle, sich unterstehen solle, einen Zuschlag, Zaun-Richtung, Graben-Stette oder Neubauerey eigenmächtig und ohne Unser Vorwissen auszuweisen, sonsten derjenige, welcher sich hierwider zu handeln gelüsten laßen möchte, in Ein Hundert Rthlr. irremißibler Strafe hiermit verfallen seyn soll, so von ihm, sobald er des Facti von ihm überführet, executive beyzutreiben, und Uns gehörig zu berechnen sind, und soll demjenigen, welcher dergleichen Factum anzeiget, mit Verschweigung seines Namens, der vierte Theil der Strafe ausgezahlet werden.

Hiewider müssen keine Exceptiones, daß der Zuschlag oder die Zaun-Richtung etwa sehr gering angenommen werden, sondern es bleibet, alles Einwendens ohnerachtet, bey der gesetzten Strafe.

Wenn ein Unterthan sich unterstehet, einen Zuschlag aufzugraben oder seine Ländereyen ohne Unser Vorwissen und Approbation aus der Gemeinheit zu vergrößern, der soll in drey, vier und mehr Gulden Strafe verfallen seyn, und überdem angehalten werden, den propria auctoritate sich angemaßten Zuschlag oder die Zaun-Richtung zur Gemeinheit liegen zu lassen.

§. 33.

Wenn Jemand einen Zuschlag verlanget, der hat sich deshalb bey dem zeitigen Departements=Rath zu melden, und den hierzu ausgesehenen Ort zugleich in Vorschlag zu bringen, worauf der Departements=Rath schuldig, diesen Ort gelegentlich in Augenschein zu nehmen, die Hude=Interessenten über dessen Entbehrlichkeit zu vernehmen, die etwa anzubringende Contradictiones in loco zu untersuchen, über alle vorkommende Umstände ein Protocoll abzuhalten, und mit dessen Einsendung an Unsere Krieges= und Domainen=Cammer cum voto nach Erwägung aller dabey vorkommenden Umstände zu berichten, damit Unsere allerhöchste Approbation für die Ausweisung nachgesuchet werden könne.

Auf gleiche Art wird wegen der anzulegenden Neubauereyen verfahren.

Von denen in einem jeden Jahre ausgewiesenen Zuschlägen formiret Unser Deputatus Camerae eine richtige und zuverläßige Designation, worin die Situation, die Zeit der Ausweisung, die Qualität nebst der Größe desselben, und wenn die Frey=Jahre zu Ende, auch wie hoch der Zuschlag verkaufet, deutlich zu notiren, und lieget demnächst dem Departements=Rath ob, die gewöhnlichen Onera davon zu reguliren, solche in dem Zuschlags=Register nachzutragen, und dahin zu sorgen, daß die Praestanda in denen Contributions= und Domainen=Etats zur Einnahme gebracht werden.

Damit jedoch die Anlegung der Neubauereyen durch die Abwesenheit des Departements=Raths nicht verhindert werden möge, so soll dem Deputato Camerae in dem Falle erlaubet seyn, das hier in diesem §pho beschriebene zu beobachten.

§. 34.

Und obwohl das Holzungs=Gericht und Unser Ober=Jäger sich bis daher angemaßet haben, über Zaun=Richtungen, Graben=Stetten, Anlegung der Heuer=Häuser, Versetzung der Wohn= oder anderer Häuser gegen Erleguug der gewöhnlichen Consens=Gelder Consense zu ertheilen, wovon Uns gewisse Theile in denen Domainen=Rechnungen der Grafschaft Lingen berechnet worden; so finden Wir dennoch aus denen dazu bewegenden Ursachen und zu Verhütung aller Unordnungen nöthig, diese Observanz gänzlich aufzuheben, gestalten denn so wenig denen Holzungs=Deputirten, als Unserem Ober=Jäger, oder einem andern Bedienten pro futuro erlaubet, hierüber Consense zu ertheilen, und soll derjenige, welcher sich dessen anmaßen wird, gleichfalls vor jedem ertheilten Consens in Ein Hundert Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Damit aber denen Unterthanen die Gelegenheit nicht benommen werde, ihre Stetten zu verbessern, Uns auch die hiervon aufkommenden Revenues nicht entgehen mögen, so soll alljährlich und zwar im Januario von Unseren Holzungs=Deputirten ein Publicandum erlassen werden, daß diejenigen, welche Zaun=Richtungen und Graben=Stetten verlangen, Heuer=Häuser anlegen, oder ihre Wohn= und andere Häuser anbauen und auf die Gemeinheit setzen wollen, sich binnen vier Wochen a die publicationis an zu rechnen bey denen Beamten oder Vögten ihres Districts melden, und die Oerter in Vorschlag bringen, wovon sodann die Beamte und Vögte eine ordentliche Designation formiren. Hierauf

soll der Ober-Jäger nebst denen Beamten als Förstern vor der General-Ausweisung das Gesuch der Unterthanen examiniren, allenfalls die Hude-Interessenten, wenn deren Consens nöthig, vernehmen, und demnächst diese Specificationes mit denen aufgenommenen Protocollis, welche sowohl der Ober-Jäger als Beamte unterschreiben müssen, und zwar längstens acht Tage vor dem alljährlich zu haltenden Hölting denen Holzungs-Deputirten übergeben, damit diese hierüber conferiren, die etwa streitige Theile vergleichen, die Supplicanten abweisen oder nähere Untersuchungen anordnen können.

Wenn dieses geschehen und darunter alles zur Decision instruiret ist, schicken die Deputirten die Specificationes mit ihrem Gutachten an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, welche sodann Unsere allerhöchste Approbation hierüber einholet.

Nach deren Ertheilung muß der Departements-Rath dem Befinden nach die Vermessung und Regulirung der gewöhnlichen Prästandorum, imgleichen, daß solche denen Etats einverleibet werden, besorgen.

Es ist also Niemanden erlaubet, seinen Graben, Hecke oder Zaun zu verrücken und dadurch seine Ländereyen zu vergrößern, oder seinen auf der Gemeinheit stehenden Schoppen oder Stall ohne Erlaubniß und Anzeige zum Wohn-Hause zu aptiren, bey Vermeidung Vier Fl. Strafe, und ist solches auch von Binnen-Zäunen zu verstehen, in so fern gegründete Contradictiones vorhanden sind, oder dem Nachbar dadurch Schaden zuwachsen könne.

§. 35.

Wie viel Uns an Peuplirung Unserer Lande, mithin an Anlegung Neubauereyen und Uhrbarmachung wüster Gründe gelegen, solches haben Wir bey aller Gelegenheit mehrmalen in allerhöchsten Gnaden zu erkennen gegeben, und um dieses auf alle nur mögliche Art zu faciliti-ren, haben Wir besonders die vorhin in Unserer Grafschaft Lingen in usu gewesene gar zu hohe Ausweisungs-Gebühren vor Zuschläge, Neubauereyen und dergleichen merklich retrenchiret und herunter gesetzet. Wir vernehmen aber höchst mißfälligst, daß dieser Unserer gemachten Einrichtung nicht allein die schuldige Parition nicht geleistet, sondern auch sogar von Neubauern starke Consens-Gelder, und andere Jura über die gewöhnliche Ausweisungs-Gebühren eingefordert, und denn andere sich etwa anfindende Neubauer und Liebhaber wüster Gründe hierdurch abgeschrecket, mithin die Peuplirung des Landes und Urbarmachung wüster Gründe mehr gehemmet als befördert worden.

Um nun dieses alles dermalen aus dem Grunde zu heben, ordnen und wollen Wir, daß von Zuschlägen und Neubauereyen, Heuer-Häusern, Zaun-Richtungen, Anlegung neuer Häuser, Umsetzung derselben oder anderer Häuser überall weiter keine Consens-Gelder eingefordert werden sollen, wie Wir denn solche hiermit gänzlich aufheben und alles Ernstes befehlen, daß dergleichen von nun an überall weiter nicht zu nehmen.

Damit jedoch durch Abschaffung der Consens-Gelder Unsere Bediente an ihren rechtmäßigen Emolumenten nicht gekränket werden mögen: so soll dagegen von denen zu verkaufenden Zuschlägen, Zaun-Richtungen und dergleichen der dritte Theil für die Consense gerechnet, an den Kaufgeldern abgezogen und wie bis daher berechnet werden. Bei

Verkaufung der Zuschläge ist denen Liebhabern und Käufern derselben vorher bekannt zu machen, daß keine Consens-Gelder genommen werden, damit sie sich ratione des zu offerirenden Kaufgeldes hiernach richten können.

Sollten Wir aber Jemanden aus besonderer Gnade einen Zuschlag ohnentgeldlich accordiren, haben Unsere Beamte sich keiner besonderen Gebühren davon zu erfreuen, sondern sie müssen sich mit den ordinairen Diäten begnügen.

§. 36.

Durch die Aufhebung dieser bis daher üblich gewesenen Consens-Gelder aber wird keinesweges die Verkaufung der Zuschläge inhibiret, sondern diese behalten Wir Uns fernerhin um so mehr bevor, da über das gelobte und würklich bezahlete Kauf-Pretium mehrgedachte Consens-Gelder annoch ausgeschrieben und würklich gefordert worden, wiewohl denen Ausländern, welche sich zugleich anbauen und in Unseren Landen niederlassen wollen, außer denen sonsten durch Unsere Edicte versprochenen Beneficien auch die Stetten zur Bebauung nebst dem nöthigen Grunde zum Garten ohnentgeldlich und nur gegen Erlegung der festgesetzten Ausweisungs-Jurium gegeben und angewiesen werden sollen, gestalten denn Unseren Bedienten hiermit bey Fünfzig Rthlr. Strafe inhibiret wird, dieserhalben nicht einen Heller an anderen Gebühren einzufordern oder sich bezahlen zu lassen.

§. 37.

Derjenige, welcher seinen Graben, Hecke oder Zaun nicht im guten Stande unterhält und solchen nach vorgängiger Publication von denen Canzeln der Observanz gemäß binnen acht Tagen nicht ausbessert, es gehöre solches zur Binnen- oder Außen-Wrechte, soll in zwey Fl. Strafe condemniret und überdem zu Ersetzung des daraus erwachsenden Schadens angehalten werden.

Wenn jedoch aus der Vernachläßigung dieser Wrechten einem Dritten kein Schade zuwächset, so soll der Eigenthümer derselben nur Einen Fl. Strafe erlegen und diese dazu dienen, daß ein jeder sich befleißige, seine Wrechten im gehörigen Stande zu erhalten.

§. 38.

Imgleichen, wenn Jemand seine Wasser-Züge oder Wasser-Leitungen, sie mögen klein oder groß seyn, in so ferne solche durch andere Gras-Garten oder Saat-Land laufen, nicht unterhält, zur rechten Zeit und längstens nach geschehener Publication binnen acht Tagen aufräumet, der soll jedesmal in zwey Fl. Strafe verfallen seyn, überdem den verursachten Schaden erstatten.

Neue Wasser-Leitungen aber anderen zum Schaden dürfen überall nicht gemachet und aufgegraben werden bey Vermeidung vier Fl. Strafe, und daß solche wieder abgestellet und eingeworfen werden.

§. 39.

Sollten mehrere Casus vorkommen, so hierinn nicht enthalten und wovon die Strafe nicht expresse festgesetzet, der Observanz gemäß aber

vor das Holzungs-Gericht gehören, haben Holzungs-Deputirte davon an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten und darüber Verhaltungs-Befehle einzuholen.

Caput III.

Von dem Modo procedendi bey dem Ansatze der Brüchten und welchergestalt in Sachen, welche zur näheren Erörterung ausgesetzet werden, und altioris indaginis sind, zu verfahren.

§. 1.

Nachdem im Capite II. von denjenigen Sachen gehandelt, welche eigentlich vor das Holzungs-Gerichte zum Brüchten-Ansatze gehören, so finden Wir nöthig, zugleich auch festzusetzen, welchergestalt bey Condemnation derer Brüchten zu verfahren und auf was Art und Weise in denen Sachen zu procediren, so unvermeidlich zur näheren Erörterung und rechtlichen Ausmachung ausgesetzet werden müssen, allermaßen angemerket worden, daß eines Theiles dem paßionirten Angeben des Ober-Jägers, der Unter-Förster und Mahl-Leute schlechterdings geglaubet, und der Beschuldigte hingegen so wenig gehöret, als ihm einmal, wie öfters geschehen, derjenige Exceß bekannt worden, dessen er beschuldiget, andern Theils auch die Processe über die Gebühr protrahirt, alle Kleinigkeiten zum Proceß gezogen und Unsere getreue Unterthanen blos zur Vermehrung der Termins-Jurium und anderer Sportuln in excessive Kosten gesetzet worden.

§. 2.

In dem §. 9. Capite I. ist bereits verordnet, wie die in jedem Quartale vorkommende und annotirten Excesse angezeiget und zur Untersuchung befördert werden sollen.

Damit solche aber auch zu der Excedenten Wissenschaft gelangen mögen, ist Unser allergnädigster Wille, daß drey Wochen vor dem generalen Ansatz der Brüchten ein ordentliches Land-Gericht von denen Holzungs-Deputirten, so in loco vorhanden, alle angezeigte bruchfällige Casus denen Unterthanen durch den Land-Secretarium deutlich und von Wort zu Wort vorgelesen, und die Termine zu Haltung dieses Land-Gerichts vorab von denen Canzeln bekannt gemachet, die Unterthanen auch dazu insgesammt sub poena confessi et convicti per publicandum verabladet werden sollen.

§. 3.

Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden in contumaciam pro confessis et convictis gehalten, und bey dem Ansatze der Brüchten selbst pro re nata nach dem Cap. 2do dieser Unserer Instruction in die gesetzte Strafe condemniret. Wenn aber der angezeigte bruchfällige Casus von dem Excedenten aufgerufen oder contradiciret wird, muß solches von dem Land-Secretario darunter notiret, die Sache nach geendigtem Land-Gerichte, jedoch noch vor dem General-Brüchten-Ansatze, kürzlich untersuchet, über die vorkommende Umstände ein ordentliches Protocoll abgehalten und bey dem Brüchten-Ansatze sämmtlichen Deputatis vorgeleget

werden, welche dem Befinden nach condemniren, absolviren, oder die Sache zur näheren Untersuchung verweisen.

Sollte sich jedoch bey Untersuchung der Sache von Seiten des Excedenten eine Caprice äussern, und das Objectum geringfügig seyn, ist solche ohne Weitläuftigkeit ex officio abzumachen, und schlechterdings kein weitläuftiger Proceß zu gestatten.

§. 4.

Da die mehrsten Anklagen und angegebenen Excesse von der Anzeige Unseres Ober-Jägers, derer Unter-Förster und Mahl-Leute herrühren, welche insgesammt verpflichtete Bediente und sich durch den Uns geleisteted Eid dahin verbindlich gemacht haben, daß sie alles getreulich angeben, hierunter ohne Ansehung der Person und ohne allen Neben-Absichten verfahren wollen: so soll, wenn der Ober-Jäger und ein Beamter allein oder zwey Personen von denen Unter-Förstern, Mahl-Leuten und Vögten einen Exceß anzeigen, und auf ihre geleistete Eides-Pflicht attestiren, solches plenam probationem ausmachen, jedoch dergestallt, daß denen Denunciatis probatio in contrarium nachzulassen.

Es müssen aber Denunciati ihre Gegen-Beweismittel sogleich bey dem General-Holzungs-Gerichte ad protocollum anzeigen, und das Holzungs-Gerichte, wenn reprobando Zeugen angeben, solche cum termino von vierzehn Tagen verabladen, summarisch, jedoch eidlich verhören und darauf sogleich ohne Admittirung eines Verfahrens über den Beweiß das Erkenntniß abfassen, überhaupt auch dergleichen Gegen-Beweis jedesmal summarisch und binnen vierzehn Tagen absolviren lassen, weil bey dergleichen Sachen alle kostbare processualische Weitläuftigkeiten vermieden werden sollen.

Würde sich nun dabey hervor thun, daß die Denunciation pflichtwidrig geschehen, so sollen Denunciantes nicht nur mit dem Duplo der dictirten Strafe beleget, sondern überdem noch als pflichtlose Diener dem Befinden nach mit Cassation, Vestungs- und Zuchthaus-Strafe angesehen werden.

Im Fall jedoch der Excedent sich offerirt, gehörig zu erweisen, daß die Kläger falsch, soll er damit gehöret und nach beygebrachtem und vollführtem Beweise der Ankläger ohne Ansehen der Person in die auf den angezeigten Exceß gesetzte Strafe und sämmtliche verursachte Unkosten ex propriis condemniret werden, und wenn das Gericht darauf nicht erkennet, soll dasselbe zu Erstattung dieser Kosten angehalten werden.

Derjenige Unter-Förster und Mahl-Mann hingegen, welcher Excesse verschweiget, mit denen Excedenten durchsticht und sich demselben zu Uebertretung seiner geleisteten Pflicht corrumpiren läſſet, soll das erstemal, wenn er dessen überführet, das Duplum der auf den verschwiegenen Exceß gesetzten Strafe nebst allen Kosten bezahlen, das zweytemal mit Gefängniß-Strafe beleget, und das drittemal als incorrigible und pflichtvergessen infam caßiret und zu allen Ehren-Aemtern untüchtig erkläret werden.

Wenn sich auch findet, daß Unter-Förstere und Mahl-Leute jemanden aus Haß und Feindschaft blos zur Vexation ohne Grund anzeigen: so sollen die- oder derselbe mit derjenigen Strafe angesehen werden,

welche auf das denunciirte Verbrechen gesetzet, auch dem fälschlich denunciirten Theile allen Schaden und Kosten erstatten.

§. 5.

Es ist bis daher in Unserer Grafschaft Lingen der Gebrauch gewesen, daß, wenn Excesse in denen gemeinen Marken und Holzungen verübet, wovon die Thäter nicht ausfindig gemachet werden können, die nächst angelegene, auch wol ganze Bauerschaften deshalb angeklaget worden, wodurch die Ruf-Stüber vor den Land-Secretarium und andere Kosten vermehret, mithin Unsere Unterthanen in schwere Kosten gesetzet, welche das Objectum und die darauf gesetzte Strafe öfters drey und mehrmalen übersteigen. Wir verordnen dahero hiermit, daß solches pro futuro gänzlich aufgehoben und abgeschaffet seyn soll.

Es sind jedoch die Unter-Förster, Mahl-Leute, Unter-Diener schuldig, wenn sie dergleichen Excesse bemerket, so fort Nachsuchung zu thun und Visitationes anzustellen und alsdenn den- oder diejenigen, wider welche sich der stärkeste Verdacht äussert, anzuklagen, welche sich befundenen Umständen nach vermittelst Eydes zu purgiren oder die Thäter nahmhaft zu machen schuldig sind.

§. 6.

Diejenigen Klagten, so die Unterthanen unter sich in Marken-Sachen führen und der Gewohnheit nach bey dem Ober-Jäger, Beamten, denen Unter-Försteren und Mahl-Leuten anzeigen, müssen im Brüchten-Register mit aufgeführet, auf dem Land-Gerichte mit abgelesen und wenn sie von dem Beklagten widerrufen und contradiciret, vor dem Brüchten-Ansatze selbst gehörig untersuchet, und die Protocolle bey dem Ansatze mit vorgelegt werden, damit die Bestrafung oder Absolution oder weitere Erörterung der Sache erkannt werden könne. Es ist jedoch bey der ersten Untersuchung alle Weitläuftigkeit zu verhüten, und wenn es am anderen Beweise fehlet, auf den Haupt-Eid entweder ex delatione partium oder ex officio in supplementum oder ad juramentum purgatorium zu erkennen und hierüber überall kein weiteres Anbringen anzunehmen.

§. 7.

Wenn also solchergestalt alles zu dem Brüchten-Ansatze sich instruiret findet, so wird solcher ebenmäßig von denen Canzeln ordentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Unterthanen, welche erscheinen und anhören wollen, wie hoch die Strafe dictiret wird, davon Nachricht haben.

Es wird aber wider die Richtigkeit der Anklage und des Excesses selbst nach vorher vollzogenem Land-Gerichte keine Einrede weiter angenommen, sondern intuitu dererjenigen casuum, so nicht contradiciret, die Strafe determiniret und auf diejenige, welche näher untersuchet, wird gleichfalls was Rechtens verordnet.

§. 8.

Von denen Sachen, so altioris indaginis und ohnumgänglich ad processum verwiesen werden müssen, soll nach geendigtem Brüchten-Ansatz der Land-Secretarius eine ordentliche Designation formiren, ein Exem-

plar davon denen Holzungs-Deputirten, und eines dem Departements-Rathe zustellen, welcher letztere solches Unserer Krieges- und Domainen-Kammer mit einem ausführlichen Berichte, warum diese Sachen zur näheren Untersuchung ausgesetzet, einzusenden hat. Es müssen jedoch in dieser Designation zugleich die Partheyen benannt und das objectum litis gemeldet werden.

§. 9.

Da es sich aber zutragen kan, daß casus in Marken- und andern, vor das Holzungs-Gericht gehörigen, Sachen vorkommen, welche keinen Aufschub bis zum Land-Gerichte oder generalen Brüchten-Ansatz leiden, so bleibet denen Holzungs-Deputirten zwar unbenommen, solche zur Cognition zu ziehen, es müssen solche Sachen aber ohne Umschweif und processualische Weitläuftigkeit abgemachet und de simplici et plano beygeleget werden, wie Wir denn ein vor allemal hiermit festsetzen, daß kein Proceß länger als ein Jahr dauern soll.

Damit Unsere Krieges- und Domainen-Kammer auch von allen bey dem Holzungs-Gerichte schwebenden Sachen informiret seyn möge, müssen Deputati alle halbe Jahre eine Proceß-Tabelle nach dem bereits communicirten Schemate an dieselbe einschicken.

§. 10.

Die introducirte und bis dahin geführte Rollen werden hiermit gänzlich aufgehoben, und sollen weiter nicht geführet, am wenigsten aber die vorhin genommene Termins-Gelder eingefordert werden, jedoch haben Wir, wie es wegen der Termins-Gelder zu halten, infra Capite IV. das nöthige verordnet.

Dahingegen ist der Land-Secretarius schuldig und gehalten, ein ordentliches Buch zu führen, worin die einkommenden Sachen mit denen Präsentatis zu tragen, worunter zugleich zu notiren, wenn solche von dem vorsitzenden Membro zugeschrieben, was darauf und welchen Tages verordnet worden.

§. 11.

Das Holzungs-Gericht wird alle Freytage zugleich mit dem Deputations-Gerichte Morgens um 9 Uhr gehalten, und müssen so viel möglich sämmtliche Deputirte präsent seyn, aus denen eingekommenen Sachen ordentlich vortragen, sich eines gemeinschaftlichen Schlusses vereinigen und sodann nach dem Concluso verordnen. Damit aber alle Weitläuftigkeiten verhütet, und die Processe nicht in das Weite gezogen werden, sind partes jedesmal in Person zu verabladen, und ist mit Nachdruck die Güte zwischen denenselben zu tentiren, wenn dieselbe aber nichts verfangen will, muß dero Nothdurft hinc et inde ad protocollum genommen, und die Sache längstens am nächsten Gerichts-Tage per sententiam rechtlich entschieden werden, allermaaßen Wir expresse hierdurch verordnen, daß in dergleichen geringfügigen Sachen, so viel immer möglich, keine Advocati und Sachwalter admittiret werden sollen.

§. 12.

Sollten einige intricate casus vorkommen, welche per recessus orales nicht abgemachet werden können, so sind zwar in caussis arduis, an-

ders aber schlechterdings nicht zum Schrift-Wechsel oder zum Verfahren loco oralis von drey zu drey Tagen, oder von acht zu acht Tagen zu verweisen, es müssen dieselbe aber weiter nicht, als ad duplicas usque verfahren, worauf von denen Holzungs-Deputirten sententia cum rationibus decidendi et dubitandi zu ertheilen, gestalten die Verschickung der Acten überdem ein vor allemal untersaget, als wobey es auch intuitu des Holzungs-Gerichts sein Verbleiben hat.

Würde wider einen ertheileten Bescheid das remedium appellationis an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer, als welches Wir hiermit quoad effectum suspensivum festsetzen, interponiret, und Deputati finden solches nicht unerheblich, sollen sodenn acta ad sententiam instruiret, und zu Abfassung eines Urthels in hac secunda instantia an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden, welche aber die Sache nicht länger als vier Wochen bey sich behalten, sondern mit deren Ablauf cum sententia bey Vermeidung zwanzig Rthlr. Strafe remittiren muß.

Weitere Remedia werden in dergleichen geringfügigen Sachen überall nicht gestattet, es wäre denn die Sache von ganz besonderer Erheblichkeit, welchen Falls denen Partheyen das remedium supplicationis offen bleibet, dergestalt, daß acta bey dem judicio a quo gleichfalls ad sententiam instruiret, an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer eingesandt und von dieser an Unser General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium eingeschicket werden.

§. 13.

Das Remedium appellationis zu Erlangung der 2ten Instanz hat, wie im vorhergehenden §pho bereits erinnert, alsdann Statt, wann die gravamina erheblich zu seyn scheinen. Selbiges wird intra decendium interponirt, darauf binnen 14 Tagen Justificatio oder deductio gravaminum sub poena desertionis eingebracht, worauf Appellat binnen 14 Tagen excipiendo antworten muß, und alsdenn ist instantia pro conclusa anzunehmen, und weiter kein Schriftwechsel zu gestatten, bey Vermeidung zehen Fl. Strafe sowohl von der Parthey als von dem Richter, wenn letzterer einen weiteren Schriftwechsel nachläßet.

Dahingegen muß zu Erreichung der dritten Instanz keine Supplication angenommen werden, wenn die Sache nicht wenigstens Ein Hundert Fl. importiret.

Und damit solches Remedium nicht gemißbrauchet werde, so soll der Supplicant zwanzig Fl. Succumbenz-Gelder erlegen, welche der Sportul-Casse anheim fallen, wenn sententia a qua pure confirmiret wird, sonsten, und wenn auch nur pro parte reformatoria erfolget, müssen den Supplicanten die Succumbenz-Gelder ohne den geringsten Decourt zurück gegeben werden, es müssen jedoch die Partheyen in zweyen Sätzen schliessen, und weiter kein Schriftwechsel gestattet werden, daß also nach eingebrachten exceptionibus auch diese Instanz vor geschlossen anzunehmen.

§. 14.

Die ergangenen Acta muß der Land-Secretarius in gehöriger Ordnung heften lassen, solche selbst foliiren, einen rotulum davor anfertigen, und die Registratur längstens binnen zwey Monaten bey Funfzig Fl.

Strafe in Ordnung bringen, darin beständig unterhalten und ein richtiges Repertorium darüber anfertigen, gestalten dieses Alles zu seinem Officio mit gehöret, und er dafür responsable bleibet.

Caput IV.

Was vor Sporteln bey dem Holzungs-Gerichte genommen werden sollen.

§. 1.

Die bey dem Holzungs-Gerichte bis daher in usn gewesene Sporteln sind excessiv hoch gefunden worden, so daß nothwendig darunter eine Aenderung getroffen werden muß, daher Wir bereits vermöge Rescripti vom 23ten Jun. 1750 verordnet haben, daß eine neue Sportul-Ordnung entworfen und zu Unserer allerhöchsten Approbation eingesandt werden soll, dannenhero nunmehro hierdurch ein für allemal festgesetzet wird, was für Sporteln einzufordern.

§. 2.

Ob nun wol in Erhebung der Sporteln bis daher sich ein merklicher Unterschied darunter gemachet findet, wenn nemlich Communitäten oder ganze Bauerschaften wider dergleichen oder diese contra privatum Process geführet, indem jene die Communitäten doppelte Jura oder Gerichts-Sporteln erlegen müssen; So finden Wir dennoch der Billigkeit gemäß, daß dieser Unterschied gänzlich aufzuheben, indem es dem Richter gleiche Arbeit und Mühe verursachet, ob er in Sachen, welche ganze Gemeinden angehen, oder welche einen privatum alleine concerniren, einen Bescheid oder ein Decretum abfasset.

Es soll daher vor ein Decretum, es betreffe die Sache vieler Personen oder nur Eine, nicht mehr als Ein Fl. und an Copialien drey Stüber vier Doit eingefordert werden. Die Termins-Jura werden auf Einen Fl. festgesetzt, welche jede Parthey erlegen muß, wenn ein Protocoll im judicio aufgenommen ist, wie denn auch ein jeder Theil den Pedellen für den Verhörs-Termin Einen St. zu bezahlen hat.

Von denjenigen Sachen aber, so zum Constitutioniren gehören, werden keine Termins-Jura bezahlet, wie denn auch die Constitutions-Decreta nicht ausgefertiget und abgelöset werden, wenn nicht die Partheyen darum expresse anhalten.

Pro citatione wird nicht mehr als pro decreto bezahlet. Vor die Abhörung eines Zeugen Ein Fl., wenn aber das Zeugen-Verhör sehr weitläuftig, Ein Fl. 10 St.

Vor die Einnehmung eines Augenscheins dem Deputato Drey Fl., dem Secretario Ein Fl. und pro inrotulatione der Acten 13 Stüber, welche der Land-Secretarius allein bekommt, indem er dafür die Acta und Registratur in Ordnung halten muß.

Pro sententia definitiva von jeder Parthey 4 Fl. und wenn die Sache sehr wichtig ist, auch Acta sehr weitläuftig sind, 6 bis 8 Fl. von jedem Theile.

Pro sententia interlocutoria zwey Fl. von jeder Parthey.

Pro relatione, womit die Acta eingesandt werden, zwey Fl.

Pro termino publicationis sententiae, welche bey denen Ober-Gerichten abgefasset und zur Publication eingesandt werden, Ein Fl.

Der Pedell bekommt vor jedes Decret, Citation oder Bescheid an Insinuations-Gebühren nicht mehr als vier Stüber.

An Copialien wird für jeden Bogen nicht mehr als drey Stüber vier Doit angesetzet, und ebensoviel soll vor ein Decret, Citation oder Bescheid bezahlet werden, wenn solches gleich aus keinem vollen Bogen bestehet.

Derjenige, welcher hierwider handelt, soll vor jeden Stüber, welchen er mehr erhoben, Ein Fl. Strafe erlegen.

Es müssen auch die Sportuln jedesmal auf die Verordnungen und Bescheide gesetzet werden, wie denn nicht minder der Land-Secretarius überdem bey Strafe der Cassation schuldig ist, ein ordentliches Sportul-Register zu führen.

§. 3.

Von denen Sportuln pro decreto et citatione genießet Unser Land-Rentmeister keinen Theil, weil dessen und des Ober-Jägers Portion Uns vorhin unter der Benennung von Apostillen bey der Domainen-Casse berechnet, wobey es auch fernerhin verbleibet.

Die nach Abzug dieser Quotä übrig bleibende Sportul-Antheile aber werden unter den Deputatum camerae und Land-Secretarium dergestalt vertheilet, daß letzterer den vierten Theil davon erhält, das übrige aber behält ersterer allein.

Von den übrigen Sportuln erhält derjenige, welcher die Arbeit thut, die Halbscheid vor seine Mühe allein, und die sodann noch übrigen werden auf obige Art repartiret.

§. 4.

Denen Advocatis soll bei Strafe der Cassation nicht erlaubet seyn, vor das künftige pro termino mehr einzufordern und zu nehmen, als Einen Fl. 10 St., wenn aber weitläuftige mündliche Recesse abzuhalten sind, zwey Fl.

Weilen die bey dem Holzungs-Gerichte vorkommende Sachen von schlechter Erheblichkeit sind; so wird dem judicio zu bestimmen überlassen, was einem Advocaten für eine Haupt-Schrift nach der Sachen-Erheblichkeit, und derselben soliden auch nerveusen Ausführung zuzubilligen sey, jedoch muß für eine weitläuftige, wichtige und wohl ausgearbeitete Schrift mehr nicht, als höchstens vier Fl. passiret werden.

Pro litteris an die Parthey 4 Stüber.

Pro extensione mandati 5 St.

Für eine Reise über Land inclusive Zehrungs-Kosten, jedoch das Fuhrlohn nicht gerechnet, täglich 3 Fl.

Pro notificatione decreti vel sententiae, wenn er ex officio constituirt wird, 15 St.

Pro sollicitatione 5 St.

Pro termino inrotulationis Ein Fl.

Pro termino publicationis sententiae et notificatione an die Parthey Ein Fl.

§. 5.

Wir befehlen demnach Unseren Holzungs-Deputirten hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, sich nach dem Inhalte dieser gegenwärtigen Instruction überall auf das genaueste zu achten, wie denn Unserer Krieges- und Domainen-Kammer zugleich anbefohlen wird, äusserstes Fleißes dahin zu sehen und zu vigiliren, daß dieser Instruction überall nachgelebet werde, wobey sich auch von selbst verstehet, daß Unserer emanirten und nächstens zu verbessernden Forst-Ordnung in allen Punkten und Clauseln, soweit solche auf die Grafschaft Lingen applicabel, ebenfalls auf das genaueste nachgelebet werden müsse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten December 1767.

(L. S.) (gez.) Friderich.

(gez.) von Massow. von Blumenthal.
von Hagen. von der Horst.

Eyd derer Vorsteher und Mahl-Leute.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß, da zum Vorsteher und Mahl-Mann in dem Kirchspiel oder der Bauerschaft N. N. angenommen und bestellet worden, ich zuförderst Seiner Königlichen Majestät und Dero Königlichem Hause treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Interesse, so viel an mir ist, befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir übergebene Dorf-Ordnung und Hölzungs-Instruction fleißig lesen, oder mich dessen Inhalt erklären lassen, und darauf sehen wolle, daß, in so weit die Dorf-Ordnung auf hiesige Grafschaft gerichtet, selbige mit der Holzungs-Instruction befolget und beyden nachgelebet werde. Ich will auch auf die dawider vorkommende Handlungen fleißig acht haben, und besonders darauf mitsehen, daß alle in der gemeinen Mark vorkommende strafbare Fälle, es sey in der Hude, Weide, gedecktem Sande, gemeinen Eschen, Torf- und Sudden-Theilen, Marken, Holzungen, oder sonsten nach Vorschrift der Hölzungs-Instruction sich ereignende bruchfällige Casus nicht verschweigen, sondern getreulich angezeiget werden und solches nicht unterlassen, weder aus Freundschaft, oder Feindschaft, Furcht, Geschenke, Gaben oder einer andern menschlichen Absicht halber, auch wenn ich von dem Beamten, Unter-Förster oder Denuncianten zur Besichtigung einer strafbaren Begebenheit abgefordert und begehret werde, mich dazu allemahl bereit und willig bezeigen. Hiernächst meinem Vorgesetzten allen Respect und Gehorsam erweisen, mich im übrigen aber so aufführen, wie es einem getreuen und ehrlichen Vorsteher und Mahl-Mann gebühret und wohl anstehet. So wahr mir Gott helfe!

Nr. 12.

Entscheidung der Gesetzcommission, wegen des Holzfällens der Gutsherren auf den praediis der Eigenbehörigen, vom 24. März 1786.

Auf die Anfrage der Tecklenburg-Lingenschen Regierung vom 3. Febr. 1785. wegen des Holzfällens des Gutsherren auf den Praediis der Eigenbehörigen, ist von der Gesetzcommission dahin concludirt:

daß dem Gutsherrn nur alsdann ein oder andres Stück entweder zu seinem Gute oder zu anderen Colonaten nöthigen Bauholzes vom Colonat zu nehmen freystehe, wenn das Colonat, auf welchem das Holz stehet, dennoch mit hinlänglichem Holze zu seinen Bedürfnissen aller Art versehen bleibt; diese Befugniß des Gutsherrn auch alsdann statt finde, wenn derselbe auf seinem Gute mit hinlänglichem Holze versehen ist.

Berlin den 24. März 1786.

Bestätigungs-Rescript.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Da auf Eure Anfrage vom 3. Febr. v. J. wegen des Holzfällens der Gutsherren auf den Praediis der Eigenbehörigen die versammelte Gesetzcommission das originaliter hierbeyliegende Conclusum abgefaßt hat, solches auch von Uns approbirt worden ist, so habt Ihr euch darnach in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen pflichtmäßig zu achten; übrigens aber für die Einsendung der darunter verzeichneten Gebühren Sorge zu tragen. Sind ꝛc. Berlin den 10. April 1786.

Auf ꝛc.

v. Carmer.

Nr. 13.

Entscheidung der Gesetzcommission, über die Antrittszeit des Dienstes der Eigenbehörigen bey Kutschfuhren, vom 16. Februar 1788.

Auf die Anfrage der Minden-Ravensbergischen Regierung vom 14. December 1787, wegen einer die Dienstleistungen betreffenden Rechtsfrage, hat die Gesetzcommission dahin concludirt:

daß ein Eigenbehöriger, wenn er statt des wöchentlichen Spanndienstes eine Kutschfuhre von zwey Meilen seinem Gutsherrn ausrichten muß, auf die angekündigte Zeit und Stunde sich mit den

Vorspannpferden einzufinden verbunden sey, ohne befugt zu seyn, die Zeit des Anzuges auf die 6te, 8te, oder eine andere Stunde zu setzen.

Berlin den 16. Febr. 1788.

Bestätigungs=Rescript.

Friederich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Das auf eure Anfrage vom 14. Dec. v. J. über die Antrittszeit des Dienstes bey den von dortigen Eigenbehörigen zu leistenden Fuhren von der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum lassen Wir euch mit der Anweisung hierüber zufertigen, euch in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen darnach zu achten und für die Einziehung und Einsendung der Gebühren gewöhnlicher maßen Sorge zu tragen. Da übrigens die Gesetzcommission ihr Conclusum nach der vorgelegten Geschichtserzählung bloß auf Kutschfuhren ganz rechtlich eingeschränkt hat, so werdet ihr, bei der jetzt im Werke stehenden Ausarbeitung der erneuerten und verbesserten Eigenthumsordnung, über diesen streitigen Punkt in Ansehung der anderen Arten von Fuhren, nach deren Verschiedenheit und darnach sich von selbst ergebenden ratione differentiae billige Modalitäten in Vorschlag zu bringen unvergessen seyn. Sind ꝛc. Berlin den 3. Mertz 1788.

Auf ꝛc.

v. Carmer.

Nr. 14.

Entscheidung der Gesetzcommission vom 1. September 1801, und Bestätigungs=Rescript vom 21. Sept. 1801.

betreffend die Wiederholung der Einkindschaft von Stief=Eltern in folgenden Ehen in der Grafschaft Lingen.

Bericht der Regierung zu Lingen.

In der hiesigen Grafschaft Lingen ist durch ein statutarisches Recht, das Lingensche Landrecht genannt, die universale Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten eingeführet, dergestalt, daß, wenn einer der Ehegatten mit Hinterlassung von Kindern verstirbt, der übergebliebene Gatte die Hälfte des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens bekömmt, die andere Hälfte aber die Kinder erhalten.

Wenn der zurück gebliebene Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, so wird die gedachte Theilung zwischen den Kindern und Eltern nicht als eine völlige Abschichtung der Kinder angesehen, sondern die Hälfte, welche sie erhalten, ist derjenige Theil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer

Mutter, welcher diesem vi Condominii am ganzen Vermögen zugestanden hat.

Wenn daher ein mit Kindern gesegneter Gatte zur zweiten Ehe schreitet, so erben der übrig bleibende Gatte, nämlich der Stiefvater oder die Stiefmutter der Kinder erster Ehe, und deren in zweiter Ehe erzielte Kinder das ganze Vermögen keinesweges allein, sondern, wenn keine Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden, erben die Kinder erster Ehe wieder die Hälfte des ganzen Vermögens, als den ihrem zuletzt verstorbenen Vater oder Mutter daran zugestandenen Antheil, die andere Hälfte fällt aber dem überlebenden Stiefvater oder Stiefmutter zu.

Wenn aber aus der zweiten Ehe Kinder vorhanden sind, so theilen sich die Kinder sowohl erster als zweiter Ehe in Capita in die dem jüngst verstorbenen Gatten, als ihrem beiderseitigen rechten Vater oder Mutter, am gemeinschaftlichen Vermögen zugestandene Hälfte des Vermögens der zweiten Ehe.

Nach diesem statutarischen Rechte ist bisher in der Provinz Lingen bei der Ausmittelung des Vermögens-Antheils der Kinder, es mögen die nachgelassenen Eltern zur zweiten oder folgenden Ehe geschritten seyn oder nicht, verfahren worden.

Es ist aber bei uns Zweifel darüber entstanden:

1) ob Stiefeltern mit den eingebrachten Kindern sowohl, als mit ihren leiblichen Kindern, und mit denen, welche sie aus künftiger Ehe noch erzeugen, eine Einkindschaft eingehen, und die vorhin bestandene Einkindschaft mit ihren künftig zu erzielenden Kindern prorogiren können? und
2) ob bei der Schließung der Einkindschaft den aus voriger Ehe schon vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens auch in der Provinz Lingen zum voraus beschieden werden müsse?

Wenn gleich, was die erste Frage betrifft, das allgemeine Landrecht (2. Th. 2. Tit. 11ter Abschnitt §. 717 u. f.) nicht ganz ausdrücklich diesen Fall bestimmt, so halten wir doch dafür, daß die ganze Bestimmung der darin enthaltenen Gesetze denselben nicht ausschließt; denn darnach ist die Einkindschaft ein Vertrag, welchen Stiefeltern mit den Stiefkindern eingehen, um dadurch unter sich alle persönlichen Rechte und Pflichten der leiblichen Kinder, desgleichen wechselseitige Successionsrechte zu bewirken, und die angesehensten Rechtslehrer behaupten: daß die Einkindschaft, wenn es die Landesgesetze verstatten, auch wohl bei der dritten und vierten Ehe wiederholet werden könne.

Westphal im Deutschen und Reichsständischen Privatrechte. 2. Th. 48. Abschnitt §. 2. und 81.

Tafinger über die Lehre von der Einkindschaft. §. 40.

Claproth in jurispr. extrajud. Sect. 2. membr. 2. Cap. III. Tit. XI. §. 224. pag. 207.

Was den zweiten Zweifel anlanget, so halten wir dafür, daß das angeführte Landrecht in der Bestimmung des 726 §., wornach den aus voriger Ehe vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens ihrer in die neue Ehe tretenden Eltern zum voraus beschieden werden muß, den Fall, wo in einer Provinz nach dem Statutar-Rechte die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten gilt, wie in der hiesigen

Grafschaft Lingen vorausgeschicktermaßen Gesetz ist, nicht untergesetzt hat, sondern blos von der Einkindschaft handelt, wo keine Gütergemeinschaft vorhanden ist. Denn in der hiesigen Provinz kommt uns der Aussatz auf wenigstens die Hälfte des Vermögens, welches von den aussetzenden Eltern in die neue Ehe gebracht wird, zu hoch vor, indem den aussetzenden Eltern die Hälfte des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens eigenthümlich zustehet, und der die Einkindschaft schließende andere Ehegatte, er mag schon Kinder haben oder nicht, sein Vermögen in die neue Ehe bringet, wovon die Stiefkinder, so wie die noch aus der Ehe zu hoffenden Kinder, wechselseitige gleiche Successionsrechte haben.

Es haben daher verschiedene Brautleute bei uns erklärt, daß sie lieber keine Einkindschaft eingehen, als ihren Kindern erster Ehe einen Aussatz von wenigstens der Hälfte des dem aussetzenden Vater oder Mutter zustehenden Vermögens bestimmen wollen. Sie sind indeß damit zufrieden, daß ihren Kindern erster Ehe ein Voraus bestimmt werde, welcher der Hälfte ihres in die neue Ehe zu bringenden Vermögens nahe kommt, so wie zum Beispiel: Wenn das gesammte gemeinschaftliche Vermögen der ersten Ehe 1800 Rthlr. beträgt, mithin den Kindern erster Ehe daran 900 Rthlr., dem unirenden Vater oder Mutter aber eben so viel zustehet, der aussetzende Vater oder Mutter ihren Kindern erster Ehe nicht 450 Rthlr., als die Hälfte ihres Vermögens, sondern nur 400 Rthlr. zum Aussatz vorbescheiden wollen.

Wir glauben auch, daß ein dergleichen Praecipuum dem hiesigen statutarischen Rechte vollkommen angemessen sey, weil an derjenigen Hälfte des Vaters oder der Mutter, welche aus der ersten Ehe Kinder haben, diese Kinder sowohl als die künftigen aus der Ehe zu erzielenden gleiche Successionsrechte erhalten.

Es würde daher keine Einkindschaft in der hiesigen Provinz zu Stande kommen, wenn den vorhandenen Kindern voriger Ehe wenigstens die Hälfte des Vermögens der unirenden Eltern zum Voraus beschieden werden sollte.

Ew. Königl. Majestät bitten wir um gnädigste Bescheidung darüber:

ob der Einkindschafts-Vertrag wohl bei der dritten und folgenden Ehe wiederholet werden könne, und ob die Eltern, welche schon vorhandene Kinder in die Einkindschaft bringen, aus ihrem eigenthümlichen Vermögen wenigstens die Hälfte desselben diesen ihren Vorkindern auf ihren künftigen Todesfall zum Voraus bescheiden müssen, obgleich in der hiesigen Provinz die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem statutarischen Rechte eingeführet ist?

Lingen, den 11. Mai 1801.

Die Regierung,

Gutachten der Gesetzcommission.

Ew. Königl. Majestät haben unter dem 11. Mai d. J. unser rechtliches Gutachten sowohl nach dem bisherigen Rechte als in Rücksicht der bevorstehenden Provinzial-Gesetzgebung auf die Anfrage der Tecklenburg-Lingenschen Regierung darüber zu erfordern allergnädigst geruhet:

ob von Stiefeltern die Einkindschaft in der anderweiten zweiten,

dritten und folgenden Ehen wiederholt werden könne, und ob bei der in der dortigen Provinz eingeführten allgemeinen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten den aus voriger Ehe vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens ihres Vaters oder Mutter zum Voraus beschieden werden müsse?

Aus der eben erwähnten Anfrage, welche

1) den den Vorkindern auszusetzenden Voraus, und

2) die Wiederholung der Einkindschaft in der folgenden Ehe

betrifft, müssen wir

in Rücksicht auf die erste Frage

zuvörderst bemerken, daß in der dortigen Provinz durch das Lingensche Landrecht eine allgemeine Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten eingeführt ist, und zwar mit der Wirkung, daß bei dem Ableben des einen Ehegatten der andere mit den zurückgelassenen Kindern das gemeinschaftliche Vermögen in zwei gleiche Hälften theilt, diesen aber, wenn sich der überlebende Ehegatte wieder verheurathet, außer der schon empfangenen Hälfte, wiederum die Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen ihres Vaters oder ihrer Mutter, und des Stiefvaters oder der Stiefmutter dergestalt anheim fällt, daß sie diese zweite Hälfte, wenn Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden sind, mit diesen theilen, bei deren Ermangelung aber diese Hälfte allein hinnehmen, und die andere Hälfte in beiden Fällen dem Stiefvater oder der Stiefmutter überlassen.

Hieraus würde für die Kinder der ersten Ehe die vortheilhafte Folge entstehen, daß sie auch an dem in der zweiten Ehe erworbenen Vermögen und sogar an dem, was ihr Stiefvater und ihre Stiefmutter in die zweite Ehe gebracht haben, Antheil nehmen. Da sie nun solchergestalt an allem, was in der folgenden Ehe erworben wird, Theil nehmen, und die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens ihrer Eltern bei dem Tode des einen Ehegatten schon erworben haben würden, so sind die Vorkinder durch das Gesetz selbst schon so sehr begünstiget, daß bei einer zweiten Verehelichung ein größerer Nachtheil für die Nachkinder, als für die Vorkinder zu besorgen ist, und es läßt sich sodann leicht erklären, warum die Eltern, wenn sie bei ihrer anderweiten Verehelichung eine Einkindschaft errichten wollen, sich nach dem vorgedachten Regierungs-Berichte nicht entschließen können, ihren Kindern erster Ehe, wie das allgemeine Landrecht, Th. II. Tit. 2. §. 720., verordnet, die Hälfte ihres Vermögens zu bescheiden. Denn wird unter diesem in die neue Ehe gebrachten Vermögen nur die Hälfte verstanden, welche dem überlebenden Ehegatten nach der Theilung mit den Vorkindern übrig blieb, so behalten die Eltern, wenn sie von dieser Hälfte den Vorkindern zum Voraus geben sollen, nur ein Viertel des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens aus der vorigen Ehe übrig, und die Vorkinder, welche schon drei Viertel voraus haben, behalten doch noch gleiche Ansprüche mit den Nachkindern auf diesen übrig gebliebenen vierten Theil.

Deswegen halten wir dafür, daß dem Gericht, welches den Einkindschafts-Vertrag aufnehmen, oder ihn als obervormundschaftliche Behörde bestätigen soll, nicht zur Pflicht gemacht werden könne, auf die Aussetzung der Hälfte des Vermögens, welches in die Einkindschaft gebracht werden soll, zum Voraus für die Vorkinder zu dringen, sondern

es genug sey, wenn dabei nur überhaupt auf das Beste der Pflegbefohlnen Rücksicht genommen wird.

Was ferner in Rücksicht auf die zweite Frage, die Wiederholung der Einkindschaft bei der dritten und folgenden Ehe betrifft, so ist diese weder nach dem gemeinen Rechte noch in dem allgemeinen Landrecht verboten. Das allgemeine Landrecht drückt sich darüber, Th. II. Tit. 2. §. 719., folgendergestalt aus:

> dergleichen Einkindschaft findet statt, wenn von Personen, die einander zur rechten Hand heurathen, entweder einer oder beide, aus einer solchen vorhergehenden Ehe Kinder am Leben haben.

Hier wird der vorhergehenden Ehe erwähnt, ohne zu bestimmen, ob es die erste, zweite oder dritte sey, und also eben dadurch die Einkindschaft bei den ferneren Ehen nicht ausgeschlossen.

Daß die Einkindschaft bei der dritten und nachfolgenden Ehen wiederholt werden könne, sagen ausdrücklich Westphal im Deutschen und Reichsständischen Privatrechte, Th. 2. Abhandl. 48. §. 2., und Tafinger über die Lehre von der Einkindschaft §. 40. Es liegt auch in der Natur der Sache kein Grund, warum die Einkindschaft nicht eben sowohl in der dritten und vierten, als in der zweiten Ehe errichtet werden könne; die bisherigen Nachkinder werden sodann Vorkinder, und nur, wenn die Auseinandersetzung des Vermögens vor der Einkindschaft nicht geschieht, kann eine solche vielfache Einkindschaft schlimme Folgen haben.

Unsere rechtliche Meinung geht daher überall dahin:

> daß es, nach Anleitung des §. 723. 724. des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 2., sich von selbst verstehe, daß von Stiefeltern die Einkindschaft in der anderweiten zweiten, dritten und folgenden Ehe wiederholt werden könne, wenn die vorhandenen zusammen zu bringenden Kinder, oder bei der Minderjährigkeit das vormundschaftliche Gericht mit dem ihnen bestellten oder zu bestellenden Curatore, einwilligen; es auch von der Einwilligung der Eltern und schon vorhandenen Kinder abhange, ob sie den Aussatz auf einen geringeren Betrag, als die im §. 726. Nr. 2. vorgeschriebene Hälfte bestimmen wollen, wobei im Falle der Minderjährigkeit der Kinder dem vormundschaftlichen Gericht, mit Zuziehung des Curatoris der Kinder, ebenfalls die Freiheit, in ein geringeres Quantum, als gedachter §. 726. vorschreibt, zu willigen zusteht, wenn nach genauer Prüfung der vorkommenden Umstände der Vortheil der minderjährigen Vorkinder durch die Einkindschaft befördert wird.
>
> Daß in jeglichem Falle nur die Verletzung des Pflichttheils der Nachkinder sowohl als der Vorkinder bei Errichtung der Einkindschaft zu verhüten, mit dieser Einschränkung aber die Einkindschaft auch in der dritten und folgenden Ehe zu verstatten sey.

Wir stellen jedoch dieses alles Ew. Königlichen Majestät höherem Ermessen alleruntertänigst anheim. Berlin, den 1. September 1801.

Die Gesetzcommission.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Rescripts vom 1. Jun. d. J., die Uns mittelst Berichts vom 11. Mai d. J. zur Entscheidung vorgetragene Anfrage betreffend,

ob von Stiefeltern die Einkindschaft in der anderweiten zweiten, dritten und folgenden Ehe wiederholt werden könne, und ob bei der in der dortigen Provinz eingeführten allgemeinen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten den aus voriger Ehe schon vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens ihres Vaters oder Mutter zum Voraus beschieden werden müsse?

lassen Wir Euch nunmehro in der abschriftlichen Anlage das von der Gesetzcommission darüber abgegebene, von Uns genehmigte Gutachten vom 1. d. M. zufertigen, um Euch in vorkommenden Fällen nach den in selbigen enthaltenen Grundsätzen zu achten, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. September 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Massow. v. Arnim.

An die Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Anhang.

Bestand der Grafschaft Tecklenburg und der Obergrafschaft Lingen, und Uebersicht des Wechsels der Regierung in denselben.

Die Grafschaft Tecklenburg besteht aus den Städten Tecklenburg, Lengerich und Cappeln, und den Dörfern Ladbergen, Ledde, Leeden, Lienen, Lotte, Schale und Wersen, welche, außer Schale, so zum Land- und Stadtgericht Ibbenbüren gehört, den Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Tecklenburg ausmachen; sie hatte mit Schale im J. 1828 eine Bevölkerung von 24,001 Seelen.

Die Preußische Obergrafschaft Lingen besteht aus der Stadt Ibbenbüren und den Dörfern Brochterbeck, Halverde, Mettingen und Recke, und zählte im J. 1828 13,940 Seelen.

Die Grafschaft Lingen war ehemals nur ein zur Grafschaft Tecklenburg gehöriges Amt. Kaiser Carl V. nahm es dem letzten Grafen Conrad von Tecklenburg wegen dessen Theilnahme an dem Schmalkaldischen Bund, und verlieh es im Jahre 1548 als Grafschaft dem Grafen Maximilian von Büren aus dem Hause Egmond. Der Gemahl seiner Tochter Anna, Wilhelm I. von Nassau Oranien, oder nach dessen Absterben ihr

Vormund, vertauschte sie aber an Kaiser Karl V., der sie im Jahre 1555 seinem Sohn Philipp II. überließ. Dieser behielt dieselbe bis 1597, wo Moritz von Nassau Oranien sie wieder eroberte, jedoch 1605 von den Spaniern daraus wieder vertrieben wurde. Diese blieben bis 1632 im Besitz; nach ihrem Abzuge bemächtigte sich Friedrich Heinrich von Oranien der Grafschaft wieder, und sie blieb bei dessen Hause bis 1703, wo sie mit dem Tode Wilhelms III., Königs von England, an Preußen fiel.

Die Grafschaft Tecklenburg kam nach Absterben des letzten Grafen Conrad 1556 auf dessen einzige Tochter Anna, die den Grafen Eberwein von Bentheim und Steinfurt heirathete. Im Jahre 1698 nahmen die Grafen von Solms, in Gefolg eines reichskammergerichtlichen Erkenntnisses Tecklenburg in Besitz. Im Jahre 1707 erhielt Preußen ¾ der Grafschaft Tecklenburg durch Kauf vom Hause Solms, und das übrige durch Vergleich von dem Grafen von Bentheim Tecklenburg zu Rheda.

Durch den Tilsiter Frieden vom 9. Jul. 1808 wurden Tecklenburg und Lingen an Frankreich, und zufolge Traktats vom 1. März 1808 an den Großherzog von Berg abgetreten, auch am 5. Mai 1808 für denselben in Besitz genommen. Zufolge des Französischen organischen Senatus Consults vom 13. December 1810 wurden Tecklenburg und Lingen mit Frankreich vereinigt, und durch das Decret vom 4. Jul. 1811 zum hanseatischen OberEms-Departement gelegt, wovon Osnabrück der Hauptort war. Tecklenburg kam zum Arrondissement Osnabrück, und Lingen zum Arrondissement Lingen; der Appellations-Gerichtshof für alle hanseatische Departements war in Hamburg.

Der Code Napoléon war in Tecklenburg und Lingen am 1. Januar 1810 eingeführt.

Zufolge Tractats vom 29. Mai 1819 wurde die niedere Grafschaft Lingen an Hanover abgetreten.

Verzeichniß der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Verordnungen.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Inhalt.	Seite
1	9	Dec.	1612	Publicandum wegen unbefugten Jagens und Taubenhaltens	61
2	31	Oct.	1639	Landt-Rechten ende ordonnantien van Lingen	62
3	4	Mertz	1733	Holz- Forst- Jagd- und Grenzordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen	90
4	10	Sept.	1735	Edict die Wegebesserung in dem Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen betreffend .	117
5	26	Nov.	1741	Eigenthumsordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg .	121
6	5	Jun.	1748	Erneuerte und geschärfte Feuerordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen	143
7	7	Sept.	1752	Reglement wegen des Dienstwesens in der Grafschaft Tecklenburg	151
8	7	Febr.	1755	Dorfordnung für das Fürstenthum Minden, Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen	158
9	15	Apr.	1756	Reglement wegen des Dienstwesens in der Grafschaft Lingen	187
10	18	Jan.	1766	Tecklenburg-Lingensche Regierungsinstruction	193
11	7	Dec.	1767	Erneuertes und verbessertes Landes- Polizey-, Holzungs-, Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafschaft Lingen . .	203
12	24	März	1786	Entscheidung der Gesetzcommission wegen des Holzfällens der Gutsherren auf den praediis der Eigenbehörigen	232
13	16	Febr.	1788	Entscheidung der Gesetzcommission über die Antrittszeit des Dienstes der Eigenbehörigen bei Kutschfuhren	232
14	1	Sept.	1801	Entscheidung der Gesetzcommission, die Wiederholung der Einkindschaften betreffend, nebst dem Bericht der vormaligen Regierung zu Lingen vom 11. Mai 1801 . .	233

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verbesserungen.

S. 6.	Zeile 8.	statt keinen	— lies keiner
— 9.	— 7.	statt allgemeine	— l. allgemein
— 10.	— 31.	statt Mehrzahl	-- l. Mehrpacht
— 11.	— 13.	statt wegstarben	— l. wegsterben
— 12.	— 1.	statt Habe	— l. Höfe
— 16.	— 27.	statt Diensten	— l. Dienste
— 19.	— 34.	statt wäre	— l. hätte
— 20.	— 2.	statt markgängigem	— l. marktgängigem
— 21.	— 4.	statt 1829.	— l. 1825.
— 26.	— 31.	statt Schullen	— l. Schollen
— 27.	— 1.		
— 28.	— 7.	statt Freien	— l. Freie
— 35.	— 22.	statt 1723.	— l. 1823.
— 39.	— 4.	statt Nieder Lengewicher	— l. Nieder Lengericher
— 41.	— 4.	statt Gesetze	— l. Gehölze
— 43.	— 6.	statt condominium	— l. condominii
— 45.	— 8.	statt Markenverkürungen	— l. Markenverkörungen
— 48.	— 16.	statt Die	— l. Der
— 49.	— 6.	statt Kampf	— l. Kamp
— 51.	— 8.	statt denselben	— l. den Provinzial=Gesetzen
— 53.	— 17.	statt Holzens	— l. Hetzens
— 56.	— 25.	statt Dahlen	— l. Dehlen
— 63.	— 30.	statt repen	— l. ropen
— 75.	— 23.	statt tegeneren	— l. tegen eren
— —	— 34.	statt Hilick	— l. Hiliks
— 76.	— 6.	statt Sunde	— l. unde

Schlüter, Clemens August

Provinzialrecht der Provinz Westphalen

Bd.: Bd. 2

Leipzig 1830

J.germ. 272 f-2,1/2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553337-1